



## VARIA

Puncto Successionis & Aperturæ Feudalis , investituræ simultaneæ Tyrolensis , Successionis Fideicommissariæ &c.

Num. 1.

**R**esponsum Tubingense p̄cto Successionis s. aperturæ Feudalis zu Neuhausen / contra prætentam simultaneam investituram Tyrolensem de 1700.

Num. 2. Species tacti Fideicommissum Familiae Rechbergensis , Weissenstein & Kellmünz betreffend. de 1709.

Num. 3. Extractus Fideicommissum Familiae Rechbergici , Cronburg / Weissenstein & Kellmünz betreffend. de 1599.

Num. 4. Responsum Tubingense p̄cto Successionis Rechbergicæ in dicto Fideicomissio, de 1710.

Num. 5. Reichs - Hof - Raths - Conclusum Manutenentiæ , de 1712.

Num. 6. Cælareum Decretum Manutenentiæ in possessorio , de 1712.

Num. 7. Cælareum Rescriptum hoc puncto ad Executores Fideicommissi quæst. de 1712.

Num. 8. Schema Genealog. Baroniū de Rechberg , p̄cto Successionis in Fideicomissio quæst.

Num. 9. Responsum Salisburgense dicto p̄cto , de 1712.

Num. 10. Responsum Tubingense p̄cto prætentæ relutionis & respective vindicationis Bonorum Ecclesiasticorum per principem A. C. olim seculat. & ad immediatos Nobiles A. C. alienatorum in causa Racknitz contra PP. Jesuitas zu Neuburg / de 1709. vid. in Ant. Fabers Staats-Cantley ad dictum annum. 1709.

**RESPONSUM TUBINGENSE**  
p̄cto Successionis Feudalis zu Neuhausen / contra simultaneam investituram Tyrolensem.

I. N. D. N. J. C.

**D**ennach wir Decanus und andere Doctores Juridicæ Facultatis bey Fürstl. Würtenbergischer Academi allhier zu Tübingen abermahlen gebührend er-

suchet worden / über die puncto successionis Feudalis zu Neuhausen auf den Hildern / zwischen einer Löblichen Reichs - Ritterschaft Directorio in Schwaben am Rothen / quæ Ober-

Bor-

Dormundschafft Hn. Carl Josephen von Neuhausen zu Hofen / an einem/ sedann Herrn v. Matthias Lechthä-  
ler / Lobl. Oesterreichis. Hof-Cam-  
mer-Procuratore am andern Theil/bey  
Hochlobl. Oesterreichis. Regierung  
zu Innsprugg / suo modo bis quadrup-  
licam inclusive ventilirte / hiebey wie-  
der zurückkommende Acta , sonder/  
heitlich aber über die daraus gezogene  
z. unterschiedliche Quæstiones Unser  
in Rechten wohlkundirtes Gutachten  
etwas weitläuffer zu begreissen und  
mitzuheilen ; Als haben wir zu schul-  
diger Beobachtung unserer schroeh-  
ren Amts-Pflichten / auch Beför-  
derung der heilsamen Justiz, die Uns  
zu dem Ende überschickte völlige Acta,  
sammt dero Beylagen / mit Fleiß  
durchlesen , und nach denenselben je-  
de Frag / vermittelst reisser Erwe-  
gung und Deliberation , in Unserm  
versammelten Collegio zu decidiren /  
keinen Umgang nehmen sollen ; Al-  
lermassen bei jeder besonders hernach  
folgt. Von der Ersten Frag nun :

Ob Herr Carl Joseph von  
Neuhausen zu Hofen / unge-  
hindert der Gegnerischen Excep-  
tion , Duplic und Quadruplic , zu  
rechtlicher Gnüge erwiesen / daß  
Er von Werner tertio von Neu-  
hausen / Tusser genannt / als  
Comuna stipite sein und des letz-  
verstorbenen Vasallen/Herrn Wil-  
helm Philippem von Neuhausen de-  
scendire / und daß jetzt benannter  
Wernerus Terrius das von der Gras-  
und Herrschaft Hohenberg her-  
kömmende Lehen/ nemlich Burg

und Dorff zu Neuhausen / mit  
dem Kirchensatz und anderer Zu-  
gehörd besessen / und auf Seine  
Sohn transferirt habe / also und  
dergestalten / daß die von seinen  
zwey verheirathet , gewesten  
Söhnen Werner v. und Rheinhar-  
do I. daran besessene zwey Lehens  
Helfste ein feudum paternum vel an-  
tiquum , und kein noviter concessum  
vel oblatum gewesen ?

Haben wir schon unter dem 25.  
August. verflossenen Jahrs unsere  
Rechtliche Gedancken affirmative in  
mehreren eröffnet / dahin wir uns  
auch nochmahls bezogen haben wol-  
len.

Wie dann das Erstere Membrum,  
nemlich die descendenz à communi stipite  
Werner Tereio , Tusser genants/  
I. aus denen uns in originali vorgeleggs-  
ten Lehenherrlichen Consens. und bes-  
meldten Werners s. Söhnen an ihre  
Mutter übergebenen Versatz-Brieff/  
lit. D. & HH. de 1331. wie auch dem  
de s. Sept. 1663. zu Eßlingen vidimir-  
ten Stift-Brieff der Früh. Mesi zu  
Neuhausen lit. P.P. I. de 1330. uns-  
strittig erhellet / in deren letzterem sich  
Werner selbst den Tusser / und seine  
Frau Guta / Reinharden seel. des  
Eruchsessen von Hellingen Ritters  
Tochter nennet / welcher in originali  
vorhanden gewester Stiftung unter  
andern auch das vidimirte Notariat-  
Instrument lit. CC. 3. de 1549. und  
solchen juris Patronatus dem Hansen  
von Neuhausen von denen von Neu-  
hausen zu Hofen quā Senioribus in an-  
no 1494. auf dasselbe mahl beschehe-

ne Überlassung / laut originalen Documenti lit. RR. neben andern in der Triplic allegirten Beylagen ebenfalls gedenkt / auch gegenseit in der Quadruplic darwider nichts movirt wor- den. In denen ersten Documen- ten aber werden erwähnten Werner & und Güte Söhne mit Nahmen / als Werner / Reinhardt / Odilfrid / Heinrich und Wolff exprimit / deren fides probandi in antiquis gegenseits vergebentlich angefochten wird / dann lit. V. an Pergament und Schrift un- versehrt / und mit dem doppelten da- ran noch maculirten Niemen desz dar- an gehangenen Lehenherrlichen Innsigels versehen / lit. HH. aber adhibi- tis duodecim testibus errichtet / und mit 7. sigillis , daran noch 6. vorhan- den / bekräftiget worden / welche beede Documenta auch ratione objecti der versetzten Güther einander ganz conform seyn. Von obigen 5. Brü- dern nun waren allein die 2. ältere Werner und Reinhard weltlich und verheurathet / dahero sie sich auch al-lein wegen der Hohenbergis Lehen zu Neuhausen / und anderer Güther Verleihung / vermög desz mit 4. si- gillis versehenen originalen Vertrags lit. E. de 1360. verglichen / und nach ihrer Mutter Tod / Kraft desz mit 4. noch vorhandenen sigillis bekräftig- ten Documenti lit. G. de 1371. ohne einige weitere Meldung einer von ih- ren Brüdern gemachter Concurrenz, zur Brüderlichen Theilung geschritten waren ; Der andere Bruder Reinhardt aber / hatte seinen halben Theil an der Burg und dem Dorff zu

Neuhausen / an dendamahlichen Gra- sen Eberhard von Würtemberg / ge- gen Burg und Dorff Hoven / wie auch die Dörfer Oessingen und Mühlhausen sc. und andere Güther / Vermög Pergamener Würtembergis. Tradition lit. CC. 4. dc 1369. vertau- schet / welcher ohne Lehenherrl. Con- sens vorgenommener Permutation hal- ber jedoch er absens in eodem anno ju- dicio parium Curia , Kraft der vid- miraten und in originali bey dem Ro- tentahl. Archiv zu Neuhausen noch dato befindlichen Caducitat Uthel lit. DD. & lit. MM. de 1369. seiner Le- hens Helfste in Contumaciam privist worden.

I. Membrum. Die Descendenz à Wer- nero terio , Tüsser genannt / tan- quam Communi stipite , I. ex Docu- mentis originalibus.

Gleichwie nun besagter Rhein- hard von Neuhausen / solcher gestalt primus acquirens desz Fürstl. Würtem- bergis. Lehen Burg und Dorfs zu Hoven geworden / so ist die Delcen- denz Herrn Carl Josephen von Neu- hausen / so noch dato quā Vasallus sol- ches Fürstl. Lehen Güth Hoven besi- ket / per Compendium von demselben quā primo acquirente von selbsten zur Gnüge dargethan / als bekannt ist / daß bey dem Hoch Fürstl. Würtem- bergis. Lehen Hof / wie bey andern Lehen Höfen / allein diejenige / so ihre Descendenz à primo acquirente vel communi Possessore feudi behörig do- ciren können / in Conformität der ge- mei-

meinen  
Successio  
der Hoch-  
chivior  
Archiv  
Reverser  
ginali für  
lauffend  
denk spe-  
die fern-  
gen Her-  
per Rein-  
rentem d-  
nero ter-  
tanquam  
besagten  
ders We-  
zen / ale-  
Helfste a-  
nerl. Be-  
originali  
gel vei se-  
le verste-  
Confessio  
gestamm-  
Scrupul g-  
bey deme-  
ten Docu-  
Buchs u-  
der Buce-  
sothaner  
fides prob-  
belkover-  
Baum /  
matogra-  
Dubioru-  
impugni-  
Baums-  
tiger Aut-  
und des-

meinen Lehens Rechten zur Lehens-  
Succession admittirt werden. Wie  
der Hoch-Fürstl. Würtembergis. Archivariorum aus dem Hoch-Fürstl.  
Archiv und denen originalen Lehens-  
Reversen gezogene / und Uns in ori-  
ginali fürgelegte Extract de 17. April  
lauffenden Jahrs / sothane Delcen-  
denq specialius attestirt. Quo ipso  
die fernerweite Descendenz des jungen  
Herrn von Neuhausen zu Hoven  
per Reinhardum<sup>1</sup>. quā primum acqui-  
rentem des Lehens zu Hoven à Wernerio tertio, dem Eusser genannt /  
tanquam communi stipite & parente  
besagten Reinhardi I. und seines Brü-  
ders Wernerii V. (von welchen letzte-  
ren / als possessor der andern Lehens-  
Helfsee zu Neuhausen / Kraft geg.  
neri. Beyleg N. 1. dc 1384. so noch in  
originali mit dem Lehenherl. Innsi-  
gel versehen / vorhanden ist / der lez-  
te verstorbene Vasall nach selbstiger  
Confession des Herrn Gegentheils her-  
gestamt) außer allem Zweifel und  
Scrupul gesetz wird. Das man also  
bey denen Uns in originali produci-  
ten Documenten weder des Stamm-  
Buchs und Stamm-Baums / noch  
der Buccellinischen Stemmatographi zu  
sohaner Prob von nothen hat / deren  
fides probandi doch 2do (aus dem Gas-  
telkoverischen Stamm-Buch und  
Baum / auch der Buccelinischen Stem-  
matography Ableinung der Fiscalischen  
Dubiorum.) gleichfalls vergebenslich  
impugniert wird: gestalten des Stamm-  
Baums und Stamm-Buchs unstrit-  
tiger Author, vermög des Titul. Blats/  
und des originalen Recessus lit. C.C. I.

de 1614. D. Oswald Gabelkover /  
nicht nur ein in der Medicin experientis-  
simus, und dahoo gewesener Fürstl.  
Würtembergis. Hof- und Leib-Medi-  
cus, sondern auch in operibus Stem-  
matographicis versatissimus und hoch-  
berühmter Mann war / dessen vor-  
handene Manuscripta und Collectanea  
ejusdem Generis im Hochfürstl. Archiv  
zu Stutgardt/ als ein schöner Schatz  
noch dato neben denen Neuhäusischen  
Collectaneis in Originali aufzuhalten  
werden: mit dessen Sohns Joh. Jacob  
Oswalden / gewehten vieljährigen  
Hochfürstl. Würtemb. Archivarii und  
Hof- Registratoris , eigener Hand/  
vermög der dermähligen Hrn. Archi-  
variorum zu Stuttgardt ertheilten /  
und uns fürgelegten Attestati , de 17.  
April/ lauffenden Jahrs / daß in O-  
riginali uns vorgelegte Neuhäusische  
Stamm - Buch colligirt / und der  
Dedication datum zu Stuttgardt / den  
28. Novembr. 1608. mit gleicher Dint-  
ten bezeichnet worden ; lit. Z. Z. f. war  
in der Triplic notanter nur als eine Co-  
pia vom Vogt Wilden mit Offerirung  
des Originals ad inspiciendum vorgelegt/  
welcher freylich es hier und dar inter-  
polirt / und bis ad annum 1615. con-  
tinuit / mithin hoc sensu die Abschrifte  
verfertigt hatte. Dahero auch die  
fol. 261. wegen Alienation von Alsdorff  
inserirte Paraphrasis in dem Original sich  
nicht befindet : die Correction der im  
Schreiben leicht verstoßenen Zahlen  
aber bey denen jerschiedenen Wernerii  
ist ganz recht aus Berechnung der vor-  
hero schon numerirt / und beschrieben  
gewesener Werner / als auch dem ac-  
curaten

eutaten Stamm-Baum vorgenommen worden / wordurch aber weder dem Hauptwerck / noch der generationum Gradibus das geringste nichts abgegangen / wie dann in ansehenden Numeris allezeit falvo errore calculi, salvique ipsius correctione verfahren wird / auch jeder seine dicta ad tenorem der allegirenden Documenten selbstestringit wissen will : also hatte Werner nach dem Dietrich von Neuhausen im vierdten Grad sub. N. 7. &c 8. nothwendig, als der vierdte an der Zahl bezeichnet werden müssen / weil schon 3. Werner vorhero beschrieben gewesen / wie dann vorhero der Werner der Tuzzet im Original sub. N. 5. mit gleicher Dinten der dritte als Filius Wernerii II. gesetzt / jedoch nirgends als ein Bruder / sondern sub. N. 7. & 8. in Terminis nur als ein Vetter des nachgesetzten vierdten Werners beklant worden. Das aber der D. Gabelkover bey Werner I. und Dieterich von Neuhausen / ratione ihrer Kinder und respectivē Ehe-Frauen / wegen Mangel gehabter Documenten auch Muthmassungen nachgegangen / ihut ad Casum prætentem nichts / dann bey Werner dem Tuzzer die Descendenz anf ersehenen und noch vorhandenen vor-allegirten Documenten positivē fest / von deme / quā communi stipite & possessore feudi quæst. wie Herr Gegenthil selbst confessit / nunmehr die alleinige Frag ist / als wordurch die weitere descendenz a primo acquirentē, eo ipso dargethan wird :

Agnatus enim præcisē demonstrare

non cogitur primos familiae authores, vel primū feudi acquirentem, sed sufficit, si doceat se ex communi stipite, qui feudum possederit, cum Vasallo ultimo defuncto descendere. (post DD. Rosenthal. Syn. feud. cap. 2. concl. 28. n. 8. & cap. 15. concl. 40. num. 13. J. Christ. von Uffenbach tr. de Consil. Cæs. Imp p. 146. 148. post DD. Græve concl. I. 2. concl. 49. n. 10. 11. Georg Everhard. vol. 1. cons. 17. n. 41.) Eben so wenig mag irren / daß das Stammibuch sich auf den Herrn Carl Josephen nicht extendirt / dann es vom D. Gabelhofer anno 1608. verfertigt / und nur bis anno 1610. & II. im Original nachgehends continuirt worden / quo tempore allein sein Proavus Hans Reinhardt gelebt / welcher auch noch ledig im 13den Grad sub N. 23. alleinig vorgestellet werden mögen; dessen weitere descendenz von seinem Avo Franken und Partre Werner Dieterich durch lit. Aa. als ein Artelatum dreier Personen / nemlich des Pfarrherra / Schultheissen und einen des Gerichts zu Hoven / so selbige noch wohl gekönnnt / und es benötigten falls jurid testiren würden / zu recht begnügig supplirt worden / wie die gegnerl. Beylag sub N. 9. solch supplementum von Werner XIII., so aber nach seinem irrigen supposito nicht Wolffen IV. Sohn (als welcher Georg Wolff geheissen/ und absque prole mascula, vermbis Stammbuchs und Baums / auch lit. C. & W. gestorben war) gewesen / sondera Georgium tertium von Neuhausen / besagten Wolffen IV. Collateralem

teralem im  
buchs & I  
hatte / or  
Walter R  
vor Augen  
mittirte E  
Hoch. Fi  
Guth H  
à Parte &  
ven Reinb  
hujus &  
pice Werr  
ringsten S  
vorab /  
mit dene  
mühlen go  
anderer a  
tanquam  
dringen n  
Müller o  
geföhret e  
Das a  
possessio C  
tii Tusler  
den gew  
antiqui,  
ten Söh  
Reinhard  
ersten res  
sumptive  
in mehrer  
uns noch  
  
Secundum  
tatis f  
pertine  
stipiti  
antiqui  
que to  
fessio

teralem im achten gradu laut Stamm.  
buchs & lit. C. zum Vatter gehabt  
hatte / ordentlich bis an des Pupillen  
Vatter Werner Dieterich selbsten  
vor Augen stelle / und des Pupilli ad-  
mittirte Lehens . Succession zu dem  
Hoch - Fürstl. Württemberg. Lehen.  
Guth Hoven an sothauer descendenz  
à Patre & primo acquirente feudi zu Hov-  
en Reinhardo primo , consequenter  
hujus & Wernerii quinti communis stipi-  
tate Wernerio tertio dem Eusser den ge-  
ringsten Scrupul übrig lassen kan ; be-  
vorab / da in casu præsentia man sich  
mit denen gradibus agnationis zu be-  
mühen gar kein Ursach hat / weil kein  
anderer agnatus weiters im Leben / der  
tanquam proximior auf eine prælation  
dringen möchte / wie ex DD. & Petro  
Müllerio in denen Triplicis bereits an-  
geführt worden.

Das zweyte Membrum , nemlich  
possessio Communis stipitis Wernerii ter-  
tii Tusseri dicti , oder die schon vorhan-  
den gewesete qualitas feudi paterni vel  
antiqui , bey seinen zwey verheurathet-  
ten Söhnen / Wernerio quinto und  
Reinhardo primo . haben wir in unserm  
ersten responso ebenfalls nicht nur præ-  
sumptive , sondern auch concludenter  
in mehrerem dargethan / dahin wir  
uns nochmahlen referiren.

Secundum Membrum. Possessio Universi-  
tatis feudi , s. Burgi & Pagi cum ap-  
pertentiss. Wernerio tertio , communi  
stipiti vindicata , ut & qualitas feudi  
antiqui , quoad utramque partem , sic  
que totum integrale afferea : I. Pos-  
sessio unica Communis stipitis.

Dann I. hatte Werner tertius  
Tusser genant / ihr selbst confessiter  
communis patens und stipes , vermbg  
der uns in originali producirten / und  
mit 4. unversehrten Sigillis versehenen  
fundacion , über die Caplaney der S.  
Margarethen Altar seines Sohns  
Wolffram von Neuhausen / Chums  
Herrn zu Augspurg / und Kirch-  
Herrn zu Neuhausen lit. YY. 3. de  
1387. Burg / Dorff / Kirchensas /  
Leut und Guther zu Neuhausen sei-  
nen Söhnen verlassen / und war lit.  
PP. 1. de 1330. von dem Kirch- Herrn  
zu Neuhausen allein der Kirchen-  
Vogt und Lehen- Herr zu Neuhausen  
genannt ;

( Dubia fiscalia.) Darroider nichts  
relevirt / das lit. YY. 3. nicht vom  
ganzen Lehen / sondern von der  
Reinhardischen Helfste zu verstehen /  
und die feudal - Qualität wegen des  
Mütterlich- und Väterlichen Guts  
parificirung / und das Wolffram /  
der als Persona Ecclesiastica der Lehens-  
Guther unschädig gewest / besagter  
Verlassenschaft sich einen rechten  
Erben nenne / vielmehr selbsten de-  
strukt werden solle ; Item das ex lit.  
PP. 1. ebenfalls der Guther allodiale  
Qualität erhelle / sonst den Lehen-  
Herrn Consens nothwendig darzu er-  
fordert und eingeführet worden wä-  
re.

( Dubior. fiscal. solutio.) Allermäs-  
sen die Reinhardische Helfste niemah-  
len simpliciter Burg und Dorff zu  
Neuhausen , sondern restrictive nur  
ein Theil und die Helfste daran lit. F.  
& CC. 4. de 1369. genandt worden /  
Ggggg 3 auch

auch nicht anderst genant werden kön-  
nen / Burg und Dorff aber simplici-  
ter besitzen und verlassen / inserirt von  
selbstens das totum und nicht partem.

So ist auch die Väterliche und  
Mütterliche Verlassenschaft nur ra-  
tione transmissionis , nemlich der  
Verlassung an die Söhne / nicht aber  
ratione qualitatis , vel feudalis vel allo-  
dialis einander parificirt worden / wie  
dann die Wort : (zum rechten Erb.)  
N. 1. de 1384 ebenfalls von dem Le-  
hens - Antheil quæst. in selbstigem Le-  
hen - Brief à Domino Directo & Va-  
lallo prædicti werden / auf solche Art  
war in allweg Wolfram / der Zeit  
seines Vatters Tod noch keine Persona  
Ecclesiastica gewesen / sondern erst 14.  
Jahr hernach / laut der originalen  
Beylag lit. LL. a & b. de 1345. durch  
seinen Bruder Werner quæ seniorum  
zum Kirch - Herrn von Neuhausen  
præsentirt / und damit zur Renuncia-  
tion der Väterlichen Verlassenschaft  
gegen seine zwey Brüder / Vermög  
Stamm - Buchs vermögt worden /  
ebenfalls gleich seinen andern Brü-  
dern rechter Erb des Hohenbergschen  
Lehens zu Neuhausen ; gestallten er  
auch lit. N. de anno 1331. quæ con-  
vallus neben denenselben / seiner Mut-  
ter mit Lehens - Herrl. Consens, nahm  
hafte Lehens - Güther antichretice ab-  
getreten hatte ; Die Mütterliche  
Verlassenschaft aber war lit. v. Y.  
unter dem Anhang : (und all anderm  
Guth) verstanden / welche nicht zu  
Neuhausen / sondern lit. G. eigentlich  
außerhalb an andern Orten gelegen  
waren ; In lit. P. P. 1. de 1330. war

durch das Wort : (der Kirchen - Vogt  
und Lehens - Herr) nur das Jus patro-  
natus & collaturæ Ecclesiae verstanden /  
wie noch dato die Vasallen zu Neuhaus-  
en es besitzen / und ohne Einholung  
des Erz - Herhoglichen Lehens - Hoff  
Consens, casu congruo durch præsen-  
tirung eines Rectoris Ecclesiae Seiner  
Hochfürstl. Gnaden zu Costanz/ quæ  
Episcopo Diceceos lit. L. L. a. & c. b. de  
1345. & lit. L. de 1400. exercitent.  
Sonst waren freylich die zur Früh-  
messer - Pfündt destinirte Particular-  
Güther allodial , wie sie in hac qualia-  
tate vom Frühmesser noch dato genof-  
fen werden / der Kirch - Herr aber/  
hatte von denen zum Pfarr - Guth ge-  
hörigen Güthern nichts alienirt, son-  
dern nur dem Frühmesser Caplan wegen  
des auf desselben Fundation der Pfarr  
zugewachsenen Nutzens und Fron-  
mens / einen Garten um einen jährli-  
chen Zins von 4. Schilling - Heller /  
welchen er nicht theurer verlebhen kön-  
nen / für sich und seine Nachkommen/  
zu geniesen / in Bestand gegeben  
und verliehen / worzu allenfalls viel-  
mehr der Bischofliche Costanzische  
Consens erfordert werden sollen/ wel-  
cher eo ipso , daß daselbst die Früh-  
messer Fundation angenommen / und je-  
der Caplan solcher gestalten bis jezo  
von dar confirmirt worden / nicht un-  
terblieben seyn kan.

Secundo, hat Werner Tertius Eusser  
genannt / Lit. HH. de 1331. die sei-  
ner Frauen übergebene nahm hafte  
Güther und Gesäß von zwey Höfen  
und zwey Mühlen mit aller Zuge-  
hör 31. Hofraithinen / und 11. Cen-  
siten à pa-

siten von S  
Gärten zu D  
sen gehabt /  
zeiten cum pa-  
tivo Ihr der  
gegeben / re  
aber Hohenb  
dahero lit. D  
würcklichen  
tung / von se-  
jährigkeit g  
Lehen - Herr  
seines Todes  
lennun der  
im geringste  
Vatters in s  
gegangenen  
hens - Oblati  
denen Söh  
oder ihren S  
juris Comuni  
paterna , &  
bescheinigt  
da in casu sic  
zu Neuhaus  
ihre Anspro  
verlassene f  
gesorderte G  
ren zu könne  
wären / der  
nießlicher E  
itung der Leh  
sens gegeben  
Lehen - Herre  
hen / zu ge-  
weit lieber i  
dial - Stücke  
sicherung un  
hätte / als l  
ständen à pa-

iten von Scheuren / Wiesen und  
Gärten zu Neuhausen vorhero genos-  
sen gehabt / und theils noch in Leb-  
zeiten cum packo relucionis filii reservato  
Ihr der Frauen zur Morgen. Gab  
gegeben / welche samt und sonders  
aber Hohenbergis. Lehen gewesen / und  
dahero lit. D. de Anno 1331. bey deren  
würcklichen Pfandnieslichen Abtret-  
zung / von seinen noch in der Minder-  
jährigkeit gestandenen Söhnen / der  
Lehen-Herr. Consens im ersten Jahr  
seines Todes eingeholet worden; Wei-  
len nun der Lehen. Herrliche Consens  
im geringsten nicht / einer / nach des  
Vatters in selb. gem Jahr erst vorher  
gegangenen Tod geihen neuen Le-  
hens. Oblation gedencket / solche auch  
denen Söhnen / quā minorenibus  
oder ihren Pflegern / ob resistentiam  
juris Communis quoad immobilia bona  
paterna, & quā his accententur, nicht  
bescheiden können / und eben so wenig/  
da in casu facto andere Allodial-Güter  
zu Neuhausen / um die Mutter für  
ihre Ansprach an ihres Ehe-Herrn  
verlassene fahrende Haab / und die  
geforderte Morgen-Gab contenti-  
ren zu können / vorhanden gewesen  
wären / der Lehen-Herr zu Pfand-  
nieslicher Einräumung und Abiret-  
zung der Lehen. Güther / seinen Con-  
sens gegeben haben würde / wie die  
Lehen-Herren hierinnen gar caute ges-  
hen / zu geschweigen / die Mutter  
weit lieber ihre Aßfertigung mit Allo-  
dial-Stücken zu Ihrer mehrern Ver-  
sicherung und freyer Disposition gesucht  
hätte / als läßt sich bey sothanen Um-  
ständen à particulari ad universale gar

wohl chliessen / das nemlich die hin-  
terlassene Burg und Dorff zu Neu-  
hausen / schon ein Hohenbergisches Le-  
hen / und Werner Tertius dessen  
halben bereits ein Hohenbergisches  
Vasall gewesen;

2. Qualitas feudalis Possessoris Commu-  
ni stipiti.

(Dubia fiscalia.) Darwider nichts  
hindern mag / daß lit. D. & Hh. nur  
der versekten Particular. Stück / nicht  
aber der Burg und des Dorffs zu Neu-  
hausen Meldung beschehe / dahero  
ex solâ inclusione bonorum particularium  
ad exclusionem feudi universitatis  
vel pagi cum Ingolstadiensib zu schlie-  
ßen seye / bevorab da ermeldte Docu-  
menta einander darinnen discrepirtent /  
daß lit. D. die Güther quæst. nicht  
Väterlich ererbte Güther / sondern  
nur simpliciter ihr der Söhnen Guth  
genannt werden / als welche à patruis  
& agnatis zufallen können / wie sie  
selbst auch Particular-Güther / und  
in specie die Mühlen titulo empti an sich  
gebracht hätten. Hingegen lit. H.H.  
keiner Lehenbahnen Qualität ermeldter  
Güther Meldung geschehe. So hätte  
ten die Söhne ihrer Mutter auf dem  
Ihrgen genugsame Assurance ge-  
ben müssen / weilen Sie die Mutter  
durch die Ihro in denen Ehe-Pactis  
verschriebene Väterliche Güther sich  
nicht genugsam versichert gehalten /  
sonsten / da sie die Güther à Marito  
schon empfangen gehabt hätte / der  
Kinder Besicherung unnöthig gewest  
wäre / consequenter lit. D. die Wort:  
(die

(Die ihr gegeben wörden /) nur von der Summa der Morgen- Gab / nemlich denen so. Marek Silbers / und nicht von denen Söhnen zu verstechen seyen.

(Dubior. fiscal. Solutio.) Hierauf mit wenigem dienen kan / daß in einiger Particular - Lehen - Stücken blossem Versatz - Brief / und darüber erhaltenen Lehen - Herrlichen Consens der unversezt verbliebenen übrigen Lehen-Güter s. feudis universitatis vel pagi , als davon damahlen keine frag war / zu gedenken mit nöthig gewesen / die Ingolstadienses aber reden de casu prorsus alieno , nemlich von einem formalen Lehen-Brief / darinnen nur bona particularia als zu Lehen verliehen / reeensikt werden / da doch darinnen das ganze Lehens. Quantum necessarium zu exprimiren gewesen. Der Documenten vermeinte discrepanz operirt nichts zur Sach / dann genug / daß sie ratione objecti der versetzten Güter mit ihren Anstossen / auch ratione cause debendi einander zutreffen: Lit. HH. war es nicht nöthig in specie der Lehenbahnen Qualität zu gedenken / weilen es ein unter der Mutter und dezo Söhnen an Matthias Tag getroffener Vergleich war / welchen aber sie codem anno an St. Johannis Tag Lit. D. ex hac ipsa causa , daß besagte Güther Hohenbergis. Lehen. Güter gewesen / Lehen - Herrl. confirmiren lassen / da dann genug / daß daselbst den der Lehenbahnen Qualität gedacht worden / und werden müssen / w. hingegen ebenfalls genug war / daß lit. HH. in terminis solcher Güter/

als vom Vatter ererbt und angefasien / gedacht worden / welche nach des Vatters Todt so gleich der Söhnen Gut geworden / und also im herzach gefolgten Lehen - Herrl. Consens. Brief lit. D. gar wohl Ihr Gut genannt werden können;

Daz aber selbige Güther à patruis vel agnatis zu fallen können / ist eine à posse ad esse ungültige Argumentation , dessen Contrarium lit. HH. ipsius filii und Ihre Pfleger / die solche Güther dem Vatter in terminis zuschreiben / assertiren / denen in factis ipsis turn temporis notissimi plenissima si les zu adhibiren / wie dann auch wider alle natürliche Präsumption so thane Conjectur laufen würde / weilen der Vatter erst in selbigem Jahr verstorben / welcher ja in Vererbung die Kinder notoriè aufgeschlossen haben würden / Testamēntliche Vermächtnissen aber sind / quia facti , nicht zu præsumire / zumal mehr andere Umständ offenbahr mit sich bringen / daß kein Partruis oder Agnatus , so Lehens-Genos und Güther zu Neuhausen besessen hätte / in Anno 1330. & 31. annoch gelebt habe / theils / daß vermög Stamm - Buchs / ihrer gedaurten Descendenz vestigia bis ad annum 1300. nicht gefunden werden können / Werner Tertius aber zwey Brüder / so beede Geistlich gewesen / gehabt / daß nur sein Bruder Wolfram / so anno 1330. & 31. Pfleger des Closters zu Denckendorff gewesen / und sein Vetter Pfaff Werner / so anno 1365. ebenfalls Lit. BB. Prior zu Denckendorf war / ihne überlebt hatten / theils /

theils / das  
ser lit. PP. t  
Pfründ zu  
Freunden D  
nur seines  
zweyer Ge  
darbey ged  
Söhne lit.  
Freund un  
mit seiner A  
vergleichen/  
ten kein eini  
serhalb d  
Wolfram  
so gar zu  
2. von fre  
von Nipp  
mit erwehr  
theils / da  
ter wegen i  
getretener  
Lehenträg  
Neuhause  
fremden S  
Lehen. He  
lichen / ve  
mundschaf  
Lehens ge  
Weltliche  
Neuhause  
Neuhause  
mahlen vo  
der de Ju  
feudali pr  
sollen.

Über  
dass in feu  
man nicht  
gegenseits  
mehr quali  
steift.

theils / daß Werner Tertius der Eusser lit. PP. t. de 1330. die Frühmeß, Pründ zu Neuhausen mit seiner Freunden Rath zwifundirt / jedoch nur seines geistlichen Bruders und zweyer Gebrüder von Frauenberg darbey gedacht : theils / daß seine Söhne lit. HH. de 1331. mit ihrer Freund und Pfleger Zugiehung sich mit seiner Wittib ihrer Mutter zwar verglichen / jedoch unter 12. benannten kein einiger von Neuhausen / außerhalb des Geistlichen Bruders Wolffram ihres Patrii gedacht / und so gar zu Pfleger und Vormundern z. von fremden Familien / nemlich von Nippenburg und Frauenberg / mit erwehntem ihrem Patrio gehabt / theils / daß lit. D. de 1331. ihre Mutter wegen der Thro Pfandnieslich abgetretenen nahmhaftten Güther zu Lehensträger abermahlen keinen von Neuhausen / sondern drey andere von fremden Familien getabt / denen der Lehen-Herr selbige an statt ihrer verliehen / von welcher Assisterz , Vormundschafft und Lehen-Trägerey die Lehnsgenosse Agnati , oder in dem Weltlichen Stand / sonderlich zu Neuhausen sich befundene Vetter von Neuhausen / da deren einer noch damahlon vorhanden gewesen wäre / weder de Jure communi vel Civili , vel feudali prateriert werden können oder sollen.

Über das ist bekannten Rechtens/ daß in feudis novis agnatis aut patruis man nicht succediren kan / mithin die gegenseits vermeinte Succession vielmehr qualitatem feudi antiqui selbst besiefft.

Die berührte Acquisition der particular - Güther / und in specie der Mühlen / ist iplo anno mortis paternæ, und der mit Lehenherrl. Consens gethaner Verpfändung in anno 1331. von denen in der Vormundschafft gestandenen Söhnen notorice nicht / sondern erst post majorenitatem lange Jahr hernach / wie in der Quadruplic fol. 12. b. ailegit wird / anno 1345. 1358. & 1369. beschehen.

Ingleichem wird der Söhnen eventuale Versicherung lit. D. & Hh. de 1331. in terminis refutirt / dann selbige mit dem eingeräumten würcklichen Genügnicht compatibel , wann die Mutter supponirter massen noch andere à Marito eingeräumte Güther bereits gehabt hätte / wie auch ihre Ansprach ratione der Erbschafft signanter nur an die fahrende Haab gewesen / mithin in pactis dotalibus sie vielmehr von denen liegenden Güthern zu Neuhausen ausgeschlossen war ; so ist auch die Interpretation der wegen der Morgen-Hab à Marito gegebener Güther in terminis des vorhero gesprochenen Vergleichs lit. Hh. de 1331. mit Umständen amahl exprimit / deren nochmählig Versekzung von denen Söhnen / und zwar mit Lehenherrl. Consens um so mehrers nöthig war / als damahlon von derselbigen würcklichen Abtretung und Pfandnieslicher Einräumung die Frag gewesen / welcher in vita Mariti , mit deme sie vorhin quā Uxor der Lehen-Güther fuitus mit genossen / nicht nöthig war / im Gegenthil aber dieselbe idem bis contra bonaam fidem erhal

Ohhhh

halten haben würde / da sie à Marito supponirter massen die Morgen- Gab an Geld empfangen / und doch hoc nomine noch liegende Güther sich hätte abtreten und euaunen lassen wollen.

Tertio. Dass beedes Rheinhardi I. Lehens-Helfste lit. MM. de 1369. und Wernerii quinti Lehens-Helfste quæst. N. 1. de 1384. nicht nur von dem damahlichen Lehens-Herrn Graf Rudolphen / sondern auch desselben NB. Bordern zu Lehen gegangen / mithin sothaner Vasallen immediate vorher gegangener Vatter Wernerus Tertiis ratione Totius , nemlich der von ihm besessener Burg und des Dorffs zu Neuhausen/ nothwendig schon Hohenbergis. Vasall gewesen seyn muß / wie dann aus dem Verz- satz ermeldter nahmhafter Hohenber- gischer Lehens-Güther im ersten Jahr seines Tods / die qualitas feudalis seiner besessenen und verlassenen Güther omnium clarissimè erhellet / und dass Graf Rudolph vom Hohenberg seiner Söhnen Tod lit. hhh. de 1385. & lit. S. de 1400. überlebt hatte // conse- quenter desselben Bordern tempora- noch weit über Wernerii tertii Zeiten sich erstreckt haben müssen.

3. Utriusque partis in persona filiorum communis stipitis qualitas feudalis à Majoribus Domini directi jam depen- dens.

(Dubia fiscal.) Darwider nichts vermag / dass N. 1. de 1384 ratione der Lehens-Helfste quæst. Silentio ver-

tuscht / und regiert werden will / das nicht eben Werner der dritte sondern auch seiner Gebrüder oder Vetter ei- ner/ Burg und Dorff zu Zeiten des Lehen-Herrn Bordern besessen und innehabt haben können.

(Dubior. Fisc. Solucio.) Dann schon in antecedentibus solch à posse ad esse unschließliches dubium abgeleint und das Contrarium , dass anno 1330 & 31. kein Lehens-Genosser Agnatus mehr zu Neuhausen gelebt / in meh- reiem vorgestellt / benebens remon- striert worden / dass auch posita ejusmodi Successione feudal collateralius die Qualitat des feudi paterni vel anti- qui damit weit mehrers bestärkt werde.

Quarto. Dass das Lehen quæst. schon bei Wernerii quinti Sohn Werner VII. Knüslin genannt / vermbd originalen Lehens-Brieffs de 1406. lit. M. von seinen Bordern innehabt / und zu Lehen getragen worden / quæ voce notoriè sein. Vatter Werner quintus nicht / sondern die weiteren Ascendenten / und aufs wenigst der Avus Wernerus tertius , verstanden worden / bevorab da Kraft originalen Lehens-Brieffs de 1419. lit. M. da damahls rekarirende Vatter Wernerus tertius , und lit. N. de 1444 der verstorbene Vatter Werner IX. (dessen Sohn abermahlen sub clausula , wie das Lehen quæst. von ihren Bordern an sie gekommen / investirt worden) von dem Wort / Bordern / sollicite selbsten distinguit worden / auch vul- gati Juris ist / dass / voce majorum der Bordern / nur diejenige Ascen- denzen / wel- haben / eiger- wie in der Tri- S. 7. st. de g- rem angezoge-

4. Partis que-  
sidente N p-  
oribus ipsiu-

(Dubia f-  
releviren kar-  
ätesten Lehe-  
ri VII. Knü-  
 nicht aber D-  
he. Ergoki-  
re / als VV-  
reBorfahre-

(Dubior. I-

I. de 1384.  
Brief / son-  
turae paterna-  
novationis ,  
exprimit wo-  
aber die Bo-  
vus Werner-  
schlossen wo-  
war beyzuse-  
Bordern u-  
besessen hät-  
letztern Lehe-  
1653. nicht  
nur der inn-  
abgeleibter  
da es doch e-  
und von ihr  
aleNormen b-  
wesen; genu-  
besagten W-  
ex parte D-  
Lehens. Ren-

denten / welche kein speciale Nomen haben / eigentlich verstanden werden / wie in der Triplic ex Vehnero &c l. 10 §. 7. s. de gradib. & affin. in mehreren angezogen worden.

4. Partis quest. qualitas feudal<sup>is</sup> jam pos-  
sidente N pot<sup>e</sup> communis stipitis à Ma-  
joribus ipsius asserta.

(Dubia fiscal.) Darwider nicht releviren kan / dass im vorhandenen ältesten Lehenbriefe de 1384. Werner<sup>ii</sup> VII. Knüslin genant / Vatters / nicht aber Bordern, Anregung geschehe. Ergo können darunter die vordere / als Vernerus Tertius und andere Vorfahret mit verstanden werden.

(Dubior. fiscal. solutio.) Dann N. 1. de 1384. ist nicht der erste Lehen-Brief / sondern nur renovatio investitura paternæ gewesen / da ja causa renovationis, nemlich des Vatters Tod exprimit werden müssen / wordurch aber die Bordern und in specie der Avus Wernerus tertius nicht aufgeschlossen worden / indem sie nicht Noth war bezuzetzen / das es auch die Bordern und weitere Ascendenten besessen hätten / wie so gar in denen lehtern Lehen-Briefen / als N. 2. de 1653. nicht der Bordern / sondern nur der immediat vorhergegangenen abgeleibter Vasallen gedacht worden / da es doch ein feudum antiquissimum / und von ihren Majoribus nullum speciale Nomen habentibus schon besessen gewesen; genug ist's / dass hernach in eben besagten Werners Knüslin genant / ex parte Domini Directi widerholter Lehens, Renovation lit. M. de 1406. so

gar der Lehen / Herr des Vasallen Bordern quā Vasallen gedacht / auch N. 1. de 1384. durch das Wort: Bordern / in ord. ad Dominum Directum die Qualität eines feudi antiqui ebenfalls quoad Vasalli investiti Majores per Argumentum à correlatis asserti worden.

Quinto. Dass Wernerus quintus und Reinhartus I. lit. D. de 1331. im ersten Jahr ihres Vatters Tod neben 3. andern Brüdern / da sie lit. HH. de 1331. noch unter der Vormundschaft gestanden / bereits Hohenbergis. Vasallen wegen ihrer Güter zu Neuhausen gewesen / und selbige pro indiviso besessen / auch solcher gestalt communi nomine ihre Mutter mit Lehen Herrl. Concessus nahmhasste Stück Pfandnieslich abgetreten hatten / worauf nicht nur ein geweister Mangel damahlen besessener Allodial-Güther zu Neuhausen / sonder nein zu ihrer 5. Brüder Standsmässiger Subsistenz zulängliches dama-  
len schon in Communi besessenes grosses Lehens / Quantum wohl geschlossen werden kan / welches auch / dass es die ganze Burg und das Dorf zu Neuhausen samt dem Kirchensatz und Zugehör gewesen / die Posteriora Lehen Herrl. Documental lit. H. & KKK. de 1385. lit. MM. de 1369. und N. 1. de 1384. sattsam erläutern und exprimieren / vermög deren jeder von solchen 2. Brüdern die Helfste an besagter Burg und dem Dorf samt Zugehörd Lehenweiss imagehabt und besessen / gestalten ihre drey andere Brüder hernach den Geistlichen Stand

Stand erwählt hatten / wie dann Gelfried Probst zu Denckendorff worden / und schon anno 1348. verschieden / Heinrich in Teutschen Orden gekommen / und anno 1366. gestorben / der dritte Wolfram aber / Kirch - Herr zu Neuhausen / und zu Augspurg Canonicus worden / so als der jüngste alle seine Brüder überlebt / und erst anno 1397. zu Augspurg To des verfahren war / wie das Stamm - Buch im fünften Grad sub. N. 6. 9. & 12. aufführlich mit sich bringt.

5. Feudum filiorum adhucdum in minorennitate constitutorum communis stipitis ipso anno mortis paternae communi nomine Possellum.

Gleichwie nun ermeldte zwey Brüder / vor ihrer drey Brüder geistlichem Stand Hohenbergis. Vallen pro indiviso gewesen / also waren sie es auch hernach pro indiviso verblieben / welchen beeden zugleich / vorsagter ihr Bruder Wolfram / als er Kirch - Herr zu Neuhausen worden / in anno 1545. sich Burg und Dorffs zu Neuhausen sampt dem Kirchen - Sats und Zugehör / vermög Stamm - Buchs in dem 4ten Grad sub. N. 6. & 12 & lit. II. 3. de 1387. verziehen hatte: Darauf sie beede allein / krafft desz noch mit unverschertem Si ill versehnen Original - Vergleichs lit. E. de 1360. sich unter andern in specie ratione der Hohenberg. Lehen - Verleyhung für sich und thre Erben Ewiglich verglichen / daß je der Älteste unter ihnen oder ihren

Erben / selbige leihen solle. Welch Jus Patronatus und Collaturæ in den Lehen. Briefen lit. K. de 1392. der Kirchen - Satz genandt / jedoch dessen Nutzung / als das grösste Kleinod des Neuhausischen Lehens / jezuweilen auch absonderlich der Kirchen - Zehend lit. S. de 1400. lit. T. de 1404. daneben betitelt wird: Auf weicher Brüder von 1331. bis 69. bey 40 Jahren gedaurter Gemeinschaftlicher Lehens Possession, und dem in anno 1360. in Perpetuum ratione hæredum eingesführten Senioratu der Hohenbergis. Lehen - Verleyhung / die Qualität eius unici feudi paterni vel antiqui oder Alt - Vätterlichen sampt - Lehens clarissime sich aussert / und dardurch die Fiscalischer seits affingirende zwey jenseitig separat gewesle Lehens - Helffie zu Neuhausen solidissime widerlegt werden.

Senioratus ratione feudorum Hohenbergis. collaturæ in perpetuum ab utro que fratre anno 1360. institutus.

Zumahlen da sonst in jure feudali versehen ist / daß ex qualicunque feudi parte à fratre posselli, s. maiore s. minore, obwohlen der selbe Theil hernach alienirt / oder gleich dafür ein eigen humilich Guth angenommen worden / auch desz andern Bruders Theil / welchen der Lehens - Prætentent nicht besitzet / für ein Vätterlich Lehen gehalten / und also à parte per fratrem posselli, totum à communi stipite possellum, sicque de præsenti in præteritum rem feudalem fuisse inserit werden möge.

in term. I  
DD. R  
(Dubia fi  
verfangen r  
mus von De  
niemahls ei  
selben an d  
Mutter ve  
ab dem für  
ges gebüh  
Tod gar ni  
indeme er  
ter dasfür a  
so zu Neu  
tum matri  
quinto übe  
nixende E  
die darauf  
zu Boden  
Reinhard  
Tertio au  
get wäre  
Helffie ni  
vern von e  
rig seyn n  
de 1371.  
terna zu D  
specie die  
te Partic  
sprochene  
Lehen nic  
gleichem  
mehr der  
indeme i  
sich fundi  
Theil pro  
(D  
diesem i  
bus bere

in term. I. F. 4. §. 2. 1. F. 12. post.  
DD. Rosenthal. cap. 2. concl. 30.

(Dubia fiscal.) Hierwider gar nichts verfangen mag / daß Reinhardus Primus von dem Lehens-Anteil quæst. niemahls einigen Theil gehabt / demselben an denen in anno 1331. seiner Mutter versetzten Particular-Güther/ als dem fünften Bruder / ein Weniges gebührt / und nach der Mutter Tod gar nichts in Handen geblieben/ indem er anderwärts gelegene Güter dafür angenommen / und alles / so zu Neuhausen gelegen / post obitum matris, seinem Bruder Werner quinto überlassen / womit alle supposed Brüderliche Theilung / und die darauf formirende Lehens-Holz zu Boden falle / item daß wann die Reinhardische Helfste von Werners Tertio auf ihre Reinhardum gelangt wäre / præsumptiè die andere Helfste nicht auch von demselben / sondern von einem seiner Brüder herrührig seyn müßte; Zumahlen ex lit. G. de 1371. ethelle / daß viel bona materna zu Neuhausen gewesen / und in specie die Anno 1331. The eingeraumte Particular-Güther wegen der versprochenen eviction in das vertauschte Lehens nicht gehörig seyn können / in gleichem die dispositio 1. F. 12. viel mehr dem Fisco zu statten komme / indem darinnen der Dominus eben sich fundirt, daß jeder Bruder seinen Theil pro diviso besessen hätte.

(Dubior. fiscal. Solutio.) Dann diesem ist in proximè præcedentibus bereits größten Theils begeg-

net / und hat Reinhardus primus an der Lehens-Helfste quæst. in Anno 1331. & 1360. da Er und sein Bruder Werner possessores Feudi pro indiviso gewesen / freylich seinen Theil daran mitgehabt / duo enim prædium commune habentes in Singulis terræ glebis Communionem habere dicuntur. arg. l. 3. §. 2. ff. qui pot. in pign.

Wie Er auch gleichfalls an denen seiner Mutter abgetretenen Particular-Güter anstriti; seinen Theil pro indiviso mit besessen / und zwar zur Helfste nach der drey anderer Brüder erwähltem Geistlichen Stand / dahero Er laut des Originalen Theilungs-Briefs de 1371. lit. G. alle seiner Mutter verlassene Güther allein mit seinem Bruder Werner Quinto vertheilt / da dann die in anno 1331. der Mutter antichreticè überlassene / und bis an ihren Tod besessene Lehens-Güther / nur impropriè & abusivè, intuitu finiti usus antichretici Güther von der Mutter ererbt genandt worden / propriè aber waren Mütterliche Erbs-Güther / die Zehenden zu Wangen / Kanningen / Gechingen und Leuffingen / die Höf zu Delsingen u. Höffingen / welche abusivè Vererbung der bemeldten Particular-Güther als Lehens-Güther à Communi Matre creditrice antichretica die Qualität eines feudi antiqui selbst adstruit, ingleichen deren Überlassung dem Bruder / und die dafür beschéhene Annahmung anderwärtsiger Güther den vorhero daran zur Helfste pro indiviso gehabten Theil præsupponirt / und die darauf gefolgte Brüderliche Theilung necessario inf-

rift:

Hhhhh 3

tiri: Wie dann genug ist / wann der Communis Stipes das Lehren besessen / ob gleich es nach seinem Tod nur einem Sohn zugetheilet / dem andern aber dafür andere Güther zu Theil worden / gestalten à momento mortis paternæ alle Brüder gleich daran pro indiviso ihre Theil gehabt / daß mortuo fratre, cui totum feudum obtigerat , vel descendientibus absque sobole mascula , der andere Bruder / oder seine Descendenzen ihr Jus Succedendi à Communi stipite acquisitum nichts desto weniger ad Effectum bringen / und in dergleichen feudo paterno vel antiquo sodann succidiren können. In term. I. F. 4. § 2. ibi vel Cambium proprietatis nomine illius feudi habuerit 2. F. 40. Röenthal. d. l. c. 2. concl. 28. n. 8. interm. L. B. Schenck. interpret. feud lib. 3. tit. 28. n. 4.

Dass aber à qualitate feudi paterni vel antiqui ratione unius partis à fratre olim possessæ probatâ , ad qualitatem feudi paterni s. antiqui , etiam ratione alterius partis ab altero fratre possessæ de jure feudali communi geschlossen werden möge / geben die vorzallegirte Textus juris feudalis interminis : zu deme citra veritatis prejudicium posito , dass Werner Quintus seine Lehens-Helfste à patruo ererbt haben solte / so wäre doch dadurch die qualitas feudi antiqui selbst eingestanden / woran Reinhardus Primus Frater tanquam cohæres in eodem Gradu eben auch so viel pro indiviso gehabt haben würde / wann er gleich hernach des Vatters Helfste allein behalten / des patruo Helfste aber dem Bruder Werner

überlassen hätte / wie doch in casu substrato solch alles nichts ist / und ein einiger patruus , der quā persona Ecclesiastica Lehens unsfähig war / und sogar an denen Mütterlichen Güthern / lit. G. de 1371. & lit. VY. 3. 1387 ob renunciationem nichts pratendire hatte Werner Tertii Tod überlebt gehabt / mithin beede Helfste à communi parente auf sie Brüder kommen waren ; die lit. G. de 1371. sorgfältigst gethan / jedoch contra jus commune auf vier Jahr lang nur restriungirte Eviction ex solo capite der Reinhardis. permutation beweist genugsam / dass sothanne Particular - Stück ebenfalls unter der Reinhardischen Helfste wenigst pro rata mit gesteckt / bevorab da Reinhardus Primus quā correus selbige der Mutter in specie mit versetzt / und also quā Cohæres & Condominus , so viel als der Bruder Werner Quintus Anfangs daran gehabt / und nach der drey anderer Brüder erwählten geistlichen Stand ferner daran bekommen / welche seine Portion , ( die an sich selbsten ihm quā debitori verblieben / und durch das der Mutter darauf eingeräumte pignus antichreticum l. 12. §. 2. ff. de furt. sein zu seyn nit aufgehört hatte ) lit. CC. 4. de 1369. unter dem generalen Vertausch seiner halben Burg und des Dorffs sammt Leuthen und Güther / so darzu gehörten / mitgekommen / und lit. F. de 1369. also auch vom Leben - Herrn unter seinen Theil an besagter Burg und dem Dorff mit allem dem / so darzu und darein gebrt / für caduc mit angesprochen und erhalten woren/ den/ we Burg un integrali lit. F. de lus behal à tempore sterem S Brüder Neuhaus flossen g Jahr er hatte ear Partem er nando à C dicio fam dividunde amplius l tionum p agi queat I. ff. co ibid.

W e tation text dieselbe e refutirt / ment nich pro diviso in dessen dann nich Bruder r sondern N minum g teram port a superstiti communi totum fei Add ad dict. c. ro id neget feudi parte

den / welche Lehens / Helfste an der Burg und dem Dorf / als dem toto-integrali Reinhardus Primus , vermöglit. F. de 1369 lange Jahr quā Vasallus behalten und besessen / als dahin à tempore mortis paternæ , indissen er sterem Jahr er schon neben seinen Brüdern Hohenbergis. Vasallus zu Neuhauen war / bald 40. Jahr verschlossen gewesen / d[er] desselben lange Jahr erst gefolgte Permutation aber hatte eandem vim divisionis fraternæ. Partem enim pro indiviso possessam alienando à Communione disceditur , ut iudicio familiæ erciscundæ vel Communi dividendo ad effectum divisionis non amplius locus sit , utr[um] ratione præstationum personalium adhucdum utiliter agi queat. I. 14. ff. fam. ercisc. I. 6. §. 1. ff. commun. divid. Brunnemann. ibid.

Was aber die widrige Interpretation textus I. F. 12. anlangt / so wird dieselbe ex ipso contextu & decisione refutirt / dann des Domini Fundament nicht in affirmatione partis à fratre pro diviso possessæ , sondern vielmehr in dessen negation bestanden / wie dann nichts destoweniger / daß der Bruder nimmer seinen Theil besessen / sondern NB. alienart hatte / contra Dominum geschlossen wurde / etiam alteram portionem frattis defuncti , utr[um] à superfite fratre NB. non possessam a communi parente devolutam , sicque totum feudum paternum fuisse.

Addat. I. F. 4 §. 2. L. B. Schenck. ad dict. c. un. I. F. 12. ibi Dominus vero id neget , eum minime jure paterni feudi partem suam possidere , sed eam

novâ acquisivisse investitura , sicque non successurum in portionem à fratre relatum , &c. Dahero der in contrarium allegirte Vultejus de feud. lib. I. c. 9. num. 218. ibid. ut tamen & meam aliquam Conjecturam , &c. non est invero simile jure veteri &c. eodemque pertinere mihi videtur , &c. nur dubios redt / auch sonst in seinen Conjecturen / als ob die simultanea investitura Saxonica argumento textuum feudalium probirt werden möge / von andern längst passim refutirt worden ist / wovon bey der quæstio punto simultaneæ investituræ specia- lius gehandelt werden solle / wie sonderlich Er sibi contrarius ex parte olim possessa pro agnato præsumi etiam prætensam partem feudum paternum esse , in sequentibus expresse selbsten asterirt. d. tr. lib. 2. cap. 3. n. 35. vers. quod in ipsa feudi substantia.

Sexto , daß bemeldter zweyer Brüder Sohn und Descendenten nach der permutierten Helfste caducirung ebensfalls in Communione dessen / was zu Neuhauen und dahin gehört / verblieben / dann Reinhardi Primi älterer Sohn Hans Secundus zu Hoven/ den dritten Theil des grossen Behens den nichts desso weniger / als sein NB. Erb und Lehen behalten / und damit folcher gestalt vermögl originalen Lehen Briefs de 1404. lit. T. belehnt worden / quo titulo er solchen Theil nach der Väterlichen Helfste caducirung erhalten / ist nirgends exprimit ; præsumirlich aber / daß Rheinhardus Primus vor der permutation Ihme als dem ältesten denselben

refutirt und abgetreten hatte / wie dergleichen Refutationen von denen lebenden Eltern lit. N. de 1419. & N. 3. de 1453. nicht ungewohnt waren / oder aber / daß er das jus patronatus zu Neuhausen nach lit. E. de 1360. sich mit vindiciren wollen / wie er dann eben wegen solchen Kirchen-Sagess Exercirung mit seinem Vettern zu Neuhausen Stritiigkeit gehabt / da Kraft des mit sechs Sigilien versehenen originalen Vergleichs lit. S. de 1400. auf Lehen - Herrliche Approbation der Kirchen-Verleyhung alternativ eingeführt / und Ihme und seinen Erben nach Werner 7. und seinen Erben vor Heinrich und seine Erben eingestanden / auch der dritte Theil aller Nutzung davon nicht pro indiviso, sondern NB. unverschaidenlich / pro indiviso eingeräumt worden / verenthalben die zwey Vetter und Gebrüder bis zu solchen dritten Theils Lehen - Herrlicher Confirmirung Träger zu seyn / und zu Besförderung der Belehnung Ihren Consens schriftlich auf Erforderungs-Fall zu geben versprochen hatten / worauf ihm all seine Descendenten zu Hoven solchen dritten Theil der Kirchen-Zehenden unverschaidenlich neben Ihren andern Vettern zu Neuhausen exercirt und respectivē genossen / bis die zwey Zwölfftheil oder der halbe Drittheil successivē titulo empti venditi an Ihre Compatronos und Mit-Zehend. Herren der andern Lini, laut lit. X. & y. de 1533. & 44. gekommen / wie den andern halben Drittheil oder die zwey Zwölfftheil besagten Hansen Descendenten

per Matrem die Herren von Rotenhahn noch dato pro indiviso mit den andern Vasallen der andern Helfste zu Neuhausen besessen und genossen.

6. *Communio ratione juris patronatus & decimae Magnae feu al. inter utriusque fratriu filios & aescendentes.*

(*Dubia fiscal, cum responsione.*) Welche / obgleich in æquale, jedoch noch dato pro indiviso bestehende unterschiedliche Geniesung des großen Zehenden / als des Hohenbergischen Lehnens besten Kleinods die ursprüngliche unitatem fendi beider Lehnens-Helfste sattsam darthut / und damit den Fiscal-Einwurf einer vermeintlich ursprünglichen Separation der Reinhardischen Helfste und der Wernerischen Helfste / wegen der behaltenen separaten Lehen-Briessen der zweymähligen succellive erhandelten zwey zwölff Theil sattsam hintertrieben / dann man absque mysterio einer darunter verborgen geweseten ursprünglichen Lehnens-Separation, die vorhero darum gewesete z. besondere Lehen-Brief muato saltē nomine venditorum behalten / wie im Gegenseitheil des Ostertags Hof von Lüssnau / so als ein besonders Particular-Gut von extraneis denen Kaltenthalischen Erben erkaufft worden / gleich nach dem Kauf das erstemahl in anno 1495. vermög Stammbuchs im neunten Grad sub N. 5. dem Hauptheben-Briess einverleibt worden / und noch dato N. 2. de 1653. darinnen inserirt zu finden ist. Das also die Ins-

rung ir oder die hen. Bi ganz arb Sc naria septen Lehen erkaufte zu inferir fer und stipite de mores a hero in su motiores candum worden tionen ge post mort ten wurd h. si verd. §. Titius 2. F. 39. nops. feu in interpr Cujac. Jarat. Egui sing. ap. 52. lit. G So Herrlich tum cadu bundanti Elisabeti Ihre Le 1453. gen/ da von Neu Hoven puncto de Nutzung

rirung in den vorigen Lehen. Brief / oder die Behaltung des separaten Lehen. Briefs mutato nomine venditoris ganz arbitrat und indifferent gesezen.

So ist eben so wenig die originaria separatio feudi auf dem eingeholten Lehenherrlichen Consens zu besagt. erkaufsten zwey Zwölfftel Zehendens zu inferieren / dann die damahlige Räuffer und Verkäuffer zwar à Communitate descendit / jedoch jeder proximiiores agnatos in seiner Linie hatte / da hero in solchem Rauff inter agnatos remotores der Lehenherrl. Consens secundum quosdam DD. bittlich eingeholt worden / welcher sonst nur in alienationen gegen demjenigen / so proxime post mortem alienantis vorhin succidit würde / nicht nothig ist. 1. F. 13. §. si verò. 2. F. 3. c. un. §. 1. 2. F. 26. §. Titius & Gothofred. ib. lit. M. & ad 2. F. 39. lit. q. post. DD. Ludvvel. Synopsis. feud. c. 17. p. 349. n. 4. Schenck. in interpret. feud. 3 F. 17. n. 2. 3. & 7. Cujac. Jacob de Belvis. Hern. Cammerar. Eguinar. Baro. Th. Marin. Mynsing. ap. Rosenthal. d. l. c. 9. concl. 52. lit. G.

So wird auch oft der Lehenherrliche Consens nicht ad esse ob metum caducitatis / sondern ex supra abundantia ad melius esse eingeholt / wie Elisabetha in der Refutation gegen Ihre Leibliche Söhne lit. 3. de Anno 1453. gethan hatte. Zu geschweigen / daß wegen der zwischen denen von Neuhausen zu Neuhausen und zu Hoven fürgewehrter Strittigkeit / puncto des Kirchen - Sazes und der Nutzung oder Zehenden vor dem Ver-

gleich lit. S. de 1400. des Kirchen-Sazes und Zehendens in denen vorher gegangenen Lehen. Brieffen N. I. de 1384. lit. K. de 1392. und lit. hhh. de 1385. gar keine speciale Meldung beschehen war / sondern erst nachgehends / da bald darauf der eine Drittheil à fratre Henrico lit. L. de 1405. auch erkaufft worden / lit. M. de 1406. in specie der 2. Theil zusammen das erstemahl auf einmal mitgedacht worden.

Um wenigstens läßt sich eine ursprüngliche Separatio daraus inferire, daß Johannes von Neuhausen nur über seine besessene zwey Drittheil Bullam Pontificalem lit. OO. ausgewürckt / als welcher seines Lehen-Vetters der andern Linie besessenen Drittheil ohne obgehabte Commission mit einzuschließen nicht gehalten war / zumahlen da es nur ex supra abundantia beschehen / und die etlich hundert Jahr vorhero ruhig genossene Zehenden der Pontifical-Bull gar nit vonndthen hatten / auch die unitas des ganz Zehendens vielmehr darinnen asserirt wird / daß aliam tertiam partem NB. ejusdem majoris Decimae andere ex NB. Familiâ & parentelâ suâ ebenfalls zu Lehen trügen.

Septimo. Daß nach der Reinhardschen Helfste Caducirung und derselben von seines Bruders Söhnen Werner Septimo und Heinrich gethan an sich Lösung / ungeachtet gleich Anfangs jeder separatum mit seinem Anteil belehnet worden. N. I. de 1384. lit. hhh. de 1385. lit. K. de 1392. nichts destoweniger auch einige Commu-

munion beeder Helfste verblieben war / und zwar theils ratione der Documenten und Brieffschaften / welche bee- de Lehens - Helfste concernirt , und deswegen zu gemeiner Hand gelegt werden müssen / auch vermög originalen Recessus lit. ZZ. c. noch Anno 1612. in einer gemeinen Truhen ver- wahrt / und in der Kirchen - Sacristey aufbehalten worden / theils wegen noch verschiedener Gefällen / Leuth / Güter und Hölzer / so um besseren Friedens willen erst völlig vertheilt worden / wie die original - Vergleich ZZ. h. c. de. 1418. & 20. ne- ben ZZ. a. de 1417. das Mehrere besagen.

7. Communio utriusque partis feudalis ad- huc dum suo modo ad nepotes , licet se- paratim in vestitos , communis stipitis sepe extendens.

Oktavo. Dass die mit beeden Lehens - Helfsten separatim investirt geweste Vetter / dannoch ein einiges altes gemeinschaffliches Zins - Buch ihrer Gefällen und Intraden gehabt / derentwegen sie auch strittig worden / bis endlich Anno 1420. vermög des mit 5. Sigillen versehenen Pergamenen Vergleichs lit. ZZ. c. sie dahin ent- schieden worden / dass ein jeder das Zins - Buch abschreibe / das alte Zins - Buch aber keiner allein behal- ten / sondern zu ihrem NB. gemeinen Wesen in gemeine Hand legen sollen / womit alle vermeinte ursprüngliche Se- paration solcher beeden Lehens - Helfsten gänzlich zerfällt.

8. Commune urbanum utriusque parti- redituum adhuc dum anno 1420. affer- vatum.

Nono. Dass vermög aller alten und neuen originalen Lehnen - Briefen / N. 1. de 1384. & N. 2. de 1653. nich- 2. besondere Burg / Vöslin oder Schlosser / wie Herr Fiscal neuerlich supponirt, sondern nur eine einzige Burg / Vöslin und Schloss jedergest gewesen / daran als toro integrali jedem Theil voraner nur die Helfste oder der halbe Theil zu Lehen verliehen worden / wie noch dato die Lehens Burg oder Vöslin mit einer einigen Haupt - Maur und Graben umgeben obwohlen / da von 1385. hero be- reits über 300. Jahr 2. Haushaltun- gen darinnen sich befinden / 2. gross bequeme Häuser nunmehr in der Burg oder Vöslin gebauet worden.

9. Unitas utriusque partis ex unitate Burgi S. Castri feudalis asserta.

Erwähnte Lehens - Burg und Vö- slin hat deswegen vor Alters nicht zwey / sondern eine einzige Brück zum Ein- und Ausgehen / Reisen und Fahren ; Item / einen einigen Thurn oder Gefängnus / worzu ebenfalls nur mit einer einzigen Leiter man kommen konnte.

Es mochten dahero die 2. Gebrüder Werner und Heinrich / Anfangs sic beyeinander int pol betragen / sonder lebten innerhin / vermög vor allegirte Verträgen lit. ZZ. a. b. c. de 1417. & 20. in grossen Zwistigkeiten / wodurch

che vorhe-  
wol die Li-  
Werner  
Reichs /  
worden /  
gewohnth-  
de 1385. e-  
genem /  
der Adel  
Städten  
und wie /  
das Reg-  
nach gehen-  
ben bedier-

Endlich  
halb der Q-  
ten Differen-  
sich anno 1-  
gillen vor  
gleichs lit. 2-  
Theil sein  
abgetheilt  
voneinand-

Theil zur S-  
Brücke ge-  
meine Ges-  
von seinen  
Thür kom-  
te Gefäng-  
hen. Anthe-  
gebauet wo-  
war auf ei-  
Permission  
Neuhause  
im 9ten Si-  
Lehens - Q-  
Platz ein a-  
nun das a-  
von denen -

the vorher geschehene Incommodität  
wol die Ursach gewesen seyn mag/ daß  
Werner Septimus in der nechsten  
Reichs - Stadt Esslingen Burger  
worden / und anfänglich darinnen  
gewohnthat / wie er dann lit. KKK.  
de 1385. ein Burger zu Esslingen ge-  
nennet wird / obwohlen damahlen  
der Adei häufig in denen Reichs-  
Städten noch hier und da gewohnt/  
und wie sie Anfangs teste Lehmanno  
das Regiment darinnen geführet /  
nachgehends aber um Sold denensel-  
ben bedient gewesen waren.

Endlich hat man sothanen inner-  
halb der Burg und der Vestin gehab-  
ten Differentien möglichst abzukommen  
sich anno 1561. Kraft des mit 6. Si-  
gillen vorhandenen originalen Ver-  
glichen lit. ZZ d. verglichen / daß jedem  
Theil sein Bezirck in der Burg recht  
abgetheilt / mit einer Schied-Mauer  
voneinander gesondert / dem andern  
Theil zur Auf- und Einfahrt auch eine  
Brücke gemacht / und eine andere ge-  
meine Gefängnus / worzu jedweder  
von seinem Bezirck durch eine eigene  
Thür kommen könnte / indem die al-  
te Gefängnus dem Innhaber des Le-  
hen Anteils quæst. zugeschieden war/  
gebauet werden sollte. Sonsten aber/  
war auf erhaltene Fürstl. Costanzis.  
Permission de 1518. von Johann von  
Neuhäusen / besag Stamm - Buchs  
im 9ten Grad sub N. 5. außerhalb der  
Lehens - Burg / auf des Kirchhofs  
Platz ein anderes Haus erbauet / so  
nun das alte Schloß genandt / und  
von denen Allodial - Prætendenten für

ein Eigenthum angesprochen werden  
solle rc. Hingegen finden sich vor  
bemeldter Brüder Zeiten keine Vestigia  
einig gewesier Differentien in der Burg/  
und derentwegen errichteter Verträ-  
gen / welche bey Supponirenden an-  
fänglich gewesenen zwey besondern  
Wohnungen eben so wenig unterblie-  
ben seyn würden: Obwohlen Rein-  
hardus I. eben sowohl seine Helfste an  
der Burg und dem Dorff zu Neu-  
häusern gehabt / so scheinet doch/ Er  
habe seinem Brüder quæ Seniori die  
Burg zu bewohnen allein überlassen/  
hingegen er als ein Ritter sonst seine  
Fortun in der Welt gesuchet / wie  
Er dann vermdg Stamm - Buchs /  
im fünften Grad sub N. 10. vor der  
permutation sowol als hernach/ Wür-  
tembergischer Diener und Rath ge-  
wesen.

Decimo. Das noch würcklich  
die vornehmste Jura und Regalien vom  
beider Lehens - Helfsten Innhaber /  
pro indiviso zur Helfste exercirt und re-  
spectiv genossen werden sollen:

Als die hohe und niedere Jurisdic-  
tionalien / der Blut - Bann / Frevel /  
Straffen / Bussen / Schäfferey /  
Trieb und Trab / Umgelt / Abzug /  
Fischenzen / Wasser und Wassers-  
Eingung / Kelter und Kelter Wein /  
Nieder - Jagdbarkeit/ rc. Wie dann  
so gar ratione der Particular - Güther/  
so doch Commodioris usus gratia bald  
Anfangs zertheilt worden seyn müs-  
sen / kein gewisses Quantum in denen  
Lehen - Briefen lit. R. & N. 3. de 1453.  
exprimit worden / als damit erst anno

1461. & 64. lit. KKK., & LLL. angefangen worden.

10. *Communio feudalis hodiendum ratione pontisimorum iurium & Regalium viriusque partis obtinens.*

Undecimo. Dass dieselbstige Qualität des Lehen-Guts / welches ein Neuhaus. Stamm- und Nahmens-Guth ist / originariam unitatem feudi , ejusque unicum Authorem obenmässig vor Augen stellt / von welchem der junge Herr von Neuhausen descendirt / und seinen Nahmen auch gleichen Helm und Schild mit dem lebt- verstorbenen Vasallen dato noch führt / dessen Majores zu Hoven/ in specie Marx Werner XIII. und Reinhard VI. das Jus patronatus der Früh-Mess-Pfründ zu Neuhausen auf den Fildern / quā descendentes communis stipitis Wernerī tertii , fundatoris gleich Ihren Agnaten zu Neuhausen / vermög lit. RR. de 1494. & CC. 3. de 1549. exercirt / auch sonston quā Agnati bey ihren Transactionen unter andern lit. CC. 3. de 1456. ZZ. d. de 1561 &c. sich eingefunden / wie dann zu mehrer Vereinbarung desselben Proavis Hans Reinhard von Neuhausen zu Hoven / und die Agnati zu Neuhausen noch in anno 1608. auf gemeinsine Spesen ihre Genealogien aus allen ihren und andern Documenten colligiren / einen Stamm-Baum dar-auf versetzen / und beedes zu immerwährenden Gedächtniss zu Neuhausen auf den Fildern notanter als Ihrem Adelichen Stamm-Haus /

verwahrlich aufzuhalten lassen / lit. ZZ. d. de 1608. lit. CC. i. de 1614. Welche offenbare Agnatio auch dem legit- verstorbenen Vasallen das onus legitimae tutelæ seines außerhalb des Neckerischen Ritter- Viertels wohnenden jungen Herrn Betters aufgebürdet hatte.

11. *Unitas ex qualitate feudi ejusdem stipitu & nominis eines Neuhausischen Stamm- und Nahmens-Guchs vindicata.*

(Dubia fiscal.) Darwidder nichts hindert / das auch andere fremde und verschiedene Possessores bonorum, besau Stamm-Guchs / zu Neuhausen gewesen / wie dann von Heinrich von Estetten anno 1348. seine Güther zu Neuhausen / item anno 1369. von Werner von Neidlingen die Mählins und andere Stück / in anno 1358 das Dorff Ober-Sielmingen mit dem Zehenden/ welcher Zehend noch dato ins Lehen gehörig seye / erst er erkaufft worden / item habe an. 1388. Wolfram von Neuhausen / von besagtem Werner von Neidlingen erhe Wiesen und Hüner-Gült / Hohenbergis. Lehen waren/ ebenfalls erkaufft / und werde der bekanntlich erste Lehens-Inhaber ein Burger in Esslingen betitelt / daß also die Inhabung des ganzen Dorffs und Völkern ein Schluss gemacht werden könne.

(Dubior. fiscal. Solucio.) Allermassen sothane besondere particular Guther ad universitatem Burgi & Pagi nich

nicht gehi  
das Dor  
Leut und  
tegrale co  
tio lit. Y  
geschrieb  
erweislich  
vorhanden  
von denen  
munis stip  
zu Lehen  
hen quas  
sessorum  
wohnt z  
wohl abe  
hellet /  
dern ihre  
schrieben  
Heinr  
Stamm  
N. 3. zu  
gehabter  
ge Quali  
Pfund g  
wohlen  
Käufer  
hatte :  
Werr  
der N  
Stamm  
gen / de  
ther um  
ken ertr  
Mühlen  
thanen  
Antheil  
müss /  
Mühler  
& 1600  
ches un

nicht gehört / als welche Burg und das Dorff sampt dem Kirchen, Säz/  
Leut und Güther / als ein totum in-  
tegrale communi stipiti, Werner ter-  
tio lit. YY. 3. de 1387. billich allein zu-  
geschrieben wird / und zumahlen nicht  
erweislich / ob dato noch was davon  
vorhanden / vielweniger daß selbige  
von denen Brüdern post mortem com-  
munis stipitis erkaufste allodia hernach  
zu Lehen offerit / und unter dem Le-  
hen quæst, begriffen seyen: Deren Pos-  
sessorum auch keiner zu Neuhausen ges-  
wohnt zu haben docirt werden mag /  
wohl aber das Contrarium daraus er-  
helleit / daß Sie sammtlich von an-  
dern ihren Adelichen Güthern sich ge-  
schrieben:

Heinrich von Estetten war vermög  
Stamm-Buchs/ im 5ten Grad sub  
N. 3. zu Gilstein seßhaft / dessen  
gehabter Güther zu Neuhausen gerin-  
ge Qualitat auch das pretium à 55.  
Pfund guter hlr. an Tag legt: Ob-  
wohlen Reinhardus Primus als mit-  
Käufer gleichen Theil daran gehabt  
hatte:

Werner von Neidlingen hatte in  
der Nachbarschaft sein Adelich  
Stamm-Haus und Guth Neidlin-  
gen / dessen specificirte verkaufte Gü-  
ther um 80. Pfund hlr. geringen Nu-  
hen ertragen haben werden: Welche  
Mühlen in individuo nach dem uns ge-  
thanen Bericht / bey dem Lehens-  
Antheil quæst, nimmer befindlich seyn  
müsste / indemē nur eine einige  
Mühlen besag der Urbarien de 1563.  
& 1600. dahin Zinsbar seye / wel-  
ches um so klarer am Tag liget /

als vermög Lit. H. H. & D. de  
1331. schon 2. ins Lehen gehörige  
Mühlin gewesen / und der Mutter  
Pfandniedlich eingeräumt waren /  
auch alle Mühlin zu Neuhausen der  
Unterthaken Eigenthum seyn sollen;

So war anno 1369. lit. CC. H. &  
MM. das Totum integrale der Burg  
und des Dorffs zu Neuhausen/ samt  
denen darzu gehörigen Gütern/ vor-  
längst baysamen / als in welchem  
Jahr seinen halben Theil daran der  
andere Bruder Reinhardus I. schon  
vertauscht / und judicio parium Curia  
verloren hatte/ wie auch anno 1388./  
da Wolfram der geistliche Bruder  
bergleichene particular Stück erhandelt  
gehabt / und vermutlich von der Le-  
henschaft befreit ad usus sacros gewid-  
met haben wird / wie Er mit denen  
von Eberhard Burgermeister an 1386.  
erkaufsten Lehen-Güter/besag Stain-  
buchs/ im 5ten Grad sub N. 13. auch  
gethan hatte:

Damahlen und lange Jahr vorher  
die Lehenshelfse quæst. N. 1. de 1384.  
Ebenfalls mit aller Zugehörd von desß  
Lehen-Herrn Majoribus schon zu Lehen  
gegangen war:

Ober-Sielmingen war ebenfalls  
erst lang nach desß Totius integralis  
Consistenz in anno 1358. erkaufft / je-  
doch wird im Stammbuch im 5ten  
Grad sub N. 5. keines d<sup>am</sup>it erkauff-  
ten Zehendens gedacht / sondern al-  
lein bey Bernhausen / und zwar nicht /  
daß daselbst der Zehend / sondern  
nur die Güter im Dorff und Zehenden  
erkaufft worden wären / erwähnt;  
gestalten Ober-Sielmingen von desß

Emptoris Sohn Werner VII. hinwiderum an. 1392. vermsg Stammibuchs in dem 6. en Grad sub N. 5. verkauft / keines aber dabey als mit verkauft oder reservirt gewesten Zehenden gedacht wird / zumahien lit. OO. de 1512. nicht der Zehendt zu Sielmingen / sondern nur dessen NB. particular jährlichen Einkommens unius florenorum auri Rhenani , als von denen von Neuhausen besessen / angezogen wird / welcher / wie wir berichtet werden / nur von 18. bis 20. JauchertAckers gereicht / hingegen der übrige völlige Zehend anderwertshin / als in die Gast - Kellerey zu Stuttgart / den Hospital zu Nürtingen und die Pfarr zu Neuhausen geliefert werden solle rc.

Consequenter solche particula ab origine ein Accessorium oder Appendix des grossen Zehendens zu Neuhausen gewesen seyn muß / indemne nicht nur in allen Leh'n. Briefen des Zehendens zu Sielmingen keine Erwehnung beschiehet / sondern auch die Herren von Rotenhahn den sechsten Theil davon participiren sollen / da sie doch à Wernero quinto , Emptore des Dorffs Sielmingen/ nicht / sondern per Matrem von der Hofschen Lini descendiren :

Werners vii. gehabtes Burgerrecht zu Esslingen / derogirt der Innhabung des ganzen Dorffs und Vöslitz zu Neuhausen gar nicht / dann ja sein Vatter Werner quintus N. 1. de 1384. und sein Patrius Reinhardus I. lit. hhh. de 1385. Burg und Dorff zu Neuhausen lang vorhero/ nach hn.

Fiscalis eigener Confession, ganz Imge gehabt/ und jeder zur Helfte quā Vallus besessen hatte / sonst hatte Er/ der Sohn Werner VII. nicht ganz sondern nur halb Neuhausen bereits separationem zu Lehen getragen / von welchem auch possessio totius Burgi & Pagii nicht derivirt wird. Es kan beedes wohl beysamen stehen / das communis stipes Burg und Dorff zu Neuhausen samt dem Kirchen - Sacz und denen ad universitatem gehörigen Güther allein besessen und seinen Söhnen verlassen / obwohlen andere / auch fremde Personen besondere particular - Güther und Einkünften tam jure allodii, quam feudi, auch zu Neuhausen das mahlen gehabt hatten / als welche tanquam partes integrantes zum toto integrali, nemlich dem Neuhausischen Stamm- und Nahmen-Guth/ nicht gehört / wie noch heutzu Tag die Bauren zu Neuhausen ihre Güther daselbst eigenthumlich/ auch fremde/ als die Stadt oder der Sp:thal zu Esslingen und Stuttgart / nahm hafste Gefäll / ingleichem die von Sielmingen verschiedene Güther daselbst haben / zumahlen vor-allegirter massen / Hans Caspar von Kaltenthal zu Aldingen / noch einen besondern Hof zu Lehen besessen hatte/ welchen Friederich von Neuhausen erst anno 1491. um 170. s. laut Stamm-Buchs in dem 9ten Grad sub N. 1. an sich erkaufst hatte/ der aber hernach ordentlich in dem Lehen- Brief / und zwar distincte von denen zur Burg und dem Dorff zu Neuhausen tanquam toto integrali gehörigen Güthern einz verleibt

Verleibt wor  
post mortem  
erst acquirit  
oder in das  
particular - C  
observirt w  
Duode  
Etenu dedu  
die qualitas f  
in personā d  
nen Werne  
fessener z. L  
sen auf den  
zeiget / d  
præsumptiv  
gehalten /  
serm Respo  
sam gewise  
antiquis at  
tiones pra  
dem Nom  
rūn cum D  
favorabilior  
scum zu ad  
fenbach. de  
& vot. fol.  
fil. 47. n. 1

12. Probat  
utut & p  
antiquissi  
credulita

( Dubia f  
sien falls i  
der Erz. J  
possessione f  
le / quo ca  
Cravetta &  
cludenter p

verleibt worden / welches bey andern post mortem Wernerii tertii successivē erst acquirit und zu Lehen osterirten oder in das Lehen quæst. einverleibten particular - Güter eben so wohl wurde observirt worden seyn.

Duodecim⁹. Obwohlen ex ha-  
ctenus deductis certo & concludenter die qualitas feudi paterni vel antiqui der in personā defi communis stipitis Söhnen Wernerii V. und Reinhardi I. be-  
fessener 2. Lebengs. Helfften zu Neuhau-  
sen auf den Tildern offenbahrlich sich  
zeiget / daß man ad probationem præsumptivam zu recurriren gar nicht  
gehalten / so ist doch in vorigem un-  
serm Responso ex feudistis & DD. satt-  
sam gewisen worden / daß in feudis  
antiquis allen falls indistincte proba-  
tiones præsumptivæ pro Agnatis ejus-  
dem Nominis & Stirpis, utpote quo-  
rum cum Domino Contendentium causa  
favorabilior est, præprimis contra fi-  
scum zu admittiren seyen. Dn. ab Uf-  
fenbach. de Consil. Imp. aul. in relat.  
& vot. fol. 151. Klock. tom. 2. Con-  
sil. 47. n. 160.

12. Probationem concludentem adesse,  
utut & præsumptiva in ejusmodi feudo  
antiquissimo sufficeret, & juramento  
credulicatis locus esse posset.

(Dubia fiscal.) Darwider äusser-  
sten falls nichts heissen würde / daß  
der Erz. Herzogliche Lehen. Hoff in  
possessione feudi quæst sich befinden sol-  
le / quo casu testibus DD. & Rosenthal,  
Cravetta & Gailio agnatus plenè & con-  
cludenter probate debeat se descendere à

primo acquirente : Wiedann vor dem Pupillen / vermdg defz an Herrn von Arst erlaßnen Erz. Herzogl. Com-  
m ihos Beselchs de 25. Maii und des-  
selben Relation de 3. Jun. die Lehens-  
herrliche Apprehension beschehen /  
auch der abgeordnete Herr Lt. Kurret  
contestirt habe / daß man Ritters-  
schaftlicher Seits am Kayserl. Lehen  
einigen Eintrag zu thun nicht gemeint/  
sondern nur auf der Allodial-Effection  
Conservation, denen Allodial - Erben  
und Creditoribus zum besten bedacht  
seye. Item actori non possidenti, li-  
cer semiplenè probasset, juramentum  
deferri haud posse, præprimis in casto  
substrato ob factum antiquissimum ali-  
quot Seculorum juramento veritatis  
non amplius patere locum, credulitatis  
autem juramentum minimè sufficere &c.

*Præprimis causam agnati ob præventam  
possessionem, favorabiliorem esse con-  
tra fiscum.*

( Dubior. Fiſc. ſolutio.) Aller-  
maffen die Fiscalischer Seiten allegir-  
te DD. in caſu Domini licet possidentis  
die limitation in terminis ſelbſten anfü-  
gen / daß in NB. antiquis nichts de-  
ſtoweniger die præsumptiva probatio  
primi Acquirentis vel communis stipi-  
tis & poſſeſſoris feudi zugelaffen werde.  
Rosenth. cap. 2. concl. 27. n. 5. ibi:  
niſi ea &c. in antiquis illa enim aliquid  
poſſet, ubi num. 6. & 8. lit. G. ipſa ju-  
dicata Cameræ Imp., quibus probatio  
ſtipitis quidem injuncta erat, ita tamen  
ut NB. per librum gentiliū & NB.  
alia adminicula admissa fuerit, allegat.

Hinc

Hinc dict. cap. 2. concl. 31. n. 3.  
& 6. in terminis cum pluribus aliis i-  
bidem allegatis DD. assertit, quod non  
præcisè possidenti, sed in specie actori  
non possidenti, si fortiores habeat præ-  
sumptiones vel conjecturas, juramen-  
tum deferri debeat: quò textum juris  
feudalis rotundum adducit 2. F. 33.  
princ. Gail. 2. O. 149. n. 7. n. 8. ibi:  
privatam scripturam in antiquis etiam  
plenè probare &c. n. 9. Anton. Tess.  
quæst. forens. l. 1. c. q. 61. n. 8. qui n.  
9. præsumptivam probationem contra  
Dominum admittit, Concludentem  
autem saltem ad casum, quo agnati in-  
ter se contendunt, & unus altero se  
proximiorem esse contendit, restrin-  
git post Pruckmann. Dn. ab Andler.  
tract. Jurispr. publ. & priv. l. 2. t. 26.  
n. 126.

So kan auch in præsenti de casu  
Domini possidentis keine Frage seyn/  
weilen sogleich post mortem ultimi  
Vasalli der junge Herr von Neuhaus-  
sen zu Hoven / quæ unicus Superstes  
agnatus, um die Belehnung eingekom-  
men / welche seine Requisition den  
26. April 99. bei Hochlbl. Regie-  
rung zu Innsprugg eingegeben / und  
den 27. Eodem Herrn Vice-Fiscalen  
zur gegen / Nothdurft communizirt  
worden/dero in dem Fiscalis Geits al-  
legirten Commission - Befehl E.  
Hochlbl. Regierung zu Innsprugg/  
den 25. May selbsten Erwehnung be-  
schiehet / die Possession aber war in  
seinem Nahmen vorhero schon als den  
22. April per Notarium & testes absque  
ullo vitio genommen / auch wider die  
im Nahmen E. Hochlbl. Regierung

von Hrn. Lt. Schmiderer den 24. dito  
gefolgte Lehens-Apprehension, allé Juris  
Competentia vermög des uns vormah-  
len vorgelegten Notariats-Instruments/  
bestens reservirt worden / welcher ge-  
nommener Possession der Herr Filial  
in seiner Exception auch geständig:

Triti autem juris est in casu, quo  
Dominii Jus ab Agnato contradicitur &  
dubium redditur, ad legitimam posse-  
sionem requiri judicium & sententiam.  
Post plures DD. Rosenth. c. 7. concl. 60.  
n. 14. 15. Præprimis autem Agna-  
tum possessionem feudi vacantem pro-  
priæ autoritate ingredi & apprehendere  
posse, ita, ut in ista tanquam verus  
possessor contra omnes homines & in  
specie etiam contra Dominum defenden-  
dus sit, idem Rosenth. d. l. c. 7. concl.  
56. num. 6. 7.

Wie wir in dem hierüber ertheil-  
ten absonderlichen parére de 27. Oct.  
99. in mehreren ex Struv. Hartmann,  
& Modestin. Pistor. Græv. Lincker.  
Andler. & Stryk. dargethan / das un-  
gehindert der gegebenen Erz-Her-  
zoglichen Lehens-Expectanz und an-  
derer Einwürffen / derselbe sothander  
Possession unerhört Rechtens nicht  
entsezt werden möge:

Zumahlen / da ipsis Verbis De-  
creti Excelsi Regiminis das Lehen nur  
in Sequestration gezogen / und Herr  
Lt. Schmiderer notanter, quæ Seque-  
ster sub expressa clausula, salvis cuius-  
cunque juribus immittirt worden / wo-  
durch das Commodum der von den  
jungen Herrn von Neuhausen præ-  
nitter Possession vielmehr reservirt wor-  
den ist: Constat liquidem Sequestrum  
cu-

custodiæ tan-  
sessionem pro-  
deposit. l. 39.

**Das sole**  
menta à com-  
invertiren ur-  
Dn. Fiscaler  
seyn. Bi-  
in casu nos p-  
gitimam cor-  
benen Vasal-  
rühmende n-  
Rechtlichen  
tuirt wære/  
li casu feudi,  
ab Agnato  
commodo po-  
bus, quæ Di-  
detur, ad c-  
feudi antiqui-

guenti à Dn  
Cal. responsi  
possessionem  
pro eo non s-  
attenta ejusme-  
præsumptiva  
in dubio con-  
esse, quemad-  
Febr. 1683.

absolvendos e-  
scali & ad suc-  
dos. in Tern-  
noviss. de Jur.  
2. t. 25. n. 1.  
28. in Fin.

**Was** J  
anlangt / se-  
vorgelegte In-  
sich bringt /

custodiæ tanquam causa fieri, nec possessionem propterea transferri. 1. 6. fl. deposit. l. 39. fl. de Acq. vel amitt. poss.

**D**aß solcher gestalt die fiscal. argumenta à commodo possessionis petita zu invertiren und pro Dn. Agnato contra Dn. Fiscalem billich zu retorquiren seynce. Zugeschweigen / daß auch in casu nos præventæ occasionis ob legitimam contradictionem desß verstorbenen Vasallen Herrn Agnati die anrühmende neverliche Possession seiner Rechtlichen Würckung vorhin destituit wär / uti Fisco Cælareo in simili casu seudi, ut aperti, apprehensi, sed ab Agnato ut paterni, vindicati, à commodo possessionis iisdem formalibus, quæ Dn. Fiscalis mutuatus esse videtur, ad concludentem probationem feudi antiqui vel exclusionem agnati arguenti à Dn. Referente Judicij Aulici Cal. responsum erat, Fisco, nimirum, possessionem non competere, quamdui pro eo non sit lata sententia, sed non attenta ejusmodi exceptione in antiquis præsumptivam probationem admitti, & in dubio contra Dominum judicandum esse, quemadmodum etiam die 13. Febr. 1683. conclusum & decisum, absolvendos esse agnatos ab actione Fiscali & ad successionem feudi admittendos, in Term. Dn. Ab. Andler, tract. noviss. de Jurisprud. publ. & privat. lib. 2. t. 25 n. 12. 13. n. 23. 24. 26. num. 28. in Fin.

Was Herr Lt. Kurrers Vortrag anlangt / so war er / wie seine uns vorgelegte Instruction-Abschrift mit sich bringt / von Löbl. Neckaris. Rits-

ter-Directorio nur als ein Assistent desß ad instantiam der Allodial-Prætender, & Creditorum zu Neuhausen aufgestellt, geweszen Curatoris bonorum depurirt / welches freylich am Lehen einigen Eintrag zu thun nicht gemeint war ic. Hingegen aber hatte er von Löbl. Kocherischem Directorio, quæ Ober-Bormundschafft desß Herrn von Neuhausen nichts in commissis, welches auch mit dem Allodio und der Creditor-Sach nichts zu thun hatte / und / wie wir berichtet werden/ nicht einmahl zu dem damahlichen actui sequestrationis contra tenorem Mandati Excelsi Regiminis ( dessen execution citatis citandis beschehen sollen ) so wenig als andere Interessenten eingeladen worden.

So ist auch die admissio juramenti quoad actorem non possidentem, se præsumptiones pro eo militent, in jure feudali communi klar versehen. 2. F. 33. princ. ibi: Sacramentum non semper est dandum possidenti, sed & quandoque petenti &c. si aliquid pro eo sit, quod judicem moveat. 2. F. 26. princ. L. B. Schenck, interpret. feud. l. 3. c. 12. princ. Vultej. d. tr. l. 2. c. 3. num. 34. n. 37. vers. ex his appetet &c. Ludvvell. tract. feud. c. 2. n. 3. p. 57 sq.

Wie nicht weniger das juramentum credulitatis in Supplementum in sa. Etis alienis, præprimis antiquissimis & difficillimæ probationis, in quibus etiam testes se ita audivisse à Majoribus & credere ita esse, admittuntur, und zwar in terminis contradictarum investituratum Ascendentium wohl zulässig  
Ritt lich

lich ist. 2. F. 33. priac. in Fin. de facto vero patris, vel avi, vel alterius ascendentis juramento conscientia præponetur &c. 2. F. 58. §. cum datur. Caspar. Bitsch. Comment. jur. feud. ad 2. F. 33. post DD. Lauterbach. disp. inaug. de jurament. credulit. part. prior. §. 13. & poster. §. 25. & 27. Carpzov. p. I. c. 23. d. 8. Cujusmodi juramenti credulitatis agnato à Camera Imperiali die 10. April. anno 1549. delati formulam allegat Rosenth. d. I. c. 12. concl. 14. num. 85.

Gleichwie noch heut zu Tag in denen hohen Erz- und Fürstl. Stifften die Anichen zu obtinirung stattlicher Canonicate beschwöhren werden / zu geschweigen / daß in casu substrato mit geringerem Scrupulo conscientiae verglichen juramentum præstirt „ werden könnte. als lit. S. 3. Herr „ Exspectivatus in terminis allerirt / und „ auf alte ersehene documenta tan- „ quam testis ocularis & omni exce- „ ptione Major sich bezieht / daß die „ beede Helfste zu Neuhausen vor „ Seiten beyssammen / und ein Lehen „ gewesen / welches hernach erst „ durch die Valallen vertheilt / und „ besondere Lehenbrieff darüber aus- „ gefertiget worden seyen.

( Fisc. Dub. pro originaria separatione utriusque partis feudalnis. ) Und mag die von Herrn Fiscali vorschüben de ursprüngliche separation beider Lehenshelfste damit ferner nicht versucht werden.

Primo. Daz respectu der Lehens- helfste quæst. kein anderer primus acquirens oder älterer Lehens- Innha-

ber zu finden seye / als Werner VII. Knüßlin genannt / und daß beid def ersten und ältesten Lehen. Brieff N. 1. de 1384. ex cuius verbis metè e nunciativis & narrativis ob non apparentem investituram non necessariò probat patrem Wernerum quintum etiam fuisse Vasallum, præterea hunc fuisse saltem fratrem Reinhardi I., Avi autem, communis stipitis Werneris tertii, tanquam possessoris retrò talis, neque implicitè, neque explicitè, fieri mentionem, multè minus patrui Reinhardi, daß er nemlich auch Theil daran gehabt / oder mit interessirt gewes wære ic. Die Lehensinvestitur hätte ja intra annum & diem beschieden sollen / nun aber sene ab anno mortis communis stipitis Werneris tertii 1331. usque ad annum 1384. kein documentum vel aliquale vestigium einer vorigen Investitur vorhanden.

I. Fiscal. dub. Investituram Werneris septimi Nepotis communis stipitis esse antiquissimam, in quanec Avi, nec priuvi Reinhardi mentio fiat.

( Dubior. Fisc. solutio. ) Als vorches Dubium wir in unserem ersten Responso bereits in mehrerem / zwar ex ipso producto def Lehenbrieff de 1384. sub num. 1. abgeleint / Welcher Lehen. Brieff nicht eine ältere Investitur, sondern in terminis nur Renovatio investituræ paternæ, unmahlen nicht in totum, sondern nur pro parte seines ihme Werner VII. solcher Vätterlichen Helfste anerstoßenen Theils gewesen / da der and

re Bruder Theil eben so habt / und d müssen. D te Rosenth. redet allein d Eni inter alios ibi non agitur läßt er die ve cipis, vel in instrumento si sine gemini tori calu we trarium in a in allwe zu concl. 28. n. 43. cum D in ex advic 24. num. 5 terminis ante tione antiqu dum reperiat bona feudo scilicet, prauerunt, aut vestituræ appones anteced quis investit nihilominus sibi & hab trarium prob est, simul a in Successore neque enim nem, qua a Nun sind rae N. 1. de quidem non falli, zum cum annexo

re Bruder Heinrich daran gleichen Theil eben so wohl Lehen·weiss inngehabt / und damit belehnt worden seyn müssen. Der Fiscal. Seiten allegirte Rosenth. cap. 2. concl. 24. in Fia. redet allein de verbis enunciatiis in actu inter alios gesto prolati, ratio, quia ibi non agitur de investitura, hingegen läßt er die verba enunciativa ipsius Principis, vel investituræ, ja auch aliorum instrumentorum in feudis antiquis, vel si sunt geminata, & quidem hoc posteriori casu wenigst ad oaus probandi contrarium in adverbarium transferendum in aliis iugis / c. 2. concl. 27. n. 3. c. 2. concl. 28. n. 4. c. 12. concl. 14. n. 42. 43. cum DD. lit X. & Y. Wie er in ex adverso allegato. cap. 2. eoncl. 24. num. 5. cum pluribus DDbus in terminis assierit, si sub commemoratione antiquarum investituarum feudum reperiatur concessum, vel aliqua bona feudo antiquo hoc modo addita, scilicet, prout vel sicut majores tuteauerunt, aut ex aliis similibus verbis investituræ appareat, quod alias Concessiones antecedant, quod, licet de antiquis investituris postea non appareat, nihilominus in dubio feudum tale praesumti & haberi antiquum, donec contrarium probetur, si quidem antiquum esse, simul arque à persona acquirentis in Successores feudales devolutum sit, neque enim novam dici posse concessiōnem, que aliam confirmet &c.

Nun sind in Renovatione investiturae N. 1. de 1384. verba geminata & quidem non tertiæ, sed 'Domini & Vasalli', summa len in antiquissimis, & cum annexo, daß der Lehens. Anteil

quest. schon von des Domini Directi Vordern zu Lehen gegangen sehe vorhanden / welcher Werner Vtus investiti pater cui Reinhardo I. fratre besaglit. E. nicht nur anno 1360., sondern auch schon 1331. lit. D. ipso anno mortis Werneris tertii, communis stipitis (welcher lit YY. 3. de 1387. Professor Burgi & Pagi zu Neuhausen war) pro indiviso ein Hohenbergischer Vasall wegen der Lehen. Guther zu Neuhausen gewesen: woraus und andern vorangezogenen Motiven des communis stipitis possessio vasallitica und Reinhardi I. qua filii & cohæredis, ut & Convalalli am Lehens. Anteil quest. gehabtes Interesse, Theil und Recht fasssam erhellet / deren in der Renovation Nepotis & respectivè Patruelis weiter zu gedachten um so weniger nöthig war / als des investiti Avus schon vor 50. Jahren verstorben / der Patruus aber seine Helfste am Toto integrali bereits 15. Jahr vorhero / nemlich an. 1369. vertauscht und verwürckt/ auch in der brüderlichen Theilung de 1371. lit. G. alle mit, ererbte Güter zu Neuhausen sein Werner VI. Batte in überlassen / und dagegen anderwerts gelegene Güter angenommen hatte / daß also / wie sonst in antiquissim's stylis ist/ gnug war/ des immediatè vorher gegangenen würcklichen Vasallen / nemlich seines Vatters / deme Er qui filius immediate darinnen succedit hatte / alleinig zu gedencen. Constat enim, quod in vestituræ Renovationem petens non teneatur Concessionem primam exhibere, sed paternam recognitionem ostendere ipsi sufficiat &c. lit. KKKkk 2

cet primam originariam non amplius habeat, vel exhibere possit: DD. ap. Rosenth. c. 6. concl. 69. n. 10. lit. m.

Wie in substrato gemeinlich beschehen / daß nicht des Avi oder Agnati remotioris pridem defuncti, sondern nur des immediate vorher verstorbenen Vatters / cui immediate filius successor, lit. O. de 1444. lit. R. de 1453. in der Lehens-Renovation Erwehnung beschehen war. Dß aber Wernerii tertii, communis parentis Lehen intra diem & annum renovirt worden / bezeugt das Lehenherrl. Documentum lit. D. de 1331. vermög dessen seine Söhn im ersten Jahr seines Tods ab ipso Domino Directo für würckliche Vasallen pro indiviso agnoscit / auch die Mutter noch intra annum & diem mit denen ihr antichreticè von ihren Söhnen abgetretenen Lehen-Güter in persona dreyer Träger ordentlicher belehnt worden war:

Obwohlen bey obigen documentirten Umständen ex non amplius apparente investiturā Wernerii Tertii. Communis stipitis post tot Secula sich so wenig schließen lässt / daß Er kein Vasall gewesen / so wenig ex eodem Capite asseriert werden mag / daß Reinhardus Primus (der doch seiner Lehens-Helfste lit. MM. judicio parium curias priviert worden) Wernerus Vtus frater und ihre 3 Brüder (so doch lit. D. de 1331. Vasallen pro indiviso gewesen) Henricus Ildis frater Wernerii VII. (Der doch quā cohæres patris im Lehens- Antheil quæst, notoriè mit siccideit, und dahero den zten Theil des Kirchen-Sages lit. L. de 1405. als sein Vätterlich

Erb bekommen hatte) auch keine Vasallen gewesen seyn sollten / als deren Lehens-Brieff sich ebenfalls niinner befinden / noch im Stamm-Buch allegirt werden / sondern injuriā temporum verloren gegangen seyn/Gleich wie in Triplicis ex Lynckeri in Analect. ad Struct. Syntagm. iur. feud. C. 3: Aphor. 3. princip. bereits dargethan worden / daß zwar ein feudum-novum per investituras, ein Antiquum aber auch zu lundē probiert werden möge / rc.

zdd. Dß Werners des sten Consens in der Reinhardischen Helfste permutation lit. CC. 4. de 1369. nicht allegirt, noch Er mit dem dagegen nur für sich und seine Erben / ja so gar seine Tochter in defectum der Manns-Erben eingetauschten Lehen Hoven belehnt worden / da doch der Graf von Württemberg Seines Sohns Consens überflügig mit adhibit gehabt:

Fiscal. Dubium secundum. Wernerii quinti Consensum ad permutationem partis a fratre Reinharbo posse non datum fuisse, e contrapartueles agnatos Reinhardi Delinquentis agnovisse Dominum pro vero possessore Feudi judicio parium amissi & ab isto feudum Parvus titulo Empti acquisivsse.

Ja es hätten Werner der ste und seine Söhn besagte Helfste für caduc einziehen lassen / und den Lehens-Herrn für dessen rechtmäßigen Inhaber simpliciter erkannt und agnoscit, als von welchem Sie / die Patrueltes titulo Empti in anno 1385. an sich gebracht / der Lehens-Herr aber allem An-

Ansehen hardi I. v hardisch buchs/ be / wie nen Rich mehrern W wann S Söhne ren / indem d recti ver Secundu fallen / querten sonst quā secundu Pistor. u und der wieder v Hier Dß lit. v derselb Contra hterschri so aber n Tradition eingerau damahli berg alle tanquam rerer V pra abun den / be sto & pro non siem revocand

Ansehen nach erst post mortem Reinhardi I. das für caduc erkannte Reinhardische Lehen / vermög Stammibuchs / würcklich an sich gezogen habe / wie es in dem lit. DD. angezogenen Richtigungs-Briefst de 1379. mit mehrerm sich äussern dörftte.

Welches alles solchergestalten / wann Wörner der sie / oder seine Söhne / Consortes feudi gewesen waren / nicht unterlassen seyn wurde / indem die absque consensu Domini Directi veräusserte Lehen denen proximis Secundum Gailium & Vultejum , heimfallen / oder wenigst nach des Delinquenten Todt demjenigen / welcher sonst quā proximus agnatus succedirte / secundum Carpzovium & Hartmann Pistor. und nach dem Land - Frieden und der Cammer. Gerichts-Ordnung wieder verliehen werden sollen.

Dub. Fisc. Solatio.

Hierauf aber dient zur Antwort / daß lit. CC. de 1369. nicht die beiderseits getroffene permutation seye / sonst selbige von Reinhardo Imo , quā Contrahente am andern Theil mit unterschrieben und signiert worden wäre / so aber nicht beschehen / sondern die Tradition der daggegen Tausch - weisz eingeräumten Güter von Seiten des damahligen Grafen von Würtemberg alleinig gewesen / worzu Filii tanquam Potentioris Consensus zu mehrerer Versicherung / wiewohl ex supra abundanti caute miteingeholt worden / bevorab da in feudis merē ex pacto & providentia talibus ipsimet filii , si non simul heredes patris facti fuerint jus revocandi alienationem paternam haben

mögen / post Anton. Stryck. exam. jur. feud. c. 20. q. 10. Auch lange Jahr vorhero verglichen / und Anno 1361. widerholt worden / daß die Grafschaft Würtemberg fürbas nicht vertheilt / vielweniger etwas davon alienirt werden solle / wie solches hernach in der Erection Ducatus mit einverleibt worden : Consequenter ex silentio sothaner einseitigen Tradition die Unterlassung der von Seiten des Reinhardi mit adhibirten Personen nicht zu inferriren.

Wie eben so wenig sich schliessen läßt / es wird darinn nullo verbo gedacht / daß die Reinhardische Helfste ein Lehen gewesen / oder des Grafen Rudolphen von Hohenberg Consens darzu erforderet worden seye / also wäre es kein Lehen / noch der Graf von Hohenberg Lehen - Herr / oder war es als ein Eigenthum vertauscht worden / rc. Dessen Contrarium aber notorium , und daß es nichts desso weniger als Lehen vertauscht worden bezeugt lit. M. M. de 1369. da der Lehen - Herr allein angezogen hatte / daß Graf Eberhard von Würtemberg ihm zu ungemein und ungemäß zu einem Lehen - Mann ware / und er nicht getraute / daß er ihm von der Lehen wegen thun würde / was ein jeglicher Lehen - Mann seinem Lehen - Herrn billich und durch Recht thun solle / rc. Vielmehr wird ex omisione Consensus ad ejusmodi nullum & vetitum actum das Contrarium dahin geschlossen / daß er Werner V. freylich Lehens. Consors gewesen / weilen er sonst kein Bedenckens gehabt ha-

ben würde / wenigstens als ein Bruder / Gezeug und Assistant sich darzu mit gebrauchen zu lassen / wie vor Alters die Buziehung der nächsten Freunden in dergleichen Contracten und andern Handlungen lit. PP. 1. de 1330. lit. ZZ. d. de 1561. lit. E. de 1360. lit. G. de 1371. lit. L. de 1405. &c. &c. styli und üblich ware. Gleichwie nun Werner V. in sothane wider Rechtliche Permutation , nach seinen Obgehabten Lehens Pflichten / nicht consentirt / noch salva Fidelitate contentiren können / so war eo ipso ihm und seinen Söhnen das Jus succedandi in solcher Lehens Helfe suo tempore nicht benommen / sondern reservirt / welches aber dieselbe nicht damahlen / oder schon nach des Delinquenten Tod / sondern erst nach seiner Descendenten gleichmässiger Extinction actu secundo exercitiren können / weilen erst his cunctis extinctis mortuis die Lehens Succession an sie als Collaterales permutantis , ut ut à primo acquirente Descendentem devolvit werden mögen. Struv. Syntagm. iur. feud. c. 13. th. 16. n. 1. in Fin. idem c. 15. aphor. 14. Stryc. exam. jur. feud. c. 20. q. 7. & c. 23. q. 48. Wie der Fiscal Seiten allegirte Vultejus lib. 1. c. 11. n. 157. und Hartmann. Pistor. lib. 2. q. 17. n. 15 selbst auch descendenterum delinquentis mortem eo ipso mit includiren und presupponiren / da sie proportione decidendi allegiren / quod jus agnatorum post mortem delinquentis demum incipiat, & hoc salvum atque integrum ipsis maneat , bincque nullam justam conquerendi causam ha-

beant, quod Dominus, ut suæ injuriæ ultionem habeat, feudum interim, donec vivit delinquens, teneat, &c. Dernthalben modo. Laudatus Hartmann. Pistor. sich ad quæst. 15. beziehet / daß selbst er solches copiosius monstrirt habe, bey welcher Frag n. 50. in terminis terminantibus derselbe seine Meinung de delinquentis Descendentibus in mehrerem eröffnet / additâ ratione, quod Vasallus alienando non solum proprium ipsius, sed & Filiorum jus in emptorem transferre censeatur , ita, ut agnatus superstitibus Filii feudum proprio jure sine pretio revocare non possit, consequenter ob delictum ab eo in Dominum admissum non modò jus ejus, sed & Filiorum in dominum transire ita putetur, ut agnatus interim ad istud aspirare non possit, utpote qui denum post mortem eius, qui ipso gradu proximior est, ordine successivo vocatus sit, quare, sicut delinquenti in medio constituto, ita & extantibus Filii ejusdem, utrobique eadem juris ratione subsistente, agnatus nullam justam causam habeat, quod conqueratur de Domino feudum obtinente. 2 F. 78. & 80. Cum Andr. de Ser. Jacob. de Ardizo. Matth. de Afflict. &c. ibid. alleg.

Der vom Herrn Fiscal allegirte Land Fried de anno 1521. ist anno 1548. mehrers erläutert worden/ daß der Lehens Herr / so lang der Fried Brecher/oder nach seinem Tod/ seine Leibes Erben sich mit dem beschädigten nicht verglichen / und also auf der Nacht erlediget / das Lehens behalten möge / nach deren Tod aber denen A-

Agnate  
welcher  
und G  
benom  
gestalt  
Lerdnu  
hen zu  
Camera  
D  
Frieden  
delt /  
Der Den  
de / ni  
Lehen /  
notante  
nach de  
Lehen /  
ducirun  
können  
tis Supe  
& defce  
Lehen E  
sprach z  
dern bill  
tulo Emp  
den / re  
noch lan  
hätten :  
Wel  
à 1400.  
ren halb  
Ehr. S  
lang he  
Zehnder  
1405. u  
Heilste  
6800. fl.  
Lehen /  
gezogene  
lit. à eine

Agnaten wieder restituiren solle / als welchen an ihren Lehens - Rechten und Gerechtigkeiten darinnen nichts benommen worden / welcher- gestalt auch die Cammer - Berichts- Erdnung p. 2. t. 9. vers: auch die Lehen zu verstehen. Rhodling. Pandect. Cameral. l. 1. tit 7. §. 10.

Obwohlen daselbsten nun vom Frieden - Bruch contraterium gehan- delt / hingegen / da dergleichen wi- der den Lehen - Herrn beschehen wur- de / nichts verordnet / sondern dem Lehen - Recht und dessen Gebräuchen notanter überlassen worden. Diesem nach desz Delinquentis pat uoles den Lehen - Herrn vivo Delinquenten an Caducirung desz Lehens nicht verhindern können / auch post Mortem Delinquentis Superstitibus adhucdum ipsius filiis & descendantibus an dem eingezogenen Lehen keine zu Recht beständige Un- sprach zu machen befugt gewesen / son- dern billich allein ex gratia Domini ci- tulo Empti venditi dazu gelassen wor- den / wozu sie proprio jure Successionis noch lang nicht zu gelangen vermocht hätten:

Welch leidentliches Prætium aber à 1400. fl. welches der Herr Fiscal de- ren halben in seiner Duplic selbsten ein Ehr - Schatz nennet / (gestalten nicht lang hernach nur der 3te Theil desz Behndens zwischen Brüdern Lit. L. de 1405. um 800 fl. und die Reinhardis. Helfste in anno 1461. Lit. III. um 6800. fl. verkauft worden) das vom Lehen - Herrn selbst in Consideration gezogene Ius Successionis und die Qua- lität eines Alt-Wäitterlichen Sampt-

Lehens an Tag legt : wie sogar sotha- ner Patruelium daran gemachte An- sprach auf dem Rauff. Brief de anno 1385. lit. H. nicht obscure darauf ab- zunehmen / daß der Lehen - Herr in specie ve: sprochen / sie die Räuffer und ihre Erben und Nachkommen nun fürbaß mehr daran nicht zu irren / zu bekümmern / noch zu bekränken / ic. zumahlen die Caducität / Urtheil lit. MM. das Lehen nicht simpliciter, son- ders cum restrictione, daß es sein / desz Reinharden halben ledig und los / und ihm dem Lehen - Herrn solchergestalt verfallen seye / zwey mal notanter ex- primirt hatte / welches / wann es ein feudum novum, oder ganz ein sepa- rates Lehen gewesen wäre / daran sein Bruder post mortem ipsius & descen- dentium kein Successions-Recht zu præ- tendiren gehabt hätte / solchergestalt nicht restringirt / sondern als ganz und gar ledig und los für verfallen er- kandt seyn würde:

Das also nichts daran ligen möch- te / wann gleich erst post mortem alienantis das Lehen actu Secundo eingezo- gen worden wäre / welches jedoch der uns in Copiis vidimatis producrite Richtigungs-Brief / de 1379. (wel- chen der Lehen - Herr in dem Rauff. Brief de 1385. lit. H. dieser ver- würckten Reinhardischen Helfste hal- ber in specie erlangt zu haben assertirt) nicht / sondern das Contrarium damit bezeuget / weilen notanter darinnen ver- sehen ist / daß der Lehen - Herr bey der Vöstin Neuhausen mit Leuth und Gil- tern und mit aller Zugehörde bleiben solle / und zwar in aller der Maß / als

als auch das vorher verthändiget war:

Nun aber war Reinhardus I. erst anno 1381. vermög Stamm-Buchs im fünften Grad sub num. 10. verstorben / consequenter der Lehen. Herr schon vor seinem Tod und besagtem in anno 79. widerholten Vergleich würcklich die caducirte Helfste im Genuss und Besitz gehabt haben muß.

Weilen nun Werner Quintus in die Reinhardsche Permutation nicht consensit hatte / so war seiner bey dem Lehen Hoven zu gedenken nicht nöthig / indem er oder seine Descendenten solchergestalt post mortem permutantis & Descendentium bis idem, als die ohne seinen Consens permutirte Lehens-Helfste zu Neuhausen und Verselben vermeintliches Surrogatum, Hoven nämlich erlangt haben wurde / da doch so gar in casu, da cum Consensu omnium, quorum interest, ein feudum antiquum cum Novo permutirt wird / solch Novum Feudum regulatiter in locum antiqui nicht surrogirt wird / daß des permutantis Bruder oder dessen Descendenten darinnen sollen succediren können / bevorab / da das eingetauschte neue Lehen von einem ganz andern Lehen. Herrn zu Lehen röhret.

Argumentum enim à Natura Surrogati non procedit, si diversa qualitas est in Surrogato, uti hic, cum ratione feudi novi permutationis titulo quæsti frater à primo acquirente, qui eatus est permutans alter frater, minime descendat. post DD. Ludvvel. tratt. feud. c. 2. p. 54. sq. Rolenthal. Syn. feud. c. 2. concl. 16. n. 5.

Tertium Dubium fiscal.

Terriò, daß des Werner Quinti Söhne Werner VII. und Heinrich II. durch den Rauff de 1385. beide Lehens-Helfsten zusammen gebracht / u. doch sich darüber nicht insgesamt u. als mit einem reunirten oder redintegrirten feudo unico investiren lassen / sondern jeder nur um einen Theil besonders / und ohne wenigste Berührung des andern belehnt worden / daß ein Haupt-Lehenbrief zu Erspaltung mehrerer Unterkosten und anderer denen Vasallis zworschender Oblagen und Beschwehrlichkeiten weit dienlicher gefallen seyn würde.

Reinhardi parte liceat emptā nō hilo ministratio utriusque partis separatas investiturā à Patruelibus impetratas fuisse.

Dubii fiscal. solutio.

Solche Conjectur zweyer originarie gewesten besonderer Lehens-Helfsten ist eo ipso von keiner consideration, weil den Hert Fiscal gestehet / daß die Reinhardsche Helfste ein feudum unicum, und die Wernerische Helfste auch ein feudum unicum gewesen; nun haben besagte Brüder über ihres Vatters Werner Quinti Lehens-Helfste sich nicht insgesamt belehnen / noch einen einzigen Haupt-Lehen-Brief darüber aufzufertigen lassen / sondern Werner VII. war laut N. 1. de 1384 besonders nur mit seinem Theil des feudi paterni unici, und zwar ohne wenigste Berührung seines Bruders Heinrichs belehnt / wie im Gegenthil solcher Heinrich mit dem andern Theil der Vatterlichen

lichen que n. et  
hers bele  
sie nun d.  
Lehen-  
ne in ei  
und also  
andern d.  
1. F. 20.  
lich.  
Wie  
ut socii e  
Stamm  
s. alle A  
chen hat  
1385. e  
ohne M  
nem The  
ken lasse  
dung me  
te Vasalle  
bej einer  
dern sich  
Verwah  
Lehen.  
Commod  
Mi  
ren diesel  
gehends i  
tauscht /  
lit. EE. D  
terlichen  
absque ul  
dam separ  
hatten.  
Qua

lischen Helfste gleichfalls separatim absque mentione seines Bruder Werner<sup>s</sup> belehnt worden seyn müssen; da sie nun die Reinhardische Helfste vom Lehen-Herrn selbst<sup>n</sup> communi nomini in einem Kauff an sich gebracht / und also ex hoc solo capite einer dem andern darinnen succediren können.

I. F. 20. Schenck. ibid. post DD. Berlich. p. 2. concl. § 3. n. 7.

Wie sie auch ipso anno emptionis, ut socii einer dem andern / vermodg Stamm-Buchs im 6ten Grad sub N. 5. alle Assistenz dessentwegen versprochen hatten / so hat vermodg lit. hhh. de 1385. ebenfalls jeder sich besonders ohne Meldung des andern / mit einem Theil an sothaner Helfste belehren lassen / welches alles zu Abschneidung mehrerer Kosten / indemē à parte Vasallorum die Renovations- Fäll bey einem viel öffter / als bey dem andern sich ereignen / auch zu besserer Verwahrung eines jeden besondern Lehen-Briefs / und mehr anderer Commodityt willen beschehen war.

Mit welchen separaten Investituren dieselbe also / nachdem sie nach Gehends die Helfste gegeneinander vertauscht / und von anno 1392. lit. K. & lit. EE. Werner in specie mit der Väterlichen Helfste belehnet worden / absque ullo mysterio originariae cujusdam separationis fernerweit continuaret hatten.

Quart. Dub. Fiscal.

Quarto. Dass lit. L. de 1405.

Heinrichs von Neuhausen verkauftter dritte Theil des Kirchen-Gaues und dessen Nutzung / als seines Vätterlichen Erbes / in den Haupt-Lehen-Brief des Emptoris seines Bruders inserirt / hingegen um die successivē mit Lehen-herrlichen Consens erkaufste

<sup>2</sup> Theil von dem Reinhardischen Dritteltheil am Zehenden lit. X. & v. de 1533. und 44. noch dato zwey besondere Lehen-Brief genommen würden.

Separatas investituras ratione partium decima Majoris à descendantibus Reinhardi successivē emparum retentas fuisse.

Dub. fiscal, solutio remissive.

Welchem Dubio wir schon vorher ad rationem decidendi sextam in mehreren zu aller Gnüge begegnet haben/ zumahlen quæ diversitatis vel retentæ separationis ratio , daß nicht wenigst solche à descendantibus Reinhardi & quidem iisdem Emptoribus herrührende

<sup>2</sup> Theil zusammen einem einzigen Lehen-Brief inserirt / sondern separatim bis dato verliehen worden ? gewiß keine / als weil die Patries schon vorher deswegen zwey besondere Lehen-Brief gehabt hatten:

Quintum dub. Fiscal.

Quint. Dass Werner V. und Reinhardus I. nicht eben à communi stipite Werner III. ihre beide Lehens-Helfste

zu Neuhausen bekommen müssen / sondern auch darinnen Patruis aut aliis Agnatis succediren / ja ab extraneis possessoribus ( dergleichen verschiedene Güter theils eigenthumlich / theils Lehen weisz zu Neuhausen gehabt / so lang nach des communis stipitis Tod / Als anno 1348. s 869. 71. & 89. titulo empti erst an bemeldte Brüder / sonderlich aber Werner den jten gelangt seyen ) durch Privat-Titul acquiriren können / wie dann Werner dem jten in der Brüderlichen Theilung de 1371 alle materna bona zu Neuhausen allein zu Theil worden wären ; Womit die Dem communis stipiti Werner tertio zu schreibende Inhabung der ganzen Burg und des Dorffs Neuhausen nicht compatibel seyn möge.

*Filiis communis stipitis etiam Patruis & aliis Agnatis vel Matri succedere, vel titulo particulari sive singulari ab extraneis possessoribus partem feudi acquirere potuisse.*

Quinti Dub. Fiscal. Sol. remissive.

Diesem Dubio ist ebenmässig ad Rationem decidendi secundam , quintam & undecimam in mehrerem weitläufig abgeholfen worden . Dann allenfalls die Successio Patruis , Agnatis vel Matri beschehen / qualitatem feudi antiqui vielmehrs verstärken werde / à Possessoribus extraneis bonorum particularium zu Neuhausen und deren acquisitione aber lässt sich ad Negotiationem bonorum universitatis sive totius Burgi & Pagii cum appertinentiis eines Neuhausischen Stammes und Nah-

men . Guts nichts schliessen / wann gleich solch unbündiges argumentum a poss. ad esse , wie es nicht kan / verificirt werden könnte.

### Die andere Frag.

" Ob die Fiscal - neuerliche Exceptionen / das / theils durch die Brüderliche Theilung / und absonderliche Investiture beider Helfster in die vierthalbhundert Jahr eine völlige Zergliederung und Aufhebung aller Gemeinschaft allenfalls erfolgt / und das jus mutuae successionalis nirgends reservirt / theils in denen gemeinschafts Rechten das jus simultanea investitura gegründet / und bei dem Neuhausischen Lehen schon vor allerdinge dritthalbhundert Jahren / besag. i.e. i.i. üblich gewesen / theils die älteste Investitur de 1384. nur auf Werner den siebenden und dessen Erben lauten sollte / in feudo aber pro se & haerediby concessio kein Bruder / noch Agnat , nisi etiam sit haeres in aliis defuncti bonis , succediren können / theils die successio Agnatorum ultra septimum gradum in feudo licet antiquo nicht admittir werde / theils mit solchen Lehen quest , als einem verschwiegenen Lehen Jerg Kayb anno 1452. belehnt / und per transactionem auf die vorige Vasallen / tanquam feudu n novum , selbiges gekommen seyn sollte / in facto erwiesen / und de jure wider den jungen Herrn von Neuhausen statt haben mögen ? "

Bey dieser Frag . Erörterung tragen

Den wir E  
Herrn zu  
ständen.  
decidieren  
folgt :

I. Di  
in die vi  
bescheher  
gend / si  
dass von  
hardischen  
Brüder  
auch von  
Werner  
Descende  
hardi He  
richs Des  
ribus Sing  
bishero v  
300. Ja  
Helfste q  
pitis So  
mehr nep  
lich per c  
Descende

Ratione f  
rarum  
tentaru

Allein  
eine läng  
geachtet  
hobener  
so lang  
aller Re  
an Lehen  
Successio  
stipite s. b

Gen wir kein Bedenken für den jungen  
Herrn zu Neuhausen/ nach aller Um-  
ständen reißliche Erwegung/ solche zu-  
decidiren/ wie unterschiedlich hernach  
folgt:

I. Die Brüderliche Theilung und  
in die vierthalb hundert Jahr darauf  
bescheinete separate investituren anlan-  
gend / so ist zwar in facto nicht ohne /  
dass von Zeit der verwürckten Reinh-  
hardischen Helfste de 1369: oder der  
Brüderlichen Theilung de 1371: oder  
auch von 1392. lit. K. hero / (da des  
Werneri Vti Helfste bei allen seinen  
Descendenten separativ, und des Reinh-  
hardi Helfste bei seines Bruder Hein-  
richs Descendenten und resp. Successo-  
ribus Singularibus gleichfalls separativ  
bisher verliehen worden) bereits über  
300. Jahr verstrichen/ und die Lehens-  
Helfste quæst. von des Communis Sti-  
pitis Sohn Werner Vto, oder viel-  
mehr nepote Werner VIIcimo, würck-  
lich per decem vel novem manus ihrer  
Descendenten gekommen seye.

Ratione fraterne divisionis & investitu-  
rarum per aliquot secula separativ ob-  
tentarum.

Allein ist de jure feudali communis  
eine längst erörterte Sach / dass un-  
geachtet aller Theilungen und aufge-  
hobener Communionen / sie dauren /  
so lang sie immer wollen / wie auch  
aller Refutationen und Alienationen  
an Lehens Genossen Agnaten das Jus  
Successionis denen Agnatis à Communi-  
stipite s. possessore feudi descendantibus

in perpetuum integrum & Salvum vero-  
bleibe / und keiner besondern Reserva-  
tion vonndthen habe / obwohlen es  
bey desjenigen / deme es in der Theil-  
ung ganz / oder theils pro diviso zuge-  
kommen / descendanten per mille ma-  
nus gekommen wäre. Indeme per  
divisionem jus feudi nicht alterirt/ noch  
sub clausula remissionis juris, quod quis  
habet, iuri succedendi à primo aquirent  
quæsto jemand renunciert zu haben/  
geachtet werden kan / wie ad rationem  
decidendi quintam ex Rosenthal. &  
Schenck. &c. bereits dargethan wor-  
den / und sothauer Meynung die Do-  
ctores Saxonie habito respectu ad jus  
feudale commune ebenfalls beypflichtet:  
Post. Andr. Rauchbar. Köppen,  
Wesembec. Lud. Schrader. Beust. &c.  
&c. Berlich. p. 2. concl. § 3. n. 47. Post.  
Isern. Maroscot. Alciat. Anchoran. Cor-  
nei. Nattam , Vultej. de feud. lib. I. c.  
9. n. 229. vers. sanè jure communi feu-  
dor. Menoch. confil. 443. n. 60. 61. &  
conf. 194. Klock. Conf. 15. n. 45. 56.  
57. 70. Alvarot. de feud. de prohibit.  
feud. alienat. per Lothar. c. satis bene n.  
I. p. 251. seqq. Vultej. de feud. l. 1. c.  
7. n. 142.

Unde in feudo paterno , licet unus  
saltem ex tribus agnatis id habuerit, alter  
agnatus, utut possidenti suisque hæredi-  
bus, & cui ipse dederit , refutationem  
fecerit , nihilominus possessore absque  
sobole mascula mortuo , non obstante  
ipso pacto ad successionem venire potest,  
nisi feudum omnino , vel ad hoc refu-  
taverit , ut dominus agnatum quasi de  
novo feudo investiret. In term. 2.  
L 1111 2 F. 49.

F. 49. Schenck, ad. 3. F. 27. Refutatio enim, uti divisio, non comprehendit futuros casus. Alvaror. de feud. Constitut. feud. Dn. Lothar. verl. si quis miles n. 3.

Die von Herrn Fiscale allegirte DD. reden allein de moribus Saxoniae & provinciis Germaniae, in quibus jus Saxonum legitimè receptum est, Oder de casu feudi novi, non autem antiqui vel à communi stipite posselli:

Die allegirte textus juris feudalis aber / als 1. F. 1. c. 1. §. & quia &c.

De antiquissimo tempore, ehe und danach die Compilatores juris feudalis, so sub Imp. Friderico I. circa annum Chr. 1150. florunt: Stryck. exam. jur. feud. c. 1. q. 9. gelebt / und die Consuetudines juris feudalis Longobardic i colligunt hattent / quo tempore Berchtold von Neuhausen der allererste / dessen in Brieflichen Urkunden Erwähnung beschehen / zwar gelebt / damahlen aber Neuhausen schon ein Lehen gewesen zu seyn / kein Vestigium sich zeigen will / daß so gar Herr Fiscal noch nach Wernerii Terti. Eodt de 1331. selbiges pro allodium zu defendiren trachte.

2. F. 55. §. 1.

Militiri vielmehr in Contrarium, da præter Ducatum, Marchiam & Comitatum die andere Lehen à consortibus feudi zu dividire ferner gestattet / und nur befugt worden / daß alle / so einen Theil des Lehens / so bereits hertheilt / oder noch zutheilen ist / NB. haben und besitzen / davon dem Lehen Herrn die Treu leisten. L. B. à Schenck. l. 3. feud. 32. s. præterea Ducatus. n. 7. 8. 9.

Die aber ex divisione nichts vom Lehen bekommen / damit nicht beladen werden sollen. 2. F. 26. §. 4. vers. omnes filii ejus &c. 2. F. 77.

Der in Contrarium allegirte Rosenthal ( nicht zwar c. 6. concl. 69. n. 9. sondern ) c. 9. concl. 53. n. 15.

Redet de casu planè extraordinario Vasallorum nimis, qui à principio feudum pro indiviso à Dominis Sociis acquisierant, bey denen freylich die divisio inæqualis ultra medietatem der renthalben nicht admittit wird. Quia, ut formalia immediatè sequentia sonant, hoc inde nasceretur præterea absurdum, ut NB. Domini mei jus Directum, quod in illa medietate pro indiviso habet, ego eus Vasallus ipso invito alienare potuerim.

Hingegen assertit Ex cum aliis DD. in præcedentibus n. 1. 2. 3. quod feuda inter cohaeredes feudales, putat, plures ejusdem vasalli filios aut agnatos in prima investitura expresè aut tacite comprehensos sine venia dividi possint, faciant partes æquales s. in æquales, etiam totum feendum uni assignent. Quodque investitura illius, ad quem feendum ex divisione pervenit, etiam reliquis fratribus proficiat, licet de jure Saxonico Secus sit cap. 6. concl. 36. lit. C. in fin. c. 2. concl. 27. n. 8. & concl. 30.

Die fernere allegata ex jure Communi feudali 1. F. 1. §. 2. v. Sin autem 2. F. 18. ubi in feudo novo ex speciali inve-

stitutæ paci  
2. F. 11. ob  
ulteriores a  
te descendente  
licet in calu  
2. F. 50.  
cessione atc  
rumque de  
num, lice  
pervenislet  
bus deficie  
cuntur: 2.  
Reden  
genen DZ  
nahm eine  
stipite posse  
cessi, quo  
habuit; d  
ste Vasall g  
viele docu  
Adversa d  
cirt, als  
mit seinen  
norenibus  
zwar pro i  
bergis. Va  
mit seinen  
munione  
Verleihun  
auch das  
Theil Et

Der M  
vent. lib.  
de præjud  
fratris,  
rum est,  
fratris fem  
B. à Schenck

tituræ pacto alter frater tantum succedit.  
2. F. 11. ubi in casu feudi paterni agnati  
ulteriores ab agnationis communi paren-  
te descendentes indistinctè admittuntur,  
licet in casu feudi novi secus esse dicatur.  
2. F. 50. ubi saltem ascendentes à suc-  
cessione atcentur, fratres vero, ho-  
rumque descendentes ad feudum pater-  
num, licet ex divisione ad unum solum  
pervenissem, hoc, ejusque descendantibus  
deficientibus notanter admitti di-  
cuntur: 2. F. 12. 1. F. 18. v. 2.

Reden alleamt mit denen angezo-  
genen DD. restrictive und mit Aus-  
nahm eines feudi paterni vel à communi-  
stipite possessi de casu feudi novitor con-  
cessi, quod à fratribus demum initium  
habuit; daß aber Werner Vtus der er-  
ste Vasall gewesen / ist gegen obige so  
viele documentirte Umstände à parte  
Adversa dergleichen im wenigsten do-  
cirt, als Er Lit. D. & HH. de 1331.  
mit seinen 4. Brüdern adhucdum mi-  
norenibus in ipso anno mortis communi-  
nis stipitis Werneti tertii bereits / und  
zwar pro indiviso würtklicher Hohen-  
bergis. Vasall war / und noch an. 1360.  
mit seinem Bruder Reinhardo in Com-  
munione der Hohenbergischen Lehen/  
Verleihung zu Neuhausen gestanden/  
auch das Seniorat für sich und beider  
Theil Erben introduciert hatte.

Der Mantica de tacit. & ambig. con-  
vent, lib. 23. tit. 25. n. 23. Redet nur  
de præjudicio temporali, quod Scil.  
fratris, cui feudum pro parte assigna-  
tum est, filii descendantibus alterius  
fratris semper præferantur, ut idem L.  
B. à Schenck, lib. 3. tit. 28. n. 4.

Cum aliis statuit, addens, quod c-  
men deficiente hærcede in linea hac dire-  
cta feudum relabatur ad fratres illius, qui  
ex divisione id sortitus fuit, si adhuc  
supersint, vel ad alios agnatos proxi-  
mores. per text. expr. 2. F. 50. Zas.  
tract. feud. part. 9 n 5.

Dass aber Werner der 8te und  
Hans ilius zu Hösen Anno 1381. über  
Hösen die Belehnung gemein-  
schaftlich empfangen / war beschehen/  
weilten sie das Gut damahlen / als im  
Jahr ihres Vatters Todt noch nicht  
getheilt / sondern pro indiviso besessen  
hatten: Anno 1392. aber war die  
Investitur schon separativ, nemlich we-  
gen seiner Helfste proprio, und in eo-  
dem anno wegen der andern Helfste  
procuratorio nomine seines Bruders  
Sohn Georgen beschehen / wie das  
Stamm-Buch im 6ten Grad sub N.  
18 eine Helfste von der andern Helfste  
ordentlich separirt / und 2. data, ob  
gleich ejusdem anni sothaner separaten  
Investituren allegirt, auch im sibenden  
Grad sub N. 9. sothanen Georgen se-  
parate Belehnung ohne Meldung des  
Patrui, als Erager recensit, gestalt-  
ten Er Georg Majoren factus Anno  
1404. abermahlen separativ um seine  
Helfste sich belehnen lassen.

Ingleichem wird ebenfalls ohne  
Fundament assertirt / dass bey dem Le-  
hen quæst. inter descendantes lineaæ  
Wernetianæ Brüderliche Abtheilun-  
gen vorgenommen / und doch das Le-  
hen von einem Bruder oder Agna-  
ten ejusdem lineaæ, für sich und all.

andere Lehens-Consorten empfangen worden seyn solle / wann nemlichen durch die Consorten die abgetheilte und am Lehen Actu nichts weiters participirende Brüder und Vetter verstanden würden / als von welchen allein hierinnfalls die Frag ist / gestalten vermög Stammbooks und deren vorhandenen Investituren unter des Werner VII. Descendenten niemahlen eine würckliche Vertheilung quoad ipsum jure feudale utilite dominium vorgegangen zu seyn sich düssert / dann was et wann die Particular-Güther und redditus betrifft / so würde sothane quoad fructus & commoda s. commodi usus gratia gehane Vertheilung so gar de Jure Saxonico die Communion nicht aufgehoben / noch der gesammten Hand präjudicirt haben. Berlich. p. 2. concl. § 3. n. § 2. Gestalter auch nach dem Stamm-Baum niemahlen zwey Brüder zusammen verheurathet / und beiderseits Kinder hinterlassen hatten / außerhalb des defuncti Avus Philipp und sein Bruder Marx / welche aber vermög der uns producirten Brüderlichen Theilung ipsum dominium utile nicht / sondern nur commodates feudi vertheilt / und dahero in Communione der hohen und niedern Obrigkeit / der s. Theilen am Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden / der Frevel und Unrechten / Umgelts / Wasser Zugungen / und Straffen / Kelter und Kelter-Weins / xc. verblieben waren.

Friederich von Neuhausen / als der ältere Bruder hatte zwar anno 1486. sich verheurathet / war aber

anno 1494. ohne hinterlassene Kinder verstorben / darauf anno 1495. sein Bruder Hans mit seiner Wittib wegen ihrer Ansprach an die fahrende Haab / besag Stammbooks im 9ten Grad sub N. s. sich verglichen hatte / wie gleichfalls Hans Werner ohne Kinder in anno 1552. laut Stammbooks im 10. Grad sub N. s. gestorben war / bey welchen nirgends einige Theilung zur Würcklichkeit gekommen zu seyn erhellet / zumahlen die in denen Lehen / Briefen exprimire Brüder und Vetter jedeswahl würckliche Consortes feudi gewesen / und ipso Actu daran participirt hatten / mithin ipso jure feudali Communi / quacossi & würckliche Vasalli sich mit investiren zu lassen verbunden waren. Dergleichen mit Einführung der ganz abgetheilten Brüder und Vetter / so nichts weiters an dem vertheilten Lehen genossen / niemahlen beschehen war / wie bey Werner 7. und Heinrich seinem Bruder N. 1. de 1384. & lit. hhh. de 1385. das Contrarium am Tag ligt / da jeder separatim mit seinem Theil / ohne einige Meldung des andern / sich belehnen lassen / welches also de non usi vel non ente der vermeinten Observanz clarissime attestirt.

2do. Was desj. juris simultanez vermeintes Fundament de jure communia feudali und dessen allegrend Ubung im Lehen quæst. betrifft / so ist beedes ganz nicht erwiesen und dargethan: nicht de jure feudali communi / dann die Fiscalischer Seiten allegirte Textus I. F. 8. §. 2. vers. in alio, &c. quod ha-

habuit init  
I. F. 14.  
Stici fuerin  
non de Pat  
sin autem  
feudum N.  
fred. lit. d  
NB. novo  
investiti s  
beneficium  
lesammt d  
gar darini  
ra per se se  
es dech de  
wegs zu ge  
henez Ren  
Schneidew  
tract. feud.  
I. I. c. 9. n  
214. Hatt  
n. 2. Fin  
Struv. Synt  
Carpzov. 6  
Die  
12. ist ad r  
der erstere  
selbst ab  
Gleid  
titura in f  
in der Com  
als ist wei  
Jus feudal  
mithin die  
communi f  
Saukhan. h  
niert geha  
Breitschw  
li à Kirch  
fessorum u  
ven tractat.

habuit initium tantum à fratribus, &c.  
 I. F. 14. §. Si duo fratres simul investiti fuerint de beneficio NB. novo & non de Paterno, &c. I. F. 1. §. 2. vers. sin autem unus ex fratribus à domino feudum NB. acceperit, &c. vid. Gothofred. lit. d. 2. F. 12. si duo fratres de NB. novo beneficio non Paterno simul investiti §. F. 25. si quis NB. acquisierit beneficium, vid. Gothofred. lit. b. allesammt de feudo novo reden / Da sogar darinnen die simultanea Investitura per se sola das Jus succedendi, wie es doch de Jure Saxon. gibt / keineswegs zu geben vermocht / noch der Lehen & Renovation nöthig hatte. Post Schneidevvin. Welsemb. Duar. Ludvwell. tract. feud. c. 4. p. 203. Vultej. de feud. I. I. c. 9. n. 213. vers. ex quibus & n. 214. Hartmann. Pistor. lib. 2. qu. 20. n. 2. Finckelth. disp. feud. 8. th. 1. Struv. Synt. I. Feud. 9. th. ult. in Fin. Carpzov. 6. resp. 78. & 79. n. 4.

Die siuista Interpretation 2. F. 12. ist ad rationem decidendi stam über der ersten Frag bereits ex Vulteo selbsten abgeleint.

Gleichwie nun simultanea investitura in feudis antiquis vel paternis in der Lombardi nicht statt gefunden/ als ist weit präsumirlicher / daß das Jus feudale commune Lombardicum, mithin die successio collateralium à communii stipite descendentium, utur Stanukan. haut investit. in Tyrol obti- uert gehabt habe / wie der seel. Breitschwert. ex silentio Zalii & Caroli à Kirchberg Oesterreichischer Professorum und Räthen / welche in ih- ven tractat. feudal. als Zal. part. 8. num.

§. Carol. à Kirchb. tr. de feud. ex pact. & provid. c. 5. n. 55. notant et das Jus successionis in feudo antiquo pacto & facto primi acquirentis zu schreiben / und es Consuetudine bestätigt zu seyn selbsten attestiren / hingegen keiner in Oesterreich obtinirender gesammter Hand / da doch die Grafschaft Tyrol damahlen schon Oesterreichisch gewesen / und der Zalus in denen Vorder- & Oesterreichischen Landen/ nemlich zu Freyburg quā Professor engagirt war / im geringsten gedachten wider die prætendirte gesammte Hand lit. Ppp. in Fine zu schliessen billich Ursach gehabt haite.

Was de Card. Holstensi, Welcher circa annum 1255. Bononiæ das Jus profiriit haben solle / allegirt wird/ expliciren die DD. in Saxonia, und unter andern Berlichius part. 2. concl. §3. n. 17. ibi: ubi ita in Alemannia & Saxonia judicari se vidisse, selbsten/ daß er de Saxonia zu verstehen / welche und andere Provinzen / so Juris Saxonici seyn / freylich einen grossen Theil Germania sive Alemania ausgemacht hat- ten/ welcher gestalt auch Albericus de Rosate zu verstehen / welche vorhin als Itali und Extranei de universalis Consuetudine Germaniae zu attestiren keine Authorität gehabt hätten / obwohlen sie nullo verbo einer üblichen gesammten Hand darbey Erwehnung thun / sondern die antiquissimam Consuetudinem ante secula pridem antiquatam, wie I. F. 1. c. 1. & quia auch beschrie- het / allegiren / welche antiquissima Consuetudo nicht nur moribus etiam pedescentim cessit / sondern speciali- ge

ge Imperatoris Conradi aufgehoben / und hingegen verordnet worden / daß auch frater fratris in feudo paterno succediren könne / welches ab Imperatore Lothario 2. F. 19. §. Si quis miles widerhoit / und hernach in infinitum gestattet worden / 2. F. 5. §. 2 latis bene, ibi licet in secundam & tertiam Generationem & usque infinitum pervenerit, 2. F. 93. daß also der Collateralium rescriptis Impp. in feudo antiquo stabiliter Succession so lang zu inhæren / biß posteriori lege vel consuetudine Contraria selbige rite aufgehoben zu seyn legitime docirt werden kan. Vultej. de feud. c. 1. num. 5. Stryck. exam. jur. feud. c. 1. q. 13. Ludvvell. Synops. jur. feud. c. 1. p. 11. welches so gar nicht geschehen / daß vielmehr in Schwaben bey denen Lehen - Höfen der collateralium Admisionem in infinitum so wohl üblich / als selbige in jure communi feudalii quoad seuda antiqua expresse fundirt ist.

Worauf also allein / und nicht was in denen Provinciis juris Saxonici, oder andern Orthen specialiter cum consensu Vasallorum in antiquis, oder proarbitro Domini Directi in novis feudiis eingeführt seyn möchte / zu reflextieren ist.

Ex lit. iii. oder N. 6 ist die wt- drige Observanz im Lehen quæst. nullo modo zu erlernen / dann Elisabetha / Filia Henrici, nicht erst transigendo zu ihres Vatters Lehen gelangt / sondern vor der allegirten Transaction lit. I. de 1453. ihren beiden Söhnen selbige Lehens-Helfste notanter als ihr Erb abgetreten hatte / welche auch

noch ante dictam transactionem N. 3. de 1453. damit würklich belehnet worden. Weilen sie also den dritten Sohn Heinrich mit anderwältigen Güthern unfehlbar abgesertiget hatte so konnte sie und solch ihr Sohn 3. Jahr hernach wohl sagen / daß sie zuvor (nemlich vor dem Rauff) keine Gerechtigkeit zu dem von ihren Söhnen und respective Brüdern verkauften Theil zu Neuhäusen gehabt hatten / welches von einer actu secundo daran gehabter Gerechtigkeit ganz wahr gewesen / es hat aber der Käufer sich damit durchaus nicht abweisen lassen / sondern ihr der Mutter und des dritten Sohns Renunciation beedes ihrer vorhero daran gehabter sonderheitlich aber der künftig daran zu gewinnen habender Gerechtigkeit/ Muthung/ Forderung und Ansprach/ mit grosser Sorgfalt dem Rauff/ Brief mit inseriren lassen / dessen alen er sich wohl überhoben haben würde / wann die Collaterales nicht iure successionalis, sondern vi. simultane investiturae alleinig in feudo antiquo vel paterno zu succediren gehabt hätten/ consequenter folch Exempel vielmehr de non usu der gesammten Hand / hingegen de observantia der nicht mit belehnter collateralium Successions - Admission wider den Herrn Fiscalem selbst attestirt. Bevorab da der empator eines alt-wälderlichen Lehens war / und Elisabetha / als Mutter den 3ten Sohn Heinrich wissentlich mit seinem guten Willen davon ausgeschlossen / und denen 2. andern Söhnen notanter als Ihr Erb mit Lehen-herrlichen Con-

Consens üb  
gleichen Pr  
thig gewes  
Tertio ,  
Briefs de  
Feudo pro s  
Collateralis  
lodialibus,  
treffend.

3. Ratione  
& succes  
prose &

So i  
das bemeld  
to 7mo u  
seye / gest  
seiner Erb  
dern ad  
feudi antiqu  
me an der  
seinem Ve  
Erb word  
Und  
rinnen stür  
Erben ver  
darauß ei  
so wenig  
Formul N.  
etliche Sec  
ren zu besi  
hero das F  
ludem ist  
tionem du  
Frag dar  
te Investitu  
vestiturae p  
parte gew  
der Heinr

Consens übergeben hatte / mithin ders gleichen Präcaution weit weniger nöthig gewesen zu seyn geschienen.

Tertio , den Tenorem des Lehens-Briefs de 1384. N. 1. und das in Feudo pro se & hæredibus concessio kein Collateralis , nisi etiam sit hæres in allodialibus , admittit werden solle / bestrend.

3. Ratione tenoris investiturae de 1384.  
& successionis collateralium in feudo  
pro se & hæredibus concessio.

So ist zuforderst nicht erfindlich / dass bemeldte Investitur allein Werner-  
ro 7mo und seinen Erben beschehen  
seye / gestalten es nirgends ullo verbo  
seiner Erben Erwehnung thut / son-  
dern ad demonstrandam qualitatem  
feudi antiqui alleinig meldet / das ih-  
me an der Lehens-Helfste quæst. von  
seinem Vatter sein Anteil zu rechtem  
Erb worden und gefallen wäre.

Und wann auch die Formul da-  
rinnen stünde / das es ihm und seinen  
Erben verliehen wäre / so wär doch  
daraus eine neue Lehens-Concession  
so wenig zu schliessen / als sothane  
Formul N. 2. de 1653. auch in denen  
erliche Secula nachgesolgten Investitu-  
ren zu befinden / da doch notoriè vor-  
hero das Feudum antiquissimum war/  
jude me ist bereits in responsione ad ra-  
tionem dubitandi immam über die erste  
Frag dargethan worden / das bemel-  
te Investitur eine simple Renovation In-  
vestiturae paternæ , zumahlen nur pro  
parte gewesen / da der andere Brü-  
der Heinrich mit seinem Theil an der

Väterlichen Helfste ebenfalls dama-  
len hat separatim investit seyn müssen.  
Und wann schon secundum allegata Ko-  
lenthalii investituræ anteriores cum po-  
steriori zu concordire præsumirt wer-  
den / und also investitura communis  
stipitis Wernerii tertii in terminis für  
ihn und seine Erben gelautet haben  
würde / so wird doch das daraus in-  
ferirende Conclusum , quod nimicum  
agnati feudum defuncti , cuius non sint  
hæredes in allodialibus , obtinere ne-  
queat , in Lehens-Rechten lang keine  
statt finden / dann solches mit der be-  
kannten Quæstion coincidit / an agna-  
tus repudiata hæreditate defuncti valalli,  
feudum retinere possit ? Welche Frag  
aber von denen probatoribus feudistis ,  
ad feudum merè hæreditarium , si nimicu-  
rum pro se & quibusunque hæredibus  
concessum fuerit , restringendo negirt/  
hingegen in ordine ad feudum ex pacto  
& providentia Majorum vel mixtum , in  
quo nimicum etiam hæredum mentio  
fit , affirmirt wird. Zœl. de feud. c. 10.  
n. 49. sq. Stryc. exam. jur. feud. c. 16.  
q. 21. Ludvvell. tract. feud. c. 1. p.  
136. Zas. de feud. part. 8. num. 16.  
ubi ex textu 2. F. 45. & moribus Ger-  
maniae Contrariis dissentientes DD. re-  
futat , addita ratione , simplicem hæ-  
redum appellationem non stringere hæ-  
redem , præsertim extraneum , ut adi-  
re cogatur. L. B. de Schenck. ad 3.  
Feud 23. num. 3. Sonsbec. de feud.  
part. 9. n. 164. Rolenth. Syn. feud. c.  
2. concl. 33. n. 33. 37. 39. 40. ubi  
præjudiciis Camerae Imperialis firmat ,  
quod ad feudum pro se & hæredibus  
receptum agnatus pervenire queat , etsi  
Mmm mm

Va.

Vasalli ultimo loco defuncti non sit hæres in hæreditate , vel quia nolit , vel quia non possit , quod videlicet cognati sunt proximiores aut alii instituti , Item Rosenthal. cap. 7. concl. 21. Cum Gail. & aliis magno numero allegatis , lit. b.

Welcher Meynung der Herr Fiscal selbsten Beyfall zu geben scheint / da Et durch das Wort Erben in denen Neuhausischen Lehens-Briefen nicht Jeden / oder einen Allodial-Erben / sondern nothanter & restrictivé einen männlichen NB. Lehens-fähigen Erben versteht / quemadmodum Carolus à Kirchberg , olim Consiliarius Austriacus . tract. de feud. ex pact. & provid. & hæreditat. cap. 4. n. 16. usque ad n. 50. incl. Dissentientium DD. opinionem , quod feudum pro se & hæredibus concessum non sit feudum ex pacto & providentia Majorum , sed hæreditarium vel simpliciter vel secundum quid tale , pluribus refutat. Add. Myns. 4. obs. 2. Alii autem , qui ejusmodi feudum mixtum esse dicunt , & agnatum etiam hæredem in reliquis bonis esse debere statimurant , dictam sententiam restringunt ad casum , quo hæreditas ultimi defuncti ipsi delata fuit ; si autem proximiores cognati ad sint , vel alii testamento instituti fuerint , agnatum ad successionem feudi istius omnino admittunt , nec hoc casu requirunt , ut ultimo defuncto hæres existat Jacob Belvis. Jul. Clar. Alvarott. Curt. Sen. Menoch. cum plurib. aliis. ap. Rosenthal. d. c. 7. concl. 21. n. 6. lit. e. ut potè , quo casu non delata hæreditatis , si alii hæredes ultimo defuncto existant , ne

quidem filius à successione feudi Paterni aretur , licet non sit hæres in alladio. Jacob Belvis. Curt. jun. & plutes. aliis ap. Rosenthal. d. c. 7. concl. 22. n. 1. lit. a. Hartm. Pistor. l. 2. q. 2. n. 40. seqq.

Nun hat in casu substrato der ultimus deunctus <sup>zu</sup> Allodial-Erben verschiedene descendentes feminini Sexus , die auch cum beneficio legis & Inventarii seine Allodial-Verlassenschaft bereits adiert haben / welches beneficium so gar filio hæredi etiam in feudo mixto pluribus assertum. post DD. Rosenthal. c. 7. concl. 21. n. 16. & c. 9. concl. 72 n. 5 cum præjudicio Cameræ Imper. Ludvvel. d. tractat. c. 1. p. 141. sq. Gail. 2. O. 154. n. 16.

Quarto , Was die prætendirende Restriction der Agnatorum Lehens-Succession ad 7mum gradum concernit / so ist zwar in facto richtig / daß der junge Herr von Neuhausen dem ultimo defuncto weit darüber verwant / als welcher à Communis stipe Wernerio tertio im 12ten Grad entfernt ist / allein ist ermelte restriction in jure feudali Communis nicht fundit ; Der von Herrn Fiscal allegirte Textus l. F. 1. §. 4. redet allein de moribus tunc temporis jam antiquatis , und setzt gleich hinzug / quod masculi descendentes novo jure in infinitum admittantur. Welches novum jus aber schon über 5. Secula alt ist / da hingegen nach Herrn Fiscalen Neuhausen noch kein Lehens- und der Communis stipes Wernerus Tertius über

100.

terum nat per desce wohldie primi acqu alldorten verstanden ad fendum infinitum F. 31. & masculos d Schenck. 3. Lincker jur. feud. thal. c. 7. n. 16. Be lit. b. Carg Finckelth. part. 3. co len der H di antiqui si selbstens quo Colla pacto in fe gradum ei dessen un juris feud posteriori nicht einr teralium S tum statt. in tract. f contrariais tiam ut g niæ recep Eguin. Ba Hauneton. Covarr. &

100. Jahr hernach nicht einmahl in terum natura gewesen. Allermassen per descendentes daselbst eben so wchil die Collaterales quā descendentes primi acquirentis , von welchen auch alldorten alleinig gehandelt worden / verstanden werden / welche auch ad fendum per feloniam commissum in infinitum admittit werden. c. un. 2. F. 31. &c. 50. ibi ex latere omnes per masculos descendentes usq in infinitum. Schenck. 3. F. 9. num. 2. & F. 28. n. 3. Lineker, analect. ad Struv. Syntagm. jur. feud. c. 15. aph. 15. n. 5. Rosenthal. c. 7. concl. 56. n. 5. & concl. 59. n. 16. Bocer. cl. 5. Disp. 18. th. 33. lit. b. Carpz. Syn. feud. disp. 5. th. 40. Finckelth. disp. feud. 3. th. 37. Berlich. part. 3. concl. 53. n. 13. Und obwohlen der Herr Fiscaal solcher in casu fudi antiqui vel à Communi stipite posselli selbsten eingestehet / hingegen in casu, quo Collaterales primi acquirentis ex pacto in feudo novo succediren ad 7num gradum es restringiren will / so hat dessen ungehindert inspecta veritate juris feudalis communis auch in hoc posteriori casu ( in welchem man doch nicht einmahl versitt ; ) der Collateralium Succession ebenfalls in infinitum statt. Post plures DD. Ludvvel. in tract. feud. c. 4. p. 221. sqq. ubi contratis respondet : Quam Sententiam ut generali consuetudine Germaniae receptam. cum Hartui. Pistor. Eguin. Bar. Hottom. Duaten. Cujac. Hauneton. Zaf. Sonsb. Clar. Wesemb. Covarr. &c. defendit Vultej. de feud.

l. 1. c. 9. num. 217. veri. Sunt tamē & veri. atque hoc ita generali Germanie Consuetud.

4. Ratione Successionis agnatorum ad septimum gradum restricta.

Die brüderliche Division Wernerii 5. & Reinhardi 1. inferit kein pactum mutuae successionis in feudo novo , sondern Ihr jus hæreditarium à communi parente quæsum in feudo antequa vel paterno ecusque pro indiviso possellum , wie dann sie 40. Jahr vorher / nemlich A. 1331. in Communione feudali gestanden / da sie beede noch minderjährig / und unster der Wormundschoft gewesen / ihr communis Patens Wernerus tertius aber in folchem Jahr erst verstorben war / welcher auch lit. YY. 3. de 1387. Burg und Dorff zu Neuhausen sampt dem Kirchen-Sax und aller Zugehör besessen / und Ihnen verlassen hatte / welcher Brüder communis possessio feudalis gnagsam wäre zu Ihrer mutuellen Succession quoad utriusque descendentes ultra septimum gradum , weilen solcher gestalt das Lehen an dieselbe würcklich gelangt gewesen / obwohlen es hernach per alienationem vel divisionem von der andern Linie widerum gekommen war. Utpote quo casu Successio collateralium in infinitum admittitur. Rosenthal. c. 7. concl. 59. n. 15. 19 zu geschweigen / da der Lehens Antheil quæst. schon Werneroz. lit. M. 1406. seinem Sohn

Sohn Lit. N. de 1419. und seinem Enkel Lit. O. de 1444. als ein alt-väterliches Lehen / wie es Thre Vordern inn gehabt / und besessen / verliehen / ingleichem das Lehen Quæst. wie Herr Fiscal selbsen eingesteh / ein feudum oblatum ist / in welchem letzterem ratione successionis man mitiùs versfährt / und darinnen / wie auch in feudo novo jure feudi antiqui concessio die Collaterales gleichfalls admittirt. Casp. Kloc. Consil. adopt. 29. n. 12. sq. vol. 2. idem Consil. 80. num. 172. p. 640. Gail. 2. O. 50. num. 13. Mynl. O. 84. num. 2. cent. 7 Ludvvell. tract. feud. c. 4. p. 203. sq. Besold. p. 2. consl. 157. num. 83. & p. 6. consl. 269. num. 3.

Quinto, Was endlich die beharrende qualitatem feudi novi wegen der ex capite eines nach Wernerii 9ni. Tod verschwiegenen Lehens von Georg Rayben in anno 1452. erhaltener Belehnung / und des besagten Werners Söhnen post transactionem wieder überlassenen Lehens anlangt / so ist in unserm vorigen Responso und denen triplicis denselben überflüssig damit begegnet worden / theils daß es auf einem unverwiesenen und irrgen facto gegründet werde / als ob das Lehen quæst. würcklich als versessen eingezogen / und Georg Rayben in Possession gegeben / Wernerii 9. Sohn aber erst post transactionem de 1453. damit wiederum de novo belehnt warden wären / da doch das Contrarium ex ipsa confessione Georg Rayben. I. de 1453 und aus dem erst ein Jahr her nach ex hoc capite institutem judicio parium Curiæ lit. Q. de 1453. sodann

der post mortem Wernerii 9. debito tempore beschehener Lehnens. Renovation lit. O. de 1444. sonderheitlich der ein halb Jahr ante dictam transactionem mit dem Lehen quæst. notanter als einem angefallenen Vätterlichen Lehen erhaltener Investitur lit. R. de 1453. Sonnen-heiter am Tag ligt / wie auch sonst der auf S. Rayben ante cognitionem causæ coram paribus Curia gerichtet gewesete Lehen. Brieff necessario den würcklichen Empfang des Lehens nicht interirt / als vergleichen vermög lit. I. de 1453. und lit. P. de 1444. Wernerii noni Söhn wegen des Heinrichs verlassenen Lehens auch gehabt / und doch das Lehen nicht würcklich empfangen / oder in Possession bekommen hatten ; dann ein anders ist / jemanden nur zu seinem Rechten eventualiter zu belehnen / ein anders aber ist dergleichen Investitur per traditionem possessionis zu adimpliren / welche purè de alterius feudo ante sententiam patrum Curia nicht bescheiden kan / 2. F. 35. zumahlen ex lit. I. erhellet, daß Georg Rayb seinen Lehen. Brieff darüber begriffen / gleich Werners Söhnen gegeben / und allen andern Briessen und Kundschafften gegen Werners Söhnen / dero Erben und NB. Nachkommen sich verzieren / welches mit denen zur Schatz-Registratur prætendirter massen zurück gegebenen und noch vorhandenen Originalien nicht compatibel ist / bevorab da nach würcklicher Lehen. Empfängnus die Originalien extradirt / hingegen nur die Concept behalten / und dafür die Lehen / Revers angenommen werden. Ch.

Theils i  
facto inferi  
jare feuda  
möchte /  
Herr ob fe  
mislam, c  
ziehen und  
belehnhen /  
Neu, bel  
Delinquer  
dum novu  
einige An  
hingegen  
linquentis  
dum antiqu  
post morte  
scendentia  
quà collat  
scendentia  
non deliq  
Leihen ist.  
24. c. fin  
ft. de R. J  
item add.  
& Domi  
ria, & et  
tur. Harti  
& seqq.  
feud. De  
tagm. ju  
2. & 3. N  
35. & co  
serv. pra  
Bruna. a  
Obrecht.  
post Isern  
cob. de F  
vett. Mar  
Sen. Soc  
Frec. &c

Theils dasz die ex supposito erroneo facto inferirende qualitas feudi novi in jure feudali keinen Bestand haben möchte / dann obwohlen ein Lehens-Herr ob feloniam in ipsum directè commissam , ein alt väterlichs Lehens einziehen und consequenter andere damit belohnen kan / so ist es zwar gegen desz Neu - belehnten collaterales , und desz Delinquenten Descendenten ein Feudum novum , als deren keiner daran einige Ansprach zu machen befugt ist / hingegen verbleibt es in ordine ad delinquentis agnatos collaterales ein feudum antiquum , dergestalten / dasz es post mortem delinquentis & ipsius descendentium an sie versetzt und ihnen quā collateralibus delinquentis & descendentibus primi acquirentis , qui non deliquit , in allweg wieder zu verleihen ist . 2. F. 8. s. 1. 2. F. 31. 2. F. 24. c. fin. l. 22 C. de pen. l. non debet s. de R. J. 2. F. 39. c. 1. & 2. F. 40. s. item add. arg. l. 48. s. f. ff. de jure fisci. & Domino hoc modo satis sit pro injuria , & etiam agnatis jus suum conservatur . Hartm. Pistor. lib. 2. q. 15. n. 32. & seqq. post. DD. Maurit. posit. jur. feud. Decad. 14. posit. 10. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 15. aph. 14. num. 2. & 3. Menoch. lib. 4. conf. 304. num. 35. & conf. 534. vol. 1. Hartm. observ. pract. lib. 2. t. 54. de feud. obs. 77. Brunn. ad l. 48. ff. de jure fisci. n. 5. Obrecht. de feud. lib. 4. c. 9. num. 13. post Isern. Afflit. Alvarott. Ardz. Jacob. de Franch. Jac. de S. Georg. Gravett. Marin. Camerar. Cujac. Bald. Curt. Sen. Socin. Sen. & jun. Ruin. Ursill. Frec. &c. Vultej. de feud. 1. c. 11. n.

147. Finckelt. obs. 58. per tot. Borcholt. de feud. 18. n. 150. welches sonderlich und weit mehrers in denen allein ex capite omissa renovationis eingezogenen Lehens statt zu haben / in mehrerem behauptet modo laudatus Hartmann. Pistor. 2. q. 18. n. 7. & 8. ubi n. 2. plures DD. qui ad Feudum e-jusmodi caducum , si sit antiquum , illiò agnatos præ Domino admittunt , allegat. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 10. aph. 8. n. 5. Stryc. exam. jur. feud. c. 17. q. 15.

### Die dritte Frag.

„ Ob der fiscalischer Seiten allegirende Stylus Curiae Feudalis bey Hochlöbl. Regierung zu Innsprug vermög dessen die Sächsische gesamte Hand nicht aufgebürdet / und weder des Lehens Natur und Eigenschaft / noch der Agnaten Succession in re & spe ichtwas beanspruchen / sondern allein in expressione & insertione nominum der Lehens-Consorten bestehen solle / jedoch dergestalten/ dass ein - in denen letzteren Lehensbriefen nicht exprimirter agnat eo ipso von der Lehens-Succession ausgeschlossen seyn müsse / ungeachtet er am Lehen vorhero actu secundo nicht participiret / jedoch seine descendenz à primo acquirente , vel communi stipite aut posseslore des Lehens quæst. genugsam dociren möge ) supposito , dasz derselbe also in der Grafschafft Tyrol / prætendirter massen statt haben sollte ; aus denen in denen Fiscalischen Producten und dem Kellerischen Consilio angeführten

ten Ursachen / und unter andern  
theils ex capite unionis , incorporatio-  
nis vel adjunctionis , theils ex capite  
ben ein und andern Schwäbischen Le-  
hen hier und dar bereits judicialiter vel  
extrajudicialiter verübten / und ultrò  
etwann gestatteter actuum , theils ex  
capite deß dahin anziehenden privilegii  
Austriaci , und wegen mehr anderer  
motiven in universum auf die ante Au-  
striacam Acquisitionem der in Schwa-  
ben liegender Graffschafft Hohenberg  
bereits inngehabte Lehen / ungehindert  
der Schwäbischen Reichs - Ed-  
len Vasallen in communi gethaner Con-  
tradiction , mit Bestand Rechtens ex-  
tendirt / und zumahlen ad casum præ-  
sentem deß außerhalb der Oesterreich-  
ischen Landen und derselbigen Grafs-  
chafft Hohenberg gelegenen Neuhaus-  
sischen Lehens / bey welchem besagter  
stylus in expressione eines am Lehen in  
actu secundo nicht participirten remo-  
tioris agnati bis dato nicht / sondern  
de jure feudali communi , und nach  
Observanz anderer Lehen . Höfen in  
Schwaben das Contrarium , nemlich  
dieselben omission obseruit worden /  
auch actus einiger nicht mit belehnt  
oder exprimit gewesener Vettern und  
nächsten Verwandten zu denen Neu-  
haussischen und andern Hohenbergi-  
schen Lehen auf den Fildern gestat-  
ter Successions - Admission vorhanden  
seyn / zu Präjudiz deß jungen Herrn  
von Neuhausen / dessen Lini schon  
ante Austriacam acquisitionem von der  
lebt ausgestorbenen Lini separirt / und  
also damohlen bereits am Lehen quæst.  
actu nichts participirt hatte / auch de-

rentwegen in denen Hohenbergischen  
Lehen Brieffen nimmer exprimit ge-  
wesen / wohl befugt applicirt werden  
könne ? „

Haben wir in unserm ersten  
Responso mit Ablehnung aller widri-  
gen Behelfen bereits negative beant-  
wortet / welcher Negativ wir i. um so  
mehrers inhæren / als in der Qua-  
druplic und derselben Beilage Num.  
10. fol. 19. 27. 28. 34. 52. 53. 55.  
Fiscalischer Seuen weitläufig ange-  
führt worden / das so gar in der  
Graffschafft Tyrol das Jus simultanea  
investitū , oder die gesamme Hand  
wie in Sachsen und Denen Provinciis  
Juris Saxonici , da die Lehens . Folge  
nicht Kroft der Erb . oder Sippe  
schafft / sondern allein aus Macht  
deß Gedings / oder der gesamten  
Hand gegründet / gebräuchlich ist /  
nicht üblich und hergebracht seye / son-  
dern daselbst die Vasallen in denen  
Tyrolischen Lehen jure sanguinis se-  
cundum gradum prærogativam einan-  
der succediren / ihre Lehens die Natur  
und Eigenschaft / welche sie de jure  
feudali communi haben / ungedändert  
ebenfalls behalten / darinnen kein  
neuer modus succedendi eingeführet /  
noch jemand einige rechtmäßige suc-  
cession tam in re , quam spe benommen /  
sondern vielmehr das pristinum jus suc-  
cedendi vorbehalten und conservieret  
werde / ingleichem derjenige Agna-  
tus , welcher kein Lehen . Stück oder  
Guth in Besitz habe / einige Lehen zu  
fordern / nicht gezwungen seye.

Rationes dei  
negatione  
assertione  
feudis ant  
cundum ip  
rolensis o  
Nun  
vätterliche  
feudali ha  
schafft / d  
acquirente  
follere feue  
kan / von  
geschlossen  
sulent Kel  
stor. selbst  
referirt /  
descendente  
acquisivit  
durch sott  
dendi à p  
nommen  
grosses P  
Nachthei  
sich ohne  
Dahero di  
dass nem  
„ niema  
„ Der ei  
„ noch e  
„ habui  
„ werde  
„ ddc  
ein Agna  
worden  
und nur  
dass sein  
gesetz w  
Secundo.

Rationes devidendi negativæ imo à fiscalis  
negatione simultanea investiture &  
assertione successonis collateralium in  
feudis ant: quis de jure sanguinis, se-  
cundum ipsam observantiam Curia Ty-  
rolensis obtinenter.

Nun aber lauft wider der alt-  
väterlichen Lehren de jure communi  
feudali habende Natur und Eigens-  
chaft / daß ein Agnatus, so à primo  
acquirente vel communi stipite & pos-  
sessori feudi seine descendenz docieren  
kan / von der Lehen: Succession auf-  
geschlossen werde / gleichwie der Consul-  
tent Keller fol. 17. ex Hartmann. Pi-  
stori. selbst unter feudi naturalia scripta  
referit / ut feudum transeat ad omnes  
descendentes illius, qui primo Feudum  
acquisivit ; daß auch solchem agnato  
durch sothane exclusion sein jus succe-  
dendi à primo acquirente quascum be-  
nommen / mithin hierdurch ihm  
grosses Präjudiz , Schaden und  
Nachtheil zugefüget werde / ist an  
sich ohne einige Aufführung klar ;  
Dahero dieses Präsuppositum, fol. 18.,  
daß nemlich durch obigen stylum  
» niemanden ich was præjudicirt / o-  
» der einiges Nachtheil zugefüget/  
» noch ein Agnat, qui jus succedendi  
» habuerit, derenthalben excludirt  
» werde / nicht zu approbiren noch

zdd. Damit zu salviren / daß  
ein Agnat, dessen Nahm ausgelassen  
worden / sich selbst verkürzet habe /  
und nur hätte Wachtbar seyn dörssen/  
daß sein Nahm in die Lehen: Brief  
gesetzt worden wäre.

Secundo. à Renovatione agnatorum non

possidentium in feudis antiquis juris  
feudali communi adversante.

Allermassen eben solche sub poena  
exclusionis prætendirende expression  
aller Agnaten Nahmen in denen Le-  
hen: Briefen dasjenige ist / worzu  
die am Lehen nichts possidirende Agna-  
ten de jure feudali communi nicht ver-  
bunden / und dahero ob omissam reno-  
vationem investituræ ihrer Successions-  
Gerechtsame zum Lehen nullo modo  
privirt werden können / z. E. 26. §.  
omnes filii ejus. Ludv. tract. feud.  
cap. I. p. 332. sq. addita ratione, quod  
remotiores agnati re vera nondum sint  
Vassalli , neque jus feudi possideant.  
Stryck. exam. jur. feud. c. 7. q. 8. post  
Guil. de Cun. Bald. Alvarot. præposit.  
Afflict. Curt. jun. Ruin. ap. Hartmann.  
Pistor. 2. q. 20. n. 31. post DD. Ro-  
senth. c. 6. concl. 49. n. 1. lit. a. &  
concl. 33. n. 9. Zas. Austr. olim Con-  
sil. & Prof. Friburg. epit. feud. part. 7.  
n 5. Dergestalten/ daß wann gleich  
der Dominus non possidentem agnatum  
interpellirt hätte / ut recognoscat,  
dannoch derselbe darzu nicht gehalten  
werden möchte / es besitze dann der  
Dominus selbst das Lehen / und offe-  
rire dessen possession dem Agnaten zu  
tradiren. post Thom. Martin. Rosenth.  
d. l. lit. 6. circa fin. post. Isern. Laudens.  
& Sylvan. Vultej. l. I. c. 7. n. 126.  
Ludv. tract. cult. p. 415. sq. ubi rationem  
addit : quod commoda feudi non ha-  
bent ad onera ejus non tencatur.

Wie auch 3to wieder eines  
würklich possidirenden Vassalen willent  
das tempus Renovationi investituræ  
præ-

præfinitum à Domino nicht einmahl gefürkt oder coarctirt werden kan/damit der Vasall hierdurch nicht grôfferer Gefahr amissionis vel privationis exponirt werde. post Borcholt. Rol. à Valle Schrad. Schneid. Thom. de Martin. Vultej. de feud. lib. 1. c. 7. n. 102. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 10. aph. n. 3. Ludvvell. tract. feud. pag. 380. c. 3. Stryk. exam. jur. feud. c. 17. q. 14. Rosenthal. cap. 6. concl. 57. n. 5. lit. h.

*3tio à deficiente potestate Domini Directi tempus ad renovationem investiture præstitutum vasallo actu possidenti coarctandi & causas privationis expressis minores introducendi.*

Wie wolte dann eine ganz neue causa privationis vel amissionis in feudi antiquis , invitis & contradictibus vasallis atque agnatis , quorum interest, eingeführt / und ein remotior agnatus, der noch kein würcklicher Vasall ist / sub pena exclusionis , zu Inseritur seines Nahmens in seines Vettern Investiture des Lehens / daran er nichts besitzt / noch genießt / ullo iuris vel æquitatis colore so schlechter Dings adstringirt werden können / als sonst auch ein würcklicher Vasall und possessio Feudi , so juramento Fidelitatis dem Domino Directo adstringirt ist/ nur ex causis iure feudal expressis , oder endlich ex aliis , quæ tamen sint expressis similes vel majores , non autem leviores. 2. F. 24. D. 2. item qui dominum. vs sed quia natura. I. F. 17. & 21. priuirt werden kan / das jedoch casu posteriori ein Jüdex mehr auf die

æquitatem reflectire / u. ad absolvendum Vasallum prorior seyn solle / cum non ex owni causa , culpa , vel ingratitudine beneficium amitti possit & causæ privationis tanquam odiosæ magis restrixi , quam extendi debeant. post Steph. Gratian. Molin. Wesemb. Mozz. Curt. Jun. Ev. J. Vult. de feud. l. 1. c. 11. n. 14. 15. Zalius part. 10. num 65. zumahlen da nicht de delictis vel culpis Commissionis , sondern nur omissionis , die Gag entstehet / gestalten die ersten sui natura graviores seyn. Wesemb. de feud. c. 15. n. 4. Gail. 2. de pace publica. 6. n. 2. Roland. à Valle , Consil. 64. n. 32. vol. 3. Moz. tit. Fin. ex q.c. feud. omitt. num. 99.

Und eben derowegen ob intermis sam renovationem investituræ bene würcklichen Vasallen die Jura privacionis expressa , tanquam rigoris & oculi plena , atque ab æquitate remotiora seb sti restringirt werden / ut adeò Domini hodie plerunque eam negligentiam remittant , aut pro modica multa feuda relinquant. Jason. Consil. 64. n. 2. vol. 3. Menoch. cons. 468. n. 12. vol. 1. Everh. Jun. Cons. 69. n. 13. vol. 1. Cum & alijs isto casu de stricto jure saltem ad negligentiam enormem , ut dolorum ad mixtum habeat , aut sapiat , vel exiade manifestus Vasalli in dominum contemptus & injuria appareat , DD. privationem restringant. post DD. Rosenthal. c. 11. concl. 17. n. 13. sq. Vultej. de feud. l. 1. c. 11. n. 139. in Fin.

Es ist zwar 4tens nicht ohne daß mutuo consensu & pacto Domini & Vasalli

salli certa  
feudali co  
pares aut  
dum eing  
wo etwo  
nune fe  
fallis eing  
non obse  
tionis der  
virt / Da  
nis in cas  
vantiaz n  
DD. Rose  
8. 9. 10.  
traria jur  
da , nec  
tendenda  
expressa fi  
c. 9. conc

4toration  
Conjenc  
tiam r  
Domin

Ob  
privacioni  
nicht gnu  
nen de ju  
vations -  
temptus  
quo appa  
nothwen  
hard. Ju  
25 sq. Vu  
So  
ni , der e  
erst verle  
tiones u  
Neuen V

solvendu / cum non  
ingratitudi  
& cause pri  
oris restri  
post Steph.  
Mozz. Cur  
c. 11. n. 14  
5. zumah  
alpis Com  
missionis, Di  
Die ersten  
Wesenb.  
pace publ  
Consil. 64  
ex q.c. feud  
ob intermili  
tituræ bel  
ura privativ  
oris & odi  
motiora sch  
de Domini  
gentiam re  
mulcta feudi  
54. n. 2. vol  
12. vol. 1  
13. vol. 1  
ictio jure fal  
em, ut do  
t sapiat, ve  
in dominum  
areat, DD.  
st DD. Ro  
13. sq. Vul  
39. in Fin.  
ht ohne/daß  
omini & Va  
falli

falli certæ etiam non expressæ de jure  
feudali communi, neque ibi expressis  
parem aut majores causæ amittendi feu  
dum eingeführt werden mögen / allein/  
wo etwas besonderes præter jus com  
mune feudale scientib. & volentibus va  
fallis eingeführt worden / so wird ob  
non observantiam ejusmodi vel conven  
tionis der Vasall seines Lehens nicht pri  
virt / da nicht expressè pena privatio  
nis in casum conventionis vel non obser  
vantiae mit angehängt worden / post  
DD. Rosenthal. cap. 10. concl. 14. num.  
8. 9. 10. uti & alias pacta & statuta con  
traria juri communi strictè intelligen  
da, nec pena extra casus expressos ex  
tendenda, sed arbitria est, si nulla  
expressa fuerit. post DD. item Rosenth.  
c. 9. concl. 54. n. 12. sq.

4. ratione causa privationis mutuo adeo  
ConSENSU introductæ præter inobservan  
tiam requiri dolum vel contemptum  
Domini.

Obwohlen auch in casu penæ  
privationis adjectæ sola inobservantia  
nicht gnug wäre / sondern wie bey des  
sen de jure communi exprimiten Pri  
vations - Fällen beschehen solle / con  
temptus Domini s. verus s. quasi , ex  
quo appareat Vasallum id dolo omisisse,  
nothwendig concurren müsse. Ever  
hard. Jun. Consil. 3. n. 9. & 15. vol.  
25. sq. Vultej. de feud. l. 1. c. 11. n. 11.  
So ist auch st. in arbitrio Domini  
ni, der ein Lehen von neuem jemand  
erst verleihen will / aberhand condi  
tiones und Geding dem rüngstigen  
Neuen Vasallen vorzuschreiben / cum

quilibet rei suæ legem dicere possit,  
quam velit , allem ist fundbahren  
Rechtens / daß / da einmahl dergleis  
chen Neues Lehen zur perfection und  
in Stand gekommen / auch bereits  
verliehen worden / der Lehen. Herr /  
licet sit Princeps, Vasallo invito einseit  
ig nichts weiters / sonderlich nihil in  
soliti , quod est præter simplicem &  
communem feudi naturam , injungi  
ren könne. post Everhard. Jun. Vultej.  
de feud. lib. 1. c. 7. n. 83. vers. potro  
in arbitrio. & n. 84. in fin. post Bald.  
& alios DD. Rosenthal. c. 6. concl. 25.

5. Arbitr. Domini ad fenda adhuc  
dum danda restrictum , cessare in jam  
datis s. novis s. antiquis.

Vielweniger lassen sich insolita ;  
und à jure communi exorbitantia in  
feudi antiquis à Domino einseitig / o  
der auch cum Consensu der würcklich  
possidirenden Vasallen zu præjudiz der  
remotiorum agnatorum , quibus ex in  
vestitura prima jus quæsumum est , ein  
führen / licet plurimæ recognitiones  
postea aliter , quam modo solito factæ  
fuerint.

Unde tria sunt , omnem Conven  
tionem & actum de feudo inter Domini  
num & vasallum , ut ut ex certâ scientiâ  
initam in præjudicium non consentien  
tium agnatorum , eorumvè , quorum  
interest , nullius esse momenti , sub  
quocunque etiam prætextu id sit. Post  
Bald. Jacob de St. Georg. Alex. Mc  
noch. & Riminald. Vult. de feud. lib.  
1. c. 7. n. 155.

Quin imo ne supremum Princi  
pem

pem quidem s. vasallos, alii in feudo præjudicare, vel feudi conditiones ad præjudicium alterius, cui ex investitura primus est quæstum, vel qui in illa comprehenditur, ne tunc quidem, si jus alicui spe dunt taxat competat, alterare posse. Post. Thesaur. Fachinæ Schrad. Surd. Bero. Sfort. Odd. Molin. Everhard. Jun. Menoch. Vultej. d. n. 155. Post plures alias DD. Rolenth. c. 6. concl. 69. n. 15. & 35.

Die anführende Kellerische Motiven, lassen sich allein bey beneficiis noviter dandis hören / bey welchen sie hernach / licet tractu temporis antiquissimam evaserint, nichts desto weniger obtiniren würden / oder auch in feudis jam datis s. novis s. antiquis, dasfern bey denen letztern nicht nur der Consensus der würtklich possidirenden Vasallen, sondern auch der remotiorum agnatorum, quorum, qua descendentiū primi aquirentis etenim quoquè interest, wann es nemlich auch zu dero. Präjudiz künftighin gereichen sollte / mit erlangt worden wären. Post. DD. Ludvvel. Tract. feud. p. 389. sq. c. 3.

Obwohlen auch 6to. die anziehende Causæ impulsivæ, desgleichen insoliti und Singularen Styli denen Vasallen probabilem caulam contradicendi zu benehmen gar nicht sufficient seyn / gestalten die vermeinte incommoda in specie unter andern der ascendentium und Collateralium primi acquitentis besorgende Lehens Prætension, durch die Prob der descendenz à communī stipite s. possessore feudi bald auf dem Weg geraumt werden / die andere aber sind à rarissimis contingentibus, und

nicht zu attendiren / in deren Erfahrung auch jeder Lehens-Hoff leicht kommen kan / e. g. da einige Geistliche werden / oder sich in einen Ritterlichen Orden begeben / hernach die Religion changieren, sich verheirathen und Söhne zeugen / quo casu ramen, sonderlich de equitibus Rhodiis Hierosolymitanis & Teutonicis, quin arma militaria non relinquunt, sed potius militiae magis sunt addicti, sicque Domino solita servitia præstare posunt plures DD. dubitant ap. Vultej. l. I. c. 9. n. 132. sq.

6to. Causas impulsivas etiam in reliquis Curis feudalibus Sueviae obtine, sed ad derogandum juri communi, vel non convenire, vel non sufficere.

Ob gleich auch ein Clericus Clericatum abjiciens keinen ferneren Regress ad feudum, quod jam possederat, vel suo tempore speraverat, haben mag. 2. Feu. 1. 30. So wird doch von andern solches bey denjenigen / qui non ordinem suum averlano habitum abjectit, Votumque deseruit, sed Clericatum legitimè, & autoritate Canonum præprimus re adhucdum integra & priuilegium de successione vel amissione feudi quæstio mota, vel alii jus inde qualcum fuit, depositus &c. Und sonst in feudis, ratione quorum præstatutum servitium reale, non militare, auch in andern Fällen mehr / sonderlich de Consuetudine Germaniae limitiert. Post. DD. Vultej. d. I. n. 134. seqq. Hartm. Pistor. 2 q. 33. per tot.

Was aber einen Agnaten / der dem and

citt. oder so ist ja nicht unten agnaten zu renunciaribus omnibus sperat, dem Ag anders in manus expressione bige zu cum expr dem End Der Lehen ten, q solte / a das Lehen Term. 2 Post. DD concl. 21 Be Kan die L wenigster vorab da Gleichen vorhm Mutos su trifft / s habilität welche je ob ejusm nicht / n oder hab werden. aph. 10. c. 7. conc Wi verbronn

Dem andern und seinen Erben renuntiert, oder das Lehen refutirt/anlangt / so ist ja dieser dadurch regulariter nicht unsfähig worden / dem refutirten agnato decedenti sine masculo einsten zu succediren. Obwohlen die renunciation enim clausulis prægnantibus omnisiuris, quod habet vel habere sperat , & sub promissa evictione , dem Agnaten beschehen wäre : Ein anders ist / da dergleichen refutation in manus Domini ganz und gar ohne expression der Personnen , denen selbige zu Favor beschehen / oder zwar cum expressione des Agnati , jedoch zu dem Ende vorgenommen worden/dass der Lehens-Herr den refutirten Agnaten , quasi de novo feudo investire solte / als durch welche neue investitur das Lehen auch neu geworden wäre. In Term. 2. F. 27. s. Titius , & 2. F. 49. Post. DD. Rosenth. c. 2. concl. 20. & concl. 21. n. 5.

Bey Filiis naturalibus vel spuriis kan die Lehens unsfähige qualität am wenigsten verborgen verbleiben / bevor da bey dem Reichs - Adel dergleichen Personnen ab omni consortio vorhin excludirt seyn. Was aber Mutos surdos , & alios imperfectos betrifft / so wird deren Rundbahre Inabilität eben so wenig verschwigen / welche jedoch feudo semel juste quæsito ob ejusmodi defectum supervenientem nicht / noch weniger aber ihre Söhne oder habende Agnaten dessen priviert werden. Struv. Synt. jur. feud. c. 9. aph. 10. n. 8.. Post Plures DD. Rosent. c. 7. concl 27. n. 19. & sq.

Würden die alte Lehens - Briefe verbronnen/und verloren/so liegt dem

Lehenz Herrn nicht daran / auch nicht sonders denen Agnaten/ weilen bey der Lehens Registratur die Documenta Communitia der Lehens - Briefen Concepten und Reversen soich en defectum leicht suppliren / und bey wohlbestellten Lehenz Cantzleyen der primus acquirens nicht unbekandt seyn mag / obwohlen secundum antea deducta die probatio descendantiae à Communi stipite s. Possessore feudi genk sufficient ist/ die auch aliunde, quam per investituras beschehen kan. 2. F. 11. ibi Si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis Communis.

Verlangt ein Lehen - Herr seines Vasallen genealogien ins Lehen . Herrl. Archiv, so wird kein Vasall selbige versagen/ sondern bald damit aufwarteten.

Gibt es eine Strittigkeit ratione Graduum , so concernirt es eigentlich nur die miteinander concurriende Agnaten / dann in ordine ad Dominum Directum dergleichen Strittigkeitē/ weilen die Agnati ad feudum novum garnit / ad antiquum aber in infinitum admittiri werden / nicht zu besorgen / gestalten in Jure feudali nullibi verordnet zu finden / quod feudum ob delictum ad Agnatos devolvendum tantum ad eos veniat, qui sunt in quarto Gradu ; der allegerre Baro Schenck. lib. 3. feud. 9. n. 1. 2. & 3. docirt vielmehr das Contrarium, quod agnati ultra quartum gradum in infinitum tunc succedant, wie auch secundum veriorem DD. sententiam ebens fals die Agnati infra quartum Gradum constituti admittiri werden. 2. F. 24. c. denique ibi : sed ad proximos 2. F. 37. ibi : ad agnatum proximiorum. post Hartm. Pistor. Bocer. Setz. Ludv. Sy-

neps, feud. c. 6. p. 390. ubi respondot ad 2. F. 26. §. si vasallus, & 2. F. 31. Post. Fachinæ & Clar. Vultej. de feud. I. c. II. n. 147.

Das anziehende Lehenherrl. Interesse, nemlich zu wissen / was er vor Lehen - Leuth habitu , potentia , vel actu habe / ist ein unbegreiff iches Interesse , dann die Vasallen actu tal. sind jedem Lehen Hoff bekandt / als welche die Lehen würcklich empfan gen / in behdriegen Hällen Renoviren und Lehens - Pflicht leisten. Die remotiores Agnati aber / so am Lehen Actu nichts participiren / können immerhin unbekandt bleiben / weilen sie ob carentiam commodi ad nulla servitia erforderl / noch andern incommodis und oneribus feudi unterworffen seyn.

Gleich wie nun die anziehende causæ impulsivæ von keiner Wichtigkeit und Importanz, sondern mit allen andern Lehen - Hößen gemein seyn / und zu allen Seiten gemein gewesen / als vermögen sie der Vasallen Cons ns zu einer wieder die gemeine Lehen Recht und anderer Lehen - Hösen Observanz in Schwaben / darinnen die Lehen quast. gelegen / aufbürden der singularen observanz nullo modo zu necessitiren.

Wie dann auch 7 no die allegirende causa finalis , als ob die ermelte singulare observanz nicht ad excludendos feudi consortes angesehen / sondern zu mehrerer Richtigkeit und besserer Verhütung weitläufiger ungewisser Descendenz-Deductionen und fremden einschleichen einiger à Primo acquirentे nicht descendirender Agnaten / tam

in bonum Domini Directi , quain Vasallorum eingeführt seyn solle / secundum propria Allegata Herren Lt. Kellers. fol. 47. ( Quod nulla ratio aut æquitatis benignitas patiatur , ut , quæ salubriter pro utilitate hominum introducuntur , ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem , sed illud , quod favore quorundam constitutum sit , NB. quibusdam casibus ad læsionem eorum inventum esse haud debeat. l. 25. nulla s. de leg. l. 6. C. eod. ) Den so anxii suchenden / und doch confessiter man sen niemahl intendirten contrarium effectum , nemlich die exclusion und læsion der ausgelassenen remotiorum Agnatorum billich nicht operiren / und nach sich ziehen solle / sondern man lasse die Omislos Agnatos dafür sorgen wie sie ob Defectum expressionis non minum in denen vorigen Investituren thre Descendenz à primo acquirente vel commani Stipite s. possessor feudi zu rechtlicher Gnüge in conformität der gemeinen Lehen - Rechten probieren mögen / wie sonst auch dasjenige / was ad melius esse vel meliorem probationem man vorzunemmen pflegt / ad esse vel substantiam negotii vel actus mirgends erforderlich ist / da bey dessen Unterlassung nichts desto weniger anderwertshero / ob gleich was bes schwerlicher / der Beweisthum fallen möchte ; Exemplo contractuum realium & consensualium , qui melioris probatioris gratia in Scripturam redigi solent utpote qui Scripturâ deficiente vel non interveniente nihilominus subsistunt , & aliund , utut difficilius , probati

possunt  
nem. ibid.

Seprimo.  
vantia  
lium de  
possessor

Bur  
sol. 27. si  
oder and  
Guth od  
qui lem  
Tyrolensi  
gehalten  
hens. Bi  
nur an d  
hen. Sü  
er gehen/  
sub lic. L  
Vasallen  
ken / in  
gen ist /  
Mann s  
Stück u  
Zeit vo  
hero sie  
von ihre  
den Lehe  
leinig ei

Ottavo.  
obser  
antiqu  
insert

A  
possiden  
Recht c  
ihrer pe

possunt I. 4. ff. de fide instrum. Brunnen, ibid. I. 4. ff. de Pignor.

*Septimo. Causam finalem prætenjæ obser-  
vantia contrariari exclusioni collatera-  
lium descendentiā d<sup>r</sup> communi stipite s.  
possessore feudi docentium.*

Zumahlen da 8vo. teke Kellero  
fol. 27. sub Num. 10. ein remotior,  
oder anderer Agnatus, so kein Lehens-  
Guth oder Stück im Besitz hat / ne  
quidem de observantia Curiae feudalis  
Tyrolensis einige Lehen zu erfordern  
gehaften ist / gleichwie auch die Le-  
hens-Berufungen lit. K. 3. de 1596.  
nur an die würckliche Vasallen / so Le-  
hen-Güther NB. haben und tragen /  
ergehen/ immassen die letztere de 1666.  
sub lit. L. 3. a. notanter restrictive an die  
Vasallen / so Lehen-Güther NB. besi-  
zen / innhaben und tragen / ergan-  
gen ist / daß nemlich jeder Lehens-  
Mann seine NB. innhabende Lehens-  
Stück und Güther in gebührender  
Zeit von neuem empfangen solle / da-  
hero sie der Pflicht mit welcher sie  
von ihren NB. innhabend und tragen-  
den Lehen wegen verwandt seyn / als  
leinig erinnert worden.

*Octavo. Agnatum non possidentem nec de  
observantia Curiae Tyrolensis ad feudi  
antiqui renovationem teneri E. nec ad  
insertionem s. expressionem nominis.*

Alldierweilen nun die Agnati non  
possidentes bey dem gemeinen Lehens-  
Recht confessirter massen gelassen/ und  
ihrer possidirenden Agnaten Lehen mit

zu erfordern und zu empfahen nicht ge-  
halten seyn / noch jemahlen darzu be-  
russen worden / qua æquitate wolte  
dann ihnen einige Negligenz zugemes-  
sen werden / das ihre Nahmen in de-  
nen erneuerten Lehen / Briessen der  
würcklichen Vasallen nicht exprimirt /  
sondern ausgelassen worden? Gleich-  
wie also ex ejusmodi omissione keine  
Negligenz / am allerwenigsten ein  
Contemptus erga Dominum Directum  
zu begreissen. So fällt die vermei-  
nende Exclusion und Privation ihrer  
Successions / Gerechtsame damit von  
selbsts übern Haussen / darvon schon  
in §. 4to in mehrerem gehandelt wor-  
den.

Allermassen auch de Jure Saxo-  
nico secundum quosdam DD. renovatio  
Investituræ nicht ehender nöthig ist / ei-  
he dann der Vasall in dess Lehens Pos-  
session gekommen / ut adeò non possi-  
dens ob non petitam Investituræ reno-  
vationem jus suum haudquaquam amic-  
tat. post DD. Carpzov. p. 2. constit. 45.  
def. 10. n. 5. sq. Hartm. Pist. l. 2. q. 20.  
n. 31. sq.

Und obwohlen andere solches ad  
expectativatum restringiren / daß nem-  
lich ein solcher non nisi post acceptam  
possessionem das Lehen zu requiriren  
gehalten werde / und dahin Carpzovii  
Meynung von andern verstanden  
wird. Stryc. exam. jur. feud. c. 17. q.  
3.

So wird doch sothanen Expecti-  
vati Nahmens Expression in der würck-  
lichen Vasallen Investituren eben so we-  
nig nach Sächsischen Rechten erfor-  
dert / noch ob ejusdem omissionem  
Nnnnn 3 der

derselbe von seiner Successions - Ge-  
rechtsame casu vacantis feudi existente  
jemahlen privirt; Wie dann nullibi  
erhört ist / daß einer das Lehen zu er-  
fordern nicht schuldig / und doch jei-  
nen Nahmen in der Vasallen Investitu-  
ren / damit er nichts zu thun hat / sub  
pœna privationis exprimiren lassen sol-  
le.

Obwohlen nun stens von der  
confesurten Unnothwendigkeit reno-  
vationis Investituræ eines nicht possidi-  
renden Agnati auf die Unnothwendig-  
keit seines Nahmens Expression in der  
würcklich possidirenden Agnaten Inve-  
stituren ganz bündig geschlossen wird /  
und kein Zweifel waltert / wann der-  
gleichen Expression sub pœna privatio-  
nis erforderlich wäre / es wurde die  
renovatio investituræ denenselben zu-  
forderst / wie denen simultaneo inve-  
stitis non possidentibus de jure Saxonico  
beschehen solle / zugemuthet wor-  
den seyn; So würde auch die ver-  
meinte privation der nicht exprimirten  
remotorum magnatorum auch ex hoc ca-  
pite wider die natürliche Billigkeit  
und all andere Rechte lauffen / weilen  
dieselbe aliana culpa vel negligentia aus  
dolo der würcklich possidirenden Vasal-  
len um ihre Lehens Succession , absque  
propria culpa vel facto , gebracht wur-  
den / als welchen würcklichen Vasallen /  
weisen sie allein de jure & obseruantia  
die Lehens zu empfangen und zu reno-  
viren haben / die Expression ihrer Lehens-  
Vetter und Agnaten Nahmen alleinig  
obligen würde / wie N. 10. fol. 23.  
25. & 52. denenselben sothane Hin-  
einsetzung ihr und ihrer Agnaten Nah-  
men expreße aufgebürdet wird.

9no. Expressionem nominis agnati remo-  
toris ut indebitam & multu difficulta-  
tibus ac periculis expositam fructu ob-  
strudi vajallo possidencii. è contra omis-  
sionem ab hoc vel culpa , incuria aut  
dolofactam illi ut tertio minime nocere  
posse.

Nun seynd die hieraus entstehende  
de grosse Inconvenientien sowol im or-  
dine gegen die würckliche Vasallen / als  
gegen die nicht possidirende Agnaten  
best begreßlich :

Gegen Jene : Weilen sonder-  
lich bey denen Reichs - Adelichen Fa-  
milien von viel hundert Jahren / so in  
Schwaben dergleichen Lehens - Güter  
besitzen / die Agnati hie und dar zer-  
streuet / und sich gewaltig vermeh-  
ren / ihre Nahmen aber durch Tod  
Falle zu Haus und im Krieg sich täg-  
lich verändern / dessen Erfahr- und  
Erkundigung die würcklich possidi-  
rende Vasallen mit grosser Mühe und  
Beschwehrnuß sich anschaffen müs-  
sen / ja wegen ihres Lebens . Vetter  
in Kriegen und Reysen langjähriger  
Missung oft nicht erhalten mögen ;  
Denen also für andere zu sorgen mit  
Billigkeit nicht zugemuthet werden  
können / mithin solch höchst verdrieß-  
und beschwehrliches Werck zu contra-  
diciren best befugte Ursach gehabt / be-  
vorab da sie mit ihnen selbsten bey den  
nen ihrer Seits ereigneten Mutations-  
Fällen / damit sie nichts negligiren /  
mehr dann gnug zu thun haben.

Gegen Diese : Nemlich die nicht  
possidirende Agnaten / so gibt ja täg-  
lich die Erfahrung / dass die würck-  
liche Vasallen sich selbsten oft omitten-

do & neg  
communi  
wie vielle  
gar weit z  
gedenker  
Mühe un  
bedorab d  
ihnen eini  
zuwachs  
oftt in U  
cher Fein  
gelligenti  
Die Expre  
sich solch  
ihren Ag  
Derheitli  
legen / v  
genosse A  
der Leher  
pfändun  
enationer  
und frey  
nicht er  
Consens  
ten / und  
gen und  
hieraus e  
nenhero  
alieno at  
primo acc  
Gerecht  
na culpa  
privire  
tenete d  
pro; inqu  
iniqua co  
dio alter  
de pœn.  
in 6. m  
euis feud  
bi compre

do & negligendo ea , quæ sunt juris communis feudalis , Schaden thun / wie vielweniger werden sie ihrer oft gar weit verwandten Lehens . Besser gedenken / und sich ihren halben Mühe und Beschwehrung machen / bevorab da ex ejusmodi omissione nicht ihnen einiger Schaden und Nachtheil zuwachsen würde / mit denen sie auch oft in Unfreundschaft und offensichtlicher Feindschaft leben / daß Sie negligentiâ affectatâ , odio vel invidiâ , Die Expression leicht unterlassen ) und sich solcher gestalt per indirectum an ihren Agnaten rächen dörfsten / sonderheitlich da ihnen selbsten daran geslegen / wenige oder gar keine Lehensgenosse Agnaten zu haben / damit in der Lehens-Güther refutationen / Verpfändungen / permutationen und alienationen / sie desto ungehinderter und freyer verfahren mödhen / und nicht erst der Remotorum Agnaten Consens einzuholen vonndthen hätten / und was dergleichen Unordnungen und Inconvenientien mehrers leicht hieraus entstehen könnten / daß dannenhero keineswegs rathsam wäre / alieno arbitrio die Conservation der à primo acquirente habenden Successions-Gerechtsame zu überlassen / und aliena culpa vel dolo dessen hernach sich priviren zu lassen / sicut enim penæ temete debent suos authores , neque propinquis nocere , ita alteri per alterum iniqua conditio inferri , vel alterius odio alter prægravari nequit . l. 22. C. de pen. 1. 74 ff. de R. I. c. 22. de R. I. in 6. multo minus sine propria culpa cuius feudo s. successionis jure in feudo si bi competente privandus . I. F. 21. &

22. s. fin. Hartmann. Pistor. 2. q. 20.  
n. 11. & 24.

So würde auch dieses Inconveniens daraus entstehen / daß die würckliche Vasallen / da sie sonst nicht / dann expresso consensu remotorum agnatorum in alienationem vel refutationem feudi erga extraneum vel dominum adhibito ipsorum juri succendi derogit mögen / auf obige Art omittendo expressionem vel insertionem nominum ipsis agnatis ignorantibus & absentibus diffalls præjudicieren könnten / cum tamen , qui præsentibus dissentientibus aut invitis alienare vel nocere nequit , multò minus id ignorantibus & absentibus possit . arg. l. 26. f. de R. I.

Wie auch / da sie nicht einmaht expresse durch Special - Einverleibung in ihre Investituren / daß das Lehen ein novum Feudum , und sie darmit solchergestalt belehnt worden / adhibito Domini , licet Principis Consensu denen remotoribus agnatis , als welche nichts desto weniger in feudo tanquam antiquo succediren würden / icht was præjudicieren mögen / tacite omitendo nomina suorum agnatorum sie es solchergestalt ins Werk sezen könnten . post DD. Gail. 2. O. 49. n. 4.

Bey solcher Bewamtnus wære ro. die Sächsische gesammte Hand weit billicher und leidentlicher / weilen die simultane investiti , ut non possidentes , die Lehnen mit zu erfordern verbunden seyn / und also sich selbsten schon vigiliren werden / mithin nicht aliena , sondern propriæ culpa sich allenfalls præjudiciren / über fol:

solchen Gebrauch aber sich darum mit zu beschwehren haben / weilen sie in solchen Lehen jure sanguinis keine Successions - Gerechtsame prætendicen / sondern pur allein / vermög ihrer Beslehnung / vasallo posidente absque solebola mascula decedente die Lehens - Folg haben ) sicut enim de jure Saxonico non datur feudum antiquum , ita & collaterales ibi nunquam sibi invicem succidunt. Fachs. ap. Hartmann. Pistor. 2. q. 20. num. 12. 13. Welchen simul investitis auch nicht nur der Vasallus posidens, sondern auch ipse Dominus Directus an ihrem jüfe quæsto , absque illorum Consensi vel facto proprio accidente in nichts zu præjudiciren vermag. Hartm. Pistor. d. l. q. 20. n. 15. 23. sq.

**10. Simultaneam investituram Saxoniam esse longè mitiorem nec cum injuryia teris conjunctam.**

Welche gesammte Hand aber nicht etwann erst arbitrio Domini Directi aufgekommen / da vorhero die Collaterales einander succedit hättent/ sondern à prima origine feudorum ist solches Jus in Saxonia und andern Provinciis Juris Saxonici , im Schwang gegangen / und niemahlen einige Succession Collateralium in usu gewesen; wäre aber solche gesammte Hand in andern Provincien hernach auch eingeschüret worden / so würde es absque Consensi Vasallorum & Agnatorum niemahlen zum Stand gebracht worden seyn; sollte aber selbige à Dominio einseitig de facto obtundirt wor-

den seyn / so ließe sich doch aus den gleichen Factis kein anderer Schlüß/ als daß selbige anderwärts unterlassen / und nicht nachgeahmt werden solten / machen.

Ebenfalls wären iitens die Österreichische Unterthanen weit melioris conditionis , als die Adenliche Lehenleut und Vasallen, gestalten dieselbe nach natürlichen Rechten Ihren Güter oder Successions - Gerechtsame me nirgends privir werden mögen / sie hätten dann denen Lands - Fürstl. Ordnungen wissentlich contraveniret / welche ein und anders sub pena privationis vel amissionis expresse injungirt / und vor der Contravention Ihnen auctoriam & obedientiam vel ad poenam behörig promulgirt worden wären. Nulla cum lex vel Constitutio obligat , nisi sit promulgata , nec pena privationis imponitur , nisi lex expresse dicatur. post Thom. Aquin. Zas Casp. Ziegler tract. de iurib. Majestat. l. 1. c. 5. num. 77. post Nicol. Everh. Top. legal. loc. 13. num. 12. vs. 6to.

**11. Subditos Austriacos melioris fore conditionis quam vasallos , illis promulgari , constitutiones sub pena amissionis honorum laeas , his autem absque promulgatione jure quæsto privari velle.**

Dass nun dergleichen Constitutionen denen wirklichen Vasallen oder denen Remotoribus non possidentibus agnatis niemahlen promulgirt und publicirt worden seye / wird von Herrn Fiscalem selbsten allenthalben gestan-

den / indem allegirende oratione allenthalben Hr. Lt. als fol. 18. reichischen Casan er doch ke fundit sich er 26. & 28. au und stylum Briessen erhe

Derent  
eine Instiutio  
Sigismundi d  
gezogen word  
im Elsaß zu  
nung der O  
schickten Räte  
erücklich gesi  
wann ein Va  
nicht gesezt /  
nen nicht gelie  
Weg fordere  
solle / ob me  
damit sie sam  
gesetzt werden  
rauff von Se  
und dem Kni  
Nob il. Imme  
sam geantwo  
dass dergleich  
mahlenu Ge  
horig produci  
Falsch tanquam  
causa & in Co  
nes tertii præju  
ge / Theils d  
vis , dorinnen  
li die Collatera

den / indem man sich nur auf eine allegirende observanz und Stylum Cu-  
riæ allenthalben bezieht / dann obwohl  
len Hr. Lt. Keller. N. 10. jezuweilen  
als tol. 18. 19. & 27. einer Oester-  
reichischen Constitution gedencdt / so  
kan er doch keine allegirten / sondern  
fundir sich endlich ebensals fol. 23. 25.  
26. & 28. auf eine vermeinte observanz  
und Stylum , der auf denen Lehen-  
Brieffen erhelle und sich zeige.

Derenthalben besag Lit. PPP.  
eine Instruktion Serenissimi Archiducis  
Sigismundi de 1478. vor Jahren an-  
gezogen worden / in welcher seinen  
im Elsaß zu Verleihung und Renovir-  
ung der Oesterreichis. Lehen abges-  
chickten Räthen neben andern auf-  
trücklich gesetzt worden seyn solle /  
wann ein Vatter in dem Lehen Brieff  
nicht gesetzt / das Lehen denen Söh-  
nen nicht geliehen / sondern in alle  
Weg forderist nachgesucht werden  
solle / ob mehr Brüder vorhanden /  
damit sie samtlich in die Lehen . Brieff  
gesetzt werden mögen / gestalten hies-  
rauff von Seel. Hrn. Dr. Breitschv. .  
und dem Knipschild. op. posthum. de  
Nob il. Immed. l. 3. c. 25. n. 18. satt-  
sam geantwortet worden / Theils /  
dass dergleichen Instruktion noch nie-  
mahlensu Gesicht gekommen / und bes-  
händig producirt worden / jedoch allen  
Falsch tanquam testimonium in propriâ  
caula & in Commodum proprium zu ei-  
nes tertii præjudiz nichts operieren mö-  
ge / Theils dass dieselbe de feudis no-  
vis , darinnen de Jure Communi feuda-  
li die Collaterales mit zu investiren seyn/

und nicht de antiquis rede / welches  
darauf abzunemmen / daß die Instru-  
ktion auf eine investitur , darinnen der  
investitende Vatter nicht comprehen-  
dit gewesen / gelautet haben solle ;  
Theils daß darinnen der gesamten  
Hand keine Erwehnung geschehen ;  
Theils daß noch lang hernach und  
zwar bis Anno 1566. dergleichen Zu-  
muthungen denen Schwäbischen  
Reichs . Edlen Vasallen niemahlen be-  
scheiden / hingegen man contradicendo  
und provocando ad Jus Commune feu-  
dale und der Löhen-Höfen in Schwa-  
ben Observanz alle Competentia gleich  
anfangs wider die tentirte Aufbürdung  
sich jederzeit reservirt gehabt habe wie  
Lit. TTT. & VVV. de 1609. & 10.  
das mehrere besagen / und in casu sub-  
strato unten actus Contrarij der nicht  
mit inferirten und doch hernach ad Suc-  
cessionem admittirten Collateralium al-  
legirt werden.

Nun aber ist bekannt / daß zwar  
ein Lands. Fürst und Unterthan corre-  
lata seyn / gegen einen Lehmann qua-  
talem aber die Lands. Fürstl. Oberkeit  
nicht exercirt werden möge / cum feu-  
dum non tribuat Imperium , nec Vasal-  
lus fiat subditus , sondern ein Lehen-  
Herr und Lehen- Mann ? secundum an-  
tritum proverbium treuer Herr / treuer  
Knecht / sind correlata , welche mutua  
obligatione einander verbunden seyn/  
dof Einseitig keiner dem andern wider  
Willen ichwas præjudiciren / und  
wider die gemeine Lehen - Recht  
etwas auffbürden kan / und  
gwar

zwar eben so wenig der Lehen & Herr  
invito Vasallo , licet sit summus Princeps , allermassen der Vasall und all seines  
ne Descendenten jus in re feudali per  
Contractum constitutum haben / welches  
absque i liis , illorum nre facto pro-  
prio vel consensu weder einseitig ge-  
nommen / noch selbigem auf andere  
Weis derogirt werden kan / ut supra  
§ sto. jamp' uribus deductum. 2. F. 6.  
S. Iomitus. & c. 47. post. Zas. Schrad.  
Afflict. & Vultej. d. feud. 1. c. 10. n.  
47. &c 55. Consequenter so wohl die  
Lands. Fürstl. Oberkeit tanquam cau-  
sa efficiens , vicujus die Leges positivae  
gegen Unterthanen pro arbitrio geän-  
dert werden können / als auch res-  
iduierens , tanquam objectum legis auf  
eine Lehen Herrschaft oder Dominum  
directum , und einen Vasallen & qua  
Dominum utim , ceteroquin non Sub-  
ditum auch desselben jus ex pacto vel  
contractu quecum sich nicht appliciri  
lassen / wie dergleichen Confusion  
invita Jurisprudencia in dem Fiscalerischer  
Seiten allegirten Responso N. 10. pal-  
lum beschiehet / auch die allegirte Dres-  
nur de Domino , qui insimil est ordi-  
narius Vasalli , mithin von einem Va-  
sallen / der zugleich ein Landsitz und  
Unterthan ist / reden / von welchen  
aber / tanquam à diversis , auf die  
Schwäbische Vasallen / so tanquam  
immediati à prima origine non nisi Cae-  
saream Majestatem pro Domino & or-  
dinario agnoscire / sich nicht schlies-  
sen lässt . Gleich wie nun keine Constitu-  
tion diffalls denen Schwäbischen

Vasallen publicirt worden / noch ipses  
invitis ad obedientiam publicirt werden  
möchte / so mag.

12. Eben so wenig eine zurecht  
beständige Observanz und Gewohnheit  
denenselben mit Grund opponirt wer-  
den / weilen derselben und ihrer vor-  
gesetzten Directoriorum in Corpore das-  
wider jederzeit gehane contradic-  
tionen , protestationen und provocationen  
ad judicem competentem , vel Cæsa-  
ream Commissionem lit. SSS. TTT.  
VVV. XXX. a. & b. Q. 3. de 1566  
1601. 9. 10. & 19. Fiscalerischer Ge-  
setzen confessur , und durch das Kelleri-  
sche Responsum sub N. 10. besichtigt  
worden / welche notorie der tentativen  
Observanz introducitur gehindert /  
und ob def. cum des ad Formam einer  
Lehen Observanz erforderlichen Con-  
sensus taciti der Vasallen / hingegen  
deren vorhandenen offensb. hren Dis-  
sensum derselben alle rechtliche Wür-  
kun. benommen / gestalten damit die  
anziehende Frequencia aetuum legiti-  
mum tempus , und justa scientia insani-  
bili vitio afficit , wann gleich die üb-  
rige requisita Contractudinis , wie doch  
nicht ist / docirt werden könnten / und  
ist nicht abzusehen / wie solche sub po-  
ena privationis prætendirende Expression  
aller Agnatorum utut nihil possidentium  
Namens / in der würcklichen Vasallen  
Renovationen ex naturali ratione herge-  
nommen / und zu ihrem Favor und  
Nutzen / nicht aber Temanden Suc-  
cessions Rechtentam in re quia spe ju  
Præjudiz. Schaden und Nachtheil an-  
gethan.

Geschen seye /  
ten ab onere pre-  
tem liberirt w/  
nicht nur Cont-  
sonder auch  
denen remot-  
emissi homini-  
descendantiam  
communi stipi-  
spricht / und  
à primo acquir-  
eine ganz ne-  
facillimè omis-  
contra jus feud-  
besitzenden Ag-  
rechtsame alien-  
den Vasallen p/  
und endlich e-  
incuriam vel di-  
tio sein Jus qu-  
rationem & ac-  
sequenter vene-  
bus in feudis a/  
Beschwehrung  
und Nachthei-  
le gesamte L/  
in feudis Saxo-  
derer inconve-  
stehender absu-  
cedentibus un-  
6. & 9. in II  
den.

12. Præten-  
sum & con-  
cummunafa-  
tio , neque  
sed potius co-

Geschen seye / als wodurch die Agnaten ab oncre probandi primum acquirentem liberirt würden / da doch selbige nicht nur Contra consuetudines feudales, sondern auch constitutiones Imperator, denen remotioribus Agnatis in casu emissi nominis das Beneficium docendi descendantiam à primo acquirente vel communi stipite aut possessori feudi abspricht / und eo ipso das jus succedendi à primo acquirente acquisitum benimt / eine ganz neue Causam privationis ex facillimâ omissione de facto einsehig contra jus feudale einführt / der nichts besitzenden Agnaten Successions / Rechtsame alieno arbitrio der possidirenden Vasallen periculohâme exponirt / und endlich ob alterius negligentiam, incuriam vel dolum dem innocenten Tertio sein Jus quæsumus contra naturalem rationem & æqui atem abstrect / consequenter denen Agnatis nihil possidentibus in feudis antiquis weit zu mehrerer Beschwehrung / Gefahr / præjudiz und Nachteil gereicht / als die odiose gesamte Hand denen collateralibus in feudis Saxonis, zugeschweigen anderer inconvenientien und hierauf entstehender absurditaten / davon in græcedentibus unter andern in specie sub §. 6. & 9. in mehrerem gehandelt werden.

12. Prætersam consuetudinem ob dissensum & contradictionem vasallorum in communâ factam laborare insanabili viatio, negue rationalitatem probari, sed potius contrarium cuivis patere.

Und 13. posito, Gedoch zu præjudiz der Wahrheit uneingesanden / daß auch in der Schwâbischen Vasallen Lehren Briessen und Reversen alle Agnati, so wohl die nicht besitzende als die wirkliche Vasalli und Possessores mit Mahmen inserit worden wären / so wäre doch hierauf nicht zu schließen / daß die aufgelassene eo ipso von der Succession zu excludiren / und zur prob ihrer descenderenz à primo acquirente vel communi Stipite aut possessori feudi nimmer zu admittiren wären / Theils / das ex propriâ confessione partis aduersa beverseits die Expressio nur um mehrerer Richtigkeit und besserer Proh willen der descendenz à communi stipite vel possessori feudi beschehen wäre / und also bey denen expressis seine gnugahme Würckung dahin hätte / daß sie ohne fernere Prob ihrer descenderenz zur Lehens / Succession zu admittiren / die Omisi aber / ungeachtet sie gleichen Schilds / Helms und Mahmens mit dem verstorbenen Vasallen gewesen / zuforderist ihre Descenderenz in Conformität der gemeinen Lehen / Rechten behbrig zu probieren hätten ; dispositum enim vel ordinatum ad unum finem, non debet ejus contrarium operari, neque actus agentium ultra intentionem extendi. Multo minus id, quod satem ad melius esse, vel facilitatis probationis gratia fit, ad esse vel substantiam requiri.

ritur, p̄eprimitis cum consuetudines & statuta à Jure communi interpretationem recipient, ac semper illa interpretationem sumenda sit, quæ non tam ius feudale Commune corrigit, vel ipsi derogat, quam potius eidem convenit, & quam minime injuriam & damnum tertii continet. Alexand. Consil. 106. n. 3. vol. 3. idem Consil. 33. n. 3. & Consil. 142. n. 15. vol. 5. Tiraquell. in l. si unquam in verbo libert. n. 2. C. de revocand. donat. Dec. Consil. 374. n. 2. Gravett. Consil. 3.

13. à posita; sed non concessa expressione agnitorum non possidentium in investituris vasallorum ad pœnam privationes quoad omisso non inferri posse.

Quemadmodum etiam cautela abundans non nocet, nec expressio ejus, quod tacitè inest, quicquam operatur, vel novam dat formam, aut negotium alterat, sed toleratur, & facta censetur ad tollendam dubitationem. l. 99. ff. d. condit. & demonstr. l. 56. ff. mand. Post. Alexand. Anchoran. & Barbos. locuplet. c. 37. ax. 1. & 21. Kloc. Con. adoptiv. 80. n. 182. sq. Ita è contra pro omissione non habetur, si eadem ratio & æquitas versetur in omisso, quæ in expresso vel saltem casus omisso reliqui debet dispositioni juris communis, Barbos. locuplet. c. 20. ax. 1. vers. limita & 5. So läßt sich auch ab inclusione unius ad exclusionem alterius in iis, quæ ad correctionem juris communis, ut & privationem Juris alteri quæsiti tendunt, nicht schlissen / und ist vorhin inclusione unius nicht exclusio al-

terius, si omisso alia dispositione vel ratione comprehendendi potest. Barbos. ax. locuplet. c. 25. ax. 2. Bevorab das Argumentum à Contrario sensu nicht einmahl in Consuetudinibus feudibus scriptis, utpotè quæ non nisi per expressam decisionem juri communi derogant, noch sonst / ubi contrarium in jure communi jam decisum est, statt haben mag / per tacitos enim & subintellectus sensus à decisione Juris Communis non receditur. post. Jason. Bald. Franc. Nicoll. Everth. Top. leg. loc. 82. n. 7. 8. sq. n. 33. Wie dann secundum ita deducta d. §. 4<sup>o</sup> & 11. so gar bey denen præter vel contra jus commune consensu Agnitorum accedente publicirten Lehren - Herrlichen Verordnungen ob inobeyvantiam ad pœnam privationis nicht geschritten werden könnte / es wäre dann in specie diese gr̄öste Straff zugleich mit verglichen und angehängt worden. Welche exclusion ex inclusione vel insertione quorundam in casu substrato um so weniger statt haben mag / als nicht nur de Jure Communi feudali, sondern auch de Observantia Curiae feudalis Tyrolensis ex propria Confessione def. Hn. Fiscalis und dessen anziehenden Consulenten / Herrn Lt. Kellers, die Agnati nihil possidentes die Lehren zu fordern nicht gehalten / noch jemahlen in diesen allgemeinen Lehens-Beruffungen dazu neben ihren Leh. Betttern / so die Lehren würcklich besitzen/ citirt worden. Mir hin denenselben keine Negligenz oder Culpa ihrer Nahmens. Auflösung illo modo imputirt werden kan / zu geschweigen daß dieselbe aliena cul-

pà vel negligentienten / und de & observantia Sion ihrer Succello juris colore mögen.

Obwohle dene actus privaten Agnatorum denen Schwäb dacialiter vel e auch etwann sp den wären ; doch der Lt. Ke sub N. 10. null vielmehr tol. mit affert / w Adel könne nie quidem, qui ju exclusum fuisse.

14. Lite vel co dine nondum ranze frustra rim parte ad vita, nec pr exercitos, r normam ac causis.

So habe Responso bereit antwortet / acta, vel judicis non præjudicet. Geden einzel die gemeine T müste / tantu posseßum, b vel actibus co

p<sup>a</sup> vel negligentia wegen solcher innocenten / und de jure communi feudali & observantia Sueviae erlaubten Omision ihrer Successions-Gerechtsame ullo juris colore solten privirt werden mögen.

Obwohlen auch 14tens verschiedene actus privationis der ausgelassenen Agnatorum non possidentium bey denen Schwäbischen Lehen / vel judicialiter vel extrajudicialiter verübt / auch etwann sponte nachgesehen warden wären ; dergleichen Privation jedoch der Lt. Keller in seinem Responso sub N. 10. nullibi gedenc<sup>t</sup> / sondern vielmehr tol. 19. das Contrarium damit assertirt / wann er sagt/ der Reichs-Adel könne nicht probiren / ne unum quidem, qui jus succedendi habuisse, exclusum fuisse.

14. Lite vel controversia super consuetudine nondum decisa , sed adhuc dum durante frustra provocari ad actus interim parte adversa et in se a , vel invita , nec prohibere valente gestos vel exercitos , tanquam ad præjudicia vel normam ac regulam in aliis similibus causis .

So haben wir in Unserm vorigen Responso bereits hierauf zur Gnüge geantwortet / quod scilicet res inter alios acta , vel judicata , aliis insciis & invitatis non præjudicet , sondern bey einem Jeden einzächtigen Fall für sich selbst die gemeine Rechts Regul statt finden müste / tantum præscriptum , quantum Possessum , bevorab da ex præjudiciis vel actibus controversis & quibus con-

tradictum fuit , keine consuetudo , zu mahlen contra jus commune induc<sup>t</sup> werde / sondern lite super consuetudine pendente omnes actus interim gesti nichts würken oder versangen mögen / post DD. Klock consil. adoptiv. 80. n. 180. Mev. p. 5. dec. 283. Brunnen. ad l. 34. n. 5. ff. de LL.

Welchen opponirten vermeintlichen præjudiciis vorlängsten so wohl Beatus Breitschvettius lit. P. P. P. als der B. Knipschild. Op. Posthum. de Nobil. Immed. jur l. 3. c. 25. n. 108. 119. 120 seqq. in mehrerem ebenfalls per textus & DD. begegnet haben / daß nemlich dergleichen actus tanquam singulares & inter alios gesti gegen andere und den Reichs- Adel / so sich solcher Obtrudirung mit stattlicher Ausführung jederzeit nach Vermögen widersezt / und ihren Dissensum sowohl einer Hochdbl. Regierung z<sup>t</sup> Innsprugg / Serenissimis Archiducibus Austriae , als auch Ihro Kayserl. Majestät und der ganzen ehrbaren Welt publicè erklärt / mit keinem Zug oder Schein Rechtens für ein Præjudiz oder allgemeine Gewohnheit allegirt werden mögen / bevorab da in feudis antiquis weder per Vassallum , noch per Dominum denen Agnaten ihr Jus succedendi ex contractu primi acquitentis quæstum benommen / oder demselben zu Præjudiz etwas geändert oder eingeführt werden möge ; Sondern / gleichwie consensus omnium agnatorum , quorum interest , zu dergleichen præjudicitalien Verordnungen nothig / also seye auch bey Einführung dergleichen schädlichen und

und neuerlichen Lehnens: Gebrauchen nicht genug / etliche casus speciales bezubringen / sondern der tacitus Consensus omnium , quorum interest , dergestalten erforderlich / daß auch ein einiger Dissensus allen contra jus feudale commune widrigen angemachten Gebrauch interruptire / und von sich abwälze. Klock d. Cons. n. 203.

Dahero man an Seiten Gegentheils auf die Knipschildische und Breitschwertische deductione sich nicht bewerffen kan / als ob sie einige actus contrarios speciales der Oesterreichisch. Lehen in Schwaben / sie mögen in der Marggrafschaft Burgau / Landgrafschaft Nellenburg/ oder sonst in Schwaben gelegen seyn / pro præjudicio respectu alter Ritterschafftlichen Lehen gehalten / und sothane Graff. und Herrschaften dergestalten einander parificirt hätten / daß / was in der Einen de facto bei ein und andern Lehen. Guth durchgetragen / nicht nur auf all andere Lehen selbiger Herrschaft / sondern auch der andern Graff. und Herrschaften in Schwaben de jure extendit werden konte.

Dann / obwohlen die parification in so weit angeht / daß solche Graff. und Herrschaften alle in Schwaben gelegen / u. unverneinlich die remotorios agnati nihil possidentes in feudis antiquis . ungeachtet sie in denen Lehen : Briessen der würcklichen Vasallen nicht extirpiert worden secundum jus commune feudale und anderer Lehen: Höfen in Schwaben observanz zur Lehnens Succession zugelassen wor-

den / wie der Fiscale Consulent, L. Keller , fol. 32. 35. 45. 46. es ante Austriacam acquisitionem ingenuè ein gesteht / und allein dessen Abrogation, hingegen der widrigen Tyrolischen Observanz subrogation à tempore Austriae acquisitionis computirt;

So folget doch hieraus nicht/ wann eine sothane Herrschaften oder dero Vasallen in der præ endirenden widrigen Observanz subrogation und extension consentirt / oder vergleichene actus daselbst ipsi invitis judicialiter ausgeübt worden wären / daß hernach ersteren Falls anderer Herrschaften Vasallen / oder andern Falls andere Vasallen gleicher Herrschaft / so darein nicht gewilligt / de jure sich darnach zu reguliren hätten ;

Wie dann sothane Herrschaften voneinander ganz separirt / und à diversis Dominis teste Historia, diversis titulis successivè acquirirt / auch noch heut zu Tag separatum administrirt und verwaltet / zumahlen die Lehen noch distincte , als von dieser oder jener Herrschaft herrührend / bevorab in casu substrato , vermdg der Lehen Briessen verliehen werden.

Hingegen ist bekannten Rechtens / daß die auf eine contradicirte und in lite stehende Gewohnheit sich gründende judicata als præjudicia gar nicht zu allegiren / gestalten auch sonst / da man wegen einer Observanz oder Ordnung in keinem Stritt ist / schlechter Dings auf Exempla und Præjudicia nicht zu gehen ist / cum decisio , vel ob unicam Circumstan-

stantiam alteret defendendo , aglius possit esse in via patia sint , & religiosiorum dum cum person pè etiam sententur , ut hinc in bus judicata , sibi invicem coacta vel judicatione noc. l. 13. ad l. 12. ff. de c. Ma'card. Zieg jut. can l. 3. t.

Wieviel catum judicis in causa propriatio ullo moco C. si à non con quis in sua eau Decisiones ju

propria causa imprimis no

Konq. eit werden in casu substratis à Terti petente , so inter Dominum Cutiae seyn / omnes Vasallum superiore zugewa ten.

Judicium pa

Privilegio

um Cesari

stantiam alteret, vel in simili causa in defendendo, agendo, vel probando alius possit esse instructior, & ut omnia patia sint, nancisci queat æquiorem & religiosiorem judicem, quemadmodum cum personis judicium mutatis saepè etiam sententia antea recepta mutantur, ut hinc in Summis licet Tribunalibus judicata, & prævidicia quandoque sibi invicem contrariantur. I. inter alios acta vel judicata l. 4. C. quibus res jud. non noc. l. 13. C. de sentent. Brunnem. ad l. 12. ff. de off. præsid. post Perez. & Mascard. Ziegler. ad Lancellot. instit. jur. can. l. 3. t. 15. §. 10.

Wie viel weniger wird ein Judicatum judicis non competentis, oder in causa propria gegebenes decimum Tertio ullo modo prædicu[m] in modis l. II. C. si à non con. per. jud. judicas. II. C. ne quis in sua causa.  
Decisiones ju[ncti]vus incompetens, vel in propria causa, quoad causas feudales imprimis non nocet tertio.

Kan also auf keinen account judicio contradicitorio obtinum provocari werden, indem dergleichen actus in casu substrato contradictione consuetudinis à Terro, Judice nimisum competente, so in controversiis feudalibus inter Dominum & Vasallum die Pares Curiae seyn, oder inter Dominum & omnes Vasallos der Dominus feudi proxime superior, Cesarea Majestas, wäre, zu gewarthen und einzuhohlen wären.

Judicium parium Curie non adversarii Privilégio Austriae, neque judicium Cesarii, ut Domini feudi supremi

in controversy inter dominum feudi immediatum & omnes ejusdem Vasallos orta.

Dahero im Namen der Schwäbischen Vasallen der Reichs-Adel hoc fundo sich E. Hochlöbl. Regierung, decision in propria causa zu unterwerfen jederzeit unterlassen / und auf eine Kaiserl. Commission provocirt / auch derenthalben nicht nur anno 1566. lit. WWW. sondern auch lit. XXX. a. de 1619. auf unterschiedlicher Churfürsten und Stände des Reichs in Comitiis Imp. und sonst gehane evfferige Intercessiones, Kaiserl. und Erzherzogliche Vertröstung erhalten / welche aber wegen des darauf gefolgten 30jährigen Kriegs nicht zu Stand gebracht werden können / und obwohl damahlen Serenissimus Archidux Leopoldus dergleichen unpartheyische Kaiserl. Commissionen / als zu E. Hochlöbl. Erz-Hauses Exemption bôser Consequenz gerechend / angezogen / so hat dannoch Kaiser Mattheias und Serenissimus Archidux Ferdinandus, lit. XXX. a. selbiges widersprochen / und das Contrarium auch damit behauptet / dass dergleichen Commissiones vor diesem von wegen der ältesten Erz-Herzogen zu Oesterreich mehr angeordnet und gestattet worden / cum annexo, es seye Casarii seines tragenden Kaiserl. Amts halben obgelegen / die Stände und Mit-Glieder des Reichs bey ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu gewahren / auch / auf ein gebührliches Klagen und Anrufen jedem Schleus

schleuniges Recht gedeyen und wies  
derfahren zu lassen / allermassen auch  
aus dem allegirten Oesterreichis. Pri-  
vilegio de 1530. apud Linnaeum selbs-  
sten erhellet / daß ein Archidux Au-  
striae in cœla propria selbst Richter zu  
seyn gar nich verlanget / sondern vor  
einem seiner Lehen . Mannen dem  
Rechten statt thun wollen / wie auch  
die sonst ab extraneis judiciis beschehene  
exemption der Oesterreichischen Un-  
terthänien / Leuthen und Diener / die  
denen Archi-Ducibus Austriae zu vers-  
prechen stehen / in Privilegio Imper.  
Sigismundi de 1437. apud Linnaeum,  
casum denegatæ Justitiae in specie exce-  
ptum , wie bey andern Chur- und  
Fürstlichen Exemptionen beschehen / e-  
benfalls nich comprehendirt / und  
post Austriacam acquisitionem in casu  
substrato in Schwaben judicia parium  
Curia lit. O. de 1444. lit. Q. B. 3. c. 3.  
de 1453. instituit worden / auch casu  
congruo controversiarum feudalium in-  
ter Dominum & Vasallum von dem  
Fiscalis. Consulentes / Lt. Keller / sub  
N. 10. f. 16. & 44 selbsten adstruit /  
und cum Zasio Austriaco Consiliario &  
Professore agnoscirt werden.

Bon vergleichen Competenten  
und unparthenischen Decisionen bishes-  
tigem Mangel der in contrarium alle-  
girte Knippschild. d. I. n. 101. intermis-  
sis alleing redt / auch Vitus Breit-  
schvv. lit. LLL. das vermeinte Exem-  
pel der Herrschaft Cronenburg eines  
von der Marggrafschaft Burgau  
röhrenden Lehens nicht einmahl denen  
andern Agnaten / so zu Insprugg de-  
renthalben nicht einkommen / noch in

selbigem Proces intervenerit gehabt /  
ichtwas zu præjudiciren billich unter  
andern auch damit behauptet / daß  
ein Agnat dem andern / wie nicht ali-  
enando vel refutando , also auch nicht  
prorogando jurisdictionem , vel agno-  
scendo sententiam judicis incompetencis  
pronunciantis in causa propria ichtwas  
præjudiciren möge.

Vielweniger möcht solch Exem-  
pel pro Norma & Regula bey andern  
Lehen selbiger Marggrafschaft / oder  
der damit gar nichts zu thun habender  
Grafschaft Hohenberg ullo juris co-  
lore dienen / bevorab da vorhero die  
Reichs-Ritterschaft im Nahmen als  
ler Vasallen lit. XXX. b. de 1609. sich  
erklärt / daß sie an einer Hochdbl.  
Regierung zu Inspruck darinnen vor-  
genommener Cognition keinen Theil/  
sondern um dero Stillstand gebetten/  
und sothane Strittigkeit der längsten  
in Unterthänigkeit fürgeschlagener  
Kaysel. Commission hinterlegt haben  
wolte , welche dann desz Grafen von  
Rechberg / der protogando und re-  
nuaciando Revisioni sich alleinig præ-  
judicirt / seiner ex officio ferner anzu-  
nehmen nich vonnöthen gehabt / noch  
über den ad Cæsaream Majestatem toties  
quoties genommenen Recours , wel-  
chem ex parte adversa aber nicht statt  
gegeben werden wollen / ein mehrz  
ers zu thun vermocht. Zu ges-  
schweigen / daß ob defectum der das  
mähligen Acten man eben eigentlich  
nicht weiß / ob der Graf von Rech-  
berg die so sehr anberühmte Descen-  
denz ab Empore hernach behörig dars-  
ge

gehant / oder  
Kauf in feue-  
pression der  
dungen / od-  
ger Lehenbal-  
Beschaffen-  
Sentenz hau-  
nommen seyn  
Gleich  
des in der L  
Guts im G  
decernirte Ex  
senheit eben  
Stadionischer  
bekannt ist /  
in der Tripli  
nur ex verbis  
apparenter  
Hand / die  
daß selbige  
zu Schwab-  
versum nicht  
itt , so weni-  
lam destruit  
no aut altera-  
rater oder u-  
werden möc  
Investitur V  
das ungeac-  
stetur in co-  
prætendire S  
excludirt / S  
nemblich E  
als Oester-  
qua qualita-  
haben solle  
Das  
des defuncti  
dom Roten-  
Neuhauen-

Gethan / oder etwann gleich bey dem Kauf in feudo ejusmodi novo die Expression der Collateralium mit anbedungen / oder was es sonst mit selber Lehenbahnen Herrschaft für eine Beschaffenheit gehabt / darauf in der Sentenz hauptsächlich das Absehen genommen seyn dörfte.

Gleicher Unversänglichkeit wär des in der Land - Vogtley gelegenen Guts im Greith halben in anno 1617 decernirte Execution, dessen Beschaffenheit eben so wenig / ingleichem der Stadionischen Lehen Güter eigentlich bekannt ist / bey welchen letzteren die in der Triplic nicht positivè, sondern nur ex verbis der investitur lit. O. 3. b. apparenter anführende gesammte Hand / die vorhero gesetzte Thesin, daß selbige bey denen Lehen im Land zu Schwaben regulariter und in universum nicht üblich / gar nicht destruirt, so wenig als eine exception Regulam destruirt / oder à particulari vel uno aut altero exemplo speciali ein generaler oder universaler Schluss gemacht werden möchte. Wie auch ermeldter Investitur Wort: auf zulässliche weiß: das ungeachtet der deficirten coinvestitur in consideration gezogene und prætendirte Successions Recht gar nicht excludirt / sondern in sequentibus, daß nemlich Er der Baron von Stadion, als Österreich. Vasallus, in NB, antiqua qualitate masculina zu succediren haben solle / klar an Tag legt.

Das wiederhohrende Exempel des defuncti Vasallen Vatters exclusion vom Rotenhahn. Lehens- Antheil zu Neuhausen war nach mehrerer dedu-

ction unsers vorigen Responsi und der Triplic nicht ex defectu non expressi nominis in seiner verstorbener Vetter investituren/ sondern ex defectu descenditiae à Reinhardo 2do, tanquam empatore der in Anno 1369. caducis Helffe/ viventibus adhucum descenditibus Delinquentis de jure feudali communi bescheinigt/ dahero auch des Jungen Hrn. von Neuhausen Grossvatter quā descendens Delinquentis, und zumahl collateralis Emptoris die an Hand gegebene Schmiederische requisiition zu prosequiren / und sich in einen kostbahren Proces eingulassen viel weniger Ursach gehabt / wie dann nachgehends die nicht mit belehnt geweste Schwester des letzten verstorbenen Vasallen so gar zur Succession admittirt worden.

Gleichwie nun die Fiscalische Exempla in facto theils nicht erwiesen/ theils de Jure in casu substrato secundum modo deducta nichts præjudiciren mögen / als ist viel weniger abzusehen / zu was Ende anderer Länder Lehens Oblervanzen tanquam proflus separata & aliena angeführt worden/ gestalten ganz nicht negirt wird/ daß die gesammte Hand nicht nur in Sachsen / sondern auch andern Provinzen Deutschlands / da das Jus Saxonum im Schwang gehet / wohl Statt haben / wie auch sonst per pacta reciproca & mutuo Consensu Domini & Vasallorum atque Agnatorum, quorum interest, in feudis antiquis eingeführt / in feudis noviter dandis aber à Domino pro arbitrio stabiliri werden möge / von welchem letzten

Casu feudorum ex curia demum dardorum der Herr Fisca sol. 57. a. selbsten redt / wie der daselbst allegierte Rosenthal. c. 1. Concl. 14. n. 8. & 10. inter feuda ex Curia danda, & feuda jam data sollicitè distinguit / und hoc Casu expressè negirt / quod aliis jus ex concessione, re aut spe quæsitum habentibus Dominus statuendo præjudicium inferre queat. Gestalten in denen ersten Fällen denen Agnatis eines theils ob defectum Successionis Collateralium nichts præjudicirt / andern theils aber hätten sie wegen ihres darein gezebenn Consensus, und gutwilliger Defensit sich zu beschwehren keine weitere Ursach. Dem Reichs- Adel in Schwaben aber ist von solcher eingeschrienen Observanz anderer Lehren, Hösen in Schwaben gar nichts berouft.

Lit. R.R.R. de 1523. waren propriè gravamina des Fränkis. Adels wie ap. Goldastum Politischer Reichs- Handlungen p. 25. T. 1. in mehrerem zusehen / da die Gravirte gleich in proemio sich auf ihre Versammlung zu Schweinfurt beziehen / und so gar wieder den schwäbischen Bund / in welchem doch der Schwäbische Adel mit begriffen war / wie auch die doppelte Zehenden in Thüringen / Meissen und Coburg/ in gleicher die Würzburgische Reuter sich beschwehren. Obwohl die Privation der nicht imbelehnten Lehens / Erben nicht pure und simpliciter / sondern nur in Conditione, dasfern sie vor würcklicher Nutzung und Empfang des Lehens nicht Lehens, Pflicht oder Dienst thun wolten / zugemuthet war / welches

gleichsam als ein Ehr- Schatz oder Laudemium von denenselben gefordert worden / dergleichen Beschwehren feudis novirer dandis wohl / nicht aber jam datus vel antiquis der Dominus imponiren mögen / das also die Vasallen sich darüber zu beschwehren gute Ursach gehabt. post. DD. Vultej. de feud. lib. I. c. 7. n. 83. sq. vers. potro in arbitrio.

Ob aber solchen Beschwehren bisshero nicht remediet worden / ist dis- seits unbekannt / wenigst folgt nicht/ besagte Beschwehren wören anno 1523. denen Vasallen zugemuthet / ergo werden sie noch dato practicirt. Sonst aber war die gesamme Hand in Franken so gar nicht hergekommen / das sie die Franken / vermög spezialen Fränkischen Gebrauchs / auch der licet à primo acquirente non descendantium collateralium Lehens Succession lit. Aaa. 1. & 2. de 1523. & 1613 prætendirt / und in feudis novis der Collateralium Coiavestitur wider das jus commune feudale impugniert hatten. Klock. consil. adoptiv. 80. n. 102.

Die Fiscalescher Seiten allegirte Gross- Engstingis. Deduction sub. N. 9. ist nicht fundirt / dann Wolfgang Tertius, emptor & primus Acquirens solch Churischen Lehens Gross- Engstingen/ war kein Ascendens des Jungen Herrn von Hösen / oder seines Vatters / sondern ein Collateralis, gestalten vermög des Stamm Buchs und Stamm Baum's auch der Buccelinischen Stemmatographij lit. C. die Hösische Linie gleich bey Reinhardi I. zwey

Söhne von besagter dessen Descen so 8vo, dave Neuhausen men / in 2. Wolff der 4. mi Acquiten the Convalali mit Gro coinvestirt / an Hösen w Theils anno ren Bruder no 1485. Bi geworden ) billich auch Ludwig seine nen Theil a Hösen anno war von des Wolffen / Theil anno i den Vetttern des Herrn ebenfalls titu her hernach sen allein bek hero schon 3. das Stamm N. 25. im 9 und im 10 in mehrerem das das Ch ringen ob ex masculotum gar nicht ob scopo Cutien ter Hand ei Jungen Her ster aber und

Iwey Söhnen / als Hansen ado, da von besagter Wolfgang Tertius, und dessen Descendenten / sodann Werner<sup>so 8vo</sup>, davon Herr Carl Joseph von Neuhausen und sein Vatter herstammen / in 2. Linien vertheilt gewesen; Wolff der 4te und Ludwig I. Filii primi Acquistentis, waren als würtzliche Convalallen de jure communi feudali mit Groß-Engstingen anno 1492. coinvestirt / wie es auch wegen des an Hosen würtzlich iangehabten 4ten Theils anno 1481. neben ihrem dritten Bruder Hansen (so hernach anno 1485. Birch-Herr zu Neuhausen geworden) qua Sociis & Convalallis

billich auch beschehen war / da aber Ludwig seinem Bruder Wolffen seinen Theil an solem 4ten Theil zu Hosen anno 1496. verkauft hatte / so war von des Wolfen Sohne Georg Wolffen / Vormunder derselbe 4te Theil anno 1515. an Werner 13. seinen Vettern / Filium Georgii Tertii, des Herrn Carl Josephen Tritavum ebenfalls titulo cuncti gekommen / welcher hernach anno 1551. mit ganz Hosen allein belehnt worden / da er vorher schon 3. Theil daran gehabt / wie das Stamm-Buch im 8ten Grad sub N. 25. im 9ten Grad sub N. 51. und im 10ten Grad sub N. 27. in mehrerem ordentlich angeigt: Also das das Thuriische Lehen Groß-Engstingen ob extinctionem Descendentium Masculorum primi Acquirentis, und hat nicht ob defectum eines dem Episcopo Curienti zukommender gesamter Hand eingezogen worden / des Jungen Herrn von Neuhausen Vater aber und dessen Vormundschafft

gar wohl gehan die unbegründt projicirte Schmiderische Successions-Gerechtsame / ob notorium defectum descendentiæ à primo Acquirente auf sich ersitzen und unprolequirt zu lassen; Gleichwie derselbe von des Fürstlich-Württembergis. Lehens Alsdorff / so vorhero Rechbergisch gewesen / empatore & primo Acquirente Wilhelmo 4to, der vermög Stamm-Buchs und Baums mit Maria Conrads von Rechbergs Tochter verheurathet gewesen / eben so wenig descendirt) und also bey dessen Söhnen Resituation an den Lehen - Herrn in nichts interessirt gewesen.

Ob aber sothane Expression der Agnatorum nihil possidentium in der Grafschaft Tyrol sub pena privationis ei forderlich seye / ist der Gebühr auch nicht probirt / noch in der Hosischen Replic und Triplic, in welchen dieselbe theils als disseits unbekannt/ theils allein / als eine prætensa obseruantia betitult wird / simpliciter agnoscirt / wie der entgegen gesetzte Knipschild selbige eben so wenig pro vera vel probata confessirt / sondern l. 3. c. 25. n. 104. in terminis fordert / ut tanquam Juri scripto feudali multis modis aduersans ante omnia NB. plenè probati debeat:

15. Stylum ejusmodi Curia Tyrolensis nondum probatum esse, nos probatum ad feuda Sueviae contradicentibus vasalibus extendi, aut in locum juris feudali communis & antiquioris eidem conformis observantia subrogari posuisse.

Weilen aber dergleichen in den Tyrolischen Lehen allenfalls probierte Observanz denen Vasallen in ihren Schwäbischen Lehen nichts præjudiciren könnte / so seynd die Fiscal, alitera citra præjudicium veritatis auf ihrem Werth und Unwerth gelassen / und hypotheticè, da nemlich deme also in Tyrol wäre / die Extension oder Subrogation solcher widrigen Tyrolischen Lehens Observanz auf die in Schwaben liegende Lehen beständig von dem andern Theil negirt worden ; liegt also denen Schwäbischen Vasallen / quā parti negant nicht / sondern dem Herren Fiscalen / quā parti affirmant, daß nemlich sothane extension oder subrogation auf die Schwäbische Lehen mit Recht bescheiden könne / der Beweis ihum um so mehrers ob / als die Vasallen durch Docirung der Descendenz à primo Acquirente vel communis stipite aut possessor feudi, ihre intention tam de jure feudali communi, quam observanti: des Lands Schwaben zur Lehen Succession bestens dargethan haben / hingegen der Herr Fiscal quā Reus von solcher Schwäbischen Lands Observanz und der gemeinen Lehen / Rechten Versehung die in Schwaben liegende Oesterreichische Lehen specialiter excipit / und pro medio termino des Tyrolischen widrigen Styli Curiæ subrogation oder extension auf Schwaben afferat. l. s. ff. de probat.

Dass aber anno 1566. lit. W. W. W. denen Reichs-Edien Vasallen das onus probandi von Ihm Kaiserl. Majestät bereits auferlegt worden

wäre / ergibt sich nirgends / dann die Kaiserl. Hülfs-Hand gegen die in specie benennende Lehen-Herrn positive versprochen worden / da nemlich sie von ihnen wider NB. gemeinses Lehen-Recht beschwöhrt würden / quo ipso die gesamte Hand / und der denen gemeinsen Lehen - Rechten zu widerlauffende prætenditur Stylus Curiæ Tyrolensis improbit und abgesprochen war / weilen aber bemeldte Reichs-Edle Vasallen sich am gemeinsen Lehen-Recht nicht fättigen / sondern auf besondere ihnen avantageulere alte Deutsche Gewohnheit und Herkommen bezogen / aus Ursachen / daß ihre Lehen keine Mayländische und Lombardische Beneficia oder Gnaden-Lehen / sondern erkaufte oder von ihrem freyen Eigenthum / um mehreren Schutzes willen / offerirte Lehen wären / und also besseren Rechtns zu deren Verpfändung / auch ihrer Frauen und Töchter Heirath-Güter und Zubringens darauf beschreibender Versicherung sich darinnen bedienen wollen / wie lit. M. 3. de 1561. Q. 3. b. de 1545. & Q. 3. c. de 1566. beweigt / so hat zu besserer Verhelfung Rechtns in hoc casu / da sie besserer Art und Eigenschaft / als die Lombardische und Mayländische gewesen / ihre Lehen zu seyn beharren wolten / billich ein etwas mehrerer und eingentlicher Bericht erforderlich seyn wollen. Vorbesagte Extension aber ist dahero nicht zu machen / weilen nemlich die in- und außer Lands gelegene Lehe einig und allein von dem De. Lehen-Hof zu Innsprugg dependirenn /

ren / und der Unterscheid in Gestalt einvernehm Stuck d' Darzwischen / ein besonderer Specu diversariert und gehob welches denen vilegiis sonst / Ejusmodi exten damenta , c porationem Comitatui T Was nu so ist nicht oh die Serenissim genten der v Landen ihre C riter gehabt / Regierung d vertritt. G ten in Ihren Staats Min Cansley all S schafften um sen willen / et und in civilib ren diversen I nistraten lassen falls in so we supponirt werden die Vasallen von Ihrem L re / wo Er in gleiche Art die selben Person kung billich, s

ten / und demselben ohne einigen Unterscheid incorporirt / und der gestalt einverlebt seyen / daß in keinem Stuck die geringste Distinction dazwischen gemacht / vielweniger ein besonderer usus vel stylus Curiaæ respectu diversarum Provinciarum admittirt und gehalten werden solle , als welches denen Österreichischen Privilegiis sonst zu wider lauffen würde.

Ejusmodi extensionis s. subrogationis fundamenta , dependentiam sc. & incorporationem Curiaæ feudali Tyrolensi vel Comitatu Tyrolensi esse erronea.

Was nun die dependenz betrifft/ so ist nicht ohne / daß zu Innsprugg die Serenissimi Archi-Duces , qua Regenten der vorderen Österreichischen Landen ihre Ordinary Residenz regulariter gehabt / dero vi. es E. Hochlobl. Regierung daselbst repräsentirt und vertritt. Gleichwie nun die Regenten in Ihren Residenzen neben dem Staats Ministerio auch die Lehens-Cambley all Ihrer versch edenen Herrschäften/ um Einziehung mehrer Speisen willen / etwann zu haben pflegen / und in civilibus leß erer instanz all' Ihren diversen Provincien die Justiz administriren lassen / als möchte auch disfalls in so weit gleiche Beschaffenheit supponirt werden ; auf welche Art nun die Vasallen verschiedener Provinzien von Ihrem Lehen-Herren / Erresidire / wo Er wolle / dependiren / auf Gleiche Art dependiren sie auch von des selben Person repräsentirender Regierung billich , solche dependenz aber hebt

gar nicht jeder Provinz und Herrschaft vorhero gehabte Recht und Beswohnheiten auf / sondern beschiehet salvis cuiusque Provinciæ juribus & consuetudinibus antiquis. Gleichwie ein anders ist dependiren ab Archi - Duce Austriae , qua Regenten der vorderen Österreichisch. Landen / ein anders aber dependiren ab Archi-Duce , qua Special-Regenten & Comite Comitatus Tyrolensis ; Also auch ist weit ein anders dependiren von Hochlobl. Regierung zu Innsprugg / qua Regenten der vordern Österreichs. Landen und repräsentanten Archi-Ducis Austriae , Regentis all solcher Provinzien / ein anders aber dependiren von Hochlobl. Regierung zu Innsprugg / qua Special-Regenten der Grafschaft Tyrol ; Ebenmässig ist weit ein anders incorporirt zu seyn dem Erz- Herzogthum Österreich / und zwar ad effectum , daß secundum tenorem allegati privilegii Austriae alle ex post facto acquirende Länder und Herrschaften all und jede Recht / Privilegien und indult haben sollen , wie die andere Fürstenthumen des Reichs haben / und das Erz-Herzogthum gehabt ; ein anders aber incorporirt zu seyn der Grafschaft Tyrol / und zwar ad effectum , daß die vorhergehobte Recht und Beswohnheiten aufgehoben / und die Special - Tyrolische Observanzen an derenstatt subrogirt seyn sollen :

Beede erstere Stück nun werden von denen Vasallen der Grafschaft Hohenberg gern agnoscirt / die letztere aber / nemlich die dependenz von der Grafschaft Tyrol / und die specia;

ciale Incorporation in dieselbe / bevor ab sub amissione antiquorum iurium ; & consuetu iuum Provinciae , darin sie ihre Lehen haben / beständig negirt. Wider welche speciale dependenz und incorporation die Oesterreichische Privilegia selbsten militiren / und eo ipso jedem Land seine alte Gewohnheiten und Recht damit bestättigen / als darinnen nach dem Haupt-Titul / als Erz-Herzog zu Oesterreich / die diverse Titul der acquirirten andern Herrschaften specificè gesetzet / und alle Provinzen selbst voneinander / in specie aber Burgau / Schwaben und der Schwarzwald von der Grafschaft Throll sollicitè distinguiret werden / auch puncto appellationis expresse einverleibet worden / daß selbige nach Ordnung des Regierenden Landes-Fürsten / und NB. der Land-Gebräuche vollführt werden solle. Wie apud Limnæum ex Privilegio Imp. Sigismundi de 1437. und Imp. Rudolphi 2di de 1599. wie auch Caroli sti de 1530. ordentlich zu sehen / und Kaisers Caroli desjsten Confirmation de 1530. nach desj Cuspiniani Abschrift apud laudatum Limn. jur. publ. l. s. c. 2. specialius mit sich bringet / daß nemlich die Erz-Herzogen in ihren jekigen und künftigen Fürstenthümern / Herrschaften und Landen / alle Gewaltsame mit Gebung / Freyungen / Aufsbeckung neuer Aufschlägen / sich gebrauchen mögen / zu gleicher Weise / als die Römische Kaiser und König die in dem Reich geben / machen / aufsezzen und gebrauchen mögen.

*Refutari ipsius privilegii Aufriacis.*

Wie dann auch in der andern Confirmation Imperat. Rudolphi 2di, daselbst wegen der Juden / Nobilitirung und Privilegirung deren Verwandten und Unterthanen abermählen der Kayserl. Gewalt in specie mitgetheilt worden.

Nun aber ist bekannt / und vom Fiscalischen Consulanten / Lt. Kelleri/ sub N. 10. fol. 25. & 53. in ordine ad Cameram Imp. agnoscit / daß / obwohl alle immediat-Feuda à Cæsare & Imperio dependiren / und alle Reichs-Provinzen dem Heil. Reich incorporirt seyn / der Kayser aber zu Wien residirt / und daselbst seine Lehens-Canzley hat / auch die Kayserl. Cammer zu Weßlar in der Westerau stabilirt ist / danoch in causis Feudalibus & Civilibus nicht nach denen Gewohnheiten solhaner Residenzen Land- und Herrschaften / sondern nach eines jeden Lands / darin die Lehen gelegen / und die Strigkeiten entstanden / in deren Abgang aber nach denen gemeinen Reichs-Rechten judicirt und gesprochen werden müsse / von dergleichen verschiedener Provinzen Dependenz ab uno eodemque Domino, deren Unionen und Incorporationen Vitus Breitschvvert. lit. Ppp. und B. Knippschild. d. l. n. 49. 95. sq. 98. 99.

*Nec prob. operari abrogationem juris communis feudalis & subrogationem Styli eidem adversantis.*

Unter andern : Ratione Archiducalis Domus Austriacæ I. meæ Ferdinandi I. quoad Hungariam, Bohemiam &c. è contra Lineæ Catoli V. quo-

ad Castiliam ,  
Burgundiam ,  
liæ quoad Par  
Bituricenses ,  
Alverniam , B

Ratione I  
Vasallos in Fra  
Provincias juri

Ratione I  
denburgici qu  
ipsis possellas  
auch wir in  
in mehreren t  
sei jemanden  
Leut zufallen  
lenen ränder  
rige Natur  
communi seu  
desj Orts und  
situit / und  
Gebräuchen  
ner weit dijuc  
ches in Fälle  
hen privation  
handelt wird  
ben mag.  
consuetudo &  
attendi , &  
illius Curiæ,  
stituit, & à  
quisivit, obs  
feud. p. 10.  
Rosenthal. c.  
a.

Und d  
schiedener T  
emem einiger  
adjungirt /

ad Castiliam, Arragoniam, Mediolanum, Burgundiam, Neapolin. Ratione Galliae quoad Parisienses, Burdegalenses, Bituricenses, Bloysenses, Aurelianos, Alverniam, Burgundiam.

Ratione Electoris Saxoniæ quoad Vasallos in Franconia, & alibi extra Provincias juris Saxonici Commorantes.

Ratione Electoris Palatini & Brandenburgici quoad diversas Provincias ab ipsis possessas, weitläufig handlen / auch wir in unserm vorigen Responso in mehrerem dargehan daß ungeachtet jemanden mehr andere Länder und Leut zufallen / die in solchen angefallenen Ländern gelegene Lehen ihre vorige Natur und Eigenschaft de jure communis feudali behalten / und nach des Orts und Lards / allwo dieselbe sitzt / und gelegen Lehen Rechten/ Gebräuchen und Gewohnheiten/ fernher weit diadicirt werden sollen / welches in Fällen / darinnen von der Lehen privationen oder successionen gehandelt wird / gar keinen scrupel haben mag. Semper enim in acquisitis consuetudo & stylus rerum acquisitatum attendi, & in feudis præprimis mores illius Curiae, qui feudum primus constituit, & à quo posterior Dominus acquisivit, observari debent. Schrader. d. feud. p. 10. sect. 27. n. 24. DD. ap. Rosenthal. c. 2. concl. 14. n. 22. & lit. 2.

Und daß auch illo casu, da verschiedener Provinzen Lehen hernach einem einigen Lehen Hof incorporirt/ adjicirt / vereinigt oder zugeleget

wären / hingegen in ejusmodi Curiae Principalis Provinz ein gong widriger Gebrauch vor Alters schon hergebracht seyn solte. Consuetudinem enim Provincialem loci, in quo feudi in situum est, licet sit serviens, in iis, quæ post contractum feudi consummatum veniunt, attendendam esse præteritis iis, quæ in Provincia, in qua Curia aut res dominans sita est, vigent, communiter traditur: post Bald. Petr. Ravin. Matth. de Afflict. Molin. Weseinb. Schrad. idem Rosenthal. d. concl. 14. n. 25. & lit. C. c. 2.

Argumenta a. à natura augmenti accessoriæ, unionis, adjunctionis vel incorporationis desumpta ad effectum subrogandi Consuetudines loci uniti & Principalis tunc demum obtinere dicuntur, si locus unitus & annexus per unionem & accessionem quasi consumptus sit, nec per se proprii territorio ampliè confusat, sed nomen suum amiserit, & ejus, cui accessit, induerit. Quod si autem locus conjunctus vel annexus nihilominus, licet accessoriæ, totum quid existens per se ster, nomen suum retineat, & proprios territorii limites habeat, tunc jura & Consuetudines antiquas sartas, tectasqne manere meritò asteritur, cum & alias unio boarum separatorum naturam non mutet, nec statim res unita eodem jure, quo res, censenda, sed tanquam alia & per se judicanda sit; membra quoque magis ex natura loci, quo res jacet, regi & judicari debeant. Præterea nec argumentum ab accessorio & surrogatis procedet, ubi diversa subest ratio & qualitas, vel unum absque altero subsistere potest, nec

mec surrogatio simpliciter & quoad omnia facta sit, praetimis in materia odiola, & à jure communi exorbitante. Barbos. Locuplet. l. 1. c. 8. & lib. 17. c. 59. post Alex. Ripam. & Gravett. Kloc. Consil. adoptiv. 80. n. 204. 205. Gœdd. Consil. 33. n. 262. vol. 3. & conf. 37. n. 789. vol. 4. Cothmann. Resp. 35. n. 52. & 85. n. 6. vol. 2. Sixtin. Cons. Marpurg. 11. n. 6. vol. 2. Schrad. d. feud. 2. part. 9. Sect. 2. n. 10. post. Tiraq. Rosenth. dl. n. 26.

Welche Extension in casu præsentium so weniger Vasallis invitis & contradicentibus zu Stand gebracht werden können / als secundum jam anteā deducta jura Dominus, licet Princeps, in feudis antiquis agnatorum jure Succedendi à primo acquirente acquisito absque eorum Consensu nequidem expressa constitutione quadam ichtwas zu præjudiciren vermag / auch die Grafschaft Hohenberg noch eine besondere Herrschaft gewesen / und einen besondern Herrn gehabt / das solch Lehen quæst. schon längstens offert und in esse gewesen / welche nicht nur ob scum nimium quam remotum, und wegen der vielen darzwischen liegenden Herrschaften / mit der Grafschaft Throl ultra Montes nimmermehr in ein einiges territorium coniungirt werden mag / sondern necessariò ein per se, und mit ihren eigenen limitibus davon separierte Grafs. und Herrschaft bleiben müs / dahero selbige auch sub nomine antiquo der Grafs. und Herrschaft Hohenberg durch besondere Statthalterey oder sogenannte

Land. Hauptmannschaft / Obers Amt. Leuth und Räthe verwaltet und administrirt wird / gleich wie auch nicht einmal die Unterthanen in Civilibus nach denen Tyrolischen / sondern nach ihren eigenen vorigen Rechten und Gewohnheiten ihrer Stritigkeiten Erörterung erlangen / welche distinction zumahlen der Erz Herzogliche Lehen. Hof selbst vermdg der Neuhausischen Lehenbriefen lit. K. de 1392. lit. O. de 1444. lit. X. 1533. lit. MMM. de 1626. N. 2. de 1653. über 300. Jahr ordentlich observirt / und die Vasallen jederzeit in terminis mit denen Lehen quæst. als einer der Grafschaft Hohenberg Lehenschafft investiren lassen / wodurch die Tyrolische Union und incorporation, auch confusion und parification aller Lehen von selbst zerfällt / wie der Fical. Consilient Lc. Keller N. 10. fol. 36. selbst gesleht / und mit denen DD. assirirt / quod consuetudo (Tyrolensis) ad locum unitum extendi nequeat, si feuda Suevia per Dominum quasi separatim als Marggraffen / Landgraffen / Herrn von Hohenberg distinctè conferri hactenus consuetum fuisset ; müsten also secundum dictum Kellerum die Burgau u. Nellenb. Lehen simpliciter & indistinctè, qua Österreichs. oder Tyrolische Lehen verliehen worden seyn / welches zwar disseits unbekant / jedoch ex lit. O. 3. b. de 1693. erhellet / dass darinnen weder der Marggrafschaft Burgau / noch der Landgrafschaft Nellenburg / oder einer andern Provinz in Schwaben / davon es zu Lehen röhren sollte / einige Mel dung

dung beschehen citer, als ein verliehen wird Parification, so ferenz zwischen schiedenen Herben selbst hier die Incorporatio schafft Tyrollit / als sothon wenig ein eige des Erz. Herz. sondern teste H. titulo donatione Hochlöblichste men / und / n ptionis Car. IV. jur. publ. 1. 5. c. emption à judic neu. acquirirte das erstemahl zu sehen / gleichen Landen den corporirt worden besagten Secul Herrschaft L. auch zugewach beede Graffsch diversis tempor erlangt / Arch jungirt / und i dus in ordine stria 2. accessio substantia & p mites retinent seyn.

Dass aber meinen Lehen den Styli Curiae auf alle und jed

dung beschehen / sondern nur simpli-  
citor , als ein Oesterreichis. Lehnen  
verliehen worden / daß also gar keine  
Parification , sondern eine notable Dis-  
siderenz zwischen denen Lehnen der zer-  
schiedenen Herrschaften in Schwä-  
ben selbsten hieraus klarlich sich zeigt /  
die Incorporation aber mit der Grafs-  
chaft Tyroll desto unbegreiflicher  
ist / als sothane Grafschaft eben so  
wenig ein eigentlicher pars integrans  
des Erz-Herzogthums Oesterreich ist /  
sondern teste Historia anno 1363. erst  
titulo donationis vel legati an das  
Hochloblichste Erz - Haus gekom-  
men / und / wie ex privilegio exem-  
ptionis Car. IV. de 1366. apud Limn.  
jur. publ. l. 5. c. 2. ( darinnen die Ex-  
emption à judiciis extraneis auf sothane  
neu - acquirirte Grafschaft in specie  
das erstemahl mit extendirt worden )  
zu sehen / gleich andern neu - acquirit-  
ten Landen dem Erz - Herzogthum incor-  
porirt worden / da hernach zu eben  
besagten Seculi End die Grafs - und  
Herrschaft Hohenberg titulo Empri  
auch zugewachsen war / consequenter  
beide Grafschaften diversis titulis ac  
diversis temporibus à diversis Dominis  
erlangt / Archiducatui Austriae con-  
jungirt / und incorporirt / auch cate-  
nus in ordine ad Archi - Ducatum Au-  
striae 2. accessoria , attamen de per se  
subsistentia & proprios territoriorum li-  
mites retinentia territoria geworden  
seyn.

Dass aber 16tens dieses dem ge-  
meinen Lehnen - Recht zu wider lauffen  
den Styli Curiæ Tyrolensis Erstreckung  
auf alle und jede von dem Oesterreichi-

schen Lehnen - Hof verleihende Lehnen /  
wo selbe imiter gelegen seyn mögen /  
in aperta dispositione Privilegiorum Au-  
striacorum fundirt / und schon anno  
1609. lit. TTT. pro casu in Privilegiis  
Austriacis comprehenso geachtet seyn  
solle / will sich aus der Fiscalischen  
Beylag sub N. 7. des Oesterreichis.  
Privilegiide 1530. und desselben toto  
Contextu apud Limnæum gar nicht zei-  
gen.

16. Prætensum Stylum Curiæ Tyrolen-  
sis in Privilegio Austriaco nullatenus  
esse fundatum , neque extensionem  
ad feuda in Suevia sita , vel abroga-  
tionem juri communis & consuetudi-  
num propriarum quoad Provincias suc-  
cessivè acquisitas exinde colligi posse.

Dann solche Meynung gleich-  
falls auf unerweislichem Präsupposito  
gegründet ist.

Theils daß die gesammte Hand/  
oder bemandter Stylus Curiæ Tyrolen-  
sis , als ein in dem Erz - Herzogthum  
Oesterreich ursprünglich durchges-  
hends hergebrachtes Recht / so erst  
anno 1530. wieder confirmirt worden  
wäre / supponirt wird :

Theils / daß die hernach acqui-  
rirte und dem Erz - Herzogthum incor-  
porirte Land - und Herrschaften mit  
Abandonirung ihrer Alteren Lehens-  
Observanzen und Gewohnheiten / so-  
thanem Oneri wider Willen so gleich  
unterworffen seyn müssen.

Gleichwie nun das erstere Factum ,  
und nicht erwiesen / daß die gesammte  
Hand / oder die sub poena privationis  
erforderliche Expression der remoto-  
rum & aliorum nihil possidentium ag-

naturam in der würtzlichen Vasallen investituren bey dem Erz-Herzogthum Oesterreich vor der andern Provinzien, insonderheit der Graffschafft Tyrol / und der Herrschafft Hohenberg acquisition schon hergebracht gewesen / als zerfällt das daraus ziehende consecratum, als ob selbige hernach per extensionem quandam bey denen ex post facto erlangten / und dem Erz-Herzogthum suo modo incorporirten Ländern/ auch wider der Vasallen Willen/eingeschürt worden wäre / von selbsten: also lermassen des Erstern Contrarium in der Fiscalis. Quadruplic und dem Kellerrischen Responso selbsten damit confessirt worden / daß solche singulare und gefährliche Lehens - Observanz nirgends dem Erz-Herzogthum Oesterreich / welchem die Graffschafft Hohenberg und andere Herrschafften in Schwaben suo modo incorporirt seyn/ sondern allein der Graffschafft Tyrol in specie allenthalben zugeschrieben wird / daß billich gezwiflet wird / ob selbige in Austria Superiori & inferiori, darinnen Linz und Wien die Hauptstadt seyn / als dem eigentlichen Erz-Herzogthum Oesterreich jemahen üblich gewesen / oder noch dato üblich seye / bevorab da die formale gesamte Hand in Lusatia, tanquam provicia Juris Saxonici ursprünglich statt gehabt / gestalten viel Provincie Germaniae des juris Saxonici, und zwar secundum Goldastum, bald die Hälfte des ganzen Deutschen Reichs/nemlich nicht nur die Sächsische Land und Fürstenthum / sondern auch andere Länder / als da sind Pohlen / Böhmen /

Mähren / Schlesien / Lauszniz / Schlaven / Wenden / Schleswicke / Hollstein / Stormar / und Dietmar sen / Braunschweig / Lüneburg / Halberstadt / Anhalt / sc. vor Alters sich bedient / und größten theils sich noch bedienen. Limnae, de jur. publ. lib. 3. c. 12. n. 14. & Tom. I. addit. n. 25.)

Daselbst jedoch / nemlich in Lusatia teste Linckero in triplicis allegato ia analect. ad Struv. Syntagm. jur. feud. c. 9. aph. 14. Besagte gesamte Hand in feudis antiquis denen Agnatis bey der Lesterreichis. Imhabung Decreto Imp. Maximiliani 2di de Anno 1575. nachgesehen / und selbige / obwohl nicht mit belehnt zur Lehens - Succession admittirt worden / und obwohlen sothane Provinz hernach Chur - Sachsen in Anno 1635. neben andern Herrschafften durch den Pragischen Friedensschluß Limnae, d. l. c. 10. n. 10. erlangt / und mit seinen andern Landen conjungirt hatte / so waren die Agnati nichts desto weniger zur gesamten Hand nicht weiters gedrungen / ungetheilt ihr Fürst nicht nur secundum A. B. Vicarius in denen Landen juris Saxonici, sondern auch in seinem Principal-Fürstenthum und Landen ob der gesamten Hand strikte halten läßt.

Wer wolte nun glauben / daß Maximilianus 2dus zu Auflhebung der gesamten Hand / wann sie in ganz Oesterreich vorhin im Schwang gegangen / oder ohne des Oesterreichischen privilegii violirung nicht hätte nachgesehen werden können / jemahlen würde gebracht worden seyn? Da-

herd auch Ray Anno 1624. II stenthums Jag welches Georg von Branden 1565. à Ferdinand 2do, tanquam supremis Ducibusfangen hatte/ nen Mangels nicht auf E. H sterreich Herbilegium, so schen Lehen beschafft / daß ausser der gesaktion, unged und anderen d alleinig bezoge publ. lib. 5. c. 2 p. 820. welchen tom. I. addit. 360. seqq. Untenbergischen wehnung thut Haus Würtem was ein Lehenn Rechten sitzt wohnheit schulbe / da doch Sächsische Hand obtinire der Königl. Hoff und die Ritter sich befind ausserhalb des der Kron Bö das ein König ganken Land nicht frey mad he

herd auch Kaiser Ferdinandus 2dus in Anno 1624. in Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff in Schlesien/ welches Georg Friderich Marggraff von Brandenburg in Anno 1558. & 1565. à Ferdinand I. & Maximiliano 2do , tanquam Regibus Bohemis & supremis Ducibus Silesiae zu Lehen empfangen hatte/ wegen des vorgegebenen Mangels der gesamten Hand sich nicht auf E. Hochl. Erz-Hauses Österreich Herbringen u. habendes Privilegium , sondern auf der Schlesischen Lehen besondere Art und Eigenschaft / daß nemlich in denenselben außer der gesamten Hand keine Succession , ungeachtet sie sonst in einem und anderen degenerirten/ statt habe/ alleinig bezogen hatte. Limnæ. jur. publ. lib. 5. c. 7. T. 1. addit. num. 62. p. 820. welcher belobter Limnæus dict. tom. 1. addit. 1. 3. c. 8. num. 51. 360. seq. Unter andern auch der Würtenbergischen Böhmischem Lehen Erwehnung thut / daß derentwegen das Haus Würtemberg mehr nicht / als/ was ein Lehennmann / der in Deutschen Rechten sitzt / durch Recht und Gewohnheit schuldig ist / zu præstiren habe / da doch sonst in Böhmen das Sächsische Recht und die gesamte Hand obtinirt / und eben so wohl in der Königl. Residenz zu Prag der Lehen- Hoff und die Lehens - Canzley regulirter sich befindet / auch sothane Lehen außerhalb des Landes / dergestalten der Kron Böhmen incorporirt seyn / daß ein König zu Böhmen ohne des ganzen Landes Verwilligung selbige nicht frey machen / verkauffen/oder in

andere weg veräußern mag. Böhmis. Lands-Ordnung. art. 28. p. 17. apud. Limn. d. l. l. 3. c. 8. num. 51. 33.

Gleicher gestalt hatten die Serenissimi Archi-Duces Austriae auch andere Strittigkeiten / nicht eben nach dem Erz-Haus Österreichs/ sondern nach jeden acquirirten Lands besondern Gebräuchen erörtern lassen / wie Imp. Rudolphus 2dus inter Principes Silesiae Domui Austriae subjectos nach der Schlesischen Constitution , und denen darianen üblichen Sachsischen Rechten selbsten judicirt und gesprochen / apud Henel. tract. de Dotalit. c. 6. d. 18 lit. C.

Das Fiscalischer Seiten allegirte weitläufse Kelleris. Responsum, darin alles/ was zu Bescheinung der gesamten Hand / oder des prætendirten widrigen Styli vorgebracht werden mögen / zusammen colligirt worden / fundirt sich ebenfalls nirgends auf das Österreichis. privilegium , wie auch lit. PPP. & QQQ. V. Breitschvvert. sodann B. Knipschild , welche die jenseitmalen opponirte fundamenta Adversæ Partis ordentlich nacheinander recensire / desselben eben so wenig Erwehnung gehan / daran der vormahliche Cammer - Procurator lit. DDD. EEE. & FFF. de 1648. 50. & 51. auch nicht gedacht hatte.

Vielmehr wird die Beybehaltung der vorigen Lehens Gewohnheiten in besagtem Kellerischen Responso selbstens ipso facto eingestanden / und aller Herrschafften Lehen gänzliche confusion damit refudirt ; Wann das- rinnen in terminis fol. 45. cum Wescenb. & Qqq qq 2

& Mynsingero assertit wird / quod Vasallii Curiae Austriacæ inter Vasallos Brisgoviae , quamvis eundem Dominum , nempè Archiducem recognoscant , recte judicare non possint , cum pates Curiae dicantur , qui in eadem Curia , Domo vel territorio , in quo feudum controversum situm est , ab uno eodemque domino feuda recognoscunt :

Wie lang vorhero Zasius , Consiliarius Austriacus & Professor Friburgensis in epit. feud. part. 81. n. 4. selbst sothane distinction inter Vasallos in territorio Austriaco & Vasallos in Territorio Brisgoviae , utut ab eodem Dominio , Archiduce nimicrum , feuda sua tenentes gemacht hatte.

Des H. Österreichis. Privilegii Principal-objectum bestehet in der confirmation , Bestättigung und Verneuerung der von alten Kayser und Königen hergebrachten und erworbenen Freyheiten / Gnaden / und Privilegia sub solita clausula , was daran von Recht und Willigkeit/ auch Gnaden wegen confirmirt/ verneuert und bestätigt werden solle und möge:

Es gestehet Fiscalis selbst / daß von der gesamten Hand oder dem prætendirenden Stylo Tyrolensi , oder sonst den der Vasallen Succession nichts dairinnen aufgedruckt worden / dahero er selbiges unter die Clausul , daß nemlich auch die unbekante Recht und Freyheiten eben sowohl confirmando mit gemeint und verstanden worden / begriffen darf für halten will / so aber nicht probirt wird.

Die Einverleibung und Gleichstellung aller Österreichis. Landen und Herrschaften aber besteht hauptsächlich hierinnen / daß nemlich die Archduces Austriae sich derselben / ob sie gleich keine Fürstenthum / sondern nur Graff- und Herrschaften grossen Theils seyn / theils / wie andere Fürsten des Reichs ihrer Fürstenthum-theils in expressis quibusdam Casaricis Reservatis , wie die Röm. Kayser und König im Reich thun können / gebrauchen und geniessen mögen ; Worauf der successive acquirirten Länder von hevo gehabter Seronheiten abrogation , und der in Archiducatu Austriae , qualibet üblicher Rechten subrogation , gar nicht zu erzwingen / wiedann noch dato jeden Lands und Herrschaft Eingesessene und Verwandte / sondern die ab Austria entfernt seyn / ihre alte besondere Gebräuch unsers Erachtens / bevorab ratione successionis behalten haben / oder in deren Mandat das Jus-commune observiren werden / auch nicht einmahl der Land-Adel in Ober und Unter Österreich / im Tyrolischen und Breisgau sc. einley Recht und Gewohnheiten untereinander beobachten / sondern jeder von dem andern separirt / ihren eigenen vorhero gewesenen Rechten und Freyheiten zu inhæren wol wissen werden. Am wenigsten ist das durch iuri Tertiæ ante Austriacam acquisitionem ex pacto vel alio modo quæsito per tacitos & subauditos intellectus ictus was zubenehmen oder zu derogiren einige intention gewesen / als welchem andere Fürsten / und so gar

gar der Kayser in causis feudalium , quorum præjudiciren verjuti communihkeiten derogirt restrikтивē , obbeschriebener Gnaden / Pri zu wider seyr hingegen das Kayserl. Gesetzern Stücken servirt / und denselben d seyn sollen / den.

Die W Lehnenmann ei me / dem Gi walter gehö schen in dem ci 2di de 124 n. 30. ehe quæst. zu L Graffschafft worden / b suorum feudal inhabitantium alteri aliiquid libimet ipso ppi Ducis Austriae suo Prin Sind aber p intellectis re hen / wie die es in ihren B 1392. & N explicieren / mann von se

gar der Kayser eben so wenig, bevorab in causis feudalibus absque consensu eorum, quorum interest, expresse zu prejudiciren vermogen: obwohl auch juri communii und andern Gewohnheiten derogirt worden, so ist es allein restrictivè, in so weit sie denen NB. obbeschriebenen (und exprimiten) Gnaden / Privilegiis und Freyheiten zu wider seyn werden / beschehen / hingegen das Jus Commune und die Kayserl. Gesetz und Recht in ihren andern Stücken und Innhaltungen reservirt / und dass obige Freyheiten denselben darinnen unvergriesslich seyn sollen / expresse beygefützt worden.

Die Wort: das keiner seiner Lehenmann einem andern / dann Thme / dem Fürsten und seinem Verwalter gehorsam seyn solle / sind schon in dem privilegio Imper. Friderici 2di de 1245. apud. Litin. l. c. 2. n. 30. ehe und dann das Lehen quæst. zu Lehen offerirt / und die Graffschafft Hohenberg acquirirt worden / befindlich / ibi: ut nullus suorum feudalium aut substratum terrarum inhabitantium vel possidentium nulli alteri aliquid juris obediat, excepto etiam libimet ipso prædilecto Friderico Princi pi Ducis Austriae crucem nostri Diadematis suo Principali pileo sufficerendam. Sind aber pro materia substrata & sub intellectis terminis habilibus zu verstehen / wie die Serenissimi Archi-Duces es in ihren Lehen - Biessen lit. K. de 1392. & N. 2. de 1653. selbigen expliciren / dass nemlich ein Lehenmann von seines Lehnswegen demke-

hen-Herrn getreu / gehorsam / dienstlich und gewärtig seyn solle / als ein Lehenmann von seinem Lehen seinem Lehen-Herrn billich thun solle / auch dazu schuldig und verbunden ist / oder expressiver und distinctius ad casum substratum nach lit. FF. de 1461. & lit. LLL. de 1464. als Lehensteut der Graffschafft Hohenberg zugehörig bishero verpflichtet gewesen sind.

Von welcher Lehen halber freylich ein Valall niemand andern dann seinem Lehen-Herrn zu gehorchen / und die gewöhnliche præstantia zu præstire hat:

Das also bei des Privilegii Austriae auf des prætendirten widrigen Styli Curia Tyrolensis Einführung oder extension unmöglich application nicht nöthig ist / sich de validate privilegiorum einzulassen / da vorhin notissimi juris ist / privilegia in ordine ad tertium strictissimi esse juris, nec præter litteram expressam eò extendi posse, sed Imper. clausulam, salvo jure Tertii, subintelligi, adeo, ut verba, licet generalia, potius impropriissime accipi debeant, vel plane effectu operandi destituantur, quam ut jus alterius ex contractu vel alio modo legitimè quæsum abrogare aut minuere queant, nihil quicquam obstantibus clausulis de plenitudine potestatis, ex certa scientia, motu proprio, & quibusvis aliis irritantibus & cassantibus, utpote quæ nihil magis in præjudicium Tertii operantur, sed haecenus pro non appositis habentur. Schrad. de feud. I. p. 9. c. 5. n. 39. & 51. & p. 5. c. 2. n. 47. sq. Petr. de potest. princ. c. 32. q. 5. n. 28. & q. 9. n. 25. Zas. cons. 10. n. 6. 10. 12. 25. 26. lib. 2. Buz

Zumahlen / da das Privilegium  
Austriacum von denen Oesterreichis.  
Fürstenthumen / Landen und Herr-  
schaften / darinnen die Lands-fürst-  
liche Obrigkeit gegen die Untertha-  
nen und Lehen - Leuth / so zugleich  
Landsassen seyn / quā Landsassen ex-  
erict werden kan / eigentlich redt /  
da hingegen in casu præsenti das Le-  
hen quāst, so gar außerhalb der Grafs-  
chaft Hohenberg / davon es zu Le-  
hen röhret / im Fürstenthum Wür-  
temberg oder in Schwaben / einer  
unmittelbaren Reichs-Provinz ge-  
legen / auch die Vasallen niemahlen  
Oesterreichis. Lands-Leuth / sondern  
ab origine alleinig Cæsaræ Majestati,  
gleich andern Immediatis ratione Per-  
sonar. & in causis Civilibus jederzeit  
unterworffen gewesen.

Obwohlen auch in denen Provin-  
ciis, da die Land - Sassen herge-  
bracht / gegen die Lehen - Leuth, quā  
tales ratione ihrer Lehen und dero dar-  
von habender Gerechtsame eben so we-  
nig die Lands - Fürstl. Obrigkeit mit  
Recht exercirt werden mag. jus enim  
Vasallagii non facit subdium, neque  
subjectionem operatur. post Wesenbec.  
Klock. Carol. Molin. Paris. Carpzov.  
decis. 263. n. 17.

Dass aber besag lit. TTT. dem  
Reichs - Adel zu Innsprugg beditten  
worden / wie ihre Gravamina die  
samtliche Erz - Herzogen in Oester-  
reich antreffen / und also allen davon  
Communication beschehen müsse /  
macht nicht / dass man die gesamte  
Hand / oder den prætendirten Styria  
Curiæ Tyrolensis für einen Casum in

Privilegiis Austriacis comprehendunt  
gehalten / als dessen man nullo verbo  
Erwehnung gehan / sondern / weil  
eben alle Interessenten der remedirung  
halben darüber vernommen werden  
wollen / auch daneben nach laut SSS.  
de 1601. & XXX. a. de 1619. & N.  
10. wegen Persönlicher Lehens-Emp-  
fängnis / Haltung der Lehens-Gerich-  
ten zu Innsprugg / Disputation oder  
Veränderung der Lehens-Art u. Na-  
tur in Schwaben / der ab executione  
ansangender Procesen , und ipsi in  
auditis ergehender Mandaten, auch des  
Adels Verstrickung / wie auch des  
Land-Gerichts in Schwaben mehr an-  
dere General- und Special Gravamina  
anz und vorgebracht waren.

Sonsten ist Reichskündig / dass  
E. Hochlobb. Erz - Haß Oesterreich  
so gar in exprimierten Fällen der Privi-  
legiorum Austriacorum , sich daran e-  
ben so Stricte zu binden nicht verlangt /  
sondern jezuweilen denen gemeinen  
Reichs - Rechten / ungeachtet deren  
catenus gethaner derogation , selbst  
statt gegeben ; Dann ob wohl in ter-  
minis privilegii Austriaci die exemption  
Archiducis à summis Imp. tribunalibus  
& ab oneribus ac collectis Imperii  
begriffen ist. So hat dannoch Fer-  
dinandus I. quā Archidux in anno 1547.  
& 48. sich gleich andern Reichs-  
Ständen anschlagen lassen / dero  
Anschlag 2. Thürfürsten Anschlag  
ausmachen solle / da zwar wegen des  
roselben / als Erz - Herzogen zu Oes-  
terreich selbst eigenen Anschlags die  
exemption vorbehalten / jedoch dane-  
ben die widerhohlte Sinceration besches-  
hen /

hen / das bey a-  
tern / die dem S-  
Steuerbar wäre  
nes wegs wäre  
entziehen / sonde-  
ers folgen zu lasse  
Derselbe / and  
und Anschlags  
lichen Reichs  
Limn. jus publ.  
7. p. 479. sq. R  
dierweil gleicher  
weil vieler meld  
auch 69. §. 78  
Dahero i-  
serl. und Koni-  
sowohl bey d-  
als künftig ac-  
fallenden Lehe-  
jurat verspro-  
Reich seine D-  
ten / Untager-  
re schuldige P-  
gebracht / in  
zuvor gehört  
aller prætendi-  
sten / sodann  
bey ihren Privi-  
rechtigkeiten /  
then Sachen /  
gemäß zu lasse-  
ner in Exempti-  
Sachen dem a-  
und Bevillig-  
Oesterreich v-  
Auftrag des S-  
richts / in jurisc-  
rungen aber /  
Ordnung /  
würcklich na-  
schleunige uni-

hen / daß bey andern acquirirten Gütern / die dem Reich verwandt / und Steuerbar wären / dero Gemüth keineswegs wäre / selbige dem Reich zu entziehen / sondern vielmehr dem Reich erfolgen zu lassen / ingleichem hatte Derselbe / andern strittigen Aufzug und Anschlags halben / in den Rechtlichen Reichs-Auftrag bewilligt: Limn. jus publ. Tom. I. addit. l. 4. c. 7. p. 479. Iq. R. J. de 1548. §. Und dieweil gleicher gestalt: §. und dieweil vieler meldter. 68. §. Nachdem auch 69. §. 78. Gleicher Gestalt.

Dahero in denen gefolgten Kayserl. und Königlichen Capitulationen/ sowohl bey denen schon acquirirten/ als künftig acquirirenden oder heimfallenden Lehen und Pfandschäften jurat<sup>t</sup> versprochen worden / dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Untagen / Steuern und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Erayß / deme sie zuvor gehört haben / hindan gesetzet aller prætendirten Exemption / zu leisten / sodann solche Land und Güther bei ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / in Geist- und Weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß zu lassen und zu schirmen / ferner in Exemption - Steuer- und Anlag- Sachen dem anno 1548. mit Consens und Bewilligung des Erz-Hauses Oesterreich verglichenen Rechtlichen Auftrag des Kayserl. Cammer-Gerichts / in jurisdiction und andern Gründungen aber / der Cammer-Gerichts- Ordnung / wegen der Aufträge / würcklich nachzuleben / und jedem schleunige und unpartheyische Justiz zu

administren. Capitulat. Imp. Leopold. & Regis. Rom. Josephi. §. 31. & 32. ad Capitulat. Leopold. Maurit. ib. & Limn. ad Capitulat. Ferdinandi II.

Gleich wie in Præcedentibus sub §. 15. angeführt worden / möchte i<sup>t</sup> tens des prætendirenden Styli Curiae Tyrolensis Extension auf die Schwäbische Lehen der Herrschaft Hohenberg um so weniger erhalten werden/ als notorium ist / theils daß Serenissimus Archidux Austriae selbige nicht confusè oder generaliter, quā Archidux Austriae, noch in specie, quā Comes Tyrolensis, sondern notanter, quā Comes Hohenbergicus, nemlich von seiner Herrschaft Hohenberg wegen/ noch dato, zumahlen sub expressa formula, wie Lehens- und Land-Recht ist/ distincte verleht. Theils / daß nach lit. FF. & LLL. de 1461. & 1464. die Vasallen abermahlen distincte, als Lehen-Leuth NB. zur Herrschaft Hohenberg gehörig / verpflichtet gewesen / von ihrer Lehen halben gehorsam gewärtig und dienstlich zu seyn ermahnet worden. Theils / daß die Hohenbergische Lehen weder von dem Erz-Hauß Oesterreich quatali, noch von der Grafschaft Tyroll herrühren / sondern ihren besondern Lehens-Hof und Lehen-Herrn ursprünglich in Schwaben / nemlich zu Notenburg in der Residenz der Grafen von Hohenberg ihren Lehen-Herrn gehabt / bey welchem alten ursprünglichen Lehen-Hof in Schwaben die Serenissimi Archiduces (so nicht nur abgetheilte Herren / sondern würckliche Regenten waren / und zu Notenburg ih-

ihre Residenz nicht hatten / als unter andern Archidux Leopoldus, Imperator Fridericus Tertius, Archidux Albertus, Sigismundus, Imperator Maximilianus I., Rex Romanorum Ferdinandus I. gewesen.) die Vasallen gelassen / und also post Austriae acquisitionem über anderthalb 100: Jahre / ab de 1392. bis 1544. das Lehren quæst. dasselbsten verliehen / die Lehren-Briefe ausgefertiget / Lehens-Herrliche Consens ertheilt / und Lehren-Gericht angestellt hatten / wie in Triplicis mit Beylagen lit. K. M.R. T. V. X.Y. FF. KKK. LLL. Q. EE. B. z. c. z. sonnen-heiter an Tag gelegt worden; So waren auch die anno 1557. in casu substrato das erste mahl zu Innsprugg ausgesertigte Lehren-Brief wieder etliche mahl interrumpit / und die Belehnung / vermög der Triplic. Beylagen / G. 3. de 1569. D. 3. de 1570. E. 3. de 1613. H. 3 de 1612. abermahlen in Schwaben beschehen / auf welchen alten Lehren-Hof in Schwaben die Hohenbergis. Vasallen beedes in genere und in specie des questionirten Lehens / sogar noch des ultimi defuncti Vasalli Wormunder nach ermeldter Triplic Beylagen lit. YYY. ZZZ. NN. OO. F. 3 a. b. c. d. de 1567. 1610. 1647. 1661. & 1663. sich immerhin bezogen/ auch bey der letzten Lehens-Berufung de 1666. lit. A. 3. solche Observaaz wiederhohiter umständlich demonstriert / und dabei wegen angeführter mehreren neben Ursachen gelassen zu werden gebeten. Ungeachtet lit. K. de 1596. & L. 3. a. de 1666.

E. Hochlöbl. Oesterreichis. Regierung / als des ordentlichen gesetzten Fürstlichen Lehren-Hofs in denen Erz-Herzoglichen Beruffungen Erwebung beschehen war / und weit ein andets ist vor E. Hochlöbl. Oesterreichis. Regierung in genere, als Regenzen aller Oesterreichis. Landen / und quæ Repräsentanten Archi-Ducis Austriae, feudorum quarumvis diversatum Provinciarum unici Domini diretti, ein anders aber vor dieselbe / quæ Special-Regenzen der Grafschaft Tyroll / in Civilibus & feudalibus, oder von der Grafschaft Tyroll wegen citirt zu werden / als deren Posterius niemahlen / sondern nur das Erstere so gar im Nahmen Serenissimi Archi-Ducis Austriae, und zwar in specie wegen der in Schwaben von denen exprimierten Marg-Land-Graff- und Herrschaften röhrenden Lehren lit. K. 3. & L. 3. a. eigentlich beschehen war:

Theils / das in denen dasselbstigen Erz-Herzogl. Lehens-Beruffungen de 1596. 1609. 64. & 66. nach K. 3. & L. 3. a. de 1596. & 1666. kein Remotior, oder nichts besitzender Agnatus, sondern allein die würckliche Vasallen / so die Lehren innhaben / zur Belehnung citirt; pro Norma decendi in Lehens-Privations-Fällen die NB. Lehren und gemeine Recht selbsten agnoscit und angezogen / auch die Vasallen lit. A. 3. de 1666. sich ebenfalls noranter allein zu dem jenigen/ was die Lehren und gemeine Recht von ihnen erfordern / verbunden und officit.

Theils /

Theils / eines ex capite nung / oder un Expression, vor excludirten Agr würcklich nicht Descendenz à concessore feudi do der Hohenber than worden / ter per Sentent schehen wäre / werden mag.

Theils / trarii vorhand als mit-belehn stantia in ver g des Defunctor Succession admindg des Orig Q. 3. a. de 133 nen Vasallen E cession admitti substrato in seq führt werden

Endlich rendirende Th sie gleich som Lehren mit der ren Consens ei wie es doch w beschehener C vocationen ad oder eine un Commission d beschehen mög Lehren quæst. Familie salva werden.

I. 8. Posita, se

Theils / daß kein einiger Actus eines ex capite celipter Mit - Belehnung / oder unterlassener Mahmens- Expression, von der Lehens - Succession excludirten Agnati, so an dem Lehen w<sup>ur</sup>cklich nichts besessen / und seine Descendenz à communi stipite vel posseſſore feudi docire können / ratione der Hohenbergischen Lehen dargethan worden / noch daß es competenter per Sententiam parium Curiae beschehen wäre / jemahlen dargethan werden mag.

Theils / daß vielmehr Actus Contrarii vorhanden / daß andere nicht/ als mit - belehnt / sondern contra substantia in ver gesammten Hand / als des<sup>f</sup> Defuncti rechte Erben zur Lehens- Succession admittirt worden / als ver- mög des<sup>f</sup> Originalen Lehen, Brieffs lit. Q. 3. a. de 1384. so gar des<sup>f</sup> verstorbene- nen Vasallen Ehefrau zur Lehens- Succession admittirt worden / wie in casu substrato in sequentibus mehreres ange- führt werden solle.

Endlich aber könnte 18. die præ- tendirende Tyrolis. Observanz, wann sie gleich sonst in andern Schwäbischen Lehen mit der Vasallen und ihrer Agna- zen Consens eingeführt worden wäre/ wie es doch wegen ihrer in Communi beschehener Contradictionen und pro- vocationen ad judicem competentem, oder eine unpartheyische Kaiserliche Commission de jure in universum nicht beschehen mögen / dannoch bey dem Lehen quæst, und der Neuhausischen Familie salva justitia nicht erzwungen werden.

18. Posita, sed non concessa ejusmodi pra-

tensi Styli observantia in feudis Servicis, feudum quæst, nihilominus eidem min- me ſubjectum fore.

Theils / daß bey ſolcher Familie und dertſelbigen Hohenbergis. Lehen zu Neuhausen auf den Gildern die ge- ſammte Hand / oder die Expression der Remotorum und anderer am Le- hen actu ſecundo nichts genoffener und beſſener Agnaten / weder ante, noch post Austriae acquisitionem ſemahlen obſervirt worden / wie in triplicis weitläufig angeführt / und die uns vorgelegte Original-Lehen-Brieff ne- ben dem Stamm-Buch in mehrerem an Tag legen. feudi autem natura in prejudicium agnatorum mutari nequit. Casp. Klock. Consil. 35. n. 31. Als N. 1. de 1384. ratione dieser Helfſte quæſt, waren Werner I. als des<sup>f</sup> im- mediat vorher, gegangenen Vasallen Söhn nicht miteinander / ſondern nur jeder Sohn ſeparatim mit ſeinem Theil an der välderlichen Lehens- Helfſte / ohne geringste Meldung des<sup>f</sup> andern Bruders belehnt. Welches auch ratione der communi nomine er- handelten und an ſich geldſten Reinhardschen Lehens- Helfſte lit. HHH. de 1383. ſeparatim beſchehen war.

Expressionem nur quam, ſed ſemper o- misionem fratrum & agnatorum nihil poſſidentium, utut ab eodem ſtipite & poſſeffore feudi torius deſcenderint, in investituris vasallorum actu talium ob- ſervataſt fuſſe.

Im ersten Oesterreichis. Lehen- Brieff de 1392. lit. K. war Werner 7. mit ſeinem Vatters Lehen / Helfſte ebenſfalls allein abſque mentione au-

expressione seines Bruder Heinrichs/ der doch vorhero laut N. r. de 1384. schon mit dem andern Theil daran belehnt gewesen seyn müssen / investirt/ welches wiederum lit. M. de 1406. beschehen / ungeachtet ratione des an Werner V. verkaufsten drittentheils Kirchen-Sakzes und Zehendens der Bruder Heinrich im Rauff-Brieff lit. L. de 1405. in terminis sich und seinen Erben in künftigen Fällen von Sippeschafft wegen / das Jus succendi vorbehalten hatte.

Welche Brüder und ihre Descendenten mit solchen separaten Investituten / ohne Meldung des andern fernweit solcher Gestalt immerhin continuirt hatten.

Reinhardi I. von Neuhausen zu Hosen Söhne und Nepotes , hatten es auch also wegen des 3ten Theils an dem Kirchen-Sak und Kirchen-Zehenden zu Neuhausen observert.

Hans II. zu Hosen war damit / als mit seinem Erb ( welches er etwann ante permutationem paternam & subsecutam caducitatem de 1369. à Reinhardo Patre solcher Gestalten bekommen / oder vermög des pto Juris Patronatus & Collaturæ lit. E. de 1360 in specie für die Reinhardische Erben in perpetuum eingeführten Seniorats per transactionem lit. S. de 1400. erlanget haben wird ) absque ulla expressione fratum & cohæredum lit. T. de 1404. investirt / seine zwey Söhne/ Wolff der Dritte und Reinhard der Andere / quā solchen Drittentheils Possessores pro indiviso , waren zwar lit. FF. de 1464. damit noch Gemein-

schaftlich belehnt ; Da aber eodem anno der Bruder Reinhard circulo empti seine Groß-Väterliche Lehens-Helfste an der Burg und dem Dorff zu Neuhausen von denen von Kaltenthal an sich erhandelt hatte / so ist hernach auch solcher dritte Theil - Zehenden zwischen sein und seines Bruders Kinder vertheilet / und ohne weitere Meldung der letzteren Lehens-Consorten / sein Enkel Gregorius mit dem halben dritten Theil lit. GG. de 1516. separatim belehnt / auch damit absque expressione seiner Lehens-Gesnossen / und vorhero in communione gestandener Vettern / vermög des Stamm-Buchs im 10ten Grad sub N. 35. & 41. in anno 1533. & 45. continuirt worden.

Wie im Gegentheil von des Wolffen Tertii Söhnen Ludwig I. und Wolffen 4to. ratione des andern halben dritten Theils auch beschehen/ die jedoch selbige subdividirt / daß jenen Theils Söhne nur mit dem 4ten Theil des halben 3ten Theils / oder mit dem 12ten Theil des ganzen Zehenden belehnt worden / gestalten vermög originalen Lehen-Brieffs lit. V. de 1516. Ludwigs I. Sohn / Wolff / Wolff-Ludwig und Wolff Walther nur mit dem 12ten Theil ohne einige Meldung ihres Patrui Wolffen IV. oder dessen Sohns Georg Wolff / hingegen auch dieser Jerg Wolff mit dem andern 12ten Theil / ohne Meldung seines Patrui Ludwigs I. Söhnen lit. L. 3. b. de 1516. investirt worden ; aus welcher jedesmahlen unterlassener Expression

der ab  
Brüde  
cellis p  
mache  
der an i  
würckli  
Agnate  
daran  
same d  
noch u  
stalten  
hen-B  
daraus  
Remot  
am Le  
particip  
possidir  
vorstell  
und jed  
ter jede  
len und  
quæst.  
Irag a  
steres N  
angefü  
Philip  
der geze  
denen S  
tern ale  
M. M. d  
war.  
2  
plicis u  
würckli  
Feudi,  
Domin  
naliūm  
que Jur  
commo  
cularia  
der

der abgetheilten Lehens-Genossen  
Brüder und Agnaten / tanquam con-  
cessis præmissis Der Schluss leicht zu  
machen / daß die vermeinte Expression  
der an desß andern Lehen Theil nichts  
würcklich genießender Brüder und  
Agnaten gar nicht zu Salvierung ihrer  
daran gehabter Successions-Gerecht-  
same damahlen für nöthig erachtet /  
noch illo modo üblich gewesen / ge-  
stalten man allen Neuhäusischen Le-  
hen-Briessen wohl fürbieten kan / als  
daraus der Herr Fiscal keinen einigen  
Remotiorem oder andern Agnaten / so  
am Lehens-Genuß würcklich nichts  
participirt hätte / und also kein mit-  
possidirender Vasall gewesen wäre /  
vorstellen wird können / dann alle  
und jede exprimirte Brüder und Ver-  
ter jedesmahlige würckliche Convalallen  
und Possessores des Lehens Anteil  
quæst. gewesen / wie bey der andern  
Trag auf der Fiscalischen Exception er-  
steres Membrum zu End in mehrerem  
angeführt worden / gestalten alleinig  
Philipp und Marx Gebrüder Kin-  
der gezeugt / daß nach ihrem Tod in  
denen Lehen-Briessen auch der Vett-  
ern als Geschwistrig-Kinder lit. M.  
M.M. de 1626. Erwehnung beschehen  
war.

Allein waren diese / wie in Tri-  
plicis überflüssig dargethan worden /  
würckliche Convalalli und Possessores  
Feudi, so in Communione ipsius utilis  
Dominii vel Feudi ratione jurisdic-  
tionalium & juris patronatus, aliorum-  
que Jurium geblieben / und allein die  
commoditates feudi quoad bona parti-  
cularia & redditus / um deren besserer

Gauung und resp. Genießung willen/  
untereinander vertheilt hatten / da  
dann nach solcher aller würcklicher  
Lehens-Consorten Tod desß ultimi de-  
functi Vatter / Johann Philipp von  
Neuhausen / so der nächste Agnat und  
Successor als resp. der einzige Bruder  
und Patruelis war / und mit welchem  
also ratione Gradus kein anderer con-  
currit hatte / freylich um ihre hinter-  
lassene Lehens-Theil sich dergestalten  
 anmelden / und sagen können und  
sollen / daß selb'ge auf Ihne einig und  
allein rechtmäßig erwachsen seyen /  
gestalten ja durch Ihne / quæ prox-  
imiorem agnatum & successorem alle  
andere Remotiores ipso jure feudali  
communi, und nach desß Kellerischen  
Responsi eigenen assertis in Conformati-  
tät selbstiger Tyrolischen Lehens-Obs-  
ervanz ab actuali successione excludit  
worden / als auf welchenou nisi pro-  
ximis deficientibus die Succession de-  
volviri werden mag / wordurch aber  
ihrem juri succedendi casu congruo das  
geringste nicht abgesprochen worden/  
noch werden mögen ; Dahero auch  
lit. F. 3. a. & b. de 1661. & 63. den  
Blut-Bann betreffend / expresse ins-  
tirirt worden / daß der verstorbenen  
Vetter- und Gebrüder Lehenshaftten  
auf ihne / Hans Philippen von Neu-  
hausen / als nächsten Agnaten und  
Lehens-Golger erwachsen gewesen.

*Actus contrarios ratione hujus familie &  
feudi zu Neuhausen, pto agnate &  
resp. admissa successionis Frarrum &  
agnatorum in prioritibus investituris non*

*expressorum, qui in feudo ante nihil possederant, adesse, quenamquam doque feminas, qua heredes admissas fuisse.*

Theils / das die in denen letzten Investituren nicht mit exprimit gewehte Agnati hernach casu congruo nit destoweniger zur Lehens-Succession fähig erachtet / und auch darzu resp. admittirt worden / als Werner 9. & 10. hatten dessen ungeachtet nach Heinrichs ihres Patrui und respect. Grossvatters Bruders Tod um seine Lehen-Helfste so die verwürckte Reinhardische Helfste war / sich anmeldt / waren auch von Kaiser Frederick dem Dritten / quā Archi-Duce vermög lit. P. de 1444. und des Stammibuchs im 8ten Grad sub N. 1. und im siebenden Grad sub N. 8. damit / quā Successores belehnt / und dem Grafen von Kirchberg Erz-Herogl. Commission ertheilt / die ihnen daran machende Irrungen per pares Curiae entscheiden zu lassen.

Item hatte Wolff Ludwig mit seinem Bruder ihres Patrui Wolfen des 4ten Sohn / Georg Wolfen / ohne desselben geringste Meldung sie lit. V. de 1516. mit dem 12ten Theil am Kirchen-Zehenden investit waren / nichts desto weniger vermög des Stammibuchs im 9ten Grad sub N. 35. 36. item N. 51. & 52. und des originalen Lehen-Brieffs lit. W. de 1533 in seinem hinterlassenen separirten 12ten Theil besogten Zehendens (den er lit. L. 3. b. de 1516. ebenfalls separatim zu Lehen empfangen hatte) ohne einiges Bedenken luccedit.

Sodann war Elisabetha von Neuhausen / nach Ihres Bruders Hansen und des Vatters Heinrichs Todt zu der andern Helfste zu Neuhausen notoriè nicht als eine coinvicta, sondern als Erbin contra naturam aller gesamter Hand besag Stammibuchs im 7ten Grad sub N. 8. admittit, und Ihr Sohn Hans und Caspar von Kaltenthal noch vor der transaction Lit. I. de 1453. damit / als mit ihrem Erb-Krafft-Lehen-Briefs lit. N. 3. de 1453 belehnt / welche freylich 8. Jahr lang nach derselben Abtretung bey solcher Helfste von ihren Söhnen an Reinhard den 2ten gethanem Verkauff lit. III. de 1461. kein Recht mehr darzu gehabt hatte / dero ante refutationem daran gehabtes Recht aber Ihrer Söhnen dem Käufer mit Bürgschaft versprochene eviction, und der vom Erz-Herzoglichen Lehen- Hof für gültig erkannte Kauff von selbsten überflügig allerirt.

Margaretha Susanna von Neuhausen war nach Ihres Bruders Adams Tod abernahmen / wider alle Natur / einer gesamten Hand / obwohlen transigendo, zu besagter Lehen-Helfste admittirt / und zwar unschäfbar wegen derselben agnoscitien Succession, sonst die Succession quoad liberos primi gradus, nicht auch für die Tochter lit. O. 3. a. eingestanden wäre / dann die osterirte Lehens-Auftragung die Haupt-Moriv um so weniger gewesen seyn können / als man es bey dem alten quanto Numerico der par-

Particular - Güter gelassen / da doch weit mehrere vorhanden gewesen / wie lit. O. 3. a. de 1655. und lit. LLL. de 1464. umständlich darthun ; die andere pro allodio afferire jura aber aus denen Kauff- und Lehen-Briefen lit. H. & hhh. de 1385. / darauf sich der Herr von Rotenhahn nach seiner gedruckten Apology lit. A. hauptsächlich bezogen hatte / größten theils ihre Absertigung erlangen mögen.

Nicht weniger war der sogenannte Kullen-Hof zu Neuhausen / so vor Alters der Ostertag zu Lustnau ingehabt / von Caspar von Kaltenthal zu Aldingen Lehens-weiss besessen / und abermahlen wider der gesammten Hand Natur und Eigenschaft nicht nur auf seine Söhne / sondern auch andere Erben / nemlich seine Tochter-Männer / Hansen von Hoppingen / und Albrechten von Welden / uxorio nomine gekommen ; von solchen aber an Friederich von Neuhausen pro 170. fl. Rheinisch anno 1491. vermög des Stammuchs im 9ten Grad sub N. 1. verkaufft worden / welcher Kauff-Brief noch anno 1635. unter denen Neuhausischen Acten vorhanden gewesen / und solchergestalt in die Neuhausische Registratur - Rubric Kauff-Brief N. 15 eingetragen sich befindet.

Welcher Kullen-Hof hinwiederum / wider aller gesammter Hand Natur / nach des Käffers Friederichs Tod auf seinen Bruder Hansen den gten von Neuhausen / und seine Geschwisterig / als nächste Erben / vermög Lehen-Briefs de anno 1495. und

Stamm-Buchs im 9ten Grad sub N. 5. und im 10ten Grad sub N. 13. gekommen / und nachgehends auf all dessen Descendenten N. 2. de 1653. Lehen-weiss transferirt worden / allermassen in allen Neuhausischen Lehen-Briefen / und mutatis Vasallis erfolgten Renovationen / nirgends einer gesammten Hand und Coinvestitur oder Mit-Belehnung / sondern jederzeit schlechthin des angefallenen und angewachsenen Erbs / pro causa unica & adæquata , der Lehens-Succession Erwehnung beschehen / auch die Vasallen jedesmahlen für sich und ihre Erben notanter belehnt worden.

Nun lauft notorlē solches alles wider die Natur der gesamten Hand / und wird so gar de jure Saxonico die gesammte Hand / daselbst sie doch eigentlich hergebracht ist / derjenigen Familie , bey welcher selbige nicht üblich / sondern das Contrarium , nemlich das jus commune feudale observirt worden / nicht aufgebürdet. D. Beyer. disp. inaug. de conjuncta manu ch. 9. lit. X. cum præjud. Facult. Lips. de 1604.

Wie viel weniger mag selbige in calu substrato , daß die Regula pro iure communi contra præsum jus simultaneæ investiturae in Schwaben universim militirt / mit Recht aufgebürdet werden ?

Theils / daß das Lehen quæst. kein de territorio Domini gegebenes / sondern protectionis potius gratia ex allodio zu Lehen freywillig offerirtes Lehen ist / welches in Triplicis satt. Rrr rr 3

sam darmit dargethan worden / daß  
solch Guth ein Stamm- und Nah-  
men- Guth der Adelichen Familie  
von Neuhausen ist / welche schon an.  
1153. in Schwaben florir / hingegen  
erst weit über ein Seculum hernach ve-  
stigia eines Hohenbergischen Lehens  
sich weisen / und über Wernerum Ter-  
tium , Eusser genannt , communem  
stipitem des ultimi Vasalli defuncti und  
des Herrn von Neuhausen zu Hoven/  
welcher 1331. gestorben / kein obge-  
habtes Vasallagium zu finden ist / wie  
dann Berthold von Neuhausen besag  
Stamm-Buchs im 1ten Grad sub. N.  
1. simpliciter inter ministeriales Regis  
von Kayser Friderico dem Ersten / zu  
Zeugen angezogen wird / welche teste  
Lehmanno : Speyerischer Chronic.  
lib. 2. c. 14. c. 19. und B. Braunio :  
Adelich. Europa. c. 11. §. 691. p. 550.

*Feudum esse oblatum, extra curiam  
Domini in territorio alieno, & quidem  
in provinciâ Imperij immediata, in  
quâ ejusmodi Stylus nullibi, sed jus  
commune feudale viger, scimus.*

Eo ipso von denen Vasallis Episco-  
porum , Principum & Comitum di-  
tinguit gewesen / und ihre Güter ex  
distributione Imp. anfangs zu Lehen be-  
kommen / hernach aber auch Erb- und  
Eigenthümlichen erlangt hatten / zu de-  
me gar nicht präsumirlich / daß lang  
ante tempora Interregni , da Kayser  
Friderich der Erste / und seine Söhne  
das Herzogthum in Schwaben be-  
sessen / die Grafen von Hohenberg  
außerhalb Ihrer Graffschafft / son-

derlich auf den Gildern daselbst und  
im Schönbuch besag der in triplicis al-  
legirter Volleb. Chronography vor  
Altiers kein Conclusum territorium ge-  
wesen / sondern 40. Adeliche Famili-  
lien gewohnt / und die Güther ihre  
Particular-Herrn gehabt haben sollen )  
viel Adeliche Mannschaften gehabt  
haben könnten / zumahlen Neuhaus-  
sen / vermög der daselbstigen Lehens-  
Brieffen / als lit. I. 3. de 1569. nicht  
in territorio Austriaco , oder der Grafs-  
chafft Hohenberg / dahin es Lehens-  
bahr ist / sondern außerhalb / im  
Fürstenthum Würtemberg gelegen  
ist / dergleichen Lehen secundum Feu-  
distas feuda extra curtem Domini ge-  
nannt werden. post Ludvill. Wurm-  
ser. Stryck. Exam. jur. feud. c. 3. q. 46.  
& 47.

*Item esse feudum Gentilium atque Fami-  
liae Neuhsanae , unde nomen ortum,  
proprie addictum : Prater Dn. Acto-  
rem autem in innocentia etate pupillari  
constitutum neminem de antiquissima  
familia amplius superstitem.*

Allermassen auf Seiten des Hn.  
Fiscalen selbst eingestanden wird /  
daß es ein Feudum oblatum seye / ob-  
wohlen ratione temporis Er sich darin-  
nen geirret / daß von ihm des Wernerii tertii Nepos , Werner VII. Knüs-  
lin genannt / reclamantibus tot in con-  
trarium allegatis documentis , für den  
ersten Lehens-Offerenten behauptet /  
und jeder Helfste separate Lehens-Ob-  
lation bloßwortig statuirt werden will /  
dessen Contrarium aber bey der erstes-  
ten

ten Frag sattsam vorgestellet wor-  
den.

Nun ist zwar nicht ohn / daß die  
Feuda oblate von theils Feudisten in  
classem feudorum proprietum gesetzet  
werden / so sind doch auch andere/die  
selbige inter propria referiren / und dar-  
zu die ab offerente nicht descendirende  
collaterales admittiren / sonst aber  
zusammen darinnen übereins kom-  
men / daß bey denenselben in Priva-  
tions-Hallen billich mitius zu versfahren  
seye. Kloc. consil. adopt. 80. n. 172.  
p. 640. Besold. p. 2. cons. 157. n. 83.  
& p. 6. cons. 269. n. 3. Wurmser, de  
feud. impropr. cl. 3. sect. 7. n. 7.

Wie in casu der in jure feudalii  
communi exprimirter privation ex ca-  
pite alienationis absquæ Contensu initæ,  
auch bey der andern Lehens-Helfste  
in so weit versahen worden / daß die-  
selbe desß Delinquenten Bruders Söh-  
nen von der Familie um ein gar leident-  
liches Preium à 1400. fl. lit. H. de  
1385. welches nach Herrn Fiscalen  
selbstiger Æstimation nur ein Chr-  
Schak in effectu gewesen / käufflich  
überlassen worden / wozu jedoch der  
Lehen-Herr viveatibus adhucdum De-  
linquentis filiis & descendantibus gar  
nicht verbunden war / mithin am al-  
lerwenigsten die contra jus feudale com-  
mune einführende / und bey denen in  
territorio Domini liegenden feidis ex-  
ercirende privations-Fall auf dergle-  
ichen zu Lehen offerirte / zumahlen  
Stamm und Nahmens-Güther / so  
extra territorium Domini Directi in Pro-  
vincia, in welcher die aufbürdende

Privationes gar nicht üblich seyn / lies-  
gen / ullo æquitatis Colore extendirt  
werden möchten / zu geschweigen /  
daß so gar Jure Saxonico bey einem  
Sächsischen Lehen ein Vasallus alibi,  
als in Palatinatu, Bohemia, Pome-  
rania &c. domicilium habens ex capite  
omissarum renovationum seines Lehens  
nicht verlustiget wird / sondern ge-  
nug ist / da Er tempore delati feudi  
sich darzu offerirt und angibt. Berlich:  
p. 2. concl. 53. n. 38. Carpzov. p. 2.c.  
45. def. 20. n. 6. 7.

Benebens nicht unbekannten  
Rechtens ist / quod territorium Cæ-  
sari & Imperio immediatè Subjectum, si  
in feudum alteri à Possessore immediato  
offeratur, propterea Cæsaris & Imperii  
immediatae superioritati vel subjectioni  
& aliis abhinc dependentibus iuribus  
etiam in casu aperti & consolidati feudi  
nihilominus suppositum maneat. Kloc.  
p. 2. Consil. 27. n. 4. seqq. n. 20. Hert.  
de feud. oblat. p. 2. §. 13.

Daz also / weil Neuhausen /  
ungeachtet sothaner Lehens-Obligation,  
ein unmittelbares Reichs-Ritter-  
Guth verblieben / selbiges weit weni-  
ger nach desß Lehen-Herrn in seinen  
Ländern bey denen Lehen-Güthern/  
welche neben ihren Possessoribus der  
Lands-Fürstl. Superiorität privative  
unterworffen seyn / eingeführten Le-  
hens-Observanzen zu achten / und zu  
mensuriren stünde / welche Distinction  
der Schwäbische Reichs-Aldel in des-  
sen Kayserlich confirmirter Ritter-  
Ordnung de 1561. lit. M. 3. a. wohl  
zu machen gerouft / und also über ih-  
re alte Teutsche Lehen-Gebräuch mit

Neu-

Neverungen und Beschwehrden oder des Lehen-Herrn Fürstl. Lands-Ordnungen / Rechten und Gewohnheiten / niemahlen sich beladen zu lassen/ kräftigst sich zusammen verbunden hatte.

Wann auch ab omni Justitia man abstrahiren wolte / so wurde die offensibare Äquität dem Herrn von Neuhausen in seiner unschuldigen Jugend / so noch von solcher etlich hundert jährigen Famili alleinig übergeblieben ist / vor allen andern die Prærogativ höchst favorabel machen / in deme unfehlbar durissimum & tristissimum seyn würde / sein Stamm- und Nahmens-Guth Neuhausen ganz in fremden Händen zu sehen / davon jedoch er der andern Helfste facto illicito alieno Reinhardi I. seines Majoris im 11ten Grad / ungeachtet er seine Descendenz à delinquentis patre Wernerio tertio , so nicht delinquit / und Burg und Dorff zu Neuhausen notoriè besessen hatte / unstrittig hat / schon über 300 Jahr sich privat sehen müssen. affictio autem afflictionem addere , ab omni æquitate alienum esse , nullus dubitat.

Dn. Altorū Majores ante Austriacam acquisitionem jam desisse aciu feudum quest. possidere , & hinc investituri Vasallorum possidentium de jure communi omissos fuisse , fructra igitur consuetudinis Tyrolensis multo demum tempore post extendi prætensiæ effectum retro ad præterita trab. quia ini quisissimum fore alienā n̄gligentia vel culpa agnatos ante Austriacam acqui-

sitionem jam omissos jure succedendi , ante terminum a quo prætensiæ extensionis questio , velut hujus Styli nunquam admonitos prævari.

Theils / daß des jungen Herrn von Neuhausen Liny ante Anstriacam acquisitionem , adeoque terminum à quo prætensiæ extensionis Styli Curiæ Tyrolensis schon vertheilt / die Reinhardische Helfste quæst. als verwürcket eingezogen / Werner V. mit der Lehens-Helfste quæst. separatim belehnt / und sein Sohn ebenfalls N. I. de 1384. ohne Expression des Patrui zu Hofen hinterlassenen Söhnen damit / wie es damahlen in Conformatiät der gemeinen Lehens-Rechten beabgetheilten und am Lehnen nichts würcklich besitzenden Lehens-Genossen / Brüdern und Vettern / üblich war / belehnt gewesen.

Nun ist apertissimi juris , quod consuetudines æquè ac leges & constitutiones Principum futuris demum negotiis formam dent , minimè autem ad facta præterita tevocentur , l. 7. C. de leg. (utpote quæ regula merito quoq; ad effectus actus præteriti & executionem illius in futurum expectatam valere dicuntur. Farinac. p. 2. fragment. lit. L. n. 20 Brunnen, ad d. 1. 7. C. n. 4.)

Wie der Fiscalische Herr Consultant, Lt. Keller / sub N. 10. fol. 31. & 32. in terminis selbsten solches ad casum der prætendirten widrigen Observanz applicirt / und daraus den Schluß formirt : Daz derselbe auf die NB. nachgesetzte Fäll neuer Lehens-Empfängnissen zu richten ge-

weßt

west wäre; auch neben demselben der Herr Fiscal die Iniquität der Exclusion damit in der Quadruplic bescheinigen will / weilen man gewuft / daß die gesammte Hand suo modo praten-dit würde / und also mit der Nahmens-Auslassung sich selbst verkar-  
het hatte.

Allermassen solche vermeinte Wissenschaft und imputirte Selbst-Verkürzung in casu substrato eo ipso vernichtet wird / daß noch bey der er-steren Lehen-Herren / der Grafen von Hohenberg Zurhabung die Brüder-liehe Theilung getroffen / die actualis possessio Vasalluica aufgehört / und nach der Österreichischen Acquisition die abgetheilte und andere nichts am Lehen würcklich besitzende Lehens-ge-nosse Vetter / niemahlen zur Lehene-Renovation berufen / geladen oder erinnert worden / ja noch dato nach der Fiscalischen Kellerischen Confessi-on, wie sonsten bey denen simultan, in-vestitis de jure Saxonico üblich und no-thig ist / darzu nullo modo verbunden seyn.

Insonderheit / daß des Reinharti I. Descendenten ex Werner VIII. nicht einmahl andere Lehen-Stücke von dem Hoch-Löblichen Erz-Haus zu Lehen würcklich besessen / daß sie etwann auf solche Arth dergleichen Prätensionen in Erfahrung bringen / oder sich nur einbilden können / zu ge-schweigen / daß ihre Lehens-Vetter zu Neuhausen sich darüber nie beschwe-het / noch unter sich selbst / quā Va-salli Hohenbergici dergleichen obser-varet / mithin zu observiren viel weniger

für nothig erachtet haben müssen.  
Theils / daß der Herr Expecti-vatus lit. S. 3. selbst confessirt / daß vermög selbst ersehener alter Docu-menten zu Neuhausen vorhero alles bessammen und ein Lehen gewesen / hernach erst durch die Valallen verthei-let / und besondere Lehen-Brief da-rüber ausgesertigt worden / dahero man guten Zug habe / die Jura zu bee-der Lehen Conjugitung und Wieder-zusammenbringung NB. Gerichtlich auszuführen / an dessen glücklichem Aufschlag er nicht zweifle / alldies weilen in dergleichen feudis antiquis ex pacto & providentia majorum quasitis denen nachgehenden Lehens. Folgern nicht præjudicirt / oder an ihren Suc-cessions-Rechten derogirt werden kön-ne.

*Ex propria confessione Domini Expecti-vati & Domini Fiscalis præensem Sty-lum ad exulsionem agnati à communi Stipite & possessore feudi quest. descen-dentis, utri in sequentibus investitu-ris Vasallorum possidentium omissus fuerit, non sufficere.*

Aus welchem Testimoniö eines Testis ocularis der Neuhaussischen al-ten Documenten / und ratione der Ös-terreichisch-und Tyrolischen Lehens-Observanten / bey zojähriger Öster-reichischer Bedienstung best-erfah-rnen Ministers / die Unnothwendig-keit juris simultaneæ investituræ, oder der in expressione sub pena privationis Agnatorum, licet in feudo acutu nihil possidentium prætendirter massen be-stehenden Styli Curiæ des Österreichi-schen

schen Lehen-Höfs / sonderlich quoad feuda Sueviæ , & ia individuo feudum quæst. zu Neuhausen / Sonnen-heister erhellet / wie in denen Triplicis aus denen schon bey Werner dem sieben- den d<sup>m</sup> in Knüslin und seinem Bruder Heinrich / oh ne Meldung der ande- ren abgetheilten Lehens-Consorten und Bruder / ausgefertigten besondern Lehens-Briefen / und dasihr Vatter Werner der fünfte N. 1. de 1384. vorhero ebensfalls nur eine Helfste / der Patrius Reinhardus I. aber / die ande- re Helfste besessen / überflüssig darge- than worden / daß hierdurch necessariò Werner der Tüsset / als communi- nis Sūpes & Patens pro possessoro torius feudi agnoscirt / und bey diesem beede Lehens- Helfste ein Lehen zusammen gewesen / und gemacht haben müs- sen / zu geschweigen / da nur von Werner dem siebenden dem Knüslin zu computiren / der lezt-verstorbene Vasall und dessen Majores in denen In- vestituren der anders Lehens- Helfste ebenfalls über 3. Secula ausgelassen / und silentio præterirt worden wäre.

Von welcher Expression / Unz- nothwendigkeit Herr Fiscalis in der Duplic gleichfalls in terminis attestirt hatte / da er die allegirte actus contrarios agnitorum & admittitæ succelionis non expressorum agnitorum in hac familia confessart / und darauf regerirt hatte / es hälten die darinnen angezogene Va- sallen ihnen das Jus succendi vorbe- halten / oder wären ihre Vorfahren notorisch schon mitbelhnt gewesen / und die Divisiones nur unter denen Lehens-

Golgern gemacht worden. Wer wolte sothane Confessionen contra apet- tam veritatem , & te non satis perspe- cta , ja zu Präjudiz des Erz-Herho- lichen Lehens-Höfs beschehen zu seyn/ bey solchen omni exceptione scientia & veritatis & fidelitatis majoribus Mini- stris & Consiliariis Austriacis sich ein- bilden lassen / bevorab / da der in praecedentibus allegirten weitberühm- ten Oesterreichischen Feudisten / Zasli & Caroli à Kirchberg / assertirte Suc- ceSSIONS - admission agnatorum à com- muni stipite & possessoro feudi descen- dentium , so sie ohne die geringste Meldung der agnatorum nihil possi- dentium erforderter expression , in in- finitum so gar de Conclu udine Ger- mania bestieffen / gleichfalls in me- moriam revocirt werden wolle.

„ Welchem allem nach wir per unanimia nochmahlen der beständigen Rechtlichen Meynung seyn / daß der Herr Carl Joseph von Neuhausen seine richtige Descendenz von Wer- ner dem 3ten von Neuhausen / Tüsset genannt / als communi stipite des lebt- verstorbenen Vasallen / seines gewei- ten Vormunders / & Patre Werner I. & Reinhardi I. sowol / als posses- sionem Vasalliticam sothanen communi- nis stipitis , ratione der ganzen Burg und des Dorffs zu Neuhausen auf den Gildern / sammt dem Kirchensatz und aller Zugehör / und derselben Translation auf seine Söhne / mithin die Qualität eines schon bey besagten 2. Söhnen / und resp. Brüdern / als ersten Uhrheber der Neuhausisch-n Liny zu Neuhausen / und Neuhausi- schen

Wen Linn zu Hosen / getoesten Feudi  
Patentii zu Rechtlicher Gnüge docirt  
und dargethan habe. „

„ Darwider aber die Eiscalische  
Exceptionen de jure das wenigste nicht  
vermögen / sondern deren ungehin-  
dert er Herr von Neuhausen / als der  
einig noch überbliebene Agnat , mit  
dem Lehens - Anteil quæst. seinem  
Stamm- und Nohmen-Guth / ohne  
einig dadurch E. Hochöbl. Erz-  
Hauses Oesterreich Privilegien zuzie-  
hendem geringsten Präjudiz und Nach-  
theil / von offenbahren Rechts und

Willigkeit wegen / vor allen andern  
Prætendenten zu belehnen / und in die  
würckliche Possession cum omni causa  
in allweg für sich und seine künftige  
Descendenten zu immittire seye. „

Welches wir also zu wederhohl-  
ter Rechts-Belehrung si per Actis &  
Actitatis Salvo semper melius Sntienti-  
um Judicio , sola Veritate & Justitia i-  
terato , ut decet , præ oculis habita ,  
weitläufiger verfaßt / und hiemit mit-  
zutheilen nicht unterlassen sollen. A-  
ctum in Collegio nostro , den 4. May  
Anno 1700.

(L.S.)

Decanus und andere Professores der Juristens-Facultät bei  
Fürstlich-Württembergis. Universität Tübingen.

## N. 2. SPECIES FACTI, die Baron-Rech- bergische Fidei-Commis-Herrschafft zu Weissenstein und Kell- münz / sammt Zugehör / betreffend.

Es hat Ernst Freyherr von Rech-  
berg ledigen Stands ein Fidei-  
commisum perpetuum successivum ü-  
ber seine drey Ritter-Güther und  
Herrschafften in Schwaben löbl.  
Reichs-Ritterschafft alda Orts an  
der Donau und Respect. Kocher incor-  
porirt / mithin privative alleinig der  
Kaysrl. allerhöchsten Jurisdiction un-  
terworffen/als Cronburg / Weissen-  
stein und Kellmünz/samt Zugehör/in  
anno 1599. errichtet / und darinn vor  
all andern seinen Agnaten wegen son-  
derer allegirter Motiven und stattlichen  
Meriten Wolff Conrad von Rechberg  
seines patrui Hansen von Rechberg

seel. Sohn / quæ maximè dilectum &  
electum, mit Præterirung solch letztern  
leiblicher Brüder / Johann Wil-  
helms / und Carl Ferdinands / so  
dann seines andern Patrui Christophs  
von Rechberg Sohns Beronis glei-  
chen Gradus zum Universal-Erben ein-  
gesetzt / und alle seine Wolff Con-  
radis Mannliche Descendenten substi-  
tuirt / mit dem specialen Anhang / je-  
doch / daß nach Wilhelm Leo seines  
Sohns Tod. Fall nicht sein Sohn /  
sondern dessen älterer Bruder / ex  
Patre Wolff Conrads gebohren/falls  
einer vorhanden seyn werde / hierin-  
nen succediren solle. Dieser Wil-  
helm

Sssss 2

helm Leo aber ist ohne Bruder und Sohn verstorben ic. mithin kein casus successionis in solchen Wolff Conrads Liny sich weiters ereignet ic.

Wie auch des Wolff Conrads Brüder Johann Wilhelm und Carl Ferdinand / ebenfalls ohne männliche Erben / mithin des Hansen von Rechberg Liny mit denen Neben-Linien dessen z. Söhnen gar abgestorben war / dahero nach solcher 2. und resp. 3. Linien Abgang das Fideicommiss aaf des verstorbenen Testatoris Ernst Patru Christophori Liny gesunken / ratione welcher Liny der Testator mit sondern restrictiven Expressionen im §. 12. die successionem linealem der Gestalt stabilirt hat / daherst nach Abgang eines im Fideicommiss succediten ältesten und dem Testatori nächst-gekippten NB. männlicher Liny zu einer andern Liny zu schreiten / auch beständig von einer Liny zur andern solcher Gestalt das Fideicommiss fallen solle / daß jedoch in besagten ältesten / und dem Testatori nächst-gekippten männlichen Liny jederzeit nur einer / und zwar der älteste / weiters succidren möge / da es dann nach Abgang des Wolff Conrads Wilhelm Leonis / und sein des Wolff Conrads Brüder Johann Wilhelm und Carl Ferdinand Linien / auf des Christoph von Rechberg Sohn Beronem / von solchem wieder auf seinen Sohn Veit Ernst / von diesem wieder auf seinen Sohn Franz Leo / nach solchen impropolis Liny Abgang aber per novam successionem linealem auf seines vor dem Vatter Veit Ernst verstorben

gewesten ältern Bruders Beronis Sohn / Veit Ernst / als ältesten / und dem Testatori nächst-gekippten und dessen männliche Liny gefallen / welcher als ein Collateralis des ultimi absque masculis defuncti Fideicommissarii nicht paterno / sondern proprio jure succedit / und solcher Gestalt eine neue Liny angefangen / auch in seiner männlichen Liny z. Sohn / als Veit Ernst / Antonius und Bero hinterlassen.

i. Weilex nun erstens ratione des Altesten die Remission auf die Disposition der Wolff Conradi Liny beschehen / so hat des lebt verstorbenen Fideicommiss - Inhabers älterer Bruder Joseph Rudolph / via facti die Fideicommiss - Güther contra Prostitionem Curatorum des lebt verstorbenen Fideicommissarii hinterlassener männlicher Descendenten occupirt / der Meynung / des ultimi Fideicommissarii / als gewesten ältesten und dem Testatori nächst-gekippten Veit Ernst noch florirende männliche Liny in z. Masculis bestehend / auszuschliessen. Zu dessen Behoeff verselbe auch ztens den §. 16. des Fideicommiss-Libells speciosè allegirt hatte / besag dessen das Fideicommiss nicht stracks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern jederzeit auf den Altesten allein gelangt / mithin sich oft begeben möchte / daß des Fideicommissarii hæredis Cheleibl. Kinder entweder gar nicht / oder doch spath und vielleicht nur der Älteste unter ihnen / darzu kommen werde / zumahlen ztens auch in Wolff Conrads Lis

by seinem Sohn Wilhelm Leo / wann er einen Bruder gehabt hätte / nicht sein Sohn / sondern sein Bruder des Wolff Conrads zweiter Sohn succedit hätte. Dagegen die Mannliche Linie des lebt-verstorbenen Fideicommiss-Inhabers der beständigen Meinung ist: Dass 1stens durch solche Remission die expresse Haupt Disposition puncto Successionis Senioris , in dñs gewesten ältesten und dem Testatori nact st. gesippsten Mannlicher Linie nicht über den Haufen geworfen worden / sondern darinnen sattsamem Effect habe / das nicht alle von desselben Defuncti Mannlicher Linie / sondern nur der Älteste der Successor künftig seyn solle / deren halben auch nur die Remission beschehen / nicht zu geschweigen dass 2tens sothane Remission ad Seniorem in solcher Linie / nemlich in descendente Linea defuncti Fideicommissarii , vel NB. in seiner Mannlichen Linie restringirt. Mit hin 3tio ad Seniorum alterius lineæ collateralis , cuius scil. ne Pater quidem Bero hæres Fideicommissarius erat , contra expressam Linpositionem Fideicommissariam seines wegs zu extenden sev.

Sodann 4to der opponirte §. 16 dem Herrn Gegenthil und Consorten defroegen nichts nutzen könnte/ theils/ weil dessen Vatter Bero im Fideicommiss nicht succedit hatte / der lebt-verstorbenen Veit Ernst aber nach seines Patru Linie Abgang / qua collateralis , seinem Patru , Frank Leo / tanquam tñi Lineæ scæ proprio jure succedit / und also eine besondere und neue Männliche Linie angefangen hat / in

welcher nunmehr sein Sohn / Veit Ernst der Älteste / urstrittig der Fideicommiss Successor ist / theils/ das auch in solchem §. 16. der Älteste nicht simpliciter , sondern nur in Linea descendenti eines jedva Fideicommissarii eo ipso verstanden wird / da demselben / ob schon er jünger / dann die andere Agnaten von Rechberg / wär / der Vor-Rang stabilisirt worden. Theils / das / allenfalls ad evitandam absurditatem & contrarietatem alleinig der Haupt-In- & Substitution , welche in §. 12. begriffen / zu inhaeriren / und das incidenter in §. 16. vermeldte etiam impro priando verba darnach zu verstehen ; Theils / da in casu , wo der lebt-verstorbenen nur Patri succedit / und succedendo Collaterali absque masculis mortuo nicht vor sich ersteine neue Linie angefangen hätte / in concursu fratri m & Filiorum hieraus endlich ein Dubium erwachsen könnte / in quo casu aber man der mahlen nicht versirt / da nicht der Prætententen Vatter Bero , sondern nur der Patrius Franz Leo Fideicommissarius gewesen / nach dessen Tod absque masculis der lebt-verstorbenen Veit Ernst jure non paterno , sed proprio , quæ collateralis Senior , & auctori Fideicommissi proximior succedit / und eine ganz besondere Linie angefangen hat. Welcher gestalt auch 5to dem Dubio aus des Wolff Conrads Linie begegnet wird / dann ob schon allz'a dem Wilhelm Leo nicht sein Sohn / sondern sein älterer Bruder / da er einen gehabt hätte , succedit haben würde / so kan doch solches de-

nen Patru:s Viti Ernesti auch nicht zu statten kommen / weil Wilhelm Leo nicht zuerst / sondern sein Vatter Wolff Conrad das Fideicommiss actualiter gehabt / und die Mannliche Liny angefangen hatte / indessen / quâ actualis Fideicommissarii Mannlichen Liny des Leo Wilhelms Bruder eben sowol gestanden / mithin er in solcher Liny / quâ Senior filius præ aliqui agnatis ejusdem Gradus magis dilecti Wolfgangi Conradi seines Bruders Söhnen billich vorgezogen worden wäre / welches in substrato gänzlich erwängelt / Theils / daß Herr Baron Joseph Rudolphs und Herr General Gaudenzen Graven von Rechberg Vatter Bero kein Fideicommissarius hæres actualis gewesen / als welcher den Todfall seines Vatters nicht erlebt / sondern sein jüngerer Bruder Franz Leo / als damahls der Älteste / und dem Testatori nächst gesipppte post mortem patris Veit Ernst im Fideicommiss succedit hatte / consequenter er Baron Joseph Rudolph und dessen Bruder Herr Grav Gaudenz nicht aus des Fideicommissarii hæredis Mannlicher Liny ist / wie auch sein Bruder Veit Ernst nicht seinem Vatter Bero, sondern seinem Patruo Franz Leo nach seiner Liny Abgang / als der Ältere und dem Testatori nächst gesipppte collateralis succedit hatte / der nun das Fideicommiss auf seine Mannliche Liny / und in solcher Liny auf seinen überlebten ältern Sohn Veit Ernst in allweg transferirt hat: Theils / daß die præferirte Linea Wolfgangi Conradi , tanquam magis dilecti &

primi hæredis Fideicommissarii, längst ausgestorben / in des andern substituteten Patru Christophori , quâ minus dilecti postponirten Linea aber / vergleichend Singulare prælation fratri Senioris defuncti Fideicommissarii, cum exclusione filii Senioris , nicht von neuem stabilirt / sondern vielmehr das Contrarium eo ipso verordnet worden ist / daß aus der Christophi. Liny jederzeit auch nur eine / und zwar die älteste Person / jedoch nicht in Linea collaterali, sondern descendente eines jenen würtlichen Fideicommissarii succediren / und also das Fideicommiss quæst. erst nach Abgang des letztestorbenen Fideicommissarii Mannlichen Liny wiederum auf den ältesten und dessen Mannlichen Liny / und also von einer Liny zur andern fallen und kommen solle.

Gestaltenfonsten so es dergleichen sorgfältigen Distinctionen und Expressionen der Neben-Linien nicht nothig gehabt / sondern ganz genug gewesen wär / daß in der Anherrl. Haupt-Liny in allen Fällen jederzeit nur der älteste Fideicommiss Possessor seyn / und allein des Wolffs Conrads Liny den Vorgang haben solle ic. da hingegen es heißt / daß nach Abgang eines jenen Fideicommissarii Mannlichen Liny erst von einer andern / nemlich der Collateral Liny der Älteste / und dem Testatori nächst gesipppte Agnat cum notibili annexo zuvor succediren / das Fideicommiss aber bey seiner Mannlichen Liny verbleiben / jedoch in seiner Mannlichen Liny nur der älteste Mannliche Descendent Fideicommissi Successor.

for seyn  
Fideico  
auch d  
doch ni  
oder d  
nicht  
Repetit  
oder d  
commi  
dern fal  
wären  
concrat  
wann  
che ber  
ingredi  
tan in  
exclusio  
missarii  
sæ Line  
ctualite  
angede  
ebensaf  
ten  
Ibi:  
le  
na  
li  
nu  
ne  
ri  
G  
di  
ta  
So  
commu  
Dispon  
li effect  
in ultim

for seyn sollte. Mithin der in Linea Fideicommissarii nachfolgende / zwar auch der Senior Descendentium , jedoch nicht aller Fideicommis-Agnaten/ oder dem Authori Fideicommisi der Nächst gesippie seyn müsse .

Allermassen 7. no die etlichmahl repetirte Wort / nach Abgang seiner Dessen ( des würlischen Fideicommissarii ) Männlicher Liny / anderfalls von gar keiner Würkung wären / sondern vielmehr einen ganz conctrarium effectum operiren würden / wann vor Abgang dieser Liny / welche bereits die Bona Fideicommissaria ingredit hat / die Succession per saltum in aliam Lineam collateralem , cum exclusione Senioris in Linea Fideicommissarii , Patruo , quasi extraneo diversæ Lineæ , cuius patens communis actualiter non erat Fideicommissarius , angederen sollte.

Welches auch gvo von denen ebenfalls etlichmahl repetirten Worten

Ibi: Nach Abgang seiner Liny als legeit auf den ältesten und uns nächst gesippsten und seine Männliche Lineam, doch in solcher Linie nur auf den ältesten . und dann nach Abgang dessen Liny wiederum auf den ältesten und seine Männliche Lineam , und also von einer Linea zu der andern fallen und kommen sollen .

Sonsten zu sagen wäre / da doch commune Effatum DD. ist : Nullum Disponentis vocem specialem sine speciali effectu relinquendam esse , præprimitis in ultimis dispositionibus verba dispo-

nentis tam enixa ita interpretanda esse , ne careant suo effe au , aut virtute operandi , als wodurch ein Fideicommissum familie cum perpetua Successione lineali cuiusvis Fideicommissarii Descendentium misculum Senioris eigentlich insaurit / nicht aber alleinig ad Senioratum in linea Avi communis principalis selbiges restringirt worden ist.

Da vorhin genens der Author Fideicommisi pro causa finali in specie der Reckbergis. Familie und der Fideicommiss-Süther perpetuirliche Conservation in §. 12. & 20. Testamenti angeführt hat / deme ganz entgegen lauffen wurde / wann das Fideicommiss in desz actualis Fideicommissarii Söhnen nicht continuirt / sondern ad collaterales , quæ Seniores devolvirt werden solte / als welchen Falls jeder Possessor mehr auf die Abnuzung als Conservation desz Fideicommisi bedacht / mithin beständige Deceriorationes zu befahren / und solcher gestalten nicht wohl zu evitiren wären .  
besonders ganz scandalos und verkleinerlich herauskommen würde / wann der Vatter hätte cavallierement leben können / nach dessen Tod aber die Söhne ganz excludirt würden / und ob defectum bonorum & mediorum miserabil leben müsten.

Über das o'ens auch sonst üblichen Rechtens ist / daß in successione Fideicommissi familie dem verstorbeneren Fideicommissario nur die Descendentes succediren / und erst bis deficientibus die Patruo oder andere Collaterales darzu admittirt werden .

Zumahlen wo die Wort nach Abgang seiner Liny / wie in substra-  
to , vorhanden seyn. Card. de Luca Theatr. verit. & just. de  
Fideicommiss. discurs. I. n. 14. 16.  
item decis. 59. n. 21. T. 10. decis.  
74. n. 13. Knipschild. de Fidei-  
comm. famil. c. 9. n 60. sq. 70.

Nicht weniger 11tens bey dem andern Rechbergis. Fideicommiss. zu Hohen-Rechberg / mit Zugehör / so dermahlen die Grafen von Rechberg besitzen / es in Linea descendantia des Verstorbenen Fideicommissarii verbleibt / und erst nach dero Abgang ad Collateralem Lineam transferiert wird / welches doch Anfangs in genere auf den nächsten Mannlichen Erben des Testatoris Liny Rechbergis. Nahmens und Stammens vermacht war / hernach aber ad majorem Conservationem honorum Fideicommissio subjectorum & splendorem Familia, die Erläuterung dahin verfügt worden / daß zwar Anfangs der dem Testatoris nächst verwandte Erb und Freund Rechbergis. Nahmens Weltlichen Standes / nach dessen tödlichen Abgang aber des abgestorbenen Fideicommissarii NB. nächster Erb und Freund Rechbergis. Familie Weltlichen Standes succediren / und es damit also für und für gehalten werden solle.

Wozu ebenfalls Ernst Baron von Rechberg / Author Fideicommissi Weissenstein. & Kellmuziani, sondern contribuit / und darüber die Kaiserl. Confirmation anno 1594. hat extrahiren helfen.

Lunig. Reichs-Archiv part. special. continuat. 3. N. 325. p. 509. 511.

Ibi : Dem Nächsten meiner Liny rc.  
p. 514. ibi : und wann derselbe  
ge mein Erb auch mit Tod abge-  
hen würde / so ist mein letzter  
Will rc. daß der nächste Freund  
NB. des Abgestorbenen rc. erben  
solle.

Da dann 12tens alle Rechbergis.  
Agnati sich weiter anno 1594. heilsam-  
lich dahin verglichen haben / daß ein  
und anders etwann vorfallendes Du-  
biuum dahin zu deuten und zu interpre-  
tiren seye / daß es zu Erhaltung des  
Fideicommissi, und zum Besten der  
Familie gereichen und kommen solle.

Lunig. dtr. N. 325. p. 527.

Womit die Exclusion des letzten ver-  
storbenen Fideicommissarii Mannli-  
cher Descendenten / oder die Prälatio-  
n einer collateralen Liny , dero Vatter  
nicht würck icher Fideicommissarius  
gewesen / gar nicht compatibel wör /  
als welcher gestalt beständige Confusi-  
onen und Deteriorationen der Fidei-  
commiss-Güther / sodann verkleiner-  
liche und spöttische Metamorphoses der  
Rechbergischen Fideicommissariorum  
und ihrer Descendenten nicht zu eviti-  
ren wären rc. welchem doch vorzu-  
kommen sonders intendirt / und eben  
deswegen erst nach Abgang des  
würcklichen Fideicommissarii Mannli-  
chen Liny einer andern Liny admission  
substituirt worden ist.

Num. 3.

N. 3. EXTRACTUS

Baron, Ernst Rechberg. Fideicommissi Familiae perpetui  
successivi,

Über die Reichs-Ritterschaffl. Herrschaften und  
Güter/ als Cronburg/ Weissenstein und Kellmünz/  
sammt Zugehör. Den 7. May/1599.

Zum Brodftten. Und dierweilen  
die Institution und Erbsakzung die  
Grundfest eines Testaments ist/ haben  
Wir bey derselben fürnemlich zu Ge-  
muth geführt / in was ansehnlichem  
Chun und Wesen Unser Uhralter Ad-  
elicher Ritter- und Freyherrlicher  
Nahmen und Stammen von Rech-  
berg in allwegen stattlich gewest/  
und herkommen / also / und dermaß-  
sen / daß solcher von vielen hundert  
Jahren nicht allein in Hoch-Adeli-  
chen Ritterlichen / sondern / wie mit  
vielen Documentis zu belegen / Frey-  
und Freyherrlichen / ja gar Gräffli-  
chen Stand unsers Schilds und  
Helms / so sich die Grafen von Ro-  
then Löwen genannt / alle von Rech-  
berg von Hohen-Rechberg ic. ohne  
Ruhm zu melden / in summo flore ge-  
west / auch allwegen zu den ansehn-  
lichen Adelichen Geschlechtern / Frey-  
herren und vornehmsten Grafen des  
Reichs / ja gar zu Fürsten und Her-  
kogen geheyrathet und sich vermähllet/  
auch in Besitzung ansehnlicher Herr-  
schaften / Städlein / Märkt /  
Vesten und Schloßern inn- und aus-  
ser Landes zu Schwaben sich stattlich  
befunden / wie solcher dann noch jetzt  
der Zeit ( Gottsey lob ! ) in gutem  
Adelichen und theils Freyherrlichem  
Stand / Ansehen und Vermögen  
ist / &c.

Weilen dann sowohl von Un-  
serm freundlichen Herrn Vattern/ als  
beeden unsern geliebten Herren Brü-  
dern ( aller Dreyer Christfeiliger zu  
gedencken ) Wir drey ansehnliche  
Herrschaften / Cronburg / Weis-  
senstein und Kellmünz / darinnen  
Städlein / Märkt und etliche viel  
Flecken / Dorffer und Einöden ge-  
legen / erblich an uns kommen seyn /  
welche Wir sowol mit Erbauung /  
Ablösung und Herzauflaufung / auch  
anderer häuflicher Fürsehung / merck-  
lich gebessert / Wir aber uns bene-  
bens erinnern / daß solche Unserm ge-  
liebten Herrn Vattern seel. um zimli-  
che geringe Summa Gelds allein da-  
her / weilen solche viel lange Jahr  
bey dem Stammen Rechberg gerwest/  
darmit Sie länger darben verbleiben/  
durch andere von Rechberg vergonnt/  
und hinumgelassen worden seyn / dan-  
nenhero Wir billich Ursach ( da Wir  
anderst uns nicht verheyrathen / und  
Ett ic

selbst eheliche Leibs-Erben bekommen) solche dem Geschlecht mit nichts zu enziehen / sondern dasselb nothdürftiglich hierinnen zu bedencken / und die weilen Wir fürnemlich deshalb diesen Unser Testament , und letzten Willen / bey Unsern ( Gott lob ) noch ruhigen / gutten / gesunden Jahren fürgenommen / damit Wir Unsern ansehnlichen Stammen bey Zeit / und desto fürsichtiger / kräftiger und beständiger dißfalls bedenken / und versichern.

Dierweilen dann unser entlicher Will und Meinung dahin gerichtet ist / daß der Rechbergische Nahm und Stammen befürdet / und allezeit in beständiger Hochheit fortgesetzt / und perpetuirt werde; So ordnen / setzen / und wollen Wir Ernst Freyherr von Rechberg / von Hohen-Rechberg / Herr zu Cronburg / Weissenstein / und Kollmünz Rdm. Kayserl. Majest. Rath zc. hiermit wissenschaftlich auf gutem / freyen / ungezwungenen Willen / bedachtlich und wohl fürdächtig/ in der alle besten Maafz / Form und Ordnung Rechterns / da wir nicht leibliche Eheliche Erben von unserm Leib erzeuger hinterlassen wurden / daß alsdann auf solchen Fall / alle und jede Unsere Herrschaften / so wir dieser Zeit besitzen und innhaben / auch künftiglich bekommen möchten / auch Land und Leuth / Städlein / Markt / Glecken / Schlösser / Dörffer Mühlen / Höff / Oberherrlich und Nieder - Recht und Gerechtigkeiten / Wasser-Recht / Forst und Jagtbar-

keit / sammt allen Pertinentien / Zue und Eingehörungen / desgleichen alle und jede Unsere übrige eigenthümliche Güther / liegend und fahrend / bewegliche und unbewegliche / was Nahmen die haben mögen / Baarschaft / Zins - Brief / Rent und Gefäll / desgleichen alles Silber, Geschmeid und Geschirr / auch Haup- und Hof-Geräth / Rüstung / Viehzucht / auch alles anders / das man nach Unserm tödtlichen Abgang finden würdet / ererbt oder errungen / nichs davon ausgenommen / succels è und erblich / vermdg dieses unsers perpetui Fideicommis, bey dem Mannlichen Rechbergischen Stammen und Nahmen bleiben / damit derselbige desto besser und herrlicher erhalten und fortgesetzt werden mögel und o lang derselbig währet / all Unser Verlassenschaft bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommisorum , kommen und gelangen solle / solcher Gestalt und massen / wie hernach in Institutione und Substitutione ausführlich bedingt.

Jedoch sollen hiervon anfänglich ausgescheiden seyn die Lehen / davon uns abs ue consensu Domini Feudi in prædictum Agnatorum zu disponiren nicht gebühren will / sondern dieselbige von denzn / auf die sie jederzeit ihrer Art / Natur / und denen Lehen Rechten nach / verfallen und eröffnet / gebührlich aufgehohlet / und um Investitur , und Belehnung derselbigen / bey dem Lehen-Herrn angehalten werden / jedoch vorbehaltlich / wie Wir hieunten von solchen Lehen ferner dispo-

poniren werden; Darnach solle gleichfalls ausgescheiden seyn / daß Wir in diesem Testamente allbereit / und auch noch bis zu Ende dessen insonderheit verschafft / und nach unserm Absterben auszuspenden befohlen / und mit gewissen Conditionibus aufgesezt haben.

Wann nun mit einem aus Unsfern nächsten Agnaten einmahl der Anfang zu machen ist / als haben Wir betrachtet / angesehen und erwogen / in was grossem Ansehen der Wohlgebohrne Herr / Unser freundlicher lieber Herr und Vetter / Herr Wolf Conrad / Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg / Pfand-Herr der Grafschaft Schwabeck / Herr von Konradshofen zc. Fürstl. Durchl. in Bayern Oberster Cammerer, Rath und Hof-Raths. Præsident / sich bey dem Hoch-Löbtl. Haus-Bayern befindet / deme daselbst um sein ansehnlichen redlichen Verhalten / Erfahrung / Geschicklichkeit und Tugenden / so ansehnliche / stattliche und hochwichtige Verrichtungen aufgetragen / und vertraut / welche theils vor diesem allein ansehnlichen Grafen anbefohlen / bey welchem Hoch-Löblichen Haus er zu seinen jungen Jahren solche Proben gethan / wie er dann auf eine Zeit / und zwar etliche Jahr nacheinander / dreyer junger theils erwachsener Fürsten von Bayern Oberster Hofmeister / und ihme also nicht allein ihre Hoffstatt / sondern zuforderst gar ihre Fürstliche Personen zu regieren / und dirigiren in der Fremd von Ihrer Durchl. Threm

Herrn Vattern gnädigst vertraut / und anbejohlen geweht / bey welcher Verrichtung Er sich also erzeigt / daß er zu hohen Officien und Aemtern promovirt und befürdert / daß Er heutiges Tages in Ober- und Nieder-Bayern über die Justitia das vornehme Haupt ist / und als Hof-Rath-Præsident das höchste Directorium führet.

Und weilen er auch in seiner blühenden Jugend für sich selbsten mehrley Provinzien und Länder durchreist / Sprachen und andere ehrliche und herrliche Tugenden erlernet und erobert / ist er hernacher zu vielen ostmahlen zu der Röm. Kayserl. Majestät / Chur- und Fürsten inner- und außer desz Heil. Röm. Reichs in theils ansehnlichen wichtigen Negotis und Geschäftten Gesandtschaftsweß gebraucht / und verschickt worden / darbey er dann weder Ungelegenheit / Gefahr noch Unkosten angesehen/noch gescheuet / damit er allein unserm Nahmen und Stammen zu Ehren / was Ansehnliches verrichten möchte / also daß jederzeit kaum ein Cavallier, sonderlich / wie vermeldet / bey so jungen Jahren / seine Sachen bey dem Hochlöbtl. Haus Bayern so hoch gebracht / darum er auch löblich remunerirt / und schwetzt guter Hoffnung / noch fernerer stattlicher Befürderung.

Wann wir dann dessen gründliche und wahrhaftie Erfahrung eingezogen / und noch viel ein mehreres befunden haben / welches alles dann Unserm Nahmen und Stammen zu

sonderbahrem Lob / Ehre und Reputation gereichen thut / und Wir ihme solches sein Aufnehmen von ganzem Herzen mit rechter Vetterlicher Affection gornen / undforderist gern sehen : Als haben Wir Uns aus dieser und andern mehr beweglichen / erheblichen / redlichen Ursachen / sonderlich auch darum / dieweilen er sich schon viel Jahr her so freundlich / gutwillig / und wohl willfährig gegen uns in mehr Weg erzeigt / auch jederzeit in allen seinen fürmelichen Sachen / mit unserm Vorwissen und Rath gehandelt / fürmelichen aber in allen und jeden unsern beschwehrlichen Zuständen auf Erfordern jederzeit sich dermassen verhalten / daß wir ab seinem treuen Rath / würcklicher Assistenz und erwiesener ungespahrter und ganz unverdrossener Gutwilligkeit / und Bemühung / ein besonder Wohlgesallen / sattes Veniegen und erspriesslichen Fürstand gehabt / und getragen / umb solche ansehentliche Wohlthaten und im Werck erzeigtte wohlgegründte Affection / hat er Uns also und dermassen devincirt und verbunden / daß Wir Ihne vor andern Agnaten erstlich und fürmelichen zu bedenken / biliche / redliche und bewegliche Ursach haben.

Dero wegen sezen / instituiren und benennen Wir mit rechtem Willen / wohlbedachtem Sinn und Muth / wissentlich / ungezwungen und ungetrungen / auch mit keiner Gefahrde hintergangen / sondern willkührlich / und freywillig / wohl-

bemeldten Unsern freundlichen lieben Herren und Vetttern / Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg von Hohen Rechberg zc. Pfandherren der Graffschafft Schwabeck / Herrn auf Kunradshofen zc. Furstl. Durchl. in Bayern Obristen Cammerer / Rath und Hof Raths. Präsidenten zc. hiermit zu Unsern rechten / wahren / unzweiflichen Universal-Erben / aller und jeder unserer eigenthümlichen Haab und Güther / an was End oder Ort Wir dieselbige jczund haben / oder in das künftige bekommen werden / es seye Liegends oder Fahrend Paarschafft / Schulden und anders / nichts ausgenommen noch hindan gesetz / außer allein / was Wir hieroben wohlbedächtlich verschönt und vermacht haben / und noch bis zu End vif verschaffen und vermachen werden / deren sammt allen andern unsern Briefflicher Urkunden Er sich alsbald nach Unsern Tod / mit Hülff und Zuthunder zu End benannten Herren Executoren unterfahen / unterziehen / und die verschaffte Legata unverlangt hindan richten und bezahlen solle. Ob es sich aber durch den Willen Gottes begebe / daß mehr wohlbemeldter Herr Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg zc. vor uns mit Tod abgehen soll / welches dann etwann / weilen Er jünger weder Wir / außer seiner städtigen täglichen grossen Kopff. Arbeit / damit Er in Herren / Geschäftten überhäuft und beladen / oder wie es sich sonst begeben und zutra gen mag / zumahl Wir alle sterblich seyn /

lieben Wolff Rich Psand abeck fürlst Cam Pra rech den U unse d Gü h Wir in das es seye schafft s aus / auf wohl machen wif ver n, des Briess id nach Zuthun Execu / und obgt hins Ob G Ot bemed reyherr mit Tod twann / außer Kopff x, Ge en oder zutra sterlich seyn / und ungerois ist / ob Gott der Allmächtige den Menschen in der Ju gend / oder im Alter abfordern thue / auf solchen Fall substituiren Wir per Fideicommissum hiermit seinen Ehelichen Sohn / den Wohlgebohrnen Herrn / Unsern auch freundlichen lieben Herrn Vetter / Herrn Wil helmen Leo / Freyherrn von Rechberg von Hohen Rechberg / Pfandherrn der Grafschaft Schwabeck / Herrn auf Conradshofen ic. und im Fall sein Herr Vatter über kurz oder lang noch mehr Eheliche Mannliche Leibes Erben von den Gnaden Gottes bekommen solte / oder wurde / so wollen Wir dieselbe und ihre Mannliche Erben gleichmässig substituirt haben / jedoch nachfolgender Gestalt / und je einen nach dem andern / den es treffen wird / wie dieses unsers Fideicommissi Artz und Eigenschaft mit sich bringet / und hieunter besser declarirt werden solle / auch unsere be amptete Diener und Unterthanen mit ihrer Pflicht hiermit an dieselbige gewiesen sollen seyn.

Gedannoch aber so wollen wir die Institution und Substitution das hin eingezogen und verstanden haben / dass alle unsere Verlassenschaft / wie oben angedeutet worden / nichts davon ausgenommen / noch hindan gesetz / mit allen Gravaminibus und Clausulis in diesem unserm Testament ausgedruckt / weil Wir dieselbe bey unserm Namen und Stammen ewiglich verbleiben zu lassen gemeint und

gewillet seyn ) allein die Eheliche Mannliche Erben und Erbens / Erben / so viel deren von offtbemeldtem Herrn Wolff Conraten / Freyherrn von Rechberg ic. herkommen werden / anfänglich / und zum ersten instuit / und substituirt sein sollen / so lang jemand von dieser Mannlichen Linea im Leben sein wirdt / doch mit dissem auffdrücklichen Geding / dass unser ganze Verlassenschaft alle zu mal nur auff eine Person / als erstli chen nach unserm Absterben auff unsern freundlichen lieben Herrn Vett ern / Herrn Wolff Conraten / Freyherrn von Rechberg von Hohen Rechberg / oder da derselbig vor uns mit Tod abgehen solte / auf seinen Sohn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg von Hohen Rechberg ic. und seine Mannliche Eheliche Leibes Erben / wie obgemeldt / fallen solle.

Da aber er / Wilhelm Leo / Freyherr von Rechberg / zur Zeit seines Absterben / ein oder mehr Eheliche Gebrüder von obgedachtet seinem Herrn Vattern / Herrn Wolff Conraten / Freyherrn von Rechberg ic. gebohren / und beynebenst auch eheliche leibliche Manns Erben von seinem selbst eigenen Leib herkommen / im Leben hinterlassen solte / so soll alsdann in unserer Verlassenschaft auf Absterben gedachten Herrn Wilhelmen Leo / Freyherrn von Rechberg / sein ältester Brudee / und nicht sein Sohn / da er aber keinen

Brudern bekommen wurde / und aber ein oder mehr eheliche Söhne hinterlassen wurde / so soll allezeit der älteste / und ihre Mannliche Erben / aber allezeit wiederum jetzt angedeuter massen zuvor der älteste / und also immerfort in Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg sc. absteigender Lini per Fideicommissum substituirt seyn / immer so lang und viel von Ihme Hrn. Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / absteigender Lini herkommend / einiger Mannlicher Erb im Leben seyn und bleiben wird.

Und wiewohl wir verhoffen und wünschen / Gott der Allmächtige werde diese Lineam glücklich prosperiren / und viel lange Zeit in ebblichem gutem Wesen und Leben erhalten; da es sich aber je nach dem Göttlichen Willen begeben und zutragen würde/ das jetzt bemeldte Linea gar mit Tod abgieng / alsdann wollen Wir unsre Agnaten / so von beeden unsers geliebten Herrn Vatters Brüder / Herrn Hansen Rittern / und Christopher von Rechberg von Hohen-Rechberg / herkommen / per Fideicommissum substituirt haben / also und dergestalt / das alle und jede unsre Verlassenschaft / wie in diesem unserm Testament per institutionem & substitutionem verordnet / so viel deren nach unserm zeitlichen Ableiben hinterlassen / und auf Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg Lineam kommen werden / fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Ältesten und Uns nächst ge-

sippten und seine Mannliche Lineam, doch in solcher Linea allezeit nur auf den Ältesten / wie hie oben bey Hrn. Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedrückt ist / und dann nach Abgang dessen Lini wiederum auf den Ältesten und seine Mannliche Lineam, und also von einer Lini zu der andern fallen und kommen sollen / so lang und viel Einiger von Rechberg unserer Anerblicher Lini vorhanden ist / und im Leben bleibt. Da aber solche unsere Anerbliche Lini / aus dem unverdahbaren Willen Gottes ganz und gar abgehen sollte / alsdann und auf solchen Fall / substituiren wir aber mahls per Fideicommissum Unsern ganzen Nahmen und Stammen deren von Rechberg von Hohen-Rechberg sc. (doch wie gemeldt / allezeit vor auf den Ältesten und Uns am nächsten gesippten Manns-Erben) und wollen / das unsere Verlassenschaft und fideicommittirte Haab und Güther von einer Lini zu der andern gehen und kommen sollen / allgemein und massen von unserer Anerblichen Lini hie oben specificè disponiret ist / jedoch ebenmäsig mit allen Gravaminibus, die Wir in diesem Unserm Testament allen und jeden Fideicommissariis Hæredibus , nach Gelegenheit unserer Institution und fideicommissariæ substitutionis befohlen und aufgetragen / auch sine deductione Trebellianicæ jederzeit fallen / und erblich gelangen/ &c.

Zum Sechszehenden : Obwohlen Wir liebers nichts wünschen möch-

möchten / dann daß Unsere Fideicommissarii hæredes allwegen Ihr hæber der Herrschaften Unserer Fideicommissariæ hæreditatis, und dann auch zu mehrerer Zier und Ansehen unsers wohlhergebrachten Nahmens und Stammens / sonderlich auch uns zu besserer Gedächtnuß / sich und ihre Erben von Regierenden Römischen Kayser zc. zum Freyherrlichen Stand erheben lassen / jedoch / dieweilen es damit also gestaltet / daß es nicht gestracks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern auf den Aeltesten jederzeit allein gelangt / und da hero sich oft begeben möchte / daß es Fideicommissarii hæredis Ehreblische Söhne entweder gar nicht / oder doch spath / und vielleicht nur der Aelteste unter ihnen zu diesem unserm Fideicommisso kommen / und alsdann den übrigen zu schwehr fallen möchte / den Freyherrnen Stand / so in obgedachtem Fall principaliter wegen der Fideicommissariæ hæreditatis auf sie Erben würde / hinaus zu führen. So o dnen und wollen Wir / daß auf solchen Fall / da einer aus unsern Fideicommissariis Hæredibus , so den Freyherrnen Stand nicht schon albereit angenommen / für seine Erben und Nachkommen den Freyherrnen Stand zu propagieren nicht vermöchte / alsdann denselben Stand für seine ganze absteigende Linie zu sollicitiren und anzunehmen nicht - aber hingegen verbunden seyn solle / für seine Persohn den Freyherrlichen Titul zu führen / solchen auch bey der Römisch Kayserl. Majestät solcher massen rich-

tig zu machen / vorderst zu bearbeiten / als nemlich N. N. Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg / Hr. zu Cronburg / Weissenstein und Kellmünz voran / darnach erst sein selbst eigene Herrschaften oder Schlösser / da er einige hat / sezen / als wie unser iusticirter Universal Erb sich also intituliren und schreiben solle : Wir Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg / von Hohen-Rechberg / Herr zu Cronburg / Weissenstein und Kellmünz / Pfand-Herr der Grafschaft Schwabeck auf Kunradshofen &c. und da er mehr Herrschaften und Schlösser bekommen so te / alle her nach / wie auch andere seine Ehrentitul setzen soll / ingleichem sein Sohn Wilhelm Leo Freyherr zc. und andere seine und unsere Successores in diesem unserem Testamente thun sollen / und stellen wir in keinen Zweifel / es sollen auf gedachten Fall unsere Fideicommissarii hæredes in infinitum solchen Titulum ratione der innhabenden Herrschaften für ihre Persohnen zu gebrauchen von Niemand geirret / gehindert / oder angesochten werden / da aber jedzwegen / wider Verhöfzen / künftig Bedenken sollte fürfallen / und vielleicht des Regierenden Römischen Kaysers Requisition , Confirmation und andere Gebühr dieses Tituls halber für rathsam und nothdürftig erachtet werden / so ist unser Will und Meynung / daß auf solchen Fall unsere Fideicommissarii hæredes sich unvergreflicher Gebühr verhalten / und die Sach dahin rich ten sollen / darmit ihnen / aber allein

jedesmehls dem Inhaber / obge-  
setzen Titul jederzeit ungehindert zu  
führen gestattet werden möchte.

Wir versehen Uns auch gegen  
unsern Agnaten insgemein / weilen  
Wir sie / wie augenscheinlich / so  
frey und gutwillig bedencken / Sie  
werden ihnen mit nichts entgegen  
seyn lassen / jedem unserm Fideicom-  
missario hæredi , welcher in würkli-  
cher Possession obangeregter Unserer  
Herrschafften und Güthern kommen  
würde / für sein Persohn bey allen  
Zusammenkünften / da er gleich son-

sten Jünger als andere wär / unsel-  
und deren ohne Ruhm zu melden an-  
sehnlichen Verordnung und Herr-  
schaften wegen / die Präeminenz und  
Vorgang deferiren / und würklich las-  
sen / und wird sich verhoffentlich des-  
sen keiner zu beschweben haben / weis-  
len es dem Stammem und Nahmen  
zu Chr und Reputation gemeint und  
gereichert / es auch ins künftig auf die  
Schrige ingleichem gelangen kan ; wel-  
cher sich aber dawider setzen wurdet  
der solle in der Herren Executoren  
Straff / wie hieunten mit mehrerem  
gemeindt werden soll / gefallen seyn.

#### N. 4. Tübingerisches Rechtliches Responsum/ acto successionis Fideicommissariæ in die Herrschaft Weissen- stein und Kellmünz / mit Zugehör / in Schwaben / als im- mediaten Ritterschafftlichen Güthern bey Donau und resp.

Kocher / dd. 29. Novembr. 1710.

Consilium à Domino.

Es fragt sich: Ob nach des Veith  
Ernst/Baronen von Rechberg/  
als gewessten Aeltesten und dem Te-  
statori nächst gesippten Agnaten / auch  
ex hoc capite gewordenen würklichen  
Hæredis Fideicommissarii Tod. Fall/  
dd. 9. Apr. 1709. das Baron-Rech-  
bergische Fideicommissum zu Weis-  
enstein und Kellmünz mit Zugehör/  
seinem ältern Bruder Joseph Rudol-  
phen / dessen Vatter Vero kein Fidei-  
commis-Erb gewesen / oder aber in  
seiner Mannlichen Linie seinem ältern  
Sohn / Veit Ernst / nach Ernst  
Baronen von Rechberg fideicom-  
missarischen Verordnung mit Recht  
competitive ?

Bey dieser ad respondendum uns  
vorgelegten Frage / halten wir per u-  
nanimia davor / daß disfalls Herr  
Veit Ernst von Rechberg / dem Hn.  
Joseph Rudolphen / obschon gradu-  
proximiiori prævalire / wohl betrach-  
tet dieses Fideicommissum Familiae  
perpetua cum primogenitura & suc-  
cessione lineali , dergestalt angeordnet  
worden ist / daß einer nach dem an-  
dern der Ehelichen Männlichen Rech-  
bergischen Erben und Erbes-Erben/  
den es juxta naturam Fideicommissi in  
prima, secunda, vltertia linea, an-  
treffen wird / succediren solle / so  
lang jemand von Dero Männlichen  
Li-

Lini im Leben seyn wird / doch das die ganze Verlassenschaft allzumahl nur auf eine Pe: sohn / als erstlich / auf Wolff Conrad / wo aber der vor dem Testatore mit Tod abgehen sollte / auf seinen Sohn Wilhelm Leo und seine Männliche Leibes-Erben fallen solle / da aber Er / Herr Wilhelm Leo / zur Zeit seines Absterbens / ein oder mehr Eheliche Gebrüdere von obgedacht seinem Herrn Vattern gebohren / und beneben auch ehemaliche leibliche Manns-Erben von seinem selbst / eigenen Leib herkommen / im Leben hingerlassen solte / so soll als dann in der Verlassenschaft / auf Absterben gedachten Wilhelm Leonis / sein ältester Bruder / und NB. nicht sein Sohn / da Er aber keinen Bruder bekommen würde / und aber eins oder etliche Ehemaliche Söhne hinterlassen würde / so solle allezeit der Aelteste und ihre Männliche Erben / aber allezeit wiederum angedeutet ermessen zuvor der Aelteste / und also immer fort in Herrn Wolff Conrads absteigender Lini per Fideicommissum substituirt seyn / so lang von dieser absteigenden Lini einige Männliche Erben im Leben seyn und bleiben werden.

Zu sehen fol. 16 fac. 2. des Fideicommiss-Libells.

Wo aber diese Lini mit Tod abgehen sollte / alsdann sollen die andere Agnaten / so von beiden unsers geliebten Herrn Vatterns Gebrüderen / Hansen Ritter / und Christoph von Rechberg herkommen / per Fideicommissum substituirt seyn / also / dass alle und jede unsere Verlassenschaft / so viel Wir deren nach unserm zeitli-

chen Ableben verlassen / und auf des Wolff Conrads Lineam kommen werden / fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Aeltesten / und uns nächst gesippien und seine Männliche Lineam / doch in solcher Linea allezeit nur auf den Aeltesten / wie bey Hrn. Wolff Conraden verschen / und sodann nach Abgang dessen Lini wiederum auf den Aeltesten und seine Männliche Lini / und also von einer Lini zu der andern fallen / so lang und viel einer von Rechberg unserer Aeherrl. Lini vorhanden ist u. im Leben bleibt.

& ibi: Von einer Lini zur andern gehen und kommen solle : add. fol. 29. des Fideicommiss-Libells.  
ibi : auf des instituteten Herrn Wolff Conraden männlicher Linie Absterben / ( die dancbare / auch sonst nahe Gefreundte / ) anfanglich fallen / und bey ihrer Lini verbleiben.

Aus Ursach / solche dem Geschlecht mit nichien zu entziehen / sondern diese nothdürftiglich hierin zu bedencken / und seye sein Will und Meynung das hin gerichtet / dass der Rechberg / Name und Stamm befördert / und allezeit in beständiger Höheit fortgesetzt / und perpetuirt werde / dass alles successiv und erblich / vermög dieses perpetui Fideicommissi bey dem männlichen Rechbergis. Stammen und Rahmen bleiben / damit derselbe desto besser und herrlicher erhalten und fortgesetzt werden möge / und so lang derselbige währet / alle Verlassenschaft / bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommissorum können u. gelangen solle.

Uuu uu

add.

add. fol. 20. fac. 2. ibi : zu Erhal-  
tung unserer Herrschaft bey ge-  
meinem Stammen.

Nachdem nun also der Casus sich  
ergeben / daß dieses Fideicommissum  
Familiae perpetuum per successionem  
lineam novam auf den Veit Ersten  
ist devolvirt worden / so muß dann  
nothwendig nach dessen erfolgten Tod  
der Prinogenitus in hac linea recta,  
welches sein hinterlassener Hr. Sohn  
Veit Ernst von Rechberg ist / Ihme  
in hoc feudo cum exclusione Patrii ex  
Linea collaterali succediren / obschon  
jener gradu proxim. sonst vor diesem  
ist in respectu ad primum acquirentem :  
Siquidem proximitas non ex persona  
primi acquirentis , sed ultimo defuncti  
Fideicommissarii aestimanda , si enim  
proximatatem primi acquirentis , non  
Fideicommissarii , ultimo defuncti re-  
spiceremus , liberi fratri ejusdem , ut  
pote qui illis gradu proximior primo ac-  
quirenti , non preferentur : E. proxim-  
itatem non ad primum acquirentem ,  
sed ultimo Fideicommissum possidentem  
referendam esse .

deducit Hattm. Pistor. lib. 3. Q. 23.  
ubi contraria docte resolvit. Schil-  
terus de natur. Successi. c. 38. Be-  
sold. p. 6. cons. 26 f. Struv. in S.  
J. F. c. 9. th. 7. b. Stryc. in E. I.  
F. c. 16. Q. 17. Dn. Collega  
Schwved. diss. de jure agn. in feud.  
th. 8.

& proximiras illa non tantum ratione  
gradus , sed vel imprimis ratione linea  
ejus , qui feudum possedit & novissime  
vita decepit , est aestimanda , & ex hac  
linea descendens ad successionem admit-

titur , non autem alii , qui descendant  
ex aliis lineis , etiam si primo investito  
sint propiores.

Mantica de tac. & ambig. conv. lib.  
23. tit. 27. n. 17.

Hinc si Vasallus plures filios relique-  
rit , iisque bona paterna ita inter se di-  
vierint , ut feudum aliquod ad unum  
illorum pervenerit , ejus scil. filii & re-  
spectivè fratris linea , quamdiu durave-  
rit , censemur esse proximior & præfertur  
lineæ alterius fratris :

2. F. 50. in fin. & ibi :  
non obstat textus 2. feud. 17. & 51. §.  
similiter , cum biccasus sit de feudo cer-  
tæ linea non duum delato , sed in nepo-  
tibus demum alhuc deferendo , quare  
ultra casus ibi expressos singulares , at-  
que stricti juris non progrediendum :

b. Stric. diss. de præsumpt. feud. c. 4.  
n. 50.

Linea vero illius deficiente ad stipi-  
tem proxime sequentem iterum recurrit  
& ita consequenter , ut sic pri-  
mum semper de linea , postea vero de  
gradu sit laborandum .

D. Schweder. d. l. add. b. Textor.  
diss. de Successi. lin. & Besold. d. l.  
Struv. d. l.

Et sic etiam per Auream bullam pri-  
mogenitus excludit omnes , qui ex se-  
condogenito nati , & sic ratione gra-  
dus propiores sint .

vid. Struv. d. l. aph. 74.  
Et si linea primogeniti deficit peni-  
tus , & ex secundogenito supersit aliquis ,  
qui proprius continget lineam ratione  
gradus , alius vero ætatis ratione præ-  
cedat , utrum potior ratio ætatis , an  
proximitatis habenda sit :

v. g. potest fieri, ut Paterus ex secundogenito concurrat, filius gradu propior est, & ratione gradus præcedit, sed paterus ætate præpollet, igitur magnis utrinque rationibus, quinam ex his præferri debeant, an qui ætate prior est, an vero qui gradu.

Nata est hæc controversia seculo nostro occasione alterius controversiæ, ex qua illa pendet inter lineam Altenburgensem & Winariensem, & pro maiore natu quid dici posset, ostendit in Seniore suo Goldastus, qui causam ejus, qui major natu erat, scilicet Patris defendere aggressus est. Ex hac ratione, quod Winarienses patruelis fratres senioris fuerint; quæ verò fundamenta allegari possent pro filio vel proximiore gradu vel nepote contra remotiorem seniorum, peculiari dissertatione docuit Engelbrecht, cuius sententia accedit Lampadius.

Sententia tamen super hac re in Aula Cæsarea à Rudolpho Secundo Imperatore anno 1607. prolata expressè Altenburgensibus ex fundamentis linealis successionis à Lampadio adductis prædendentiam addixit, & ipsa aurea Bulla faciet Altenburgensibus. Et sic, si primogenitus decellerit, secundogenitus nepotus ex illo non est præferendus, ubi jus primogeniturae in successione obtinet.

arg. 1. F. 8. Bocer. de Success. feudi c. 3. Q. 48 Stric. in E. J. F. c. 15. Q. 29. Kiimel. ad A. B. d. disp. th 7. ibique addit Dn. Colleg. Schvveder. disp. de privileg. pers. illustr. 1. 2. d. 36. & in tr. ad Jus publ. sect. 2. c. 3. n. 7. diss. Liben-

thal. in Coll. Polit. Ex. 6. Q. 11.

n. 20.

in que eo adeo non gradus proximitas aut ætatis prærogativa, sed ordo lineæ aut stirpis & genituræ, seu jus uni lineæ quæsum cum attenditur, ut etiam remotissimus in ea proximiorum Stirpi unumquemque in infinitum excludat. In quo hæc linealis successio ab hæreditaria distert, in qua respectus habetur ad ultimum possessorem, in lineali vero primatio ad primum possessorem respicitur. Hinc in hæreditaria sèpissimè à linea prima ad tertium transfertur successio, licet secunda nondum penitus sit extincta, si nempe tertiae lineæ propago ultimum possessorem proprii gradu attingat, quam quisque in linea secunda superstes, in lineali vero nunquam à linea prima ad tertiam transitus fit, si in secunda adhuc aliquis superstes sit; unde & in hæreditaria successione contingere potest, ut nepos ex Filio prior, & Filius posterior, qui nepotis illius Paterus est, concurrent ad partes, quod in lineali ac primogenitali successione nunquam contingit, sed hic semper nepos ex Filio priore Filio posteriori præfetur:

Hugo Grotius de Jure Belli & Pac. c.

7. §. 30.

Et nec pater aliter disponere, vel per ultimam voluntatem invito primogenito in ejus præjudicium aliud ordinare aut quicquam de eo, quod ad primogenitum jure pertinet, alteri cedere potest.

prælaud. Dn. Coll. D. Schvveder.  
d. diss. de privileg. person. Illustr.  
d. l. cum Rhetio Disp. de transmis. Germ. c. 3. n.

Uuu uu 2

Pri-

Primogenituræ enim successio linea-  
lis, quæ ultimo defuncto ita succeditur,  
ut primum, qui ex eadem linea sunt,  
& à primo acquisiente descendunt, vo-  
centur, exclusis alterius lineaæ agnatis,  
propria & quasi naturalis est, ita, ut  
quilibet fratum cum suis descendantibus  
in infinitum constituat propriam li-  
neaam, neque de linea ad linea, nisi  
de priori extinta, transitus fit. In du-  
bium etenim est legem secundogeni-  
tum vocare sub conditione, si primoge-  
nitus sine primogen. ulla decedat, eo i-  
gitur sine liberis decedente, deficit con-  
ditionis, sub qua secundogenitus vo-  
cabatur. Et quamdiu aliquis adhuc è  
prima linea vel centesimo ac millesimo  
gradu superest, secundogenitus admitti  
nequit, qui tunc demum, si nulli è  
primogenito supersint liberi, nominatus  
ac vocatus est.

arg. l. 85. de hæred. instit. l. 32. §.  
6. ff. delegat. 2.

quæ sententia in toto ferè orbe Chri-  
stiano usū recepta est.  
pet tradita Engelbr. de success. in Ele-  
ctor. ex jure primogenit. p. 25. & sq.  
Besold. de success. regalilib. l. diss.  
1. in fin. & diss. 8. n. 5. B. Textor. de  
success. linealib. 17. Buxtorf. ad A.  
B. concl. 85. lit. E. Bocer. de success.  
feud. cap. 39. 48. Molin. de primo  
genit. Hispan. l. 3. c. 5. n. 1. & sq.  
Et ita potto eadem est ratio lineaæ secun-  
dæ ad tertiam, ut ergo linea primoge-  
niti indubitate præfertur lineaæ secundo-  
geniti, ergo & hanc præferri lineaæ ter-  
tiogeniti æquum videtur. Primogeni-  
turaenim, postquam semel ingressa est  
lineam, semper in ea & ejus descenden-  
tibus stabilis manet.

Knipschild. de Fideic. famil. nobil. c.  
9. n. 5. Besold. de jure repræsent.  
c. 5. concl. 5. It. de feudis Impe-  
rii c. 15. §. 8.

Quod si vero ex primogeniti linea &  
descendantibus nulli masculi supersint,  
qui in feudo succedere valeant, transitus  
fit ad secundogenitum, ejusque lineaam  
arg. A. B. cap. IV. tit. 7. §. 2. verbis:  
sed alium Senioreum fratrem vel  
consanguineum laicum, qui pa-  
ternæ stipiti in descendantem recta  
linea proximior fuerit.

Nam quomodo primogenitus ante  
secundum ad successionem vocabatur,  
eodem modo secundogenitus vocatur  
ante tertium, quia naturæ prærogati-  
vam habet præ tertio, sicut primus præ  
secundo, & sic ipsum quoque pari præ-  
rogativa præ tertio cum tota sua posteri-  
tate frui æquum est; quia enim natura  
ipsa stirpes & lineaæ ex ordine geniturae  
& nativitatis inter fratres sic distinxit,  
non potest alia esse ratio lineaæ secunda  
ad tertiam, quam est prius ad secun-  
dam: & cum naturalis nascendi ratio  
successionis ordinem præfinat, ac totam  
in secundogenito lineaam vocat, mirum  
non est, eam tertio genitum. anteverte-  
re, saltem ex JCti Modestini argumen-  
to in d. l. 32. §. 6. d. leg. 2. ubi primo  
nominati primo succedunt.

Laudatus Engelbrecht. d. tr. th. 92.  
Tiraquell. de jure primogenit. qu.  
41. Knipschild. d. c. 9. n. 69. Rii-  
melin. ad A. B. p. 1. d. 6. th. 15.  
16. ibique B. Myler ab Ehren-  
bach in addit. Arumæus ad A. B.  
d. 4. th. 6. B. Strick. de success. ab  
int. diss. 7. c. 2. §. 57.

Et

Et monstrum simili esset, è remotiori linea agnatum admittere, ubi ne ipsi quidem linea authori locus datur.

Strauch, diss. Exoter. J. P. U. th. 5.

Hinc laterem lavant, qui patruum nepoti è primogenito præferri debere, tueri satagunt, quos inter Baitol. Bald. & alii allegati, à Rosenthalio de feud. c. 7. §. 26. lit. D. & Tiraquelle de jure primogeniti, p. 40. n. 1. contra A. B. d. c. 7. §. 2. verb. ejusdem primogeniti, primogenitum devolvatur, & l. fin. §. fin. C. de impub. & aliis substit. l. 7. de collat. honor. l. 34. C. de inoff. testam.

Est enim primogenito statim, atque hanclucem aspergit, jus hoc quæsitum, vid. l. 1. §. 4. de suis & legit. hæred. A. B. Car. IV. §. inter follicitudinem.

neque officit, si dicatur, quod primogenitus vivo patre jus succedendi non habuerit, e. nec potuerit transmittere, cum hoc jus radicatum utique sit in Filio vivo Patre, quamvis exercitium tunc non habeat. Nam pater illud auferre aut diminuere nequit. Et quamvis filiatio non sit in nepote, tamen & hoc jus à filiatione est distinctum, nec cum ea extinguitur. Nam & alias spes simplicis expectationis & successionis futuræ transmittitur ad descendentes in stirpes. Et quamvis Patrius neporem nativitate præcedat, tamen hoc jus non ex persona filii, sed ipsius Patris æstimatur, quemadmodum natu major filius natu minores omnes excludit, ita stirps natu majoris stirpet natu minoris. Ideo, quia eo mortuo, qui suis hæres

erat, nepos in ipsius gradum, locumque succedens repente suitatem illam consequitur, l. 1. §. si Filius. de suis & legit. hæred. l. 1. 3. 4. C. eod.

& in ejusmodi successionibus suitas soli natu majori quæsita.

Et licet regeras, quod jus primogeniturae sit jus personale, ut adeo cum persona extinguatur, respondemus, e. nec in fratrem transire potest, sed pars patris in filio remanet; & ita in ipso vivit, ut nequeat mortuus dici.

vid. Wissenbach, disp. 30. th. 12. Perez de suis & legit. hæred. n. 11 add. Lampad. de Republ. Rom. Germ. p. 3. c. 4. n. 15. 16. Rimmel. ad A. B. p. 1. diss. 6. th. 4. vid. etiam Schiiz. vol. 1. Coll. I. Publ. de stat. Rei Rom. disp. 7. th. 14. lit. L. Hermann. Hermes in fascicul. J. P. c. 18. n. 24. & 30. Tab. ad C. I. A. ad lib. 7. 38. tit. 6. n. 26 add. Besold. p. 1. cons. 1. fol. 13. ibi: in Fideicommissi successione ultimi Professoris, non etiam primi institutoris habenda est ratio, & in Fideicommisso familiæ delato, sive ab ascendenre relictum sit, sive à Patrio, Filius personam Patris repræsentat.

Quæ succedendi ratio etiam inextricabiles controversias submovet, uter defunctum proxima cognatione continget, ubi ab authore stirpis longius discessum fuerit.

cum Puffendorffio de offic. hom. & Civ. l. 2. c. 10. §. 10. 6. Hent. diss.   
Uuuuu 3 de

de special. Rom. Germ. Imp. Reb.  
publ. p. 113.

Ita tamen, quæ de primogenitura dicta, in totum variant in illis ditionibus, ubi vel majoratus seu senioratus, qui regulariter nihil aliud est, quam Fideicommissum illustri vel nobili familiae relictum,

Dn. Coll. Harpprecht, in resp. p. 12.  
n. 60.

est introductus, vel una cum primogenitura majoratus,

b. Strick. de jure prim. membr. 3. c.  
2. n. 58.

inter quæ duo hæc intercedit differentia, quod in majoratu seu majoricatu respectus habeatur ad tot. familiæ, ita, ut, qui senior fuit totius familiæ, potior sit in successione, ita, ut ex agnatis semper succedat, qui in familia post mortem possessoris major natu reperitur, seu qui ætate major est, et si ex remotiori sit geniculo.

Besold. p. 6. consil. 258. n. 91. primogenitura vero certam seu unam saltem respicit lineam & defuncti filios, aut pro re nata Nepotes, nullamque ætatis aut gradus anterioris rationem habet, scil. primogenitum atque neminem ex alia linea admittit, quo usque ex linea primogenita quis superest, nisi tamen majoratus primogenitura junctus, ubi succedit, non quia in tota seu integrâ familia Senior, sed quia in linea primogeniti,

b. Stric. in E. J. F. c. 15. Q. 32.

Goldastus de Majorat. lib. 2. c. 5.  
Rhetius ad Jus feud. p. 110. Dn.  
Collega Schyved, in diss. d. privi-

leg. iuribusque sua, person. Illust.  
c. 2. th. 36.

Nachdem nun also præsens Fideicommissum familiae questionis Anfang auf Wolff Conrad Baronen von Rechberg / hernach auf seinen Sohn Wilhelm Leo / nach solchem Todfall aber ohne Descendenten erst auf Herrn Vero von Rechberg / als den ex defuncti Testatoris Patruo Christ. nächst gesippsten ältesten Agnaten, und sofort auf dessen Herrn Sohn / Veit Ernst / und von diesem auch auf seinen Herrn Sohn / Franz Leo / devolvirt / nach dessen Absterben aber ohne hinterlassene Descendenteren erst auf den Collateralem, nemlich seines Herr Bruders Herrn Sohn / den Veit Ernst / als letzter verstorbenen Possessorem Fideicommissi transferirt worden / dessen Linea descendens masculina vermahlen in 3. Söhnen besteht. So muß dann in Conformität dessen in allweg es auf dieser angefängen neuen Linie / so lang solche für währet / similiter verbleiben / und kan daher dem Herrn Patruo in Linea diversa collaterali scil. existenti, als welcher aus des Fideicommissarii hæredis defuncti linea masculina nondum extinta, nicht entsprossen / kein Zutritt gestattet werden.

Cum juxta haec tenus deducta in successione lineali collaterales frates defuncti, extincta demum linea descendenti, admittantur. Et quotiescumque jus & bona ingressa semel sunt lineam in primogenitura, semper in illa remanent, donec aliquis superest nulla majoris ætatis habita ratione.

Die

Dictericus ad A. B. tit. 7 vers. de-  
volvatur. Ziegler ad Grot. lib. 2.  
n. 21. Mynsing. cent. 3. obs. 48.  
b. Stric. diss. de Expectantiis c. 3.  
n. 75. Knipschild. de Fideico. nm.  
tam. c. 9. n. 67.

Bey welchem allem hierinn um so  
weniger einiger Zweifel also fürwäl-  
ten mag / als diesen Principiis zu folg-  
es nach bereits hierob præmittirten /  
hiebevor auch also observirt worden/  
auch anderer Orthen damit also ge-  
halten wird.

Ut adeo optima interpretatio hoc in  
passu sit subsecuta observantia arg.  
l. 32. d. Ll.

Zu welchem auch kommt / das  
bey anderer widriger Interpretation die  
diesem Fideicommisso familiae quæstio-  
nis beygesetzte. Conditio „ nach Ab-  
gang seiner Linie / sonst von gar kei-  
ner Würkung seyn / ja einen ganz  
contrarium effectum operiret würde /  
wann vor Abgang dieser Linie / wels-  
che bereits die bona Fideicommissaria  
ingredirt / solche per saltum in linea-  
liam collateralē cum exclusione pri-  
mogeniti in priori linea , dem Herrn  
Patrio allein angedenen solten:

Cum tamen maximè in ultimis dispo-  
sitionibus verba disponentiam c-  
enixa ita sunt interpretanda , ne ca-  
reant suo effectu aut virtute ope-  
randi.

Und kan dahero dann auch nichts  
irren der Contra- scheinende Passus in  
§. 16. des Fideicommiss-Libells , allwo  
in des Herrn Wolff Conrads Linie  
auf Absterben des Wilhelm Leonis  
das Fideicommiss alsdann auf seinen

ältesten Bruder / und NB. nicht auf  
seinen Sohn / da er einen haben würde /  
fallen soll.

Da auch fol. 23. præfati libelli ent-  
halten diese Wort :

„ Dann es damit also gestaltet /  
„ dass es nicht stracks auf des NB. Fi-  
„ deicommissarii hæreditis Erben / son-  
„ dern NB. auf den ältesten jederzeit  
„ allein gelanget / und dahero sich  
„ öfft begeben möchte / dass des Fidei-  
„ commissarii hæreditis Eheleibliche  
„ Kinder entweder gar nicht / oder  
„ doch spath / und vielleicht nur der  
„ Älteste unter ihnen / zu diesem un-  
„ serm Fideicommiss kommen ; wohl  
betrachtet sothane Remissio ad senio-  
rem talem in tali linea , nempe de cœn-  
dente existente notabiliter restringirt /  
und der Patrius præ filio Fideicommis-  
sarii defuncti Wilhelmi Leonis in illa  
linea ausdrücklich ex singulari favore  
erga illum also vocirt und nominirt  
worden ist / und also mithin ad senio-  
rem primogenitum alterius linea planè  
diversæ scil. collateralis , nicht zu ex-  
tendiren ist / da Herr Joseph Rudolph  
nicht ex linea masculina des legi-  
sten Fideicommiss- Inhabers Beith  
Ernst herstammet / mithin pro ex-  
traneo hoc in passu zu achten / auch  
sein Herr Vatter Herr Vero von  
Rechberg niemahlen Fideicommissa-  
rius hæres geworden / dass ihme seine  
Herren Söhne diffalls hätten suc-  
cidiren mögen / sondern es hat Herr  
Veit Ernst dieses Fideicommiss von  
seinem Herrn Patrio , dem Franz Leo/  
der improlis verstorben / per successio-  
nem erhalten / und also eine ganz  
neue

neue Lini wiederum angefangen / daß also vor andern ex familia illustri ihme dann sein Sohn / als Primogenitus in hac linea nothwendig succediten muß ; Wie hiebenvor auf solche Weise dem Conrad Wolfgang in seiner Lini sein Herr Sohn auch succedit / ob schon es per singularem dispositionem auf ihne e-spiriren / und nicht so fort auf die Seinige / sondern den Patrium derivet werden sollen. Und ist nicht abzusehen / wie fast anjezo ein anders bey des zulezt abgestorbenen Fideicommissarii Todfall sollte introdact / und dessen hinterlassener filius primogenitus in hac linea dem Patrio in altera linea , cœu extraneo

postponirt werden ; wider die geführte hochstühmliche intention des Herrn Fideicommissarii , daß er mit dieser seiner heilsamen Verordnung auf die Conservation & splendorum familie in jeder Lini hauptsächlich regardirt / die aber in anderm Verstand und bey wödriger Interpretation nicht wenia frustriert würde / als auf solche Weise ein jedesmahliger Fideicommissarius hierinn mehr auf sein Privat-Interesse und die Abmuzungen / als auf die Aufrecht-Erhaltung der Fideicommiss Güther würde besorgt seyn.

Ita autem adjuvanda est disponentis voluntas , ut quam minimum in minimo lædatur . per vulgata .

Wolstens zu verlangter Rechts-Belehnung dienstlich nicht verhalten / Salvista-  
men semper cuiusvis melioribus Actum in Collegio nostro den 29. Nov. 1710.

Decanus und andere DD. der Juristen-Facultät bey Hochst.  
Württembergischer Universität zu Tübingen.

N. 5. Kaiserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum/  
pto Manutenentia. Mart. 1. Mart. 1712.

On Rechberg / Freyherr Veit  
Ernst per Joannem Christophorum Schlegel sub pto. 26. Februarii  
aup. notificando legitimè factam apprehensionem Possessionis heder Fidei-  
commis - Herrschäften zu Weissen-  
stein und Kellmünz supplicat humillime

pro clementissime impertiendo Decreto  
manutenentia , nec non rescripto de  
manutenendo cum clausula sammt und  
sonders an den Herrn Bischoffen zu  
Augspurg und die Räys. Administra-  
tion in Bayern appon. & A. B. C.  
& D. in duplo.

Fiat petitum Decretum manutenentia & cum notificatione  
hujus rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Augspurg  
und der Räys. Administration in Bayern / cum clausula  
samt und sonders den Supplicanten bey dessen Inhalt  
zu schützen.

Franz Wilderich von Menshengen.  
N. 6.

## N. 6. Cæsareum Decretum Manutentia possessionis Fideicommissi Reckbergiani pœnale, de 1712.

Wir Carl der VI. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun fand allermäglich / daß uns der Tit. Velt Ernst Freyherr von Rechberg / allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten anno 1709. sein Vatter / Velt Ernst Freyherr von Rechberg / geweßter Kayserl. Rath und Ausschuß Unserer und des Heil. Reichs Ritterschafft in Schwaben / Kocher-Viertels / auch Inhaber beyder ihme quā Seniori und seiner Männlichen Linie zugesunken geweszen Fideicommiss - Herrschafften zu Weissenstein und Kellmünz mit Tod abgangen / und ob nun ihme / als seiner Männlichen Linie ältesten Sohn die Succession in besagtem Fideicommissio lineali , der von dem Fideicommittente Ernst Freyherrn von Rechberg anno 1599. gemachten Fideicommiss-Ordnung gemäß / privative und mit Exclusion seines Vatters zwey Brüdern / worvon der Jüngere / Nassmens Gaudenz , sich bisz diese Stunde noch in Bayrischen Kriegs-Diensten als General befindet / in alle Weg gebühret / so hätte jedoch in seiner damaligen Abwesenheit in Italien / seines Vatters mittlerer Bruder / Joseph Rudolph / ungeachtet seiner des Supplicanten Wormündner Protestation , sich de facto in die Possession gesetzt / also / daß diese sich endlich aus Noth in einen Commissions-Berglich einlassen müssen / worin aber jedoch seine Successions-Gerechtsame Ihme refer-

virt / und wider die salvo jure quovis , von der Executions-Commission beschworene Immission protestando alle competingende Jura expresse vorbehalten worden wären / allermassen dann auch mittelst von seinen Curatoribus bey des Bischoffen zu Augspurg Liebden / und dann der Kayserl. Administration in Bayern / als verordneten Executoribus testamentariis übergebenen Libells der Proceslus wider seinen Vetter seinen Anfang würcklich genommen hätte / wie nun aber Zeit solchen gegen theiliger Seits ex diffidentia causa aufgezogenen Proceslus berührter Vetter den 28sten Decembris 1711. an einem Schlagflus sein Leben unvermuthet geendet / und er in beyden unter ob besagter Ritterschafft in Schwaben / Orths an der Donau und am Kocher gelegenen / und mit einem Fideicommisso linea afficirten / von dem Defuncto aber usurpierten und ihm Supplicanten zur höchsten Ungebühr fürzenthalteten Herrschafften zu Weissenstein und Kellmünz / als Senior ex linea paterna die Possess ergriffen / und die Huldigung eingenommen hätte / als bittet Uns er allerunterthänigst / daß Wir ihn / als rechtmäßigen Successorem , bey sothaner legitimè ergriffenen Possession , wider alle und jede ohne Unterscheid / mittelst Ertheilung eines Kayserlichen Decreti manutentiae in forma patenti , zu schützen / gnädigst geruhen wolten. Wann Wir nun / in Kraft Unsers

obtragenden Allerhöchsten Kaysertl.  
Ampfs / billich dahin zu sehen haben/  
damit der Supplicant bey solcher von  
ihme rechtlich ergriffenen Possession in  
alle Weg unperturbirt und unbeein-  
trächtigt gelassen / vielmehr auch da-  
bei kräftigst manutenirt / geschützt  
und gehandhabet werde ; Als gebie-  
ten Wir allen Churfürsten / Fürsten  
(ad longum ins Reich) ernst und fe-  
stiglich mit diesem Brieff / und wol-  
len / das Sie mehrgedachten Deith  
Ernst / Freyherrn von Rechberg /  
bev obbesagter von ihme ergriffenen  
Possession auch wider alle und jede oh-  
ne Unterscheid / manuteniren / schüt-  
zen und handhaben / darwider nicht  
anfechten / beschwehren / bekümmere-  
ren oder beleidigen / sondern ihne bey  
solcher ruhiglich verbleiben lassen /  
hierwider nichts thun / noch das je-

mand andern zu thun gestatten / in  
keine Weis und Weg / als lieb ei-  
nem jeden seye Unsere und des Reichs  
schwehre Ungnad und Straff / und  
darbey eine Pdn / nemlich Zehn  
Mark lōthigen Golds / zu vermei-  
den / die ein jeder / so oft er frevent-  
lich hierwider thäte / Uns halb in Un-  
sere Kaysertliche Cammer / und den  
anderen halben Theil dem suppliciren-  
den Freyherrn von Rechberg / oder  
dessen Erben und Nachkommen / so  
hierwider beleidigt wurden / unnach-  
lässig zu bezahlen verfallen seyn sollen.  
Mit Urkund dñs Brieffs besiegelt mit  
Unserm aufgedruckten Kaysertl. Inns-  
sigel / der geben ist in unserer Stadt  
Wien / Den 1. Mers 1712. Unserer  
Reiche / des Römischen im Ersten /  
des Hispanischen im Neunten / des  
Ungarischen und Böhmischem auch im  
dem Ersten Jahr.

### Carl II.

Vt. Friederich Carl Graff von Schönborn,  
Franz Wilderich von Menzhengen.

N. 7. Kaysertl. Rescript an Ihr. Hochfürstl. Gna-  
den/ Herrn Bischoffen von Augspurg/punto manutenentiae pos-  
sessionis Fidei commissi Rechbergiani, dd. 12. Mart. 1712.

### CARL II.

Tit.

Wir mögen Deiner Lbd. gnädigst  
nicht bergen / und wird Der-  
selben auch vorhin noch bekannt seyn/  
was auf Absterben Veit Ernstens /  
Freyherrns von Rechberg / zwischen

dessen nachgelassenen Söhnen Vor-  
mundschafft an Einem / dann desf De-  
fuersti Bruder / Joseph Rudolph /  
Freyherrn von Rechberg / unter an-  
dern auch wegen der Fideicommiss-  
Gü

Güther zu Weissenstein und Kellmünz für Successions - Streitigkeiten sich e. haben / und derenthalben von Deiner Lbd. und dermähligen Kayserlichen Administration in Bayern hierzu benannten Subdelegatis, den 4ten Octob. 1710. für ein Commissional Vergleich gemacht und errichtet worden seye.

Wann nun bey Uns des obbemeldten Veit Ernst / Freyherrn von Rechberg / nachgelassener und inzwischen zu seiner Voigtbarkeit gelangter ältester Sohn / auch Veit Ernst genannt / vorgebracht / wie daß obberührter sein Patrius / Joseph Rudolph / den 28. Decembr. nächst abgelegten Jahrs mit Tod abgangen sey / und er Supplicant darauf in beiden obberührten dem Fideicommisso lineali unterworffenen Herrschaften Weissenstein und Kellmünz / als Senior ex linea paterna die Possession ergriffen / und um Ertheilung Unsers Decreti manutentiae in patenti forma , auch nachdrücklicher Special-Manutenenz hinaus an Dr. Lbd. und

Unser dermählige Kayserl. Administration in Bayern / als verordnete perpetuos Executores gebeten / Wir auch in solch des Supplicanten denen Rechten und der Billigkeit gemäßes Ansuchen allergnädigst gewillt / und in Abschrift beyliegendes Decretum Manutentiae mitgetheilt haben.

Als thun Wir solches zu diesem Ende Deiner Lbd. hiermit gnädigst notificiren / daß Sie sammt Unserer Kayserl. Administration in Bayern / oder auch insonderheit und ohne denselben / Supplicanten bey obbewohnter von ihm ergriffener Possession der beyder Fideicommissarischen Herrschaften Weissenstein und Kellmünz / contra quoscunque mächtiglich beschützen / und wider alle Beeinträchtigung / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / beschirmen ; gestalten Wir dann gleicher gestalten an mehr berührte Unsere Kayserl. Administration zu Behuff dieses die behörige Notification abgehen lassen. Und verbleiben Deiner Lbd. mit &c.

Wien/ den 1. Merz/ 1712.

&c. &c.

Carl/ R.

In simili war mutatis mutandis an die Kayserl. Administration in Bayern rescript.

## N.8. SCHEMA GENEALOGICUM BARONUM de RECHBERG

Cum

Successione in Bona Fideicomissio familiæ affecta zu  
Weissenstein und Kellmünz &c.

## Schema Genealogicum Baronum de Rechberg.

I.  
Gaudentius de Rechberg conjugatus cum Margaretha de Stein testatoris, & Fideicommissi Authoris, & Fundatoris Avus.

2.  
Joannes de Rechberg, conjugatus cum Ursula de Stein, in testamento Fideicommittentis §. 12. f. nob. 17. Patruus & Hans der Kitter nominatus.

2.  
Georgius de Rechberg conjugatus cum Regina de Bubenhofen.

2.  
Christophorus de Rechberg, &c. conjugatus cum Anna de Stein.

3.  
Ernestus Testator & Author Fideicommissi, improlis obiit prædefunctis itidem improlibus fratribus Hugone & Philippo & relicitis. 2. sororibus Magdalena nupta Wilhelmo de Stoizingen, & Sybilla nupta Hugoni Walthero de Laubenberg. 1599. + Anno 1604.

3.  
Joaunes Wilhelmius Conradus, dinand floruit anno Primus Suc- ruit anno 1604. Uxor cessor voca- 1594. + Barbara B. 19 ad Fidei- de Haslang. commissum + anno 1604. + 1617.

3.  
Wolffg. Carl Fer-

3.  
Bero de Veit, Ca- Rechberg, nonicus. Tertius Suc- cessor Fidei- commissio. biit anno 1623.

3.  
Gaudenz miles, Uxor Beatrix de Haiden- haim.

4.  
3. Filiae, 1. Anna Jacobae. 2. Mechtildis. 3. Euphrosina. alle drey ver- heurathet.

4.  
Wilhelmus Leo de Virtus Erne- Plures Filie- Rechberg, Secundus Suc- fatus de Rech- cessor vocatus ad Fidei- berg, 4t9 Suc- commissum, decessit im- cessor Fideic. prolis 1618. obiit A. 1671.

5. Bero

5.

Bero de Rechberg, obiit  
ante Patrem Vitum Erne-  
stum, unde ad Fideicom-  
missum actualiter vocatus  
non fuit.

5.

Franciscus Leo de Rech-  
berg, Quintus Successor  
Fideicommissi, obiit im-  
prolis, & finis lineæ suaæ an-  
no 1672. Uxor Com. Fug-  
gerin.

6.

Vitus Ernestus de Rech-  
berg post mortem Patrei  
Francisci Leonis absque ma-  
sculis, Successor Sextus Fi-  
deicommissi factus, Author  
Novæ Lineæ extinæta linea  
præcedentis Fideicommissa-  
rii, obiit anno 1709.

6.

Josephus Rudolphus de  
Rechberg &c. post mortem tuis de Rech-  
fratris possessoris Fideicom-  
missi Usurpator, antea Ca-  
& Generalis  
nonicus Elvacensis. Obiit Bavar.  
anno 1711.

6.

Gauden-  
berg, Comes  
& Generalis  
nonicus Elvacensis. Obiit Bavar.  
anno 1711.

7.

Vitus Ernestus de Rech-  
berg, Septimus Successor  
Fideicommissi factus, tan-  
quam paternæ lineæ Seni-  
or, habens fratres Anto-  
nium & Beronem.

7.

Plures Ejusdem liberi  
masculi, ut Bero, Rudol-  
phus, Franz Leo & Franz  
Joseph.

7.

Josephus. †  
1715.

## N. 9. Salzburgisches Rechtliches Responsum pto Successionis Fideicommissariæ in denen Baron Rechber- gischen Herrschaften zu Weissenstein und Kellmünz/ als Imme- diaten Schwäbis. Reichs-Ritter-Gütern bey Donau und resp. Kocher. dd. 23. Januar. 1712.

Es fragt sich:

Ob nach desf. Veit Ernst / Ba-  
ronen von Rechberg / als ge-  
wessten ältesten und dem Testatori  
nächstgesipppten Agnaten/ auch ex hoc

capite gewordenen würcklichen Hære-  
dis Fideicommissarii Todsfall / dd. 9ten  
Apr. 1709. das Baron-Rechbergis.  
Fideicommissum zu Weissenstein und  
Kell-

Xxxii 3

le  
na  
na  
  
3.  
Gaudenz  
ef. Uxor  
trix de  
aiden-  
haim.

4.  
res Filie

5. Bero

Kellmünz / mit Zugehör / seinem älteren Bruder Joseph Rudolphen / dessen Vatter vero kein Fideicommis-Erb gewesen / oder aber in seiner Mannlichen Linie seinem ältern Sohn Veit Ernst / Baronen von Rechberg / nach Ernst Baronen von Rechberg Fideicommissarischen Verordnung mit Recht competeire ?

Bey dieser unserer Juristischen Facultät allhiesiger Erz-Bischöflich-Salzburgischen Universität samt dem Rechbergischen Fideicommis - Libell ad respondendum Uns proponirte Frag ist zu fordern sonderlich nachzusehen / wie es dann der Testator mit seinem errichteten Fideicommisso familiariter eigentlich gemeinet habe ? und mithin der weitläufige §. 12. à folio nobis 12 usque ad 21. seiner testamentarischen Disposition in allen seinen Contentis und Clausulis wohl zu erwegen.

Sothaner §. duodecimus also / gibt so viel an die Hand / daß erßlich der Testator seines Nahmens und Stammens ansehnliches Wesen fordert betrachtet habe. Dann anderstens aufzuhret / was ihm selbst geleyliches / und dem Rechbergischen Stammen loblich durch Göttliche Gnade wiederfahren seye. folio nobis 12. Drittens sich erinnert / daß die ansehnliche Herrschaften Cronburg / Weissenstein und Kellmünz / schon viel lange Jahr bey dem Stammen Rechberg gewesen / und folgends auch fernerhin bey selbigem fürsichtig zu versichern seyen / f. l. nobis 13. also ist Viertens sein Testatoris endlicher Willen / daß all sein Vermögen

bey dem Mannlichen Rechbergischen Stammen und Nahmen / bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommisli. bleiben solle. allegato folio 13. à tergo davon doch fünftens die Lehen / und was Er Testator sonst in diesem seinem Testamente , absonderlich verschaffen wurde / ausgeschieden seyn solle. folio nobis 14. Sechstens fähret der Testator eodem folio 14 in seiner Fideicommis - Verordnung und Beruffung weiter fort ; Alldie weilen mit einem seiner Agnaten eine mahl der Anfang zu machen seye / so habe Er darzu vornehmlich betrachtet seinen Vatern / Wolff Conraten von Rechberg / dessen Personal-Meriten u. Ansehen / ( so er weitläufig describiret ) und ihm vor andern Agnaten NB. erßlich und fürnemlich aus beweglichen Ursachen bedenken / und zur Erbschaft all seines Vermögens berussen wollen / mit dem folio nobis 16. beigefügten Anhang / daß er auf den Fall seines des Herrn Wolff Conrads Absterben dessen Eheleiblichen Sohn Wilhelm Leo / und andere dessen Herrn Wolff Conrads weiters erwerbende Männliche Leibes Erben / und ihre männliche Erben gleichmässig substituirt haben wolle / je einen nach dem andern NB. wie dieses seines Fideicommisi Arth und Eigenschaft mit sich bringe.

Miechin ordnet der Herr Testator , daß sein Verlassenschaft bey seinem Nahmen und Stammen ewiglich verbleiben solle / allein die Eheliche männliche Erben und Erbens Erben / so viel deren von ob bemeldtem Herr

Herr Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg ic. herkommen werden/ anfänglich und zum ersten instituirt/ und substituirt seyn sollen / so lang jemand von dieser Mannlichen Linie im Leben seyn wird / doch mit diesem ausdrücklichen Beding / daß seine ganze Verlassenschaft allzumahl nur auf eine Person / als nemlich nach seinem des Testatoris Absterben / auf seinen freundlichen lieben Herrn Vetter / Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / von Hohen - Rechberg / oder NB. da derselbe vor dem Testatore mit Tod abgehen solle / auf seinen Sohn Wilhelm / Freyherrn von Rechberg von Hohen - Rechberg / und seine Mannliche Eheliche Leibs-Erben / wie ob bemeldt / fallen solle.

Da aber Er / Wilhelm Leo / Freyherr von Rechberg / zur Zeit seines Absterbens / ein oder mehr Eheleibliche Gebrüder von obgedachtem seinem Herrn Vattern / Hr. Wolff Conrads von Rechberg ic. gebohren / und beyneben auch Eheliche leibliche Manns-Erben von seinem selbst eignen Leib herkommend / im Leben hinterlassen sollte / so soll alsdann in des Testatoris Verlassenschaft auf Absterben gedachten Herrn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg NB. sein ältester Bruder / und nicht sein Sohn / da er aber keinen Brudern bekommen wurde / und aber ein oder mehr Ehel. Söhnen hin erlassen wurde / so soll allerzeit der Älteste / und ihre Mannliche Erben / aber NB. allerzeit wiederum jetzt angedeuter massen zuvor der Älteste / und also immerfort in Herrn

Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg/ absteigender Linie / per Fideicommissum substituirt seyn / immer NB. so lang und viel von ihm Hr Wolf Conrad Freyh.v. Rechb absteigender Linie herkommend/ einiger männlicher Erb im Leben seyn und bleiben wird.

Aus welchen allen fideliter relativ ganz hell so viel erscheinet/ daß dieses Werk ein perpetuum und successivum Fideicommissum der Edl. Rechbergis. Familie, usque ad ultimum superstitem masculum gemeinet seye; In selbiger aber der prouinc Vocatus der Hr. Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg/ sey/ durch dessen Eheleibl. Männliche Descendenten/ so lang sie vorhanden / alle andere Collaterales ausgeschlossen seyn / in dessen descendirender Linie aber allezeit nur der Älteste alleinig ad Fideicommissum zugelassen werden solle / also zwar / daß wann auch des Herrn Wolff Conrads erstgebohrner Sohn Descendenten hinterliesse / nemlich Herr Wilhelm Leo / aber auch andere von Herrn Wolff Conrads von Rechberg erzeugte Söhne / und mithin des Herrn Wilhelm Leo Brüder von Herrn Wolff Conrads erzeugt / vorhanden wären / unter diesen sammlichen des Herrn Wolff Conrads / als des primi & actualiter vocari allseitigen Descendenten / nicht eben des Primogeniti Sohn / sondern simpliciter des primo loco actualiter vocatis Wolff Conrads ältester Descendent ad Fideicommissum berufen seyn solle ; mithin wurde des ersten Actualis Fideicommissi Possessoris Sohn dem Sohns . Sohn eben des sel-

selbigen vorzugehen haben / mithin des Primogeniti Wilhelm Leo Sohn seinem Fratruo und Brudern des Wilhelm Leo zu weichen haben / weilen nemlich unter des actualiter primo vocati Possessoris Herrn Wolff Conrads Descendenten zwar beyde begriffen / unter ihnen des primò vocati Fideicommissarii Possessoris concurrirenden Descendenten aber / in solchem Fall der Patrius , nemlich des Herrn Wilhelm Leo Bruder der älteste / sein Wilhelm Leoni- Sohn aber unter selbigen / nur der Jüngere wäre / und eben aus diesem bishherigen referirtem Context ist die ganze Controvers mit Herrn Veit Ernst's Löbl. Vormundschafft entsprungen / da Herr Veit Ernst's des Jüngeren vorhandene Herren Patrii , oder Vatters Brüder / Herr Joseph Rudolph / und Herr Gaudenz inseriren wollen / daß sie den Bruders Sohn und Söhnen/ nemlich Herrn Veit Ernst / Herrn Antoni und Herrn Herold Fideicommisso hoc vorzugehen hätten / wie des Hr. Wilhelm Leo seinen Söhnen ihre Patrii , so einige vorhanden gewesen wären / vorzugehen gehabt hätten.

Kan auch nichts irren / quod à parte rei , und in Actuali facti contingentia vormahlen keine Söhne noch Brüder des Herrn Wilhelm Leo vorhanden gewesen / mithin die Sache nicht ad Casum gekommen / quia sufficit adesse dis. solutionem Testatoris casu , licet ipse casus tunc non , sed priuam modo evenerit.

Hingegen eben aus diesem referirten Context inseriret Die Löbliche

Veit-Ernst'sche Vormundschafft just das Widerspiel / sic arguendo. So lang / als aus des pro tunc vocati (welches Damahlen Hr. Wolff Conrad ware) Descendenz jemand männlicher Erb vorhanden / so werde kein Collateralis ex non actualiter vocato zugelassen: Wie dann in specie aus dem præmisso Schemate Genealogico erscheinet / daß der Bruder des actualiter vocati Herr Wolff Conrads / genannt Johann Wilhelm / oder seine Descendenten / nicht zugelassen werden / so lang des actualiter Vocati Mannliche Descendenz vorhanden / wann schon ejusdem actualiter vocati Collaterales dem Testatori näher gesippt / oder älter gewesen wären / ergo seynd auch dermahlen des actualiter pro nunc vocati , und jüngst verstorbenen Veit Ernst's Gebrüder / oder Collaterales Herr Joseph Rudolph/ und Herr Gaudenz / sammt denen übrigen / keineswegs ad Fideicommissum zugelassen / so lang des pro nunc vocati Mannliche Descendenz vorhanden.

Gerner seye auch keine Parität . noch identitas Rationis , unter dem Herrn Wilhelm Leo und seinen Gebrüder / oder dessen verhofften Sohn / und dessen Vatters Gebrüder / und jetzigem sich ergebenen Casu , damahlen wären alle Descendentes exactualiter pro tunc vocato Herr Wolff Conrads gewesen / mithin billich der Älteste aus ihnen allen vor gezogen worden.

Anjeho wären allein die durch die Löbl. Curatel verirretene ex descendencia

via actualiter Vocati, nemlich deß verstorbenen Herrn Veit Ernst / die Hr. Joseph Rudolph / und Gaudenz aber nur bloße Collaterales, welche nur ex nunquam actualiter vocato Berone Söhnen / und Descendenten wären.

Kommet es also dahin an / ob der lebt verstorbene Possessor, Veith Ernst / ex sua, non paterna persona actualiter vocatus dem Herrn primo actualiter vocato, Wolff Conrads / oder seine Söhnen welche Vocati schanden / iter vocati nacher gesetzen / er actualiter l. verstorben / oder Rudolph / mit denen Fideicommissariis deß pro descendenz

Parität unter dem einen Geberhofften s Gebrüderen Caro Herr / mithin allen vor e durch die descendenzia

Ist es das erste / so müssen alle Descendenten deß Herrn Veit Ernst's seel. dessen Brüder und Collaterales ausschliessen / gleich wie die Descendenten deß Herrn Wolff Conrads dessen Herrn Brüder Johann Wilhelm ausgeschlossen haben / ( qui causus etiam verisimile extitit, obschon deß Herrn Wolff Conrads Bruder Johann Wilhelm / dem Testatori näher gesippet / und älter gewesen / als deß Herrn Wolff Conrads Descendenten / wie aus dem uns communizirten Schemate Genealogico erscheint ) Seynd aber Ander tens die dermahlen sub Curatela stehende deß verstorbenen Herrn Veit Ernst's Söhne nur simpliciter deß Herrn Wilhelm Leo Söhnen zu vergleichen / so hätten sie ihren Vatters Brüdern dermahlen zu weichen / gleich wie deß Herrn Wilhelm Leo Söhnen ihren Patriarchen hätten weichen müssen / so sie concurredt wären.

Seu, quod in idem recidit, questio sic formati potest;

Ob deß actualiter Vocati und legit. verstorbenen Fideicommissarii Possessoris Herrn Veit Ernst's seel. hinterlassene Brüder / Herr Joseph Rudolph und Hr. Gaudenz deß Primo vocati Hn. Wolff Conrads in Schemate Genealogico annotitten Hrn. Brüder / dem Hr. Johann Wilhelm ? oder deß Hn. Wilhelm Leo fratribus possibilibus zu vergleichen seyen ? In primo casu, bleibent sie ausgeschlossen/ wie der Herr Johann Wilhelm von seines Bruders Hr. Wolff Conrads Mannlicher Descendenz ab hoc Fideicommissio ausgeschlossen worden ; In secundo casu wären sie deß Herrn Veit Ernst's seel. nachgelassenen Söhnen zu präferiren / wie deß Hn. Wilhelms Leo possibilibus liberis masculis dessen Brüder präferirt worden wären.

Dieses desto eigentlicher zu unterscheiden / müssen wir aber mahlen den Extractum testamenti sàpè citato §. 12. fol. nobis 17. anhero referiren / wie es dann mit andern Linien nach Abgang der Mannlichen Wolff Conrads Descendenten / vom Hn. Testatore disponirt / und ob selbige der Descendenz deß Hn. Wilhelm Leo verglichen worden ? Bey Hn. Wolff Conrads / ist seine ganze Mannliche Descendenz ihrem Patruo Johann Wilhelm präferirt worden ; Bey Hr. Wilhelm Leo aber ist dessen gehoffte Descendenz denen suppositis Patriarchen Senioribus nachgesetzet worden. Selbiger §. 12. redet nun also :

„ Da es sich aber je nach dem Gott. Dph pp

Götlichen Willen begeben und zu tragen wurde / daß jetzt bernelhte Linea ( id est die absteigende von Herrn Wolff Conrad ) gar mit Tod abgierge ( quod & factum ) alsdann wollen wir andere unsere Agnaten / so von beyden unsers geliebten Hn. Batters Gebrüdern / Hansen Kittern / und Christoph von Rechberg von Hohen-Rechberg seel. herkommen / per Fideicommissum substiuirt haben / also und dergestalt / daß alle und jede unsere Verlassenschaft / wie in diesem unserm Testament , per institutionem & substitutionem , verordnet / so viel wir deren nach unserin zeit lichen Ableibben hinterlassen / und auf NB. Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg / Lineam kommen werden / fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Aeltesten und nächst geßippeten / und NB. seine Mannliche Lineam , doch NB. in solcher Linea allezeit nur auf den Aeltesten / wie hieoben NB. bey Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedrückt ist / und dann nach NB. Abgang dessen Lini wiederum auf den Aeltesten und NB. seine Mannliche Lineam . und also von einer Lini zu der NB. andern fallen und kommen sollen / so lang und viel einiger von Rechberg unserer Unherrlichen Lini vorhanden ist / und im Leben verbleibt . ”

Die weitere Disposition des Testatoris , wann seine Unherrliche Lini auch abgeben sollte finden Wir derz mahlen althero zu referiren / ganz unz nothig / weiter dermahlen des Herrn

Testatoris von Herrn Gaudenio von Rechberg vermählter mit Margaretha von Stein / als Unherrn / durch dessen Sohn / und des Herrn Testatoris Batters Brudern Herrn Christoph von Rechberg abgeleitete Descendenten annoch in volker Blühe stehen / sowol in Hn. Beronis seel. Söhnen / Hr. Joseph Rudolphen / und Hr. Gaudenzen / welche beyderseits mit mehreren Kindern begabet seyn sollen / als auch in des letz. verstorbenen Hn. Fideicommissarii Possessoris Hn. Veit Ernsts seel. hintergebenden dreyen dermahlen sub Curacela stehenden Söhnen / als Hn. Veit Ernst / Hn. Anthoni und Hr. Veit diese Unherrliche Linea annoch fort blühet ; wie solches alles aus dem allhero communicirten / und von Uns hieoben inserirten Scheme Genealogico mit mehrerem zu ersehen ist.

Sonsten aber ist ex ultimo relata dispositione testamentaria Fideicommittentis abermahlen zu ersehen / quod verissimè lineana post lineam vocaverit testator , ita ut vocatus suam secum ad successionem Fideicommissi trahat masculinam descendenter lineam , cum eo tamen moderamine , ut ex pro ranc vocati linea , non nisi Senior , & Testatori proximus possessionem Fideicommissi teneat.

Der erste Vocatus ware Herr Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg / der gleich seine absteigende Mannliche lineam ad successionem hujus Fideicommissi nach sich gezogen / deposito interim suo proprio Wolfgangi Conradi Fratre Joanne Wilhelmo , der

der sonstigen war / uti patet ex Schema Genealogico , näher dem Testatori gesippt / und älter gewesen wäre / als seine des Herrn Wolff Conrads Descendenten / unter welchen Descendenten aber weiter nur allezeit der Velteste / mithin nicht des Primo-geniti , Wilhelm Leonis Sohn/ sondern Brüder zu succediren gehabt hätten / als offenbahrlich die Aelteren aus denen Descendenten des primo actualiter vocati Wolffs Conradi.

Wann also der jetzt erfolgte Casus mit denen Herren Gebrüdern des letzt verstorbenen Vocati , Herr Beith Ernst / denen Herren Joseph Rudolph und Gaudenz / in allem sollte parificirt seyn / mit dem Casu in der Wolff-Conradischen Lini mit Herrn Wilhelm Leo / so müßte auch der communis patens , Bero , dieser Gebrüder actualiter ad possessionem vocatus , und sie allseits / dessen Descendenten seyn / dergleichen actualiter vocatus aber ermeldter Hr. Bero nicht wäre ; wohl aber der Herr Wolff Conrad gewesen ist.

Wäre der letzt verstorbene Hr. Possessor , Beit Ernst / ad possessionem Fideicommissi , tanquam à Patre habitam , gelanget / so könnten nun dessen Herren Brüder sowohl/als des Herrn Wilhelm Leo seine / als des Possessoris älteste Descendenten / vor seinen Descendenten succediren ; weilen er Hr. Beit Ernst aber nicht / wie Herr Leo Wilhelm / ad successionem tanquam à Patre habitam , sondern quā Collateralis cum sua nova descendentia linea ad successionem Francisci Leonis ,

extincta hujus lineæ , & sic jure proprio non paterno vocari gelanget ist / so können vorwähnen Descendenten die Herren Brüder nichts prätendiren / so wenig als vor denen Descendenten des Herrn Wolff Conrads proprio iure , & non paterno vocati , dessen Herr Bruder Johann Wilhelm etwas prätendiren können.

Dass aber dieser Johann Wilhelm / dum sibi præferebantur Fratris Wolfgangi Conradi Descendentes , müsse im Leben gewesen seyn / erhelet aus diesem / dass der Herr Testator in seiner Disposition an erst angezogener Stell fol. nobis 17. in casum deficientis lineæ Conradianæ sonst nicht hätte die separata lineare seines Patrui des Herrn Hansens Ritters von Rechberg berufen können / wie er doch gethan / als von welchem kein anderer Sprossen / außer der Conradischen Lini / nach Anzeig des Schema Genalogici vorhanden wäre / als eben dieser Conradisch Brüder / oft bedeuter Herr Johann Wilhelm / und dieses ist unjeweißelt die Ursach / warum der Herr Testator nach bereits allen habitualiter berufenen Manns-Erben des Geschlechts von Rechberg specialiter gewolt hat / dass deficiente una linea der neue Successor , und NB. seine Männliche Linie also vocirt seyn sollen / wie hie oben NB. bey Herrn Wolff Conraten / Freyherrn von Rechberg / specificit und ausgedruckt ist : Atqui bey Hn. Wolff Conrad ist es also ausgedruckt / dass durch dessen Herrn Descendenten sein Herr Bruder Johann Wil-

Wilhelm völlig ausgeschlossen worden; ergo ist auch der letz: verstorbenne proprio, non paterno Beronis jure, subintirierte Possessor Herr Veit Ernst also berufen worden / daß durch dessen nachgelassene männliche Descendenten ( so lang solche vorhanden) seine Herren Brüder / die Herren Joseph Rudolff und Gaudenz vollig ausgeschlossen worden.

Zweifels ohne künft der mit Hr. Wilhelm Leo Conradi Sohn gesetzte Causus auch mit dieses gewesten Possessoris Veit Ernst's Descendenten sich ergeben; es müßte aber solcher abermahlen inter meros Descendentes Viti Ernesti ( als wie vormahlen unter denen Descendenten Wolfgangi Conradi) sich ergeben.

Wäre dieses bisshero deducirte des Heren Testierers Intention nicht gewesen / hätte er gar unrecht geredet / da er sich so-notanter an ob alle-girter Stell fol. nobis 17. also expli-cirt hat / daß nach Abgang dessen (pro tunc vocati Possessoris) Lini wie-derum auf den Ältesten und NB. sei-ne männliche Lini ( id est Descendentes ) und also NB. von einer Lini bis zu der andern fallen: und kommen solle. Sondern er hätte ganz anderst und also reden müssen / daß es nicht von einer Lini auf die andere / sondern von einer Person des Ältesten auf die andere älteste Person allezeit fal-len solle / welches er aber keineswegs sondern das Widerspiel gethan / und den Ältesten nächst gesipppten ( der post mortem & extinctam lineam improlis Francisci Leonis der ixt anno 1709.

verstorbene Herr Veit Ernst gewe-sen ) mit NB. seiner männlichen Li-nea, und nachmahlen auf Abgang der Lini des semel ingressi die andere berufen hat / welche Verba keinen Effect hätten ( daschon sonst die Äl-teste der Familie von Rechberg beruf-en wären) wann nicht die Linea in-gressi in successione Fideicommissi vor andern eine Prærogativ hätte / contra commune Doctorum monitum , nullam disponentis vocent specialem sine speciali effectu relinquendam esse.

Die prætendirende Herren Brüder Joseph Rudolph und Gaudenz/ weilen Sie nicht sagen können / daß Sie Descendenten / oder ex linea ultimi Possessoris Viti Ernesti seyen / oder daß ihr Vatter Hr. Hro. jemahlen actualiter vocatus gewesen / fundiren sich alleinig in propinquitate & senioratu ad Testatorem sine omni respectu lineali , welches auch des Herrn Wolff Conradi Bruder / Hr. Jo-hann Wilhelm respectu des Sohns Herr Johann Wilhelm Leonis hätte vorwenden können / aber gewiß vergebens prætendirt hätte ; dann der gleichen Fundament procediren alleinig in majoratu & senioratu Familiae prolus personali , absque omni respectu lineali , dergleichen majoratum seu senioratum merissime personalem , daß der suo jure vocatus seine männliche Lineam nicht mit zur Successione ein-bringen solle / man in diesem Fidei-commis niemahlen wird erweisen / wohl aber das Widerspiel/ juxta de-ducta ex verbis ipsius Testatoris zeigen können.

Auf

Aus diese also nicht etwann aus  
detorquisen Scriptoribus von weitem  
herbegeze genen / sondern ex ipsis vi-  
keribus causæ , das ist / aus denen  
Worten des Herrn Fideicommiss-  
Urhobers eruirte Deduction und Di-  
lucidation , ergiebet sich nunmehr uns-  
schwehr in ihren uns proponirten Ter-  
minis die

*Decisio Questionis.*

Nach desf Veit Ernst / Ba-  
ronen von Rechberg / als gewesten  
ältesten und dem Testatori nächst ges-  
sippsten Agnaten / auch ex hoc capite  
gewordenen würcklichen hæredis Fi-  
deicommissarii Todfall dd. 9ten April  
1709. competit mit Recht das Fi-  
deicommiss. Quæstion. nicht seinem äl-  
tern Bruder / Herrn Josepho Ru-  
dolpho / dessen Herr Vatter Vero  
kein Fideicommiss. Eib gewisen son-  
dern in seiner Mannl. hini seinem  
ältern Sohn / Veit Ernst / nach  
desf Ernst Baronen von Rechberg  
Fideicommissatissen Verordnung :

Ita Nobiscum Cardinalis de Lucca  
Theatri veritatis & Justitia Tomo  
10. discursu primo de Fideicom-  
missi fuse. Objectiones contra  
decisionem quæstionis.

Erstlich juxta sententiam Testa-  
toris §. 12. fol. nobis 14. ist der An-  
fang des Besitzes Fideicommissi auf  
keinen nächsten Agnaten einmahl zu  
machen : Atqui unter des Testatoris

jezhigen Agnaten seind die nächste Herr  
Joseph Rudolph / und Hr. Gaudenz  
vor desf letzten possessoris Herrn Veit  
Ernsts hinderlassenen Söhnen / ergo  
ist vor diesen von jenen der Anfang  
des Besitzes Fideicommissi zu machen /  
und folglich die prætendirende Her-  
ren Brüder vor denen prætendirenden  
Brüders / Söhnen ad Fideicommissum  
zu admittiren / dann juxta Sche-  
ma Genealogicum nobis transmissum ,  
& regulam computandæ consanguini-  
tatis civili , quod tot sint gradus ,  
quot generationes sc̄a persona , s̄ipite  
empto , seynd Herr Joseph Rudolph  
und Herr Gaudenz in dem siebenden  
Grad / desf letzten Possessoris Sohne  
aber / als Hr. Veit Ernst / Antoni  
und Vero erst im 8ten Grad / dem  
Testatori Herr Ernst von Rechberg  
verwandt.

Andertens / wie eodem §. 12.  
fol. 16. à tergo zu erlesen ist. Da  
Herr Wilhelm Leo / Freyherr von  
Rechberg zur Zeit seines Absterbens  
ein oder mehr Eheliche Gebrüder von  
obgedachtem seinem Herrn Vatter /  
Herr Wolff Conrad / Freyherr von  
Rechberg sc̄. gebohren / und be-  
neben auch Eheliche Leibliche Manns-  
Erben von seinen selbst eigenen Leib-  
herkommend / im Leben hinterlassen  
solte / so solle alsdann in unserer  
Verlassenschaft auf Absterben ge-  
dachten Herrn Wilhelm Leo / Freyherr  
von Rechberg / NB. sein ältes-  
ter Bruder / und NB. nicht sein  
Sohn succediren.

Vpp vij 3

Erg.

Ergo muß auch dermahlen auf Absterben des legten Vocati und Possessoris sein ältester Bruder / und nicht sein Sohn / succedire. Weil es gehalten werden muß jetzt also/ wie es mit Dr. Wilhelm Leonis Söhnen wäre gehalten worden / so bey dessen Ableiben des verstorbenen Brüder und auch Söhne wären vorhanden gewesen.

Drittens / die Succession dieses Fideicommissi muß nach denen Worten des Testatoris citato §. 12. fol. nobis 17. fallen allezeit auf den Aeltesten/ und Uns (Testatori) nächst gesippten. Atqui dieser ist dermahlen indisputabiliter der Herr Joseph Rudolph/ ergo muß auf ihne dermahlen die Succession dieses Fideicommissi fallen.

Vierdtens / nach des Herrn Testatoris Worten eodem loco, doch in solcher Linea, nempe vocata, allezeit nur auf den Aeltesten / kommt die Succession : Atqui in der linea vocata ( welche ist Herr Beronis / als communis Patris des verstorbenen Herrn Veit Ernsts / und seiner Gebrüder Herr Joseph Rudolphs / und Herrn Gaudentii ) ist dermahlen der Aelteste Herr Joseph Rudolph / ergo kommt auf diesen die successio.

Fünftens. Imò repetitur ibidem in fine, fol. nobis 17. & in princ. à tergo, doch / wie gemeldt / allezeit vor auf den Aeltesten und Uns am nächsten gesippten Manns-Erben. Notetur verbum allezeit / neque ulla adita & requisita qualitas in successore, quam prærogativa senii, & propinquitatis, atqui illa duplex prærogativa mo-

do haberur in Domino Josepho Rudolpho, ergo ist anjehö derselbe legitimus successor in hoc Fideicommisso prae filius prædefuncti fratri Viti Ernesti.

#### Rationes Decidendi.

Dieser und dergleichen Einwürfe aber ungeachtet / bleiben wir unbeweglich auf unserer in decisione quæstionis erklärten Rechts-Meynung/ daß der post obitum lui Collateralis und Vettors / Herr Franz Leonis, suo iure vocatus Vitus Ernestus nuper defunctus nicht allein vor sich / sondern auch seine männliche Lineam, und Descendenter ad successionem Fideicommissi eingetreten seye / mithin alleinig unsrer des Descendenten in successione Fideicommissi der älteste Manns-Erb/ und niemand anders / folgen könne.

Die Rationes unserer Decision seynd folgende / als erstlich : Voluntas clarissima Primi Fideicommittentis, volentis ordinare successionem linealem, cum majoratu seu senioratu Personæ in linea vocata, also hat er es ordinirt in linea primò vocata des Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg / auf welches Absterben er nicht dessen Brüdern / den Herrn Johann Wilhelm / licet sibi Testatori nächst gesippten und ältesten / sondern jederzeit alleinig ex linea vocata descendente, allezeit die Person des Aeltesten berufen hat. Verba sunt clarissima in §. 12. fol. nobis 16 in fine, N3. „ Allein die Eheliche Männliche Erben / und Erbens-Erben / so viel deren von offtbemeldten Herrn Wolff Conrad/

den / Freyhern von Rechberg re. NB. herkommen werden / anfänglich und zum ersten instituirt und substituirt seyn / NB. so lang jemand von dieser Mannlichen Linie im Leben seyn wird. Atqui hæc linealis successio etiam inculcatur in sequentibus , nempe folio nobis 17 auf Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg NB. lineam kommen / fürters nach Abgang NB. seiner Linie allezeit auf den ältesten und uns nächstgesipppten / und NB. seine Mannliche Lineam , doch in solcher Linea nur allezeit auf den Ältesten / wie hie oben bey NB. Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedrückt ist / und dann nach Abgang dessen NB. Linie / wiederum auf den ältesten und NB. seine Mannliche Lineam , und also NB. von einer Linie zu der andern fallen und kommen solle &c. ,

Item eodem sol. 17. à tergo in principio : wollen / daß unsere Verlassenschaft und fideicommittirte Haab und Güter NB. von einer Linie zu der andern gehen sollen / allergestalt / massen von unserer Anherrlichen Linie hie oben specificice disponirt ist re.

Audertens: Bey Ingessu eines neuen actualiter vocati Fideicommissarii hæredis muß dieses observirt werden / was hie oben bey NB. Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedrückt ist / it a das Fideicommiss-Libell, loco mox antea allegato : Atqui bey Herrn Wolff Conraden ist observirt werden / daß alle dessen Descendenten seinem des Herrn Wolff Conrads

Brudern præficit worden ; ergo muß es auch jetzt also observirt werden / daß bey Ingessu des actualiter vocati neuen Fideicommissarii hæredis des nunmehr verstorbenen Herrn Veit Ernst's alle dessen Descendenten seinen des Herrn Veit Ernst's Brudern præficerit werden / dann wohl zu bemercken / daß der anno 1709. verstorbenen Herr Veit Ernst / und neue Ingredienz nicht et wann dem Herrn Wilhelm Leo / wie gegenseits prætendiret werden will / sondern NB. dem Herrn Wolff Conraden æquiparirt werde.

Die dritte Ratio unserer Decision in hac questione wird auch argumento negativo folgender massen bestieffet. In keiner einigen succession werden die Cheliche leibliche Manns Erben von der Innhabung ihres Vatters ausgeschlossen / als wo ein blosser Personal-Majorat oder Seniorat transiens unicè de persona Senioris in personam seniorem , & non de linea in lineam erwiesen werden kan. Atqui in unserm gegenwärtigen Casu , da kein blosser Personal - Majorat oder Seniorat transiens unicè de persona Senioris in personam seniorem & non de linea in lineam erwiesen werden / wann man das ganze Fideicommiss-Libell durchliest / ergo können die Cheliche leibliche Manns Erben von der Innhabung ihres Herrn Vatter / Veit Ernstens / nicht ausgeschlossen werden.

Vierdtens ist wohl zu ponderieren / daß der personalis majoratus seu senioratus gemeiniglich nur ein gar kurze Innhabung gebe / weilen selbige in einer Person Senioris Familiae durch

durch die Sterblichkeit bald geendet/ und geändert wird. Auf dergleichen Kurze Innhaltung und Personal - Majorat oder Seniorat der Herr Fideicommissum nicht kan gedacht haben / da er einem solchen den Baronat, und die Precedenz, wann er schon NB. Jünger als andere Aguaten wäre / zuge- dacht hat in seinem Testament §. 16. dann einen Majoratum personalem, seu senioratum Familiae ( dergleichen an sich selbsten auch sonst in unserem Deutschland sehr raar sind ) kan kein Jüngerer bey vorhandenen ältern Agnaten innhaben.

**Fünftens.** Mit dem Ingredien- ten und actualiter vocato wird auch seine Mannliche Lini / und zwar erstens daraus die Person des ältesten in seiner Lini beruffen / wie schon mehrmahlen aus vielen Stellen dieses Fideicommis-Libells erhärtet und bewiesen worden. Atqui seine Lineam constituien bloß seine Descendentes, ergo werden diese alleinig / und zwar mit dem Ingredienten ex voluntate Fideicommittentis beruffen. Dann wo 3. Brüder / die alle Kinder ha- ben / wie in unsren gegenwärtigen Casu, vorhanden / seynd auch drey diverse Linien, und können Heir Joseph Rudolph und Herr Gaudenz nicht sagen / daß Sie de linea des Herrn Veit Ernsts ultimi Possessoris seyen / als der mit seinen Descenden- ten eine besondere Lineam constituit.

Es können sich diese Herren Ge- brüder auch nicht ad eandem lineam paternam eines ultimò vocati Fideicom- missarii Possessoris referire / ( wie

doch bey Herrn Wilhelm Leo / seinen Söhnen und deren Vätern Brü- dern / respectu des nächsten vocati Hr. Wolff Conrads beschehen wäre / in dessen Descendenz sie alle begriffen / mithin lediglich nur die Person des ältesten heraus zu nehmen ware) wei- len ihr Herr Vater Veit niemahlen Fideicommisarius Possessor, wie Hr. Wolff Conrad / gewesen / sondern von ihren Herrn Vatern und Colla- terali Herr Frank Leo / der als im- prolis finis sua linea gewesen / die succession nach denen Worten des Fideicommis Libells auf eine andere und neue Lineam des verstorbenen Herrn Veit Ernsts gefallen ist / bey dessen männlicher Linea und Descendenten so lang sie dauren / auch die possesso und successio verbleiben muß / doch das je- derzeit nur der älteste und diesen De- scendenten in possessionem subingredi- ren.

Und auf sothane Weiß werden dexterime conciliaret die sonst ysa inter se pugnantia des Fideicommis- Libells, welche successionem de linea transferirt zu werden / constantissime & repetito alleveriren / und danoch anbey die Person des Ältesten und dem Testatori nächst gesipppten stets inculciren / wider welche sonst die Wandspruch ex Authoribus de primo- genituræ successione, & conjugatione ad ultimum possessionem präferenda alleinig wenig effectuiren würden in unserm Casu, allwo der Testator nicht unice primogenitaram ( wie aus des Herrn Wilhelm Leonis verhoffter Succession zu sehen / ) sondern die Sipp!

Sippeschafft respectu sui Testatoris zu rechnen, alzu klar verordnet hat. Est vero defuncti voluntas in exponentibus dispositionibus, & ordinanda successione unica Regina, cui semper parentum & obsequendum, quamdiu à lege non irritatur, neque configiendum est ad scriptorum sensa, quamdiu habentur clara fideicommittentis effata, welche aber bishero deducirter massen stattlich in ihrem Esse aufrecht erhalten / und von aller Contradiction liberaret werden / da aus denen Descendentibus desz actualiter vocati jederzeit der Aelteste ad possessionem & successione fideicommissi gelanget.

Es kan auch mit diesem allem gar wohl stehen / was der Herr Testator in §. zum Sechszehenden / obwohlen wir 2c. fol. nobis 23. à tergo von seinem errichtenden Fideicommiss meldet, daß ( sunt formalia ) es damit also gestaltet / daß es nicht strack auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern auf den Aeltesten NB. jederzeit alleinig gelanget / und daher sich begeben möchte / daß des Fideicommissarii hæredis Eheleibliche Söhne entweder gar nicht / oder doch spatz / und nur vielleicht der Aelteste unter ihnen zu diesem Fideicommiss kommen möchte / dann dieses ist und bleibt wahr / in descendantia actualiter Vocati sub-lineis, welche alle seine Descendentes seyn;

Wurde man auf andere Weiß keine prærogativam lineæ contra mentem Testatoris, sondern simpliciter alleinig senium personæ in familia gelten lassen / hätte der Herr Testator nicht sollen melden / daß oft / sondern gemeinlich / ja schier niemahlen kein Sohn seinem Vatter immediate in possessione Fideicommissi folgen würde :

Imo solum senium personale inter Agnatos quamplurimos propagata amplissimæ familie induceret inextricabiles difficultates inter natos ( uti facillimè contingere posset ) eadem die, etiamsi

Zzzzz

con-

constaret de hora nativitatis, sed in locis maxime distantibus quoad Lineam meridianam, uti penitus consideranti non potest non esse manifestum. Dergleichen unnothwendige Interpretation aber einzuführen / durch welche solche inextricable Difficultäten entstehen / kommt keinen verkünftigen Rechts-Gelehrten zu / und ist auch der Intention des Primi Fideicommissarii nicht gemäß / als welcher gleich Anfangs / und folio primo seines letzten Willens contestiret / daß seine Verordnung zu Abschneidung und Fürkommung allen Söhns und Früng unter seinen Nächsten Befreunden und Erben angesehen seye / bleibt es also darbei / daß wann ein Hæres Fideicommissarius ohne Descendenten seine Lineam endet / wie Herr Franz Leo / und ein neuer Collateralis vocatus, wie der verstorbene Herr Vetus Ernestus suo non paterno iure eintrittet / selbiger ex effato Testatoris die Succession nicht alleinig auf sich / sondern auch auf seine Mannliche descendirende Lineam bringe / exclusus tantisper, & ea durante, talis ingressi fratribus & collateralib⁹: wie nemlich es in Descendentibus NB. primi vocati hæredis Fideicommissarii Wolffgangi Conradi gehalten worden / als auf welchen von Herrn Testatore quoad alios casus ausdrücklich die Remissio bescheinhen / fol. 2. obs. 17. wo dann auch folgende Wort klar zu lesen :

Da es sich aber je nach dem Götlichen Willen begeben und getragen wurde / daß jetztbemeldte Linea NB. gar mit Tod abgieng / NB. alsdann

wollen wir andere unsere Agnaten &c. substituirt haben. Item paulo post von seinen Söhnen verordnet der Testator, daß welche auf Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg NB. Lineam kommen werden / fürters nach Abgang NB. seiner Lini / allezeit auf den ältesten und uns nächst gesippten / und NB. seine Mannliche Lineam, doch NB. in solcher Lini allezeit nur auf den ältesten / wie hie oben bey Herr Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg / (und nicht NB. bey Herrn Wilhelm Leo) specificirt und ausgebracht ist / und dann nach Abgang NB. dessen Lini / wiederum auf den Ältesten / und NB. seine Mannliche Lineam, und also NB. von einer Lini zur andern kommen und folgen sollen.

Da dann der NB. Abgang der Lineæ des ad Possessionem Fideicommissi Ingressi, so notanter exprimit worden / um manifeste anzugezeigen / daß vor dem Abgang der linea des Ingressi (modo adhuc superstite linea descendente ultimo defuncti Ingressi Viti Ernesti) ihnen die sonst vorhandene Collaterales (wie dermahlen die Herren Brüder Joseph Rudolph und Gaudenz) keinen Zutritt zu der Possession dieses Fideicommiss. einbilden sollen / statim à defunto (præterita ejus adhuc existente descendente linea) in aliam Collateralis lineam transilendo.

Wahrlich / die von dem Testatore dem Herrn Wilhelm Leo beygeschickte Erklärung des zu præseriren seyenden Bruders / oder Wolff-Con-

radischen Sohns / vor dem Sohn des Herrn Wilhelm Leo muß strictè und præcisè in suis terminis genommen werden / nemlich wo in eadem Patris linea die Succession continuirt wird / welcher Calus vermahlen nicht ist / in dem die Herren Gebrüder Joseph Rudolph und Gaudenz nicht sagen können / daß ihr Herr Vatter Leo vermahlen actualiter vocatus gewesen / wie hingegen vormahlen Herr Wolff Conrad mit allen seinen verhofften Söhnen gewesen / von denen der Herr Fideicommittens sol. nobis 6. in fine, & à tergo meldet / daß die NB. Eheliche Mannliche Erben und Erbene Erben / so viel deren NB. von offtbemeldtem Herrn Wolff Conraten / Freyherrn von Rechberg / herkommen werden / anfänglich und zu dem ersten instituirt und substituirt seyn sollen / so lang jemand NB. von dieser Mannlichen Lini im Leben seyn wird / doch mit diesem ausdrücklichen Geding / daß unsre ganze Verlassenschaft allzumahl nur auf eine Person fallen solle. Quod ipse paulo post, de descendantia mascula Wolfgangi Contadi his verbis, so soll allezeit der Aeltere / NB. ihre Mannliche Erben aber allezeit wiederum jetzt angedeuter massen / zuvor der Aelteste / und also immerfort in NB. Herr Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg absteigender Lini per Fidei-

commisum substituirt seyn / immer so lang und viel NB. von ihme Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg / absteigender Lini herkommend / einiger Mannlicher Erb im Leben seyn und bleiben wird.

Und dergleichen Interpretation zu amplectitent / weisen uns nicht allein die dicti allegirte Verba Primi Fideicommittentis an / sondern auch die gesunde zu besserer Conservation dieses Fideicommis abzielende Vernuntst / welche Conservation zweifels ohne ein jemahlinger Possessor mehr beobachtet wird / wann er das Fideicommiss bey seinen Söhnen und descendente Linea zu verbleiben hoffen kan / als wann in widriger Interpretation / da das Fideicommiss in seinen Söhnen und Descendenz nicht continuiret / sondern ad Collaterales suos ( qui æqualiter cum proprio Descendentium sanguine diligenter solent ) devolvit werden sollte / wo dann ein Possessor mehr alleinig auf Abnuzung / als Erbauung und Erhaltung des Fideicommis bedacht seyn würde / wann schon sothane succedirende Collaterales auch Fratres wären / nach der alten Warnung et rara est Concordia ( seu affectio ) oder fratrum quoque gratia rara est. Aber es ist nunmehr Zeit / daß wir auch die widrige obangezogene Einstreuungen und Objectiones aus dem Weg räumen / Sic igitur

*Refutatio rationum dubitandi seu objectionum contra decisionem quætionis.*

Die erste Objection ware / ex mente Testatoris §. 12. fol. nobis 13. sepe der Anfang des Besitzes Fidei-

commis auf seinen nächsten Agnaten zu machen / ergo etiam nunc von dem Herrn Joseph Rudolphen / und dessen

deßen Herrn Brüderu / als den nächsten / quam nuper defuncti Vti Ernesti filio & filiis : hat seine **new** Re- sponson ex hac tenus dictis, daß es die nächsten Agnaten seyn müssen / nicht absolute, sondern juxta designationem Testatoris. Dann eben an ersagter Stell designavit successorem seines Hn. Vatters Georgii Bruders Sohn / Hr. Wolff Conradsen / und nicht seines Vatters Herrn Brüderu / wiewohlen dieser juxta Schema Genealogicum in Computatione Civili ihme Testatori im dritten / der Herr Wolff Conrad aber im vierdten Grad ver- sippet ware / und vielleicht ist auch des Herrn Wolff Conrads Bruder / der Herr Johann Wilhelm der Aelteste gewesen ? Dann innobis communicato Schemate Genealogico weder die Geburths noch Ableibens Jahr angemerkt seynd. Bleibet also da- bey / daß nicht absolute der Nächste und Aelteste / sondern nur der Nächste und Aelteste in linea à Testatore designata. ( qualis, uti demonstratum est linea descendens nuper defuncti Vti Ernesti ) seyn müsse ; und ist ohnedeme die angezogene Stelle nur ein General-Erwehnung der nächsten Agnaten / daß aus solchen einer cum exclusione remotiorum designirt werden müsse / von deme die linea in possessionem Fideicommisi subintatura: den Anfang nehmen / weilen der Herr Testator selbsten / als cælebs , wie gleich in ingredi- su testamenti zu sehen / keine descendantem lineam von sich gelassen.

Die anderte Objection urgirt paritatem cum libertis Wilhelmi Leonis, ejusque Patruis.

Es ist aber schon dick und oft genug gezeigt worden / daß der Testator in statuenda successionis regulisch nicht auf den Wilhelm Leo und seine Kinder / sondern auf den Herrn Wolff Conradsen referirt und bezogen habe ; Allenfalls auch keine Paritas inter Patruum Wilhelmi Leonis , und vermahlen dem Hn. Joseph Rudolph erscheinet ; dann jener ein Sohn des actualiter Vocati Wolff Conrads gewesen wäre / da hingegen Herr Joseph Rudolph nur ein Sohn Beronis ist / der niemahlen actualiter ad Fideicommissum Vocatus gewesen.

Die dritte Objection steifstet sich auf dieses / daß allezeit die Successioni auf den Aeltesten und dem Testatori nächst gesippeten fallen müsse / hat aber ihre klare Abfertigung durch diese Distinction. Der älteste und nächst gesippete respectu lineaे toties à Testatore inculcatæ , seu der Aelteste / scilicet in linea designata conceditur , absolute der Aelteste / negatur. Dann dieses / daß absolute der Aelteste sine alio respectu succediren solle / passirte alleinig in Senioratu personali , welchen / daß der conjugens Testator , suo jure ad fideicommissum ingredientem cum sua linea , jemahlen intendirt habe / keineswegs wird erwiesen werden können.

Die vierde Objection führet ein Sophisma oder Falsum mit sich / daß des Herrn Beronis seine linea die vocata seye. Herr Bero ist niemahlen actualiter Vocatus gewesen / mithin der letz verstorbene Herr Veit Ernst nachdem der vorige Fideicommis- pos.

Possessor und Veiter Herr Franz Leo sein Leben und linea geendet) nicht paterno, sed collaterali proprio iure s. propria Qualitate mit seiner linea eingestreten / folgends nicht mit dem paterno iure olim ingresso Wilhelmo Leoni, sondern dem propriis qualitatibus vocato Wolfgango Contrado zu equiperen / welcher und seine descendirende linea seinem Brudern Johanni Wilhelmo in successione Fideicommissi würcklich präferirt worden:

Die fünfte Objection ist eine alsleinige Repetition des schon genugsam ausgelösten Einwurfs / de maximè propinquo & Seniore, Agnato semper ad Possessionem Fideicommissi admittendo: mittin auch mit der schon gegebenen solution abzufertigen / quod talis Propinquus & Senior, ex linea pro tunc vocata seyn müste / dergleichen aber nicht ist die linea Beronis nunquam actualiter vocata, sondern die descendirende linea desf. actualiter vocata. L.S.) Josephus Adamus Ayblinger, Jurium D. Celsissimi & Reverendissimi Principis & Archi-Episcopi Salisburgensis Consiliarius, in hac Universitate Institutionum Imperialium Professor Ordinarius, ac Facultatis Juridicæ p. t. Decanus mppriæ.

N. 10. Responsum Tubingense, p<sup>t</sup>o prætensiæ Reluitionis & resp. Vindicationis Ponorum Ecclesiasticorum per Principem A. C. olim secular. & ad Immediatos Nobiles A. C. alienatorum in causa Racknitz contra PP. Jesuitas zu Neuburg/ de 1709. vid. in Ant. Fabers Staats-Canzley.

\*\*\*\*\*  
Varia, p<sup>t</sup>o Reichs-Lebens wegen der Kehler, item der Differenzen des Adels im Elsaß mit der Stadt Straßburg.

N. 1. Kaisersl. Privilegia wegen des Kehler-Handwerks / an den von Rathsamhausen de 1434. & 1715.

N. 2. Chur-Pfälzsl. Schuh-Brief

ti, anno 1709 defuncti Viti Ernesti, und aus dieser der Senior, id est, der hinterlassene Sohn Veit Ernst der mahlen. Solchemnach indem schon alles in deductione rationum decidendi, & dilucidatione quæstionis, weitläufig ausgeführt worden / ist es ein blosser Überfluss sich weiter aufzuhalten.

Dass alles dieses bisher Deducerte unser der Juristischen Facultät bey Erz-Bischöflicher Universität zu Salzburg unparthenisch und einhellige Rechts-Meynung seye / haben Wir / zu offenbahrer Bekräftigung/ dieses Responsum Juris mit Unserer Facultät grösserem Insigil/ und Unsers jehigen Decani Hand-Unterschrift/ gewöhnlicher massen corroboriren lassen. So beschehen in eigener zu Approbation vorstehenden Responsi Juris angestelltem Convent Unserer Juridis. Facultät in Salzburg/ den 23. Jan. anno 1712.

N. 11. Responsum Rathsamhausen, hoc p<sup>t</sup>o. 1715.

N. 3. Schuh-Brief von Chur-Pfälz an die Stadt Basel, de 1716.

Ziff. 3

N. 4.

- N. 4. Verglich der Stadt Basel mit dem von Rathsamhausen wegen der Keszler / de 1434.  
 N. 5. Strahlenbergische Leshens-Verleyhung der Keszler an die von Rathsamhausen / de 1361.  
 N. 6. Urthel zu Colmar wider einen Störer / de 1363.  
 N. 7. Bischoflich - Straßburgisches Rescript hoc pecto, de 1686.  
 N. 8. Specification wie die Privilegien von Kaysern zu Kaysern aller-
- gnädigst confirmirt und verliehen auch die Verglich / und was vor Urthel von Orth zu Orth de anno 1373. bis ad annum 1653. ausgesprochen / und exequirt worden.
- N. 9. Rathsamhaussches Ausschreiben der Ralt - Kupferschmidt per Breyfach / de 1717.
- N. 10. Königl. Französische Decision der Jurisdiction-Differentien zwischen der Elsaßischen Ritterschaft und der Stadt Straßburg / de 1715.

### N. I. Kaiserliche Privilegien wegen des Keszler-Handwerks/ an den von Rathsamhausen / de 1434. & 1715.

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon / Legion / beeder Sicilien zu Hierusalem / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatia / Sclavonien / Navarra / Granaten / Toledo / Valencia / Gallicien / Majorica / Sizilien / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Giennis / Algarbien / Algezieren / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln und Terræfirmæ des Oceanischen Meers / Erz-Herzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Meyland / zu Steyr / zu Kärdten / zu Craya / zu Limburg / zu Lüzenburg / zu Seldern / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen und zu Neopatrien / Fürst zu

Schwaben / zu Catalonien und Alfurien / Marggraf des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lauszniz / gefürster Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Ryburg / zu Görz und zu Arichois / Land-Graf in Essaf / Marggraf zu Orlstani / Graf zu Goziani / zu Namur / zu Russillion und Ceritania / Herr auf der Windischen March / zu Portenau / zu Biscaya / zu Molins / zu Salins / zu Trypoli und zu Mechlen.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun fund allermöglichsten / daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue die Keszler allgemeinlich in diesen nachgeschriebenen Umeraysen und Termineyen / so anfahend an den Hauenstein wieder den Liebron hin bis gen Brumentrut / und dadurch abhier bis in den Hagenauer Forst /

Forst / und jenethalben Rheins auf/  
bis zu der alten Burg / zwischen der  
Forste und dem Schwarzwald als  
die Schneeschleussen schmeiken in den  
Rhein / gesessen und wohnhaft / de-  
muthiglich haben bitten lassen / daß  
Wir ihnen ihr alte Herkommen / gute  
Gewohnheit und Ordnungen so sie  
von Alters hergebracht / gebraucht  
und genossen haben / wie die ihnen  
von Weyland Kayser Sigmunden /  
und nachmahls Kayser Friederich /  
Kayser Maximilian den Ersten / Kay-  
ser Carl / Kayser Ferdinand /  
Kayser Maximilian den andern / und  
Kayser Matthias allen Hochloblich-  
ster und Gottseligster Gedächtnuß  
confirmirt und bestätwehren als Er-  
wähler und jetzt Regierender Römis-  
cher Kayser zu erneutern / zu confir-  
miren und zu bestättigen / gnädiglich  
geruheten / und lauet Kayser Sig-  
munds Brief von Wort zu Wort /  
wie hernach folget:

W<sup>r</sup> Sigmund von Ottos Gnd.  
Römis. Kayser / zu allen Zeiten  
Meherer des Reichs / und zu Hun-  
garn / Böhmen / Dalmatien / Croa-  
tien rc. König / bekennen und thun  
kund offenbahr mit diesem Brief alle-  
len und jeden / die ihn sehen oder hö-  
ren lesen / daß von wegen der Kestler  
gemeinlich Unser und des Reichs  
Lieben Getreuen in diesen nachgeschri-  
benen Umbraysen und Termynheyen  
gesessen und wohnhaft / der erste  
Crayß anfahet an den Hauenstein  
wider den Liebron hin / bisgen Bru-  
mentrutz / und dardurch abhin bis in  
den Hagenauer Forst / und Ends

Rheins auf bis zu der alten Brucken/  
zwischen der Forst und den Schwarz-  
wald als die Schneeschleissen schmel-  
zen in den Rhein / fürbracht / wie  
daß sie von Alter her dem Strengen  
Unserm und des Reichs lieben ge-  
treuen / Egenolf von Rakenhausen/  
Rittern / und seinen vor den zugehö-  
rig / und ihr Leben gewesen seynd /  
von dem Hochgebohrnen Unserm lie-  
ben Oheimben und Thurfürsten Lud-  
wig / Pfalz Grafen bey Rhein / des  
Heil. Römis. Reichs Erz Erbprinz  
und Herzog in Bayern / und daß sie  
von Alter her etliche Altherkommen  
und Löbliche Gewohnheit und Ord-  
nung hergebracht und gehalten ha-  
ben / als daß hernach geschrieben stes-  
het / daß erster / daß die Kupffer-  
Schmidt und Kupffer Knaben nie-  
mand / wer der ist / er seye in Stä-  
dten oder auf dem Land / ihr Hand-  
werck treiben sollen / sein Vatter seye  
dann ein Kestler gewesen / und daß er  
auch selbst ehrlich seye ; Item / und  
daß niemand das Handwerk treiben  
soll aufwendig seinem Hauf / es sey  
dann mit Gunst / Wissen und Will-  
en des Kestler Handwerks. Item  
daß dieselben Kupferschmidt und  
Knaben keinen Kirchweyh noch Wo-  
chen Markt nicht suchen / es seye auf  
dem Land oder in Städten / jedoch  
freye Fahr - Markt mögen sie wohl  
suchen / und daselbst feil haben / die-  
weil die Freyheit währet / und nicht  
länger / und welcher daß übersfähret/  
dem mag das Handwerk nehmen /  
was er da feil hat / darzu Ros und  
Karren / und was er bey ihm hat /  
und

und ob das Handwerck darzu zu  
franck wäre / zu straffende / so mög-  
gen sie den Herrn des das Gericht ist /  
oder seines Amtmann darumben an-  
rufen / ihn das zu helfen / die sol-  
len auch das thun. Item / daß nie-  
mand / wer der seye / keinen Kessel  
noch Pfannen / sie seyn Kupffern / Eis-  
en / Messing / wie solches Nahmen  
hat / oder waßerlen Geschirr es auch  
seyn möchte / in Städten oder auf  
Dem Land nicht seyl habe / noch si-  
cken / es seye dann mit Kunst / Wis-  
sen und Willen des Keszler · Hand-  
wercks / ausgenommen die vergön-  
net seyn / die mögen das thun / Item  
was sie auch ihres Handwercks us  
oder dem Land auf Ziele verkauffen  
oder borgen / den mögen sie / wann  
das Ziel verlauffet / um solche ihre  
Schulden pfänden / Item wer der  
auch wäre / der das Handwerck  
treiben wolte / der es nicht treiben  
soll / anderst dann vorgeschrieben  
stehet / es wäre in Städten / oder  
auf dem Land / zu dem mögen sie greif-  
fen / und dann ihren vorgenannten  
Herrn von Ruzzenhausen / von dem  
sie Lehen seynd / als vorstehet / oder  
einem andern / dem sie dann hernach  
zugehören werden / in ihr Schloß  
und Gewalt antworten / und daselb-  
sten ein Recht über ihn lassen gehen /  
nachdem sie das von Alters her ge-  
habt haben / und daß sie damit wider  
niemanden gethan / noch kein Un-  
recht darin verwürcket haben / Item  
als sie auch ihren ehe - genannten  
Herren geschworen hand Treu und  
Wahrheit / ihren Schaden zu wen-

den / und ihren Nutzen zu fördern /  
und ihre Schloß helfen behüten / daß  
sie darum nicht desto minder / es seye  
in Städten oder Dörffern / da sie  
gesessen sind / den Burg · Frieden  
und Van Juris / und anders / an wel-  
chen Städten oder Enden das ist /  
wohl helfen mögen retten und weh-  
ren und entschieden / ob es Noth be-  
schehe / und daß ihnen das gegen ih-  
ren Herren kein gepressen an ihren  
Eyden bringen solle / und haben uns  
demuthiglich damit lassen bitten / daß  
Wir ihnen solch obbeschrieben ihr alt  
Herkommen / gut Gewohnheit und  
Ordnung gnädiglich geruheten zu be-  
stättigen und zu confirmiren / das ha-  
ben Wir angesehen ihr rebliche und  
demuthige Bitte / und auch daß die  
Keszler ihres Handwerks an andern  
Enden außerhalb den obbeschriebenen  
Craysen auch solche und dergleichen  
alt Herkommen / Ordnungen und  
Gewohnheiten herbracht / und ihme  
die auch neulich als ein Römis. Kay-  
ser bestättiget und confirmirt hant /  
und auch getreuwillige Dienste die  
sie Uns und dem Reich fürbashin thun  
sollen und mögen / in künftigen Zei-  
ten / und haben darum mit wohlbe-  
dachtem Muth / guten Rath und rech-  
ten Wissen / ihn und ihren Nachkom-  
men alle und jegliche ihre vorgenante  
Recht / Freyheit / Gnad / Ordnung /  
gute Gewohnheit und alt Herkommen /  
gnädiglich verliehen und bestättigt und  
confirmirt / verleihen / bestätigen und  
confirmiren ihnen die auch von neuen  
Dingen / von Rdm. Kaiserlicher  
Macht / Vollkommenheit und rechter  
Wiss

Wissen / in Kraft dieses Briefes /  
 und schen und wollen / daß die für-  
 bas in allen ihren Puncten , Articuln/  
 als die obbeschrieben seynd / hinsüro  
 ruhiglich Kraft und Macht haben  
 sollen / und daß sie und ihre Nach-  
 kommen solch Recht / Freyheit / Gna-  
 de / Ordnung / gut Gewohnheit /  
 und Alt Herkommen / überall in den  
 vorgeschriebenen Crayzen und Zermis-  
 neyen an allen Enden gebrauchen  
 und genießen sollen und mögen / von  
 aller männlich ungehindert / und  
 Wir gebiethen darum allen und  
 jeglichen Fürsten / Grafen / Herrn/  
 Rittern und Knechten / allen Bur-  
 germeistern / Schultheissen / Vogt-  
 ten / Schöppfen und Rath der Her-  
 ren und der Städten und allen andern  
 unsern und des Reichs Unterthanen/  
 ernstlich und bestiglich mit diesem  
 Brief / daß sie die vorgenannte Kestler  
 und ihre Nachkommen an denen  
 vorgeschriebenen ihren Rechten /  
 Freyheiten / Gnaden / Ordnungen  
 und alt Herkommenheiten / die wir  
 ihnen also von neuen Dingen verlie-  
 hen / bestätigt und confirmit hant /  
 nicht hindern noch irren in kein Weiß/  
 sondern sie darben getreulich halten /  
 handhaben / schützen und schirmen /  
 und der gebrauchen / nutzen und ge-  
 niessen lassen / als lieb ihr jeglichen  
 seye Unsere und des Reichs schwere  
 Ungnad zu vermehden / und bey Ver-  
 lierung zehn Marck löthigen Golds /  
 die ein jeglicher der darwider thäte /  
 als oft es beschicht / zu rechter Wdn  
 verfallen seyn solle / halb in Unsere  
 und des Reichs Cammer / und das

ander halbe den vorgenannten Kest-  
 lern / oder ihren Nachkommen / um-  
 nachlässlich zu bezahlen ;

Mit Urkund dieses Briefes be-  
 siegelt mit Unserm Kayserl. Innsigel/  
 geben zu Basel nach Christi Geburth  
 Vierzehenhundert und dennach in  
 vier und dreissigsten Jahr / am Frey-  
 tag nach dem Sonntag Latare in der  
 Fasten / Unserer Reiche / des Hun-  
 garischen im Sieben und zwanzigsten/  
 des Römischen im Vier und zwanzig-  
 sten / des Böheimischen im Vierze-  
 henden / und des Kayserthums im  
 ersten Jahr .

**D**as haben Wir angesehen  
 sich ihr demuthig zimliche  
 Witt / auch die getreuen und willigen  
 Dienste / so sie Uns und dem Heil.  
 Reich bishero unverdrossenlich ge-  
 than haben / und hinführts sich willig  
 erbieteren / auch wohl thun sollen und  
 mögen / und darum mit wohlbedach-  
 tem Muth / gutem Rath und rechten  
 Wissen / den obgenannten Kestlern  
 und ihren Nachkommen / nicht allein  
 alle und jegliche vorgemeldte ihre  
 Gnad / Freyheit / alt Herkommen/  
 gute Gewohnheit und Ordnung / die  
 sie also von alter hergebracht und ge-  
 nossen haben / und ihnen als obstehet  
 durch die vorgemeldten Unsern Vor-  
 fahren am Reich confirmit und bestä-  
 tigt worden seynd / desgleichen auch  
 Hochgedacht Unsers lieben Herrn und  
 Vorfahren / Kayfers Ferdinand den  
 Ersten / bey dem Puncten / daß kein  
 Kupferschmid oder Kestler Knab das  
 Handwerk in Städten oder aufm  
 Land nit treiben soll / sein Vatter seye  
 dann

dann ein Kestler gewesen / gehane Declaration und Ert ärung / nemlich/ daß nicht allein den Kestlern Söhnen/ sondern auch andern von Ehelichen Eltern gebohren und erzogen / solch Handwerck zu lernen / und in denen Städten / auch auf dem Land / wie andere zu treiben / zugelassen werden sollen / als erwähpter und Regieren- der Römischer Kayser erneuert / con- firmirt und bestätigt / immassen dann jüngst hievor Weyland Unser geliebter Herr und Anherr Kayser Ferdinand der Dritte / lobseeligster Gedächtnuß / auch gethan / erneu- ren / confrimiren und bestätigen ih- nen auch obberührte Gnad / Freyheit und alt Herkommen / sammt ange- regten Kayser Ferdinandens des Er- sten Declaration und Erklärung von Römis. Kayserl. Macht / Vollkom- menheit / wissentlich in Kraft dieses Brieffs / und meynen / sezen und wollen / daß sie nun hinführo in allen ihren Puncten, Stücken / Articula / Innhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / kräftig und mächtig seyn / stät / fest und unverbrüch- lich gehalten werden / und dieselbige Kestler / und ihre Nachkommen sich in gemeldten Umcräsen und Terni- neyen an allen Enden nach ihren Not- düffsten und Gefallen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert. Und gebiethen darauf allen und jeglichen/ Chur- Fürsten / Fürsten / Geistli- chen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit- tern / Knechten / Hauptleuthen /

Land-Vögten / Vizedomben / Vög- ten / Pflegern / Verwesern / Amt- Leuthen / Schultheissen / Bürger- meistern / Richtern / Räthen / Blit- gern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Un- terthanen und Getreuen / was Wür- den / Stand oder Wesens die seyn/ ernstlich und festlich / mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die ge- meldte Kestler / und ihre Nachkom- men / an denen eheberührten ihren Gnaden / Freyheiten / Ordnungen/ guten Gewohnheiten / alten Her- kommen / Declaration und Erklä- rung / auch dieser Unserer Kayserl. Erneuerung / Confirmation und Be- stättigung / nichts hindern noch ir- ren / sondern sie der also geruhiglich gebrauchen / geniessen und gänglich darbey bleiben lassen / und von Un- ser und des Heiligen Reichs wegen/ darbey schützen und schirmen / und darwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden seye Un- ser und des Reichs schwehre Ungnad/ und darzu eine Pdn / nemlich zwanzig Marck idothigen Golds zu vermeis- den / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thate / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil denen ehegenan- ten Kestlern / oder ihren Nachkom- men / unablässlich zu bezahlen verfah- len seyn soll.

Mit Urkund dieses Brieffs besi- gelt mit Unserm Kayserlichen anhan- genden Innsigel / der geben ist in uns- serer Stadt Wien / den sieben und zwan-

zwanzigsten Tag Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben HERREN und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im sibenzehenhundert und fünfbehenden / Unserer Reiche / des Römischen im fünften / des Spanischen im dreyzehenden / des Ungarischen und Böhheimischen aber im sechsten Jahre.

Carl/ n. mpp.

(L.S.)

Vt. Friederich Carl / Graf von Schönborn / mpp.  
Ad Mandatum Sacre Casarea Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff, mpp.

**N. 2. Schutz-Brief von Chur-Pfalz an die Vor-  
Österreichische Regierung.  
Wohlgebohrne/ Wohl-Edel-Gestrengte und Hochgelehr-  
te/ sonders Hoch- und Geehrte Herren !**

Welcher gestalten von Ihrer Römischem Kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Reich / das Churfürstliche Hauf Pfalz / unter andern Regalien und Hohen Gerechtsamen / auch den Kestler Handwercks-Schutz / in gewissen Bezircken am Rhein, Strom / wie auch in Franken und Elsaß / von undencklichen Jahren zu Lehen empfangen / und hergebracht / auch von denselben das Adeliche Geschlecht deren von Rathsamhausen / die Elsaßische auch disseits Rheins über den Schwarzwald hinauf sich erstreckende Termine zu Pfisterlehen getragen habe / ein solches wird Unsern Hoch- und Geehrten Herren / als ein offenkündige Sach vorhin allerdings zur Genüge bekannt seyn / und thut es auch allenfalls bey-

liegender Abdruck des von jetzt regierender Kaiserl. und Königl. Catholicischen Majestät denen Kestlern erstgedachter Termine allergnädigst ertheilten Confirmatorii ihres alten Herkommens / guter Gewohnheiten und Ordnungen / in mehrerem besa- gen.  
Alldierweilen nun bey jetzt regie- render Ihrer Chur-Fürstlichen Orl. zu Pfalz / Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn / Dero Vasall, Jacob Samson von Rathsamhausen / als damahlinger ältester und Lehentra- ger / sich dahin unterthänigstens be- schwöhret / wie daß dieser wohlher- gebrachten Gerechtsame zu wider / die zu Greyburg im Breyggau / und in denen Vorder-Österreichischen / in den Bezirk gehörigen Landen / ange-

Aaa aaa 2

sessene Kalt-Kupferschmid seit etlichen gehaltenen Handwerks-Tägen, ohnerachtet der ihnen zuvor bescheinigten ordentlichen Notification und Citation, nicht allein darbey gar nicht erschienen / sondern viel mehr sich verlauten lassen / daß bey der Löblichen Vorder-Oesterreichischen Regierung sie einen besondern Bezirk aufzurichten suchen wolten ; und nun aber höchstgedacht Unsers Gnädigsten Herrns Churf. Durchl. der gänglichen Zuversicht leben / es werden unsere Hoch- und Geehrte Herren keines Wegs das Durchleuchtigste Chur-Haus Pfalz an seinen wohlhergebrachten und beständigen hohen Juribus , durch die Ihrigen beeinträchtigen zu lassen / sondern vielmehr zu deren beständigen Beybehaltung und ungehinderter Übung / mit Abschaffung der durch die in diesen Landen so lang fürgewährte Kriegs-Troubles eingerissener Unordnung / allen gedenklichen Vorschub und Assistenz mitzuhelfen / gemeint und gezeigt seyn ; Als haben wir dieselbe hiermit dienst-freundlich ersetzen wollen / Sie belieben der unter ihnen gesessenen Mit-Meisterschaft der

Kalt-Kupferschmidten nachdrücklich aufzugeben / daß sie gegen gedachte von Rathsmhausen / als ihren Ober-Richtern / so viel die Handwerks-Sachen betrifft / sich der uhr-alten Observanz und Räysel. Privilegien gemäß gebührend verhalten / auf denen ausgeschriebenen Land-Handwerks-Tägen / nach vorhero bescheinigter Citation, üblichen Gebrauch nach / erscheinen / und übrige herkömmliche Prästanta præstiren / oder aber gewährthigen sollen / daß auf ferner einkommende Beschwerden / bey öffentlich versammelten Handwerk deren Widerständige Werkstatt vor untüchtig erklärt / und eins folksam veranlassen werde / damit weder Sie noch ihre Gesellen und Lehr-Jungen / irgendwo von dem Handwerk gelitten / sondern allenthalben aufgetrieben / und mithin endlich zur Gebühr vermaget werden sollen. Wir getrostten uns der beliebigen Willshrigkeit / und seind es in andern Begebenheiten zu erwidern geflossen / und verbleiben auch ohne dem zu Erweisung angenehmer Dienstfälligkeiten bereitwillig. Heidelberg/ den 23. Nov. 1715.

Unserer Hoch- und Geehrten Herren Dienstwillige  
**Chur-Pfälzisch. Regierungs-Rath's-Präsident/ Vice-Canzler/ Geheime und Regierungs-Räthe.**  
 Den Wohlgebohrnen Wohl-Edel-Gestrengen und Hochgelehrten Dero Römis. Räys. und Königl. Catholis. Maj. Ober-Oesterreichis. Geheimen Rath/ Vice-Stadthaltern/ Vice-Canzlern/ Regenten/ und Cammer-Räthen/ Vorder-Oesterreichis. Landen/ unsern Hoch- und Geehrten Herren. Freyburg. Num.

N. 3. Schuz-Brief von Chur-Pfalg an die Stadt  
Basel.

Unsern freundlichen Gruß zuvor / Wohl- Edle / Ehrenwe-  
ste / Fürsichtige und Wohl- Weise / besonders liebe  
Herren und gute Freunde !

Welcher gestalten von Thro Römi-  
schen Kayserl. Majestät / und  
dem Heil. Reich / das Chur-Fürstl.  
Haus Pfalg unter andern Regalien  
und hohen Gerechtsamen / auch den  
Kesler Handwercks-Schuz / in ge-  
wissen Bezircken am Rheinstrom /  
wie auch im Elsass vor undenklichen  
Jahren zu Lehen empfangen und her-  
gebracht / auch von demselben das Al-  
deliche Geschlecht deren von Rath-  
samhausen / die Elsaßsche dis- und  
jenseit Rheins über dem Schwarz-  
wald hinauf sich erstreckende Terray-  
Neuen zu Aßtierlehen getragen haben/  
ein solches wird den Herren als eine  
Offenkünbige Sache vorhin allerdings  
zur Genüge bekannt seyn / und thut  
es auch allenfalls behliegender Ab-  
druck des von jezo Glorwürdigst Regi-  
erender Kayserl. Majestät denen  
Keslernerstgedachter Erminey/aller-  
Gnädigst ertheilten Confirmatorii ihres  
alten Herkommens / guter Gewohn-  
heiten und Ordnungen / in mehrerem  
besagen.

Alldierweilen nun bey Th. Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Pfalg / Unserm  
Gnädigsten Herrn / Dero Vasall/  
Jacob Samson von Rathsamhau-  
sen / als damahlinger Altester und Re-  
benträger / sich dahin unterthänigst

beschwehet / wie daß dieser wohlher-  
gebrachten Gerechtsame zu wider / die  
in der Stadt und Canton Basel ein-  
gesessene Meistere des Kalt-Rupffer-  
schmidt - Handwercks / auf den anno  
1712. den 14. Junij zu Colmar ge-  
haltenen Land-Handwercks-Lag per  
Deputatos zwar erschienen / ihme von  
Rathsamhausen aber / als ihrem Ober-Herrn / nicht angeloben / noch  
die Unkosten mit der andern Mitmei-  
sterschaft / der Gebühr nach abtra-  
gen / weder die Jungs Meistere das  
Handwerk / und davon dependirende  
Privilegien behörend / empfangen  
wollen.

Und nun aber obhöchstgedachte  
Unsers Gnädigsten Herrns Churst.  
Durchl. der gänzlichen Zuversicht le-  
ben / es werden die Herren keineswegs  
das Chur Fürstliche Chur-Haus  
Pfalg an seinen wohlhergebrachten  
bestätigten Juribus / durch die Thri-  
ge beeinträchtigen lassen / sondern  
vielmehr zu deren beständiger Beybe-  
haltung und ungehinderter Übung /  
mit Abschaffung der durch die in die-  
sen Landen so lang fürgeträerten  
Kriegs- Troubles eingerissener Un-  
ordnung allen gedecklichen Vorschub  
und Allisten mitzutheilen / gemeint  
und geneigt seyn.

Aaa aaa 3

Als

Als haben wir dieselbe hiermit  
dienstfreundlichst ersuchen wollen / sie  
belieben der unter ihnen gesessenen  
Mit-Meisterschafft der Kalt-Kupf-  
ferschmidten nachdrücklich auf-  
zugeben / daß Sie gegen gedachten  
von Rathsamhausen / als ihren O-  
ber-Richtern / so viel die Handwerck-  
Sachen betrifft / sich der Uralten  
Observanz und Kayserlichen Privile-  
gien gemäß / gebührend verhalten /  
auf dem aufgeschriebenen Land-  
Handwercks-Tag / nach vorhero be-  
scheineter Citation , üblichem Ge-  
brauch nach / erscheinen / und übri-  
ge herkommliche Prästanta præstiren /  
oder aber gewährthigen sollen / daß  
auf ferner einkommende Beschwehr-

den / bey öffentlich versammelten  
Handwerck deren Widerspenstigen  
Werckstätte vor untüchtig erklärt /  
und einfolgsam veranlasset werden /  
damit weder sie noch ihre Gesellen /  
und Lehr-Jungen / irgendwo von  
dem Handwerck gelitten / sondern  
allenthalben aufgetrieben / und mit-  
hin endlichen zur Gebühr vermoget  
werden sollen / wir getrostest uns der  
beliebigen Willfähigkeit / und seyn  
es in andern Begebenheiten zu erwie-  
dern beflissen / verbleiben auch ohne  
dem denenselben zu Erweisung ange-  
nehmer Dienstgefälligkeiten bereits  
willig.

Heidelberg/ den 23. Novembris  
Anno 1716.

Der Herren Freund-bereitwillige

Chur-Pfälzis. Regierungs-Rath's-Präsident/  
Lantler / Geheime und Regierungs-Räthe.  
Denen Wohl-Edlen / Ehrenvesten / Fürstlichen und Wohl-wei-  
sen Schultheissen und Schöppfen / wie auch Burgermei-  
stern und Rath der Stadt Basel / Unsern besondern lie-  
ben Herren und Freunden. Basel.

#### N. 4. Vergleich mit dem Canton Basel und dessen Meisterschafft de 1434.

W<sup>r</sup> Hans Rich von Richenstein/  
Ritter / Burgermeister und  
der Räte ze Basel an einem / und Ich  
Egeloff von Ratzenhausen / Ritter /  
an dem andern Theil / Thunt kundt  
Menglichen mit diesem Briesse / als  
ich der jetztgenannt Egeloff von Ra-  
zenhausen / und auch min vordern die  
Reßeler / so man nempt die Kalt-  
Schmid / oder mengen zwischen Ha-  
genauer-Fürste / und dem Hauen-  
stein / und der alten Brücken / so den-  
ne zwischen der Fürste / und dem  
Schwarzwalde / als der Schnee-  
schmelzet / gesessent / von dem Durch-  
leuchtigen Hochgeböhrnen Fürsten und

ammleiten  
penstigen  
erkläret /  
werden /  
Besellen /  
dwo von  
sondern  
und mitz-  
vermöget  
uns der  
und seyn  
zu erwie-  
ch ohne-  
ing anges-  
bereit/  
vembris  
  
Dent/  
Räthe.  
ol-weis-  
ermei-  
ern lie-  
  
essen  
  
e Kalle-  
en Ha-  
Hauen-  
so den-  
d dem  
Schnee  
Durch-  
fürsten  
und

und Herren Herzog Ludwigen / Pfalz-Graven by Nine / des Heyligen Römischen Ricks Erz-Pruch- fessen / und Herzog in Pevern / rc. Unserm Gnedegesten Herrn / und si- ner Gnaden vordern / zu Mannlehen geliehen haben / davon mir dieselben Kesseler und Kalt-Schmidte Uns dienstbar gewesen sint / als das des Lehens Recht und Herkommen ist ; Wann aber die Kupferschmide ze Basel denselben Kalschmidten / die in min Lehen gehörent / als vor stät/ in Ihre Antwercke griffen hant / und das getrieben / daß doch unbillig ge- wesen ist / darum Ich nu mit denen jetztgernelten minen guten Freunden von Basel in Geschrift gekommen / und an Sy ervordert / die ihren ze wissen davon zustande / oder solch Antwerck ze kauffende / und mir auch dienstbar und gehorsam ze finde / als die andern um das mir nit Gebürte. Sy darum mit recht fürzenehmende. Darauf aber mir die von Basel geant- würdet und gemeint hand / die Kupf- ferschmide / die Unsern Handeltent noch tend darinnen nit anders als das Herkommen wär / so lange als jemand verdeckte / und hektent doch Herrn Egeloffen noch Gehorsamkeit gethan / als Er das vordernde und begehrende were / hoffent auch / sy soltent hinfür daby bliben. Als nun beedtheile die Kalschmide und Kupf- ferschmide darumbe dirre zyt har gen Basel zu gütlichen Tagen kommen sint / hant wir die von Basel Unsere Ehrbare Botten von Unserm Rath / mit Nahmen die Erbaren Wisen

Martin von Wildegg den Seyler / Claus Heilprunn / und Hans Ams- man die Schmide zu den Sachen ge- ordnet und geschicket / und den em- pfohlen / Ir bestes ze werbende und ztunde / ob sy beedtheil; gütlich in eins bringen und beitragen fondent / das sy auch getan / und beedtheil mit Unser der von Basel / Egeloss von Razzenhusen der Kupferschmide und Kalschmide guten Willen und Wissen gütlich und fründlich betragen hant in der Wise und Mase / als her- nach begriffen ist / das ist also / daß die Kupferschmide / so uss dise zyt ze Basel sesshaft sint oder werden / und die usitwendig der Stadt Basel Kesseler und ihre Erben / und die Ihre / die dazu billich behaft sind / oder Kalschmidten Antwerck treiben wel- lent / das wol tun möget / und sol- lant doch Kesseler Handwerck nicht gebunden seyn ze kauffende / noch sol- lant mir Egeloff von Razzenhusen / noch minen Nachkommen / so das Manntehen habent / oder hernach ge- winnen / mit ihren Erben nit gebun- den noch pflichtig ze dienende / Schloss / Stette noch Besten ze behütende durch sich noch andere Lüte / als die andere Kesseler und Kalschmide in denselben Terminen gesessen / pflich- tig und schuldig sind ztunde. Aber Sy sollend mir und mynen Nachkom- men pflichtig und schulden syn ze hul- den und ze schwerende / und alle anz- dere Dienste ze tunde nach Ir antzal / als den andere Kesseler und Kalschmide in den Terminen gesessen / Uns har gewohnet hant ze tunde und tun sol- sol-

lent; Nemlich ir jeglicher jährlichs 6. Rappen-Pfenninge ze Zinse ze geben-de / auch Ir antzahl desz Geschirrs in die Küchen ze gebende und ze versor-gende / und jährlichs gen Brisach so daselbeshin von dem Antwercke Tag gesezt woret / ze kommende / desz Antwercks Frommen und Nutz fürze-nemmende und ze schaffende one alle Gefärde.

Aber die Kupferschmide / so für disshin datum disz Brieffs gen Basel ziehende werdet / Ihre Erben und die ihren die darzu billig behaft sind oder werden / und in der Kalt-schmide Antwercke grissen / und das uferhalb der Stadt Basel triben wol-lent / sollent gebunden sint das Ant-wercke ze kauffende nach Gewohnheit desz Antwerckes und darzu pflichtig syn / mir Egeloff von Razenhüsen / als ihrem Herrn / oder einem ande-ren / der das Mannlehen hernach habende wird / ze schweren / und ze huldente / und auch solche jetzt gemel-det Dienst ze tunde / doch allem / daß Sie mit ihren lieben auch dehenen nit gebunden syn sollent / ze vollbrin-gende / glicher Wiz als die Kalt-schmide / so jetzt ze Basel seßhaft sint / mit verbunden sint / alle Severde und Argelist usgescheiden. Und hant al-so zu beeden Syten / nemlichen Wir Bürgermeister Rate ze Basel für uns und Unser Nachkommen / und die Kupferschmide die Unser so in das Antwercke der Kesseler oder Kalt-

schmidien zu grissen begehrend / und ich Egeloff von Razenhüsen / Nit-ter / für mich und myne Nachkom-men / so das Mannlehen haben wer-den / und für die Kesseler und Kalt-schmide / so in dasselbe Lehen gehö-rent / die wir zu beeden siten harzu se-stiglichen verbindent / globt und ver-sprochen / gelobent und versprechen by Unsern guten Treuen und Ehren / und in Kraft disz Brieffs diesen fründ-lichen Übertrag stete veste und unver-brüchlichen ze haltende / ze vollesüh-rende / und darwider nit zutünde / je werbende noch ze kommende heimlich noch öffentlich in kein Wize / und ver-ziehent Uns auch alles desz damit Wit-hierwider getün kontet oder möchtet keines Weges.

Desz zu vestem wahrem Urkunde ist dieser Brieff mit der Stadt Basel Secret-Innsigel / und auch mit mi-nem Egeloff von Razenhüsen Innsi-gel versiegelt / und gehencnt an diesen Brieff / der zween glich geschrieben sind / und einer by Uns den von Bas-el / und den Kupferschmidien dassel-be blibet / und der andere by mir Egeloff von Razenhüsen und den Kalt-schmidien minen Lehen-Lüten blibet / die geben sind den sechsten Zinstages nach dem Sonnentag Invocavit / so da ist die Alt Fasnacht / desz Jahrs / als man zahlte nach Christi Geburte Vierzehnhundert Dreissig und Dier Jahre.

(L.S.)

(L.S.)

DO-